







5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Firma Rheinische Baustoffwerke – Synopse für die Onlinekonsultation -

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																	
1	<div style="text-align: center;">  <p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 66/1 Amt für Straßenbau und Verkehr</p> </div> <p>Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim</p> <p>- 70 - im Hause</p> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center; color: blue;">Rhein-Erft-Kreis 28. April 2020</p> </div> <p style="margin-left: 150px; color: purple;">70131 Ber</p> <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: 0;"> <tr><td>Datum</td><td>27.04.2020</td></tr> <tr><td>Wein Zeichen</td><td>66/94/37/K4/0</td></tr> <tr><td>Auskunft erteilt</td><td>Frau [REDACTED]</td></tr> <tr><td>Zimmer Nr.</td><td>Ebene2 Flur2 A Zi.65</td></tr> <tr><td>Telefon</td><td>02271/83- [REDACTED]</td></tr> <tr><td>Fax</td><td>02271/83-26610</td></tr> <tr><td>E-Mail</td><td>[REDACTED]@rhein-erft-kreis.de</td></tr> </table> <p>Antrag der Rheinischen Baustoffwerke vom 17.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung in Buir in der Stadt Kerpen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o.g. Antrag bestehen aus Sicht der Amtes für Straßenbau und Verkehr keine Bedenken, da sich an der Verladung und dem Transport (Werkszufahrten und Höhe des Verkehrsaufkommens) keine Änderungen ergeben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [REDACTED]</p> <div style="margin-top: 20px;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>Hausadresse Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim Telefon 02271 83-0 Fax 02271 83-20000</p> <p>www.rhein-erft-kreis.de info@rhein-erft-kreis.de poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr</p> <p>Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr</p> <p>Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr (nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>Bankverbindungen Kreissparkasse Köln BIC: COKSDE33 IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00</p> <p>Postbank Köln BIC: PBNKDEFF IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05</p> </td> </tr> </table> </div>	Datum	27.04.2020	Wein Zeichen	66/94/37/K4/0	Auskunft erteilt	Frau [REDACTED]	Zimmer Nr.	Ebene2 Flur2 A Zi.65	Telefon	02271/83- [REDACTED]	Fax	02271/83-26610	E-Mail	[REDACTED]@rhein-erft-kreis.de	<p>Hausadresse Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim Telefon 02271 83-0 Fax 02271 83-20000</p> <p>www.rhein-erft-kreis.de info@rhein-erft-kreis.de poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de</p>	<p>Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr</p> <p>Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr</p> <p>Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr (nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)</p>	<p>Bankverbindungen Kreissparkasse Köln BIC: COKSDE33 IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00</p> <p>Postbank Köln BIC: PBNKDEFF IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05</p>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>
Datum	27.04.2020																		
Wein Zeichen	66/94/37/K4/0																		
Auskunft erteilt	Frau [REDACTED]																		
Zimmer Nr.	Ebene2 Flur2 A Zi.65																		
Telefon	02271/83- [REDACTED]																		
Fax	02271/83-26610																		
E-Mail	[REDACTED]@rhein-erft-kreis.de																		
<p>Hausadresse Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim Telefon 02271 83-0 Fax 02271 83-20000</p> <p>www.rhein-erft-kreis.de info@rhein-erft-kreis.de poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de</p>	<p>Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr</p> <p>Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr</p> <p>Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr (nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)</p>	<p>Bankverbindungen Kreissparkasse Köln BIC: COKSDE33 IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00</p> <p>Postbank Köln BIC: PBNKDEFF IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05</p>																	

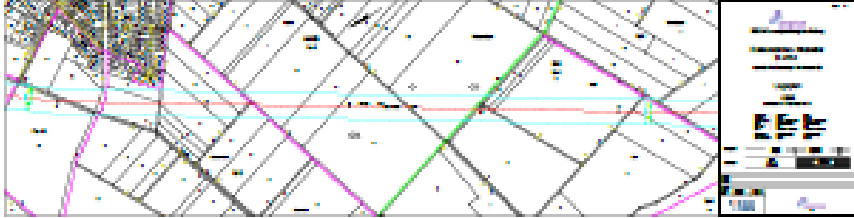
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
2	<p style="text-align: center;">Bezirksregierung Köln </p> <p style="text-align: center;"><i>70/31 Ber</i></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Bezirksregierung Köln, 50668 Köln</p> <p>Rhein-Erft-Kreis <i>Rhein-Erft-Kreis</i> 70/31 Amt für technischen Umweltschutz Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p style="text-align: center;"><i>08. Mai 2020</i></p> <p style="text-align: center;"><i>08. Mai 2020</i> Der Landrat</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Datum: 28. April 2020 Seite 1 von 1</p> <p>Aktenzeichen: 55.883-S-7-20-Sad</p> <p>Auskunft erteilt: [Redacted]</p> <p>[Redacted]@bezreg-koeln.nrw.de Zimmer: [Redacted] Telefon: (0221) 147 - [Redacted] Fax: (0221) 147 - [Redacted]</p> <p>Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln</p> <p>DB bis Köln Hbf, U-Bahn 3,4,5,16,18 bis Appellhotplatz</p> <p>Besuchereingang (Hauptpforte): Zeughausstr. 8</p> <p>Telefonische Sprechzeiten: mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr</p> <p>Besuchertag: donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr (weitere Termine nach Vereinbarung)</p> <p>Landeshauptkasse NRW: Landesbank Hessen-Thüringen IBAN: DE59 3005 0000 0001 8835 15 BIC: WELADEDXXX Zahlungsweise bitte an zentralabrechnungstelle@brk.nrw.de</p> <p>Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: (0221) 147 - 0 Fax: (0221) 147 - 3185 USt-ID-Nr.: DE 812110859</p> <p>poststelle@brk.nrw.de www.bezreg-koeln.nrw.de</p> </div> </div> <p>Abgrabungsvorhaben im Sinne §§ 3 und 7 des Abgrabungsgesetzes (AbgrG)</p> <p>Antrag auf Genehmigung vom 17.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemarkung: Buir, Flur 5, Flurstück 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung: Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-38, 64,78-80.</p> <p>Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50170 Kerpen</p> <p>Antragsgegenstand: Antrag vom 17.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen</p> <p>Antragsgrundstück: 50170 Kerpen, Gemarkung: Buir und Gemarkung: Manheim</p> <p><i>Chun</i></p> <p>Ihr Schreiben 70-0-22/69 vom 16.04.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr <u>Schmitz</u>,</p> <p>die Antragsunterlagen werden hiermit mit meinem Prüfvermerk versehen zurückgesandt. Soweit das Vorhaben ortsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt wird, bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.</p> <p>Im Auftrag [Redacted]</p> <p>Anlage 1 Satz Antragsunterlagen (1 Ordner)</p>	


5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Firma Rheinische Baustoffwerke – Synopse für die Onlinekonsultation -

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
3	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">   </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><small>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionales Niederlassung Vile-Eifel, Jülicher Ring 101 - 101, 53879 Euskirchen</small></p> <p>Rhein - Erft - Kreis Bauaufsichtsamt 50124 Bergheim</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Kontakt: [REDACTED] Telefon: 02251 [REDACTED] Fax: 0211 07565-1172360 E-Mail: [REDACTED]@straesen.nrw.de Zeichen: A40510104VVB4405_1156/20 Datum: 28.04.2020</p> </div> </div> <p>Bauliche Anlagen an der Bundesautobahn 4 Abschnitt 7,2, Stat.: 5,952-6,296 Bezeichnung des Bauvorhabens: Erweiterung der Abgrabung Buir Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke <i>Leu</i> Ihr Schreiben vom 16.04.2020 - Az.: 70-0-22/69</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmitz,</p> <p>zuständigkeitshalber habe ich die Antragsunterlagen an die Autobahnniederlassung Krefeld, Frau Alexandra Böck, Hansastr. 2, 47799 Krefeld, abgegeben.</p> <p>Sie erhalten weitere Nachricht direkt von dort.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [REDACTED]</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%; font-size: small;"> <p>Straßen NRW-Betriebsitz • Postfach 10 16 23 • 45816 Gelsenkirchen Telefon: 0209/7808 - 0 Internet: www.straesen.nrw.de • E-Mail: kontakt@straesen.nrw.de Landesbank Hessen-Thüringen • BLZ 25090000 • Konto-Nr. 4005815 IBAN: DE25 05090000004005815 • BIC: WHEL3333 Steueramt: 3109022/3316</p> </div> <div style="width: 45%; font-size: small;"> <p>Regionales Niederlassung Vile-Eifel Jülicher Ring 101 - 101 • 53879 Euskirchen • Postfach 120161 53874 Euskirchen • Telefon: 02251/796-0</p> </div> </div>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
4	 <p><u>Amprion GmbH, Robert-Schuman-Strasse 7, 44083 Dortmund</u></p> <p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 70/31 Amt für technischen Umweltschutz Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p>Betrieb/Projektierung</p> <p>Ihre Zeichen: 70-0-2289 Ihre Nachricht: 16.04.2020 Unsere Zeichen: B-LEH514/Tac/141.757</p> <p>Name: [REDACTED] Telefon: +49 231 5849-[REDACTED] Telefax: +49 231 5849-[REDACTED] E-Mail: [REDACTED]@amprion.net</p> <p>Dortmund, 04. Mai 2020</p> <p>Seite 1 von 2</p> <p>Antrag vom 17.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Manhelm, Flur 11, Flurstücke 34-38, 64 und 78-80 Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Welsweiler, Bl. 4514 (teilweise bereits demontiert)</p> <p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Strasse 7 44083 Dortmund Germany</p> <p>T: +49 231 5849-0 F: +49 231 5849-14188 www.amprion.net www.netze.com/amprion</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender: Harz-Winter Über</p> <p>Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Reik (Vorsitzender) Dr. Klaus Kieselbach Peter Roth</p> <p>Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr.: HRB 15840</p> <p>Bankverbindung: Commerzbank AG Dortmund IBAN: DE27 4408 0037 0302 0007 00 BIC: COM43333000 USt-IdNr: DE 8137 81 356</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Über das Vorhabengebiet der obigen Erweiterung der Abgrabung – wie in der Übersichtskarte Auszug DTK 25 vom 30.07.19 dargestellt – verlaufen keine Höchstspannungseleitungen von Amprion.</p> <p>Planungen von Höchstspannungseleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Die über den erweiterten Untersuchungsraum verlaufende im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung verläuft in einem Abstand von ca. 250 m westlich zum geplanten Vorhabengebiet.</p> <p>Gegen die Erweiterung der Abgrabung bestehen daher aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die uns übersandten Bauantragsunterlagen erhalten Sie mit separater Post wunschgemäß und zu unserer Entlastung zurück.</p> <p>Tac200504 #04 Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat, Bl. 4514.docx</p>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Seite 2 von 2</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Amprion GmbH</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>Digital unterschrieben von [Redacted] Datum: 2020.05.05 14:29:09 +02'00'</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Digital unterschrieben von [Redacted] Datum: 2020.05.05 13:56:10 +02'00'</p> </div> </div> <p>Anlage: Lagepläne</p> <p>Verteiler: Bl. 4514</p> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">Tsc200504 a04 Rhein-Erft-Kreis • Der Landrat, Bl. 4514.docx</p>	


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		



Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
5	 <p>Bauliche Anlagen an der Bundesautobahn 4 km: 42,607 Bezeichnung des Bauvorhabens: Erweiterung der Abgrabung Buir Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH Ihr Schreiben vom 16.04.2020 - Az.: 70-0-22/69</p> <p>Anlage: 1 Ordner DIN A4</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmitz,</p> <p>die o. g. Maßnahme befindet sich in einem Abstand von mehr als 100 m zum befestigten Fahrbahnrand der A 4 und somit außerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).</p> <p>Belange des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahn-Niederlassung Krefeld sind daher nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted]</p> <p><small>Straßen.NRW-Betriebsitz - Postfach 10 16 53 - 45816 Gelsenkirchen Telefon: 0209/3808 - 0 Internet: www.strassen.nrw.de - E-Mail: koenig@strassen.nrw.de</small></p> <p><small>Autobahn-Niederlassung Krefeld Hansastr. 2 - 47799 Krefeld - Postfach 101352 47713 Krefeld - Telefon 02151/819-0</small></p>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

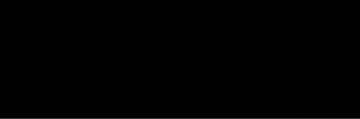
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
6	<p style="text-align: right; color: blue;">vul. 05. 2020</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <h2 style="margin: 0;">WESTNETZ</h2> <p style="margin: 5px 0;">Teil von innogy</p> <p style="font-size: 8px; margin: 5px 0;">Westnetz GmbH, Handelsregister Nr. 416 20325 Bergheim</p> <p style="margin: 5px 0;">Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 70/31 Amt für techn. Umweltschutz 50124 Bergheim</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p style="margin: 5px 0;">Region Rhein Sieg Regionalzentrum Westliches Rheinland</p> <p style="margin: 5px 0;">Netzplanung</p> <p style="font-size: 8px; margin: 5px 0;">Ihre Zeichen: 16.04.2020 Ihre Nachricht: DRW-F-WP-BW-Fr Unsere Zeichen: DRW-F-WP-BW-Fr Name: [REDACTED] Telefon: 0271604 [REDACTED] Telefax: 0271604 [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]@westnetz.de</p> </div> </div> <p style="margin: 10px 0;">Bergheim, 05.05.2020</p> <p style="margin: 10px 0;">Stellungnahme zum Antrag vom 17.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir, Stadt Kerpen, Gem. Buir, Fl: 5, Flst: 13-15,17-22 und 53, sowie Gem. Mannheim, Fl. 11, Flst: 34-38, 64,78 - 80; Antragsteller: Rhein. Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim</p> <p style="margin: 10px 0;">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p style="margin: 10px 0;">vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Strom - Netzgesellschaft Kolpingstadt Kerpen GmbH & Co.KG und die Gas - Netzgesellschaft Kolpingstadt Kerpen GmbH & Co.KG im Stadtgebiet Kerpen mit der Betriebsführung beauftragt hat.</p> <p style="margin: 10px 0;">Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Westnetz GmbH mit der Betriebsführung der Wasserversorgungsleitungen beauftragt hat.</p> <p style="margin: 10px 0;">Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p style="margin: 5px 0;">Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="margin: 5px 0;">Westnetz GmbH</p> <p style="margin: 5px 0;">[REDACTED]</p> <p style="margin: 5px 0;">i. A. [REDACTED]</p> </div> <div style="width: 45%;"> <div style="border: 1px solid blue; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p style="font-size: 8px; margin: 0;">Rhein-Erft-Kreis 70 Amt für technischen Umweltschutz 04. Mai 2020</p> </div> <p style="font-size: 24px; color: purple; margin: 5px 0;">70/21</p> <p style="font-size: 24px; color: purple; margin: 5px 0;">A</p> <p style="font-size: 24px; color: purple; margin: 5px 0;">Buir</p> <p style="font-size: 24px; color: purple; margin: 5px 0;">Hr. Schmidt</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px; font-size: 8px;"> <p>Westnetz GmbH Neue Wälder Str. 40 - 52953 Düren - T +49 2421 47-00 - westnetz.de - Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Joachim Schneider Geschäftsführung: Dido Diddens, Dr. Jürgen Gröner - Dr. Stefan Koppers - Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 50072 Bankverbindung: Commerzbank Essen - BIC: COBADE3300 - IBAN: DE00 3404 0300 0042 0044 00 Gliederungs-Nr.: DE20222000000009489 - USt-IdNr.: DE233181579</p> </div>	<p style="margin: 10px 0;">Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Firma Rheinische Baustoffwerke – Synopse für die Onlinekonsultation -

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
7	 <p>Bereich Gewässer</p> <p>Erftverband Wasserverschaff für unsere Region.</p> <p>Erftverband Postfach 1320 50129 Bergheim</p> <p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 70/31 Amt für technischen Umweltschutz Herr Erich Schmitz 50124 Bergheim</p> <p>Rhein-Erft-Kreis 70 Amt für technischen Umweltschutz 14. Mai 2020</p> <p>Abteilung G1/Grundwasser Dr. [REDACTED] Durchwahl (0 22 71) 88-[REDACTED] Telefax (0 22 71) 88-[REDACTED] E-Mail [REDACTED] @erftverband.de G1 070-S30-4B Len20200511-2</p> <p>Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim Tel. (0 22 71) 88-0 Fax (0 22 71) 88-12 10 www.erftverband.de info@erftverband.de</p> <p>Commerzbank Bergheim IBAN: DE45 3704 0044 0390 4000 00 SWIFT-BIC: COBADEFFXXX</p> <p>Kreissparkasse Köln IBAN: DE86 3705 0299 0142 0058 95 SWIFT-BIC: COKSDE33</p> <p>Deutsche Bank AG Bergheim IBAN: DE42 3707 0560 0471 0000 00 SWIFT-BIC: DEUTDE33</p> <p>Volksbank Erft eG IBAN: DE05 3706 9252 1001 0980 19 SWIFT-BIC: GENDDDE33</p> <p>Vorsitzender des Verbandsrates: Bürgermeister Dr. Uwe Friedl</p> <p>Vorstand: Dr. Bernd Bucher</p> <p>zerd/fort nach</p> <p>Qualitäts-, Umwelt- und EnergieManagement</p> <p>TSM Technisches Sicherheitsmanagement Abwasser und Grundwasser</p> <p>Bergheim, 11. Mai 2020 Antrag vom 17.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-38, 64, 76-80; Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim Ihr Schreiben vom 16.04.2020 Ihr Zeichen: 70-0-22/69</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmitz, die Rheinische Baustoffwerke GmbH betreibt im Gebiet der Stadt Kerpen, nördlich der Ortslage Buir, die Trockenabgrabung Buir zur Gewinnung von quartären Sanden und Kiesen. Mit Schreiben vom 17.12.2019 beantragt die Firma die südöstliche Erweiterung der Abgrabung um ca. 17,9 ha auf insgesamt ca. 150 ha. Die antragsgegenständliche Erweiterungsfäche liegt wie die bestehende Abgrabung vollständig innerhalb der bisher für den Braunkohlentagebau Hambach genehmigten Betriebsplangrenzen. Zu den vorgelegten Antragsunterlagen nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Die Antragsunterlagen zeigen die geologisch-hydrogeologische Situation sowie die Betriebsplanung und die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser schlüssig und nachvollziehbar auf. Die Darstellung der geologisch-hydrogeologischen Situation entspricht den Kenntnissen des Erftverbandes. In der Abgrabung Buir werden die Jüngeren und Älteren Hauptterrassensedimente des Rheins (Horizonte 16/14) abgebaut, die in diesem Bereich zugleich das oberste Grundwasserstockwerk oberhalb der liegenden Tegelen- und Reuvertone (Horizonte 13/11) bilden. Im Bereich der antragsgegenständlichen fünften Erweiterungsfäche liegt die freie Grundwasseroberfläche aktuell bei ca. 66 – 74 m NHN (ca. 70 m NHN im Zentrum der Vorhabensfläche). Die Grundwasserfließrichtung ist nach Nordosten auf die Sumpfungszentren am Braunkohlentagebau Hambach</p>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Antrag der Rheinische Baustoffwerke GmbH vom 17.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir</p> <p>11. Mai 2020 -2-</p> <hr/> <p>gerichtet. Gegenüber der vorbergbaulichen Situation von Oktober 1955 wurde die Grundwasseroberfläche im Zentrum der Erweiterung um ca. 8 - 10 m abgesenkt. Mit der Weiterentwicklung des Braunkohlentagebaus Hambach nach Südosten ist zukünftig mit einer zunehmenden Grundwasserabsenkung bis hin zu einer möglicherweise vollständigen Entleerung des obersten Grundwasserstockwerks zu rechnen.</p> <p>Über die beantragte maximale Abbauteufe von ca. 77 m NHN im Südwesten bis ca. 71,50 m NHN im Nordosten ist somit sichergestellt, dass das Grundwasser nicht freigelegt wird und eine ausreichende Schutz- und Drainageschicht von mindestens 2 m Mächtigkeit oberhalb des Grundwassers verbleibt.</p> <p>Insgesamt stehen der beantragten Erweiterung keine wasserwirtschaftlichen Beange entgegen. Das Vorhaben trägt zudem dem öffentlichen Interesse einer gebündelten Rohstoffgewinnung Rechnung. Aus Sicht des Ertfverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung der Erweiterung in der beantragten Form.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Antragsunterlagen hinsichtlich der Braunkohlenplanung noch auf einem veralteten Stand basieren. So werden die Restbestände des Hambacher Forstes nach dem neuen Revierkonzept der RWE Power AG zur Umplanung des Braunkohlentagebaus Hambach (Stand 02/2020) bergbaulich nicht mehr in Anspruch genommen. Die bestehende Abgrabung Buir und die Erweiterungsflächen liegen demnach vermutlich vollständig außerhalb des Braunkohlenabbaufeldes Hambach.</p> <p>Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass die Rekultivierung eine dauerhafte Folgenutzung der Abgrabungsflächen ermöglichen muss. Die Vorhabensträgerin sollte daher – wie in den Antragsunterlagen zutreffend dargelegt – einen neuen Gesamtrekultivierungsplan für die Abgrabung Buir vorlegen, sobald die RWE Power AG die Detailplanungen abgeschlossen hat und entsprechende behördliche Genehmigungen vorliegen. Aus unserer Sicht ist eine Neuplanung der Rekultivierung derzeit noch nicht sinnvoll, weil die hierfür notwendigen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten fehlen bzw. im Detail noch nicht bekannt sind.</p> <p>Nach Zulassung der Erweiterung bitten wir um Zusendung Ihres Genehmigungsbescheides. Die Antragsunterlagen erhalten Sie wunschgemäß mit diesem Schreiben zurück.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  [Redacted Name]</p> <p>Anlagen</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
8	 <p>RWE Power AG (Stuttgarterweg 2) 50855 Köln Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 70/31 Amt für technischen Umweltschutz 50124 Bergheim</p> <p>Tagebauplanung u. -genehmigung Ihre Zeichen 70-0-22/69 Ihre Nachricht Unsere Zeichen POB-TZ/ai Name Telefon +49 221 480- Telefax +49 221 480- E-Mail rwe.com</p> <p>Köln, 14. Mai 2020</p> <p>Stellungnahme zum Antrag der Rheinischen Baustoffwerke GmbH auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie hatten uns mit Schreiben vom 16.04.2020 die Antragsunterlagen des Antragstellers zugesandt und uns die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Die Planungen der Rheinischen Baustoffwerke GmbH gemäß Antrag vom 10.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir sind uns bekannt und stehen im Einklang einerseits mit den bisherigen Planungen und Genehmigungen für den Tagebau Hambach, welche eine Inanspruchnahme der Abgrabung Buir durch den Tagebau Hambach vorsehen, als auch andererseits mit der angepassten Planung gemäß unseres Schreibens an die Landesregierung NRW vom 26.02.2020, welches zur Kenntnis beilegt. Dieses angepasste Planungskonzept der RWE Power AG steht noch unter dem Vorbehalt der Rahmensezung u. a. auf Bundes- („Kohleausstiegsgesetz“) und Landesebene („Neue Leitentscheidung“, raumplanerische und bergrechtliche Zulassung), weshalb diese Stellungnahme sowohl die derzeit noch geltende Planung als auch das v. g. Planungskonzept berücksichtigt.</p> <p>Weder mit Blick auf die bisherigen Planungen und Genehmigungen für den Tagebau Hambach noch mit Blick auf die angepasste Planung werden von der 5. Erweiterung Sachverhalte berührt, die einer Genehmigung entgegenstehen.</p> <p>Hinsichtlich der angepassten Planung gemäß des genannten Schreibens vom 26.02.2020 ist ergänzend anzumerken, dass die Fläche der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir außerhalb des Bereichs liegt, der für die Abraumgewinnung gästlich des Hambacher Forstes für die Wiedernutzbarmachung und die sogenannte Manheimer Bucht mit einem späteren Tagebausee vorgesehen ist, so dass hier keine Widersprüche zwischen der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir und der angepassten Planung für den Tagebau Hambach zu erkennen sind.</p>  <p>RWE Power Aktiengesellschaft Stuttgarterweg 2 50855 Köln T +49 221 480-0 F +49 221 480-1551 I www.rwe.com</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Rolf Martin Schmitz</p> <p>Vorstand: Dr. Frank Wegand (Vorsitzender) Rolf Gieseler Dr. Lars Ruik Hans-Joachim Vöhring</p> <p>Sitz der Gesellschaft: Essen und Köln Eingetragen beim Amtsgericht Essen HRB 17420 Eingetragen beim Amtsgericht Köln HRB 117</p> <p>Bankverbindung Commerzbank Köln BIC: COBA33HAN IBAN: DE72 3704 0344 COBA 3490 00 GLS-Abgrabe-WB DE372200000150738 USt-IdN: DE811225345 St-Nr. 112/5717/082</p> <p>...</p>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken dagegen, die hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Anlagen der RWE Power AG am Rande des Plangebiets formulierten Maßgaben in Gestalt von Nebenbestimmungen in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung zu berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">RWE</p> <p>Seite 2</p> <p>Da gemäß der neuen Planung für den Tagebau Hambach eine Inanspruchnahme der Abgrabung Buir durch den Tagebau Hambach nicht mehr vorgesehen ist, ist bei Umsetzung dieser Planung seitens der Rheinischen Baustoffwerke GmbH ein Gesamtrekultivierungsplan für die Abgrabung Buir einschließlich der Fläche der 5. Erweiterung zu erstellen. Auf diesen Fall weist der Antragsteller in Abschnitt 4.2 des Antrags bereits seinerseits hin. Bei Vorlage einer solchen Rekultivierungsplanung bitten wir um erneute Beteiligung, damit Aspekte des Tagebaus Hambach wie beispielsweise die zukünftigen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und das Artenschutzkonzept berücksichtigt werden können.</p> <p>— Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich am Rande des Plangebietes wasserwirtschaftliche Anlagen der RWE Power AG befinden (siehe Anlage 2). Diese sind dem Antragsteller bekannt. Die Anlagen sowie die Zugänglichkeit zu diesen mit Fahrzeugen (z. B. LKWs) muss gewährleistet bleiben. Dies bitten wir, im Rahmen der Genehmigung zu berücksichtigen.</p> <p>Die grundsätzliche Vereinbarkeit der Planungen sehen wir als gegeben an.</p> <p>Die Antragsunterlagen senden wir Ihnen mit separater Post zurück.</p> <p>Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p> <p>RWE Power Aktiengesellschaft ppa. i.V. <i>Zu</i></p>  <p>Anlagen</p> <p style="text-align: center;">...</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">RWE</p> <p><small>RWE Power AG Stütgenweg 2 50935 Köln</small></p> <p>Herrn Minister Professor Dr. Andreas Pinkwart Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW 40190 Düsseldorf</p> <p>Sparte Tagebauentwicklung</p> <p>Ihre Zeichen Ihre Nachricht Unsere Zeichen Name Telefon Telefax E-Mail</p> <p>0221/480- 0221/480- @rwe.com</p> <p>— Köln, 26. Februar 2020</p> <p>Anpassung der Braunkohleplanungen für das Rheinische Revier</p> <p>Sehr geehrter Herr Minister Professor Dr. Pinkwart, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Landesregierung hat die RWE Power AG am 23.01.2020 im Rahmen der 79. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen und anschließend mit Schreiben vom 11.02.2020 aufgefordert, ein neues Revierkonzept zu erarbeiten und die Landesregierung hierüber zu informieren. Hintergrund ist der nunmehr klare Ausstiegspfad aus der Braunkohleverstromung bis Ende des Jahres 2038.</p> <p>Die Bundesregierung hat im Sommer 2018 die Kommission für „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ mit dem Auftrag eingesetzt, Perspektiven für die Regionen und Arbeitsplätze aufzuzeigen, Vorschläge zur Verfolgung der Klimaziele im Energiesektor zu entwickeln und ein Abschlussdatum für die Kohleverstromung in Deutschland zu empfehlen. Am 26.01.2019 hat die Kommission ihren Abschlussbericht vorgelegt. Unter anderem mit dem Beschluss des Klimaschutzprogramms 2030 im Herbst 2019 hat sich die Bundesregierung klar zu den Empfehlungen der Kommission bekannt und sich für deren Umsetzung ausgesprochen.</p> <p>Die Bundesregierung hat intensiv mit den Betreibern von Braunkohle-tagebauen, -kraftwerken und Veredlungsanlagen über die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission verhandelt. Dabei wurden die betroffenen Länder durch die Bundesregierung regelmäßig eingebunden. In Abstimmung mit den Bundesländern wurde ein Stilllegungspfad insbesondere für die Braunkohlentagebaue mit weitreichenden Konsequenzen für das Rheinische Revier erarbeitet. Die Ministerpräsidenten der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt stimmten diesem Stilllegungspfad zu. Am 15.01.2020 konnte eine entsprechende Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg erzielt werden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze“, welcher am 29.01.2020 durch das Kabinett beschlossen wurde, hat die Bundesregierung wichtige Festlegungen getroffen und damit den Rahmen für den Kohleausstieg klar gesetzt. Das</p> <p style="text-align: right;">...</p>  <p>RWE Power Aktiengesellschaft Stütgenweg 2 50935 Köln T +49 221 480-0 F +49 221 480-1351 I www.rwe.com</p> <p>Vorstand Dr. Ralf Martin Schmitz Vorstand Dr. Frank Wiggand (Vorsitzender) Ralf Gessen Dr. Axel Kulk Nicolaus Väterich</p> <p>StG der Gesellschaft Essen und Köln Eingetragen beim Amtsgericht Essen HR B 17420 Eingetragen beim Amtsgericht Köln HR B 117</p> <p>Bankverbindung Commerzbank Köln BIC: COBADE33370 IBAN: DE 12 2504 0044 0500 1490 00 GKubgen-NRW DE372200000150758 USt-IdNr.: DE 8112 35 346 St-Nr.: 112/57171032</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">RWE</p> <p>Seite 2</p> <p>Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden.</p> <p>RWE begrüßt den Beschluss des Bundeskabinetts zur Umsetzung der Kommissionsempfehlungen und spricht sich für eine zügige Umsetzung auch auf Landesebene aus, um durchgehende Planungssicherheit und Verlässlichkeit für alle Beteiligten zu schaffen.</p> <p>Durch den genannten Gesetzentwurf sind konkrete Außerbetriebnahmen im Rheinischen Revier vorgegeben, die auch die Grundlage für das nun von der RWE Power AG erstellte angepasste Revierkonzept bilden. Die Bund-Länder-Einigung sowie der Kabinettsbeschluss zum Kohleausstiegsgesetz geben einen Stilllegungspfad vor, der schon frühzeitig zu einer erheblichen Reduzierung der Kraftwerkskapazität im Rheinischen Revier führt und eine Beendigung der Braunkohlenutzung im Jahr 2038 bedeutet (siehe Anlage 1).</p> <p>Dieser Stilllegungspfad umfasst im Rheinischen Revier zunächst die gestufte Außerbetriebnahme von rund 2,8 GW Kraftwerkskapazität bereits bis Ende 2022. Im Vergleich zur bisherigen Gesamtkapazität des Kraftwerksparks von rund 10 GW verringert sich diese nun um rund 40 % (einschließlich Sicherheitsbereitschaft). Innerhalb der Veredlung wird die Brikkettierung am Standort Frechen ebenfalls bereits Ende 2022 eingestellt. Dies steht in Verbindung mit dem deutlich vorzeitigen Beenden des Tagebaus Hambach und der damit verbundenen erheblichen Reduzierung der dort bei Erhalt des Hambacher Forstes gewinnbaren Kohlemenge. Bis 2030 ist die Außerbetriebnahme weiterer rund 2,1 GW Kraftwerkskapazität vereinbart. In diesem Zeitraum erfolgt u. a. die gestufte Außerbetriebnahme aller Blöcke des Kraftwerks Weisweiler mit der letzten Blockstilllegung in 2029. Damit einher geht die vorzeitige Beendigung des Tagebaus Inden. An der Nord-Süd-Bahn wird Ende 2029 ein weiterer 600-MW-Block stillgelegt. Der letzte 600-MW-Block wird zu diesem Zeitpunkt in eine 4-jährige Sicherheitsbereitschaft überführt, die bis einschließlich 2035 als abrufbare Reserve die Versorgungssicherheit unterstützt. Weiterhin in Betrieb sind ab 2030 die drei hochmodernen BoA-Blöcke und die Veredlung. Die Kohleversorgung dieser Kraftwerksblöcke und Veredlungsbetriebe bis zum Jahr 2038 erfolgt dann ausschließlich aus dem Tagebau Garzweiler.</p> <p>Die Umsetzung des vereinbarten Stilllegungspfades hat somit weitreichende Folgen für die Tagebaue, Kraftwerks- und Veredlungsstandorte im Rheinischen Revier. Der Kohlebedarf der Braunkohlenkraftwerke wird sich im Vergleich zu den bisherigen Planungen deutlich reduzieren. Durch diesen Stilllegungspfad wird ermöglicht, dass der Restbereich des Hambacher Forstes gemäß den Kommissionsempfehlungen und entgegen den bisherigen Genehmigungen für den Tagebau Hambach nicht in Anspruch genommen wird. Dies sieht die Bund-Länder-Einigung ausdrücklich vor, indem sie den Empfehlungen der Kommission folgt. Der Erhalt des Hambacher Forstes erfordert jedoch erhebliche Eingriffe in die bisherigen Planungen und Genehmigungen. Die vorgenannten Aspekte wurden seitens der RWE Power AG bei der Erstellung des angepassten Revierkonzeptes berücksichtigt. Dieses unterstellt, dass der vorliegende Rahmen mit seinen Eckdaten im</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">RWE</p> <p>Seite 5</p> <p>Kohleausstiegsgesetz fest verankert und zeitgleich bis zum Sommer zwischen Bundesregierung und Unternehmen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird.</p> <p>Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte der angepassten Tagebauplanungen kurz zusammengefasst. Die Forderungen der Landesregierung nach größeren Abständen zwischen Abbaugrenze und Kommunen in Tagebaurandlage insbesondere auch im Bereich von Garzweiler II sind im nachstehend beschriebenen Konzept ebenso wie z. B. der Erhalt von Wald- und Agrarflächen aufgegriffen und berücksichtigt. Ergänzende Detailinformationen zu den drei Tagebauen Hambach, Inden und Garzweiler sind in den Anlagen dargestellt.</p> <p><u>Tagebau Hambach (Anlagen 2.1 und 2.2):</u> Der Tagebau Hambach kann durch den Erhalt des mittig im Abbaufeld liegenden Restbereiches des Hambacher Forstes nicht planmäßig weitergeführt werden. Die dauerhaft standsichere und qualitativ hochwertige Wiedernutzbarmachung setzt daher die Inanspruchnahme von Flächen insbesondere östlich des Hambacher Forstes zur Abraumgewinnung voraus. In Summe wird die Gesamtfläche des Tagebaus Hambach dennoch um rund 1/5 verringert. Rund 1,1 Mrd. t genehmigte Braunkohle verbleiben in der Lagerstätte.</p> <p>Neben dem Hambacher Forst können entsprechend dem Wunsch der Landesregierung der Merzenicher Erbwald sowie die Waldflächen im Bereich der Steinheide dauerhaft erhalten werden. Der Ortsteil Marschenich (Gemeinde Merzenich) wird ebenfalls nicht in Anspruch genommen, während die vollständige Inanspruchnahme von Manheim (Stadt Kerpen) nach wie vor erforderlich bleibt. Die bisherige Planung sah zudem ein Vorbeistreichen des Tagebaus am Kerpener Stadtteil Buir sowie an der Ortschaft Elen (Gemeinde Niederzier) vor. Der Abstand des Tagebaus von diesen Orten wird gemäß der angepassten Planung deutlich größer und ein direktes Vorbeistreichen entfällt, so dass für Buir und Elen eine erhebliche Entlastung erreicht werden kann.</p> <p><u>Tagebau Inden (Anlagen 3.1 und 3.2):</u> Der Tagebau Inden wird infolge der vorgezogenen Außerbetriebnahme des Kraftwerks Weisweiler in 2029 etwas früher als geplant in den genehmigten Abbaugrenzen beendet, wengleich die Kraftwerksblöcke z. T. signifikant früher stillgelegt werden. Aufgrund des reduzierten Kohlebedarfs kann die Tagebauplanung derart angepasst werden, dass die Inanspruchnahme von Teilbereichen des genehmigten Abbaufeldes entfällt.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Bereichen westlich des Stadtteils Merken (Stadt Düren) und nördlich der Ortschaften Lamersdorf und Lucherberg sowie des Bereichs der Goltsteinkuppe (Gemeinde Inden) ist nicht mehr erforderlich. Die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung einschließlich der Lage des Tagebausees, der aufgrund der geänderten Betriebsführung rund 90 ha größer wird, bleiben unverändert. Die Flächen, welche nicht in Anspruch genommen</p>	

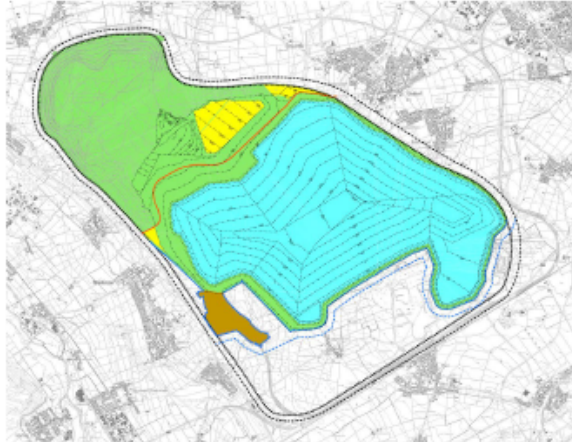
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">RWE</p> <p>Seite 4</p> <p>werden, können aus bergtechnischer Sicht bei kommunalen Planungen frühzeitiger berücksichtigt werden. Daraus folgend können sich positive Effekte für die Strukturentwicklung ergeben. Ebenso kann die Seebefüllung früher beginnen.</p> <p><u>Tagebau Garzweiler (Anlagen 4.1 und 4.2):</u> Da der Tagebau Hambach drastisch früher endet und auch der Tagebau Inden etwas früher ausläuft, verbleibt ab 2030 nur noch ein Tagebau im Rheinischen Revier, der Tagebau Garzweiler. Damit steigt dessen Bedeutung zur Versorgung der an die sogenannte Nord-Süd-Bahn angeschlossenen Kraftwerke und Veredlungsbetriebe nochmals wesentlich an. Schon ab 2023 muss maßgeblich der Tagebau Garzweiler die Versorgung der Kraftwerke und Veredlungsbetriebe sichern, ab etwa 2030 zu 100%. Der Tagebau Garzweiler ist daher in den Grenzen gemäß der Leitentscheidung 2016 einschließlich aller Umsiedlungen fortzuführen. Dies ist auch ausdrückliche Festsetzung der Bund-Länder-Einigung vom 15.01.2020 und wurde von der Landesregierung am 23.01.2020 im Rahmen der 79. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen kommuniziert.</p> <p>Die RWE Power AG wurde von der Landesregierung aufgefordert, kurzfristig Möglichkeiten für Arrondierungen am Tagebaurand Garzweiler zu ermitteln. Damit folgt die Landesregierung der Kommission, welche die „Verbesserung der Lebensbedingungen der Kommunen in der Tagebaurlage“ als besondere Aufgabe hervorhebt. Für die Abbauführung des Tagebaus Garzweiler wurde daher eine Planung erarbeitet, welche auch unter Berücksichtigung der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung die Vergrößerung des Abstands der Abbaugrenze zu den geschlossenen Ortsrändern der Erkelenzer Stadtteile Kaulhausen und Kückhoven auf rund 300 m ermöglicht. Auf das grundsätzliche Wiedernutzbarmachungskonzept für den Tagebau Garzweiler entsprechend dem laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren hat dies keine Auswirkungen.</p> <p>Die Landesregierung hat die Erarbeitung einer Leitentscheidung für das Rheinische Revier angekündigt. Die Beschreibung der Tagebauplanungen liefert für den Prozess der Erarbeitung der Leitentscheidung durch die Landesregierung einen Beitrag. Dieser spiegelt den aktuellen Planungsstand wider. Der hohe Detaillierungsgrad dieser unternehmerseitigen Planungen, schon in diesem frühen Stadium des Prozesses dient der transparenten Information aller Beteiligten.</p> <p>Mit diesem Schreiben und den ergänzenden Anlagen informiert die RWE Power AG über die angepasste Betriebsplanung in den Tagebauen. Darüber hinaus sind in den Wiedernutzbarmachungskonzepten aktuelle Betriebsflächen dargestellt, welche, ergänzend zu den bergbaulich nicht mehr in Anspruch zu nehmenden Flächen, mittel- oder langfristig als Potenzialflächen für Strukturentwicklung und Energiewende genutzt werden können. Hier können nach dem Leitentscheidungsprozess weitere Konkretisierungen</p> <p style="text-align: center;">...</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">RWE</p> <p>Seite 5</p> <p>vorgenommen werden. Die RWE Power AG steht für einen Austausch mit der Landesregierung, der Region und den Kommunen gerne bereit.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p> <p style="text-align: center;">ppa.</p> <div style="background-color: black; width: 200px; height: 80px; margin: 10px auto;"></div> <p>Anlagen</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																																																																				
	<p style="text-align: center;">Anlage 1</p> <p>Information der RWE Power AG an die Landesregierung über die Anpassung der Planungen für das Rheinische Revier</p> <p>Stilllegungspfad im Rheinischen Revier</p> <table border="1" data-bbox="349 587 943 1050"> <thead> <tr> <th>Block</th> <th>MW-Blockklasse</th> <th>Stilllegungsdatum</th> <th>Systemteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Niederaußem D</td> <td>300</td> <td>31.12.2020</td> <td>Nord-Süd-Bahn</td> </tr> <tr> <td>Niederaußem C</td> <td>300</td> <td>31.12.2021</td> <td>Nord-Süd-Bahn</td> </tr> <tr> <td>Neurath B</td> <td>300</td> <td>31.12.2021</td> <td>Nord-Süd-Bahn</td> </tr> <tr> <td>Weisweiler E oder F</td> <td>300</td> <td>31.12.2021</td> <td>Inden/Weisweiler</td> </tr> <tr> <td>Neurath A</td> <td>300</td> <td>01.04.2022</td> <td>Nord-Süd-Bahn</td> </tr> <tr> <td>Brikettierung (Frechan/Wachtberg)</td> <td>120 von 176 MW</td> <td>31.12.2022</td> <td>Nord-Süd-Bahn</td> </tr> <tr> <td>Neurath D</td> <td>600</td> <td>31.12.2022</td> <td>Nord-Süd-Bahn</td> </tr> <tr> <td>Neurath E</td> <td>600</td> <td>31.12.2022</td> <td>Nord-Süd-Bahn</td> </tr> <tr> <td>Weisweiler F oder E</td> <td>300</td> <td>01.01.2025</td> <td>Inden/Weisweiler</td> </tr> <tr> <td>Weisweiler G oder H</td> <td>600</td> <td>01.04.2028</td> <td>Inden/Weisweiler</td> </tr> <tr> <td>Weisweiler H oder G</td> <td>600</td> <td>01.04.2029</td> <td>Inden/Weisweiler</td> </tr> <tr> <td>Niederaußem G oder H</td> <td>600</td> <td>31.12.2029</td> <td>Nord-Süd-Bahn</td> </tr> <tr> <td>Niederaußem H oder G</td> <td>600</td> <td>31.12.2029, anschl. Sicherheitsbereitschaft</td> <td>Nord-Süd-Bahn</td> </tr> <tr> <td>Niederaußem K</td> <td>1000</td> <td>31.12.2038</td> <td>Nord-Süd-Bahn</td> </tr> <tr> <td>Neurath F (BoA 2)</td> <td>1100</td> <td>31.12.2038</td> <td>Nord-Süd-Bahn</td> </tr> <tr> <td>Neurath G (BoA 3)</td> <td>1100</td> <td>31.12.2038</td> <td>Nord-Süd-Bahn</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">1</p>	Block	MW-Blockklasse	Stilllegungsdatum	Systemteil	Niederaußem D	300	31.12.2020	Nord-Süd-Bahn	Niederaußem C	300	31.12.2021	Nord-Süd-Bahn	Neurath B	300	31.12.2021	Nord-Süd-Bahn	Weisweiler E oder F	300	31.12.2021	Inden/Weisweiler	Neurath A	300	01.04.2022	Nord-Süd-Bahn	Brikettierung (Frechan/Wachtberg)	120 von 176 MW	31.12.2022	Nord-Süd-Bahn	Neurath D	600	31.12.2022	Nord-Süd-Bahn	Neurath E	600	31.12.2022	Nord-Süd-Bahn	Weisweiler F oder E	300	01.01.2025	Inden/Weisweiler	Weisweiler G oder H	600	01.04.2028	Inden/Weisweiler	Weisweiler H oder G	600	01.04.2029	Inden/Weisweiler	Niederaußem G oder H	600	31.12.2029	Nord-Süd-Bahn	Niederaußem H oder G	600	31.12.2029, anschl. Sicherheitsbereitschaft	Nord-Süd-Bahn	Niederaußem K	1000	31.12.2038	Nord-Süd-Bahn	Neurath F (BoA 2)	1100	31.12.2038	Nord-Süd-Bahn	Neurath G (BoA 3)	1100	31.12.2038	Nord-Süd-Bahn	
Block	MW-Blockklasse	Stilllegungsdatum	Systemteil																																																																			
Niederaußem D	300	31.12.2020	Nord-Süd-Bahn																																																																			
Niederaußem C	300	31.12.2021	Nord-Süd-Bahn																																																																			
Neurath B	300	31.12.2021	Nord-Süd-Bahn																																																																			
Weisweiler E oder F	300	31.12.2021	Inden/Weisweiler																																																																			
Neurath A	300	01.04.2022	Nord-Süd-Bahn																																																																			
Brikettierung (Frechan/Wachtberg)	120 von 176 MW	31.12.2022	Nord-Süd-Bahn																																																																			
Neurath D	600	31.12.2022	Nord-Süd-Bahn																																																																			
Neurath E	600	31.12.2022	Nord-Süd-Bahn																																																																			
Weisweiler F oder E	300	01.01.2025	Inden/Weisweiler																																																																			
Weisweiler G oder H	600	01.04.2028	Inden/Weisweiler																																																																			
Weisweiler H oder G	600	01.04.2029	Inden/Weisweiler																																																																			
Niederaußem G oder H	600	31.12.2029	Nord-Süd-Bahn																																																																			
Niederaußem H oder G	600	31.12.2029, anschl. Sicherheitsbereitschaft	Nord-Süd-Bahn																																																																			
Niederaußem K	1000	31.12.2038	Nord-Süd-Bahn																																																																			
Neurath F (BoA 2)	1100	31.12.2038	Nord-Süd-Bahn																																																																			
Neurath G (BoA 3)	1100	31.12.2038	Nord-Süd-Bahn																																																																			

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 2.1</p> <p>Information der RWE Power AG an die Landesregierung über die Anpassung der Planungen für das Rheinische Revier</p> <p>Tagebau Hambach</p> <p>Inhalt</p> <p>A. Präambel 2</p> <p>B. Gewinnbare Kohlemengen im Tagebau Hambach 2</p> <p>C. Angepasste Planung für den Tagebau Hambach 2</p> <p> a) Gesamtfläche 3</p> <p> b) Angaben zur Abbaufläche 3</p> <p> c) Erhalt der Reste des Hambacher Forstes und des Ortsteils Morschenich 4</p> <p> d) Verkehrswege 5</p> <p> e) Flächenbilanz 5</p> <p> f) Abraumgewinnung und -verkipfung 6</p> <p> g) Massentransport (Löss/Substrat/Forstkieles) 8</p> <p> h) Tagebausee und Seeböschungen 8</p> <p> i) Seebefüllung 9</p> <p> j) Sümpfung 9</p> <p>D. Planungssicherheit und Genehmigungsverfahren 10</p> <p style="text-align: right;">1</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 2.1</p> <p>A. Präambel</p> <p>Die Bundesregierung hat im Sommer 2018 die Kommission für „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWStB) mit dem Auftrag eingesetzt, Perspektiven für die Regionen und Arbeitsplätze aufzuzeigen, Vorschläge zur Verfolgung der Klimaziele im Energiesektor zu entwickeln und ein Abschlussdatum für die Kohleverstromung in Deutschland zu empfehlen. Am 26.01.2019 hat die Kommission ihren Abschlussbericht vorgelegt. Am 15.01.2020 konnte eine entsprechende Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg erzielt werden. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung „zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze“, welcher am 29.01.2020 durch das Kabinett beschlossen wurde, hat die Bundesregierung wichtige Festlegungen getroffen und damit den Rahmen für den Kohleausstieg klar gesetzt. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Ebenso soll bis dahin der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen Bundesregierung und Unternehmen vorliegen.</p> <p>Die Landesregierung hat die RWE Power AG aufgefordert, ein neues Revierkonzept zu erarbeiten und die Landesregierung hierüber zu informieren. Dieses steht noch unter dem Vorbehalt, dass sich die o. g. Rahmenseitungen im Gesetz und im öffentlich-rechtlichen Vertrag wiederfinden. Mit dem vorliegenden Dokument wird die Landesregierung über das Konzept zur Umplanung des Tagebaus Hambach informiert. Das Konzept berücksichtigt neben dem dauerhaften Erhalt des Hambacher Forstes folgende Aspekte: Eine vollständige Wiedernutzbarmachung, die dauerhafte Standsicherheit des Böschungssystems und eine Fortführung der Kohlegewinnung auf einem Niveau, welches den für die Energieversorgung erforderlichen weiteren Betrieb der Kraftwerke und Veredlungsbetriebe an der Nord-Süd-Bahn sicherstellt.</p> <p>B. Gewinnbare Kohlemengen im Tagebau Hambach</p> <p>In den drei Braunkohletagebauen des Rheinischen Reviers ist die gewinnbare Lagerstätte bislang durch die landesplanerisch genehmigten Abbaugrenzen vorgegeben. Im Tagebau Hambach wird die Kohlegewinnung durch den geforderten Erhalt des mittig im Abbaugebiet liegenden Restbereiches des Hambacher Forstes nördlich von diesem enden. Die gewinnbare Kohlemenge bei Erhalt des Hambacher Forstes wurde von Prof. Niemann-Delius gutachterlich bewertet¹. Für das Bezugsdatum 01.01.2019 wird in der Stellungnahme eine gewinnbare Kohlemenge von rund 180 Mio. t ermittelt. Im Jahr 2019 wurden rund 30 Mio. t Braunkohle gefördert, so dass ab dem 01.01.2020 noch rund 150 Mio. t Braunkohle gefördert werden können. Die Kohle soll mit ab 2023 stark abnehmender Förderleistung bis etwa Ende 2029 hereingewonnen werden. Gegenüber dem genehmigten Abbaugebiet Hambach bedeutet diese deutliche Verkleinerung einen Kohlemengenverlust von rund 1,1 Mrd. t Braunkohle.</p> <p>C. Angepasste Planung für den Tagebau Hambach</p> <p>Die erhebliche Verkleinerung des Tagebaus Hambach, der Erhalt des Hambacher Forstes und die drastische Verkürzung der Laufzeit erfordern kurzfristig eine grundlegende</p> <p>¹ Prof. Niemann-Delius: „Gutachterliche Stellungnahme zur gewinnbaren Kohlemenge im Tagebau Hambach bei Erhalt des Hambacher Forstes“, November 2019</p> <p style="text-align: center;">2</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin								
	<p style="text-align: center;">Anlage 2.1</p> <p>Umplanung, Genehmigung und Umstellung der bisherigen Betriebsführung, des Wiedemutzbarmachungskonzeptes einschließlich der Heranführung von Rheinwasser und der sonstigen wasserwirtschaftlichen und anderen bergbaubegleitenden Maßnahmen. Das geänderte Vorhaben muss mit bergtechnischen, ökologischen, standortspezifischen und revierweiten massendispositiven Aspekten im Einklang stehen und diese berücksichtigen. Hierfür wurden verschiedene Alternativen untersucht und erarbeitet. Schließlich wurde eine bergtechnisch und unter Umweltaspekten umsetzbare Variante identifiziert, welche die RWE Power AG für die weiteren Planungen zugrunde legt. Die Planung mit den Grundzügen der Wiedemutzbarmachung ist in nachfolgender Abbildung sowie in der Anlage 2.2 dargestellt und berücksichtigt die vorgenannten Punkte.</p> <p>Wiedemutzbarmachung Tagebau Hambach nach Verkleinerung gemäß Änderungsvorhaben</p>  <p>Zichenerklärung</p> <table border="0"> <tr> <td>■ Tagebau</td> <td>— mögliche Verkehrsroute (nachrichtlich)</td> </tr> <tr> <td>■ landwirtschaftliche Wiedemutzbarmachung</td> <td>--- geplante Abbaugrenze und Sicherheitslinie angepasster Abbaufeld</td> </tr> <tr> <td>■ sonstige Wiedemutzbarmachung</td> <td>--- Abbaugrenze und Sicherheitslinie nach Teilplan 12/1</td> </tr> <tr> <td>■ sonstige Wiedemutzbarmachung</td> <td></td> </tr> </table> <p>Das geänderte Vorhaben ist durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesamtfläche: Der Abbaubereich des Tagebaus Hambach einschließlich der Aufstandsfläche für die frühere Außenklippe (Sophienhöhe) wird von ursprünglich rund 85 km² gemäß Braunkohlenplan Teilplan 12/1 Hambach auf rund 68 km² verkleinert. Angaben zur Abbaufäche: Von den rund 68 km² des verkleinerten Abbaugebietes sind bereits nahezu rund 62 km² in Anspruch genommen und rund 16 km² wieder nutzbar <p style="text-align: right;">3</p>	■ Tagebau	— mögliche Verkehrsroute (nachrichtlich)	■ landwirtschaftliche Wiedemutzbarmachung	--- geplante Abbaugrenze und Sicherheitslinie angepasster Abbaufeld	■ sonstige Wiedemutzbarmachung	--- Abbaugrenze und Sicherheitslinie nach Teilplan 12/1	■ sonstige Wiedemutzbarmachung		
■ Tagebau	— mögliche Verkehrsroute (nachrichtlich)									
■ landwirtschaftliche Wiedemutzbarmachung	--- geplante Abbaugrenze und Sicherheitslinie angepasster Abbaufeld									
■ sonstige Wiedemutzbarmachung	--- Abbaugrenze und Sicherheitslinie nach Teilplan 12/1									
■ sonstige Wiedemutzbarmachung										

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																														
	<p style="text-align: center;">Anlage 2.1</p> <p>Vergangenheit weder negativ auf die Lebensräume im Hambacher Forst noch auf deren typische Artengemeinschaften ausgewirkt und werden sich auch in Zukunft nicht negativ auf den Erhalt des Hambacher Forstes auswirken.</p> <p>Da der Braunkohlenplan für die Umsiedlung Morschenich weiterhin rechtsgültig ist, wird die RWE Power AG den Einwohnern, die umsiedeln wollen, weiterhin die Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung ermöglichen. Gemeinsam mit der Gemeinde Merzenich und anderen Akteuren werden zu gegebener Zeit Konzepte zum Umgang mit der Ortslage entwickelt.</p> <p>d) <u>Verkehrswege</u>: Die Verbindung Buir – Morschenich – Ellen über die L 276 und die L 257 bleibt im verkleinerten Vorhaben erhalten. Die Herstellung einer Trasse für die Errichtung einer Straßenverbindung zwischen der Stadt Eisdorf und der Gemeinde Niederzier ist weiterhin möglich und wird berücksichtigt.</p> <p>e) <u>Flächenbilanz</u>: Der geltende Braunkohlenplan Teilplan 12/1 Hambach sieht eine Wiedernutzbarmachung von mindestens 1.000 ha landwirtschaftlicher Fläche vor. Die Seefläche ist im aktuellen Braunkohlenplan auf maximal 4.000 ha begrenzt. Die nachfolgende Tabelle stellt die Flächen gemäß geltendem Braunkohlenplan und gemäß der hier vorgestellten Vorhabensbeschreibung dar.</p> <p>Die Aufteilung der Gesamtfläche in die Rubriken „Wiedernutzbarmachung“ und „Nichtinanspruchnahme“ der einzelnen Nutzungsarten als Folge der gesetzlich erzwungenen Umplanung ist ebenfalls anhand der Tabelle ersichtlich. Die Wiedernutzbarmachung der vom Tagebau beanspruchten Flächen erfolgt sukzessive nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit.</p> <p>Flächenbilanz Tagebau Hambach (ungefähre Angaben in ha, gerundet)</p> <table border="1" data-bbox="376 863 875 957"> <thead> <tr> <th></th> <th>landwirtschaftliche Flächen</th> <th>forstliche Flächen</th> <th>See</th> <th>sonstige Flächen¹</th> <th>Summe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>N geltendes Braunkohlenplan</td> <td>mind 1.000</td> <td>keine Vorgabe</td> <td>max. 4.000</td> <td>keine Vorgabe</td> <td>mind 6.000</td> </tr> <tr> <td>Flächenbilanz gemäß vorliegender Beschreibung²</td> <td>mind 1.000</td> <td>mind 3.400</td> <td>mind 3.600</td> <td>mind 300</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Zusammenfassung: Waldinanspruchnahme in Folge Flächenverkleinerung (keine Nutzung) Wiedernutzbarmachung</p> <table border="1" data-bbox="376 981 875 1043"> <tbody> <tr> <td>Waldinanspruchnahme in Folge Flächenverkleinerung (keine Nutzung)</td> <td>mind 800</td> <td>mind 800</td> <td></td> <td>mind 300</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Wiedernutzbarmachung</td> <td>mind 300</td> <td>mind 2.700</td> <td>mind 3.600</td> <td>mind 200</td> <td>mind 6.800</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Insbesondere inforstlichen, Seeflächen, Tagebaulager und Nutzungswald (sonstige Wiedernutzbarmachung nach Festlegung) betragen mind 100 ha im Bereich von Tagebaulager und Kollekturwäldern</p> <p>Durch die Umplanung wird es möglich sein, mindestens 200 ha landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung herzustellen. Außerdem werden im Vorfeld rund 800 ha landwirtschaftliche Flächen nicht mehr in Anspruch genommen. Mit in Summe über 1.000 ha wird damit die Vorgabe aus dem aktuellen Braunkohlenplan eingehalten.</p> <p>Die Seefläche wird mit rund 3.600 ha deutlich kleiner als es die maximale Grenze von 4.000 ha laut Teilplan 12/1 zulässt.</p> <p>Bezüglich der forstlichen Wiedernutzbarmachung sind im aktuellen Braunkohlenplan keine direkten Vorgaben enthalten. Durch den Erhalt von Waldflächen auf einer Fläche von über 650 ha (insbesondere Hambacher Forst, Merzenicher Erbwald und Bestand im</p>		landwirtschaftliche Flächen	forstliche Flächen	See	sonstige Flächen ¹	Summe	N geltendes Braunkohlenplan	mind 1.000	keine Vorgabe	max. 4.000	keine Vorgabe	mind 6.000	Flächenbilanz gemäß vorliegender Beschreibung ²	mind 1.000	mind 3.400	mind 3.600	mind 300	-	Waldinanspruchnahme in Folge Flächenverkleinerung (keine Nutzung)	mind 800	mind 800		mind 300	-	Wiedernutzbarmachung	mind 300	mind 2.700	mind 3.600	mind 200	mind 6.800	
	landwirtschaftliche Flächen	forstliche Flächen	See	sonstige Flächen ¹	Summe																											
N geltendes Braunkohlenplan	mind 1.000	keine Vorgabe	max. 4.000	keine Vorgabe	mind 6.000																											
Flächenbilanz gemäß vorliegender Beschreibung ²	mind 1.000	mind 3.400	mind 3.600	mind 300	-																											
Waldinanspruchnahme in Folge Flächenverkleinerung (keine Nutzung)	mind 800	mind 800		mind 300	-																											
Wiedernutzbarmachung	mind 300	mind 2.700	mind 3.600	mind 200	mind 6.800																											

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 2.1</p> <p>Bereich Steinheide) und die forstliche Wiedernutzbarmachung auf einer Fläche von über 2.750 ha (einschl. Sophienhöhe) werden insgesamt rund 3.400 ha Forstflächen im heutigen Abbaufeld verbleiben bzw. entstehen. Für rund 150 ha Fläche im Bereich der Tagesanlagen einschließlich Kohlebunker und zuführenden Gleisen bietet sich eine Folgenutzung als interkommunales Industrie- oder Gewerbegebiet an.</p> <p>Aus der Gesamtflächenbilanz ist deutlich erkennbar, dass die im Braunkohlenplan Teilplan 12/1 Hambach enthaltenen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>f) <u>Abraumgewinnung und -verklippung</u>: Durch den Erhalt der Reste des Hambacher Forstes ist kein nennenswerter Tagebaufortschritt zum Zwecke der Kohlegewinnung mehr möglich. Die Gewinnung der verbleibenden Kohle erfolgt im Bereich nördlich des Hambacher Forstes. Um das für eine geeignete Wiedernutzbarmachung – insbesondere die Herstellung dauerhaft standsicherer Böschungen – erforderliche Abraummaterial zu beschaffen, muss auch das Vorfeld überwiegend östlich des Hambacher Forstes teilweise bergbaulich in Anspruch genommen werden, ohne dass hierbei Kohle gewonnen werden kann.</p> <p>Insgesamt werden im Tagebau Hambach noch rund 1 Mrd. m³ Abraum verklippt (Bezug 01.01.2020), um eine dauerhaft standsichere, vollständig nutzbare und qualitativ hochwertige Wiedernutzbarmachung sicherzustellen.</p> <p>In den nächsten Jahren werden zunächst rund 300 Mio. m³ Abraum zur Gestaltung der zukünftigen Seeböschung und zur Herstellung der ordnungsgemäßen Wiedernutzbarmachung auf der Innenkippe im Anschluss an die Sophienhöhe eingesetzt. Die Verklippung erfolgt in sogenannten Regelprofilen. Hierbei werden die nicht aufbaufähigen Materialien von aufbaufähigen Materialien gestützt und eingeschlossen. Anschließend wird der Abraum überwiegend zur Böschungsabflachung vor Eisdorf benötigt. Die sich vor der Stadt Eisdorf erstreckende, sogenannte Nordrandböschung ist in der heutigen Form (Generalböschungsnelung 1 : 3) aus Standsicherheitsgründen nicht als Seeböschung geeignet und wird durch eine Vorschüttung innerhalb des Tagebaus auf eine Generalböschungsnelung von 1 : 5 abgeflacht. Der Massenbedarf hierfür beträgt rund 500 Mio. m³ Abraum. Für die Abflachung wird ein erhöhter Anteil aufbaufähiger Materialien benötigt. Zeitlich parallel zur Erstellung der Vorschüttung an der Nordrandböschung vor Eisdorf werden noch weitere rund 150 Mio. m³ Abraum zur abschließenden Rekultivierung im Bereich der Innenkippenüberhöhung benötigt. Zusätzlich sind rund 60 Mio. m³ Rekultivierungsmaterial aus dem Tagebau Garzweiler erforderlich (siehe g). Somit besteht in Summe für die geordnete und dauerhaft standsichere Wiedernutzbarmachung ein verbleibender Bedarf von rund 1 Mrd. m³ Abraum.</p> <p>Von diesen in Summe rund 1 Mrd. m³ Abraum werden nördlich vor dem Hambacher Forst insbesondere durch das Auffahren der Gewinnungsböschung auf eine Generalböschungsnelung von 1 : 5 und zu kleinen Teilen westlich des Hambacher Forstes noch rund 700 Mio. m³ gewonnen. 60 Mio. m³ Rekultivierungsmaterial werden aus dem Tagebau Garzweiler geliefert. Die übrigen, zwingend erforderlichen Massen (rund 250 Mio. m³) müssen qualitäts- und mengenspezifisch östlich des Hambacher Forstes gewonnen werden. Diese Abraumgewinnung erfolgt auf einer Fläche von rund 600 ha. Aus qualitativen Aspekten kann dort der erforderliche Abraum ganz überwiegend nur auf der 1. Sohle gewonnen werden. Nur im Übergangsbereich vom offenen Tagebau zur</p> <p style="text-align: center;">6</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 2.1</p> <p>weiteren Inanspruchnahme östlich des Hambacher Forstes erfolgt die Abraumgewinnung auf den ersten drei Sohlen. Die Inanspruchnahme östlich des Hambacher Forstes dient ausschließlich der Abraumbereitstellung zur Herstellung einer sicheren Wiedemutzbarmachung. Damit verbunden ist die vollständige Inanspruchnahme der Ortschaft Mannheim. Die Umsiedlung von Mannheim ist bereits nahezu abgeschlossen und auch der Rückbau ist weit fortgeschritten. Die Abraumgewinnung östlich des Hambacher Forstes ermöglicht keine Gewinnung der deutlich tiefer liegenden Kohle.</p> <p>Mögliche Alternativen zur Abraumgewinnung wurden untersucht, insbesondere im Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau Garzweiler II zur Umsetzung der Leitentscheidung 2016, hier allerdings mit der spiegelbildlichen Frage der Verbringung von Abraummassen aus Hambach nach Garzweiler. Diese alternativen Ideen sind jedoch allesamt als nicht realisierbar oder unverhältnismäßig verworfen worden. Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte kurz aufgelistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückinanspruchnahme der Sophienhöhe: Die Wiederaufnahme der Abraummassen von der Sophienhöhe scheidet schon alleine aus geotechnischen Gründen aus. Auf der Kippe wurden sowohl aufbaufähige (standfeste) als auch nicht aufbaufähige (insbesondere schlammige) Abraummassen in sogenannten Regelprofilen eingebaut. Dabei wurden die nicht aufbaufähigen Materialien durch aufbaufähige, standfeste Materialien eingeschlossen und gestützt. Das Anschneiden dieser Profile mit dem Großgerät, also die Abtragung des stützenden Materials, würde zu einer Destabilisierung der Kippe führen. Auch mit alternativen technischen Varianten könnten die Massen weder mit einem verhältnismäßigen Aufwand noch in einem annähernd vergleichbaren Zeitraum gewonnen werden. Zudem wären die nicht aufbaufähigen Materialien für die Vorschüttung vor Eisdorf und die Herstellung einer dortigen dauerhaft standsicheren Böschung nicht geeignet und müssten anderweitig verkippt werden, wofür wiederum kein Kippraum zur Verfügung stünde. Abgesehen davon ist die Inanspruchnahme der rekultivierten Sophienhöhe mit der dort vorhandenen Artenvielfalt im Vergleich zur Inanspruchnahme des Bereichs östlich des Hambacher Forstes auch aus ökologischen Gründen zu verwerfen. • Alternative Abraumgewinnung im Abbaufeld Hambach: Geprüft wurde eine über das dargestellte Maß deutlich hinausgehende Vorfeldinanspruchnahme westlich des Hambacher Forstes. In diesem Bereich stehen jedoch deutlich geringere Mächtigkeiten geeigneter aufbaufähiger Materialien an. Das Verhältnis standfester zu nicht standfesten Abraummassen ist hier lagerstättenbedingt wesentlich ungünstiger als östlich des Hambacher Forstes, so dass die dort gewinnbaren Massen selbst bei vollständiger Inanspruchnahme von Morschenich für die erforderliche Böschungssicherung und die Wiedemutzbarmachung nicht ausreichen würden. Die Folge wäre, dass der Flächenbedarf insgesamt größer wäre und neben der vollständigen Inanspruchnahme von Morschenich und Umgebung zusätzlich auch große Teile von Mannheim und Umgebung in Anspruch genommen werden müssten. Aus den genannten Gründen sieht die vorliegende Planung westlich des Hambacher Forstes nur eine geringe Flächeninanspruchnahme vor. • Alternative Abraumgewinnung in den Tagebauen Inden und Garzweiler: Der Tagebau Inden hat eine ausgeglichene Materialbilanz. Der Abraum wird vollständig zur Modellerung des dortigen Tagebausees benötigt. Außerdem stehen <p style="text-align: right;">7</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 2.1</p> <p>dort keine qualitativ geeigneten Massen im benötigten Umfang zur Verfügung. Im Tagebau Garzweiler würde eine Bereitstellung dieser Massen gravierende Einschränkungen der Wiedernutzbarmachung nach sich ziehen. Dort ist der zur Verfügung stehende Abraum im Vorfeld ohnehin gerade auskömmlich für die Wiedernutzbarmachung mit der Herstellung einer Trasse für die A61n. Ein Massentransport zum Tagebau Hambach zur dortigen Wiedernutzbarmachung würde somit die geordnete Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Garzweiler gefährden. Auch wäre insbesondere der Transport der Massen vom Tagebau Garzweiler zum Tagebau Hambach unverhältnismäßig hinsichtlich Kosten und Zeitbedarf. Der Transport von rund 250 Mio. m³ würde aufgrund der begrenzten Transportkapazität der Nord-Süd-Bahn etwa 30 Jahre dauern und die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Hambach einschließlich des Beginns der Seebefüllung entsprechend deutlich verzögern. Die vorgesehene Seebefüllung im Tagebau Hambach ab 2030 würde damit nicht möglich sein. Die Aspekte der Massendisposition wurden im Braunkohlensusschuss ausführlich im Zuge des Braunkohlenplanänderungsverfahrens zur Umsetzung der Leitentscheidung 2016 untersucht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternative Gewinnung außerhalb der Abbaufelder der Braunkohletagebaue: Eine alternative Gewinnung außerhalb der Abbaufelder der Braunkohletagebaue scheidet aus, da in genehmigten Abgrabungsflächen/Tagebauen keine ausreichenden Massen zur Verfügung stehen, keine geeigneten Verkehrsverbindungen bestehen und die Inanspruchnahme von noch nicht genehmigten Abbaufeldern schon alleine aus Zeitgründen ausscheidet. Zudem würden dann an anderer Stelle gleichgroße Massendefizite verbleiben. <p>Eine zeitnahe Wiedernutzbarmachung ist mit einem auch nur ansatzweise verhältnismäßigen Aufwand nur durch die Inanspruchnahme der Flächen östlich des Hambacher Forstes zur Abraumgewinnung möglich.</p> <p>g) <u>Massentransport (Löss/Substrat/Forstkies):</u> Zur Herstellung einer landwirtschaftlichen bzw. forstlichen Wiedernutzbarmachung wird die Klippe mit einer kulturfähigen Bodenschicht abgedeckt. Diese Materialien stehen im Tagebau Hambach insbesondere durch die Verkleinerung des Tagebaus nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Für die Wiedernutzbarmachung werden daher rund 60 Mio. m³ Löss/Substrat/Forstkies aus dem Tagebau Garzweiler eingesetzt. Dies entspricht etwa einer Verdoppelung der ohnehin vorgesehenen und bereits begonnenen Massentransporte. Auf das Wiedernutzbarmachungskonzept Garzweiler hat dies keine Einflüsse. Der Transport erfolgt bedarfsgesteuert über einen Zeitraum von rund 20 Jahren.</p> <p>h) <u>Tageausee und Seeböschungen:</u> Das Restraumvolumen ergibt sich im Wesentlichen aus der Kohleentnahme im Abbaubereich, aus dem auf die Sophienhöhe als Außenklippe verbrachten Abraum sowie aus den für die Verfüllung anderer Tagebaue verwendeten Massen. Durch den Verbleib der Braunkohlemenge von 1,1 Mrd. t in der Lagerstätte wird das Restraumvolumen entsprechend kleiner als ursprünglich geplant. Es wird ein zusammenhängender Tageausee entstehen, der überwiegend nördlich des Restbestandes des Hambacher Forstes liegt und sich östlich des Hambacher Forstes über den Bereich des heutigen Umsiedlungsortes Manheim hinaus erstreckt.</p> <p>Aus Standsicherheitsgründen wird die Seeböschung mit einer Generalneigung von 1 : 5 geplant und hergestellt werden (Generalneigung = Neigung der Gesamtböschung von</p> <p style="text-align: right;">8</p>	

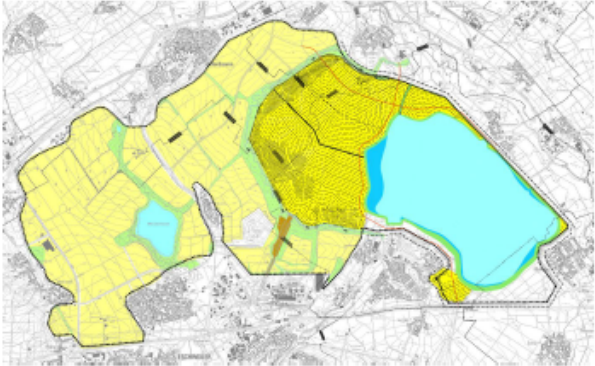
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 2.1</p> <p>der Oberkante der obersten bis zur Unterkante der untersten Böschung im Neigungsverhältnis 1 [vertikal] : n [horizontal]. Die Böschungsgeometrie ist so bemessen, dass die Standsicherheit dauerhaft gewährleistet ist, wobei definierte Kriterien hinsichtlich der Berücksichtigung geologischer Ereignisse (z. B. Erdbeben) vorgegeben sind. Die geplante Böschungsgeometrie entspricht der bisherigen bergtechnischen Vorgehensweise und beachtet die genannten Kriterien. Für den späteren Wellenschlagbereich wird eine Böschungsneigung von 1 : 25 angesetzt.</p> <p>i) <u>Seebefüllung</u>: In dem bergbaubedingten Restraum wird ein See angelegt, der im Vergleich zur bisherigen Planung weiter nördlich liegen wird. Der Wasserspiegel wird voraussichtlich zwischen rund + 62 NHN und + 65 m NHN liegen. Eine exakte Ermittlung des Niveaus erfolgt nach Vorliegen wasserwirtschaftlicher Detailplanungen. Nach der Auskohlung des Tagebaus soll die Befüllung des Sees mit dem im Zuge der nachlaufenden Sumpfung gehobenen Sumpfungswasser und insbesondere mit Wasser aus dem Rhein etwa ab 2030 erfolgen, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Neben der Planfeststellung für den Tagebausee sind insbesondere die Zulassung einer Entnahme der die Befülldauer steuernden Wassermengen aus dem Rhein und die rechtzeitige Genehmigung und Erstellung der erforderlichen Infrastruktur (Rheinwasserleitung, Entnahmebauwerk am Rhein) Voraussetzung für einen möglichst frühzeitigen Abschluss der Rekultivierung. Für die Zuführung des Rheinwassers soll die Trasse der Rheinwassertransportleitung Garzweiler bis Frimmersdorf mitgenutzt werden, die dann um einen zweiten Abschnitt bis zum Tagebau Hambach zu verlängern ist. Die Leitung soll ab dem Jahr 2030 zur Verfügung stehen. Das geänderte Vorhaben bedeutet im Vergleich zu den bisherigen Planungen ein Vorziehen des Beginns der Seebefüllung um rund zwei Jahrzehnte. Ein Seeüberlauf in Richtung Ert ist unabhängig von der beschriebenen Verkleinerung langfristig für den Zeitpunkt nach der vollständigen Seebefüllung vorzusehen. Für die hierfür erforderliche Trasse wird eine frühzeitige regionalplanerische Sicherung empfohlen. Die Zeit für die Seebefüllung selbst wird von der rechtzeitigen Bereitstellung der Infrastruktur und von ausreichenden Wassermengen abhängen und mehrere Jahrzehnte umfassen.</p> <p>j) <u>Sumpfung</u>: Die aktuellen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind auf das stetige Vorschreiten des Tagebaus Hambach abgestimmt. Im geänderten Vorhaben ist eine zusätzliche Entwässerung bzw. Druckentspannung der verschiedenen Grundwasserhorizonte im Tagebauvorfeld, mit Ausnahme des Bereichs der Inanspruchnahme östlich des Hambacher Forstes, nicht mehr erforderlich. Die Trockenhaltung des offenen Tagebaus inklusive der Böschungen ist jedoch aus Standsicherheitsgründen weiterhin sicherzustellen.</p> <p>Durch das mit dem Abflachen der Randböschung verbundene Überkippen der Brunnen werden zahlreiche neue Entwässerungsanlagen im Bereich des nordöstlichen Tagebaurands erforderlich. Zur Gewährleistung der Standsicherheit müssen die überkippten Sumpfungskapazitäten vorlaufend kompensiert werden, überwiegend durch Entwässerungsanlagen im Tagebaurandbereich.</p> <p>Auch auf die Entwässerungserfordernisse der Klippe hat der plötzliche Stopp des planmäßigen Tagebaufortschritts Auswirkungen, da dieser zwangsläufig zu einem Stillstand der Innenklippe führt. Im planmäßigen Betrieb wären die im Bereich der Klippe versickernden Niederschläge und der Grundwasserwiederanstieg im rückwärtigen</p> <p style="text-align: center;">9</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 2.1</p> <p>Bereich des Tagebaus durch die kontinuierlich fortschreitende Kippe und den somit kontinuierlich wachsenden Retentionsraum aufgenommen worden. Durch die Verlangsamung und den Stopp der Innenkippe ist eine aktive Entwässerung der Kippe inklusive der Ableitung und Aufbereitung dieser Wässer erforderlich.</p> <p>D. Planungssicherheit und Genehmigungsverfahren</p> <p>Die Umsetzung der KWSB-Empfehlung bzw. der Bund-Länder-Einigung mit dem Erhalt der Reste des Hambacher Forstes macht eine grundlegende Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach erforderlich. Dies stellt im laufenden Betrieb zeitlich und betrieblich eine absolute Herausforderung dar.</p> <p>Konkret wird für das Gebiet des Änderungsvorhabens der Verlauf der Abbaugrenze im Rahmen eines Braunkohlenplanänderungsverfahrens Tagebau Hambach so anzupassen sein, dass insbesondere der Hambacher Forst, der Merzenicher Erbwald und die im heutigen Abbaubereich liegenden Bestände im Bereich der Steinheide sowie der Ortsteil Morschenich ausgenommen sind.</p> <p>Abbau und Verklüftung werden innerhalb der Abbaugrenze und somit innerhalb der die Abbaugrenze umgebenden Sicherheitslinie betrieben. In der obigen Abbildung (siehe Abschnitt C.) ist die neue Sicherheitszone bereits skizziert. Die Breite der Sicherheitszone orientiert sich mindestens an der halben Tagebauteufe und folgt im Übrigen der bisherigen Festlegung. Die exakte Lage der Sicherheitslinie und das Konzept der Umplanung sind gemäß geltender Rechtslage zunächst in einem Braunkohlenplanänderungsverfahren festzulegen.</p> <p>Anschließend sind weitere, insbesondere bergrechtliche und wasserrechtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen. Gemäß den KWSB-Empfehlungen sollen Stillstände der Tagebaue vermieden werden. Dies kann bei der Umsetzung des beschriebenen Konzeptes nur gelingen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sowohl seitens der RWE Power AG als auch seitens der Landesregierung und der Behörden ohne weiteren Zeitverzug eine zügige Bearbeitung einschließlich der Ausnutzung möglicher Beschleunigungsmöglichkeiten erfolgt und - bis zum Vorliegen der endgültigen Genehmigungen ein Fortbetrieb des Tagebaus und insbesondere der Wiedemutzbarmachung im Sinne der geplanten Anpassung unter dem Dach der bestehenden Genehmigungen erfolgen kann. <p>Die RWE Power AG ist bereit, ihren Anteil zur zügigen Bearbeitung beizutragen. Festzustellen ist, dass jeder weitere Eingriff und jede erneute Planänderung die Zielerreichung inhaltlich und zeitlich gefährdet.</p> <p style="text-align: center;">10</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 3.1</p> <p>Information der RWE Power AG an die Landesregierung über die Anpassung der Planungen für das Rheinische Revier</p> <p>Tagebau Inden</p> <p>Inhalt</p> <p>A. Präambel 2</p> <p>B. Gewinnbare Kohlemengen im Tagebau Inden 2</p> <p>C. Angepasste Planung für den Tagebau Inden 2</p> <p>D. Planungssicherheit und Genehmigungsverfahren 6</p> <p style="text-align: center;">1</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 3.1</p> <p>A. Präambel</p> <p>Die Bundesregierung hat im Sommer 2018 die Kommission für „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWStB) mit dem Auftrag eingesetzt, Perspektiven für die Regionen und Arbeitsplätze aufzuzeigen, Vorschläge zur Verfolgung der Klimaziele im Energiesektor zu entwickeln und ein Abschlussdatum für die Kohleverstromung in Deutschland zu empfehlen. Am 26.01.2019 hat die Kommission ihren Abschlussbericht vorgelegt. Am 15.01.2020 konnte eine entsprechende Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg erzielt werden. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung „zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze“, welcher am 29.01.2020 durch das Kabinett beschlossen wurde, hat die Bundesregierung wichtige Festlegungen getroffen und damit den Rahmen für den Kohleausstieg klar gesetzt. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Ebenso soll bis dahin der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen Bundesregierung und Unternehmen vorliegen.</p> <p>Die Landesregierung hat die RWE Power AG aufgefordert, ein neues Revierkonzept zu erarbeiten und die Landesregierung hierüber zu informieren. Dieses steht noch unter dem Vorbehalt, dass sich die o. g. Rahmenseetzungen im Gesetz und im öffentlich-rechtlichen Vertrag wiederfinden. Mit dem vorliegenden Dokument wird die Landesregierung über mögliche Anpassungen der Betriebsführung im Tagebau Inden zur Umsetzung der Bund-Länder-Einigung informiert. Der Tagebau Inden versorgt als Inselbetrieb ausschließlich das Kraftwerk Weisweiler.</p> <p>B. Gewinnbare Kohlemengen im Tagebau Inden</p> <p>In den drei Braunkohletagebauen des Rheinischen Reviers ist die gewinnbare Lagerstätte bislang durch die landesplanerisch genehmigten Abbaugrenzen vorgegeben. Im Tagebau Inden wird die zur Versorgung des Kraftwerks Weisweiler erforderliche Kohlegewinnung nun durch den politisch vorgegebenen und vereinbarten Stilllegungspfad begrenzt. Von den zum 01.01.2020 noch gewinnbaren Kohlemengen von rund 225 Mio. t werden bis zur Stilllegung des letzten Kraftwerksblocks am Standort Weisweiler im Jahr 2029 noch rund 125 Mio. t Braunkohle für die Stromerzeugung gewonnen. Damit wird aufgrund des politisch vorgegebenen und vereinbarten Stilllegungspfades nicht die gesamte genehmigte Braunkohlenlagerstätte bergbaulich in Anspruch genommen. Eine Nutzung der Kohle aus dem Tagebau Inden in den Kraftwerken und Veredlungsanlagen an der Nord-Süd-Bahn scheidet u. a. aufgrund fehlender Infrastruktur aus.</p> <p>C. Angepasste Planung für den Tagebau Inden</p> <p>Der Tagebau Inden wird infolge der vorgezogenen Außerbetriebnahme des Kraftwerks Weisweiler in 2029 etwas früher als geplant innerhalb seiner genehmigten Grenzen beendet. Die vollständige Inanspruchnahme des Abbaufeldes wird mit Umsetzung der politisch vorgegebenen Blockstilllegungen auch am Standort Weisweiler und des in Folge reduzierten Kohlebedarfs nicht mehr erfolgen. Daher hat die RWE Power AG die Tagebauplanung entsprechend des reduzierten Kohlebedarfs derart angepasst, dass als Folge die Inanspruchnahme von Teilflächen des genehmigten Abbaufeldes entgegen der bisherigen Planung nicht erfolgt und daher stellenweise eine Rücknahme der Abbaugrenze, d. h. der</p> <p style="text-align: center;">2</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin								
	<p style="text-align: center;">Anlage 3.1</p> <p>Oberkantenentwicklung, innerhalb des genehmigten Abbaubereiches möglich ist. Die angepasste Tagebauführung und die Reduzierung der Inanspruchnahme des genehmigten Abbaufeldes berühren die Grundzüge der Wiedermutzbarmachung nicht. Das angepasste Wiedermutzbarmachungskonzept für den Tagebau Inden nach erfolgter Anpassung der Betriebsführung entsprechend der Bund-Länder-Einigung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Dabei wurde zur besseren regionalen Einordnung der Gesamtbereich des Tagebaus Inden in den räumlichen Teilschnitten I und II sowie der Bereich des bereits vollständig wiedermutzbargemachten Abbaufeldes Zukunft dargestellt.</p> <p>Wiedermutzbarmachung räumlicher Bereich Tagebau Zukunft und Tagebau Inden bei Reduzierung der Inanspruchnahme</p>  <p>Zusammenfassung</p> <table border="0"> <tr> <td>■ Seefläche gemäß Abschlussvertrag</td> <td>■ Sonstige Wiedermutzbarmachung</td> </tr> <tr> <td>■ Anpassung Seefläche</td> <td>■ mögliche Verlehnstexten (nachrichtlich)</td> </tr> <tr> <td>■ Sonstige Wiedermutzbarmachung, Tagebaueinrichtungen</td> <td>----- Abbaugrenze und Sicherheitslinie gemäß Brauchstättplan</td> </tr> <tr> <td>■ Landwirtschaftliche Wiedermutzbarmachung</td> <td></td> </tr> </table> <p>Die Inanspruchnahme von Teilflächen westlich des Stadtteils Merken (Stadt Düren) und nördlich der Ortschaften Lamersdorf und Lucherberg und des Bereichs der Goldsteinkuppe (Gemeinde Inden) ist nicht mehr erforderlich. Hier wird bereits kurzfristig die Abbauführung so angepasst, dass die ursprünglich geplante Inanspruchnahme des Bereichs südwestlich von Merken unterbleibt. Auch der Abstand des Tagebaus vor Lucherberg und der Goldsteinkuppe wird deutlich vergrößert. Die Trassenführung für eine Verkehrsverbindung zwischen der Gemeinde Inden und Kirchberg (Stadt Jülich) ist weiterhin möglich und nachrichtlich im Plan dargestellt.</p> <p>Die Grundzüge der Wiedermutzbarmachung einschließlich der Lage des Tagebauses bleiben unverändert. Die Flächen, welche nicht in Anspruch genommen werden, können aus bergtechnischer Sicht bei kommunalen Planungen frühzeitiger berücksichtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">3</p>	■ Seefläche gemäß Abschlussvertrag	■ Sonstige Wiedermutzbarmachung	■ Anpassung Seefläche	■ mögliche Verlehnstexten (nachrichtlich)	■ Sonstige Wiedermutzbarmachung, Tagebaueinrichtungen	----- Abbaugrenze und Sicherheitslinie gemäß Brauchstättplan	■ Landwirtschaftliche Wiedermutzbarmachung		
■ Seefläche gemäß Abschlussvertrag	■ Sonstige Wiedermutzbarmachung									
■ Anpassung Seefläche	■ mögliche Verlehnstexten (nachrichtlich)									
■ Sonstige Wiedermutzbarmachung, Tagebaueinrichtungen	----- Abbaugrenze und Sicherheitslinie gemäß Brauchstättplan									
■ Landwirtschaftliche Wiedermutzbarmachung										

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																																				
	<p style="text-align: center;">Anlage 3.1</p> <p>Daraus folgend können sich positive Effekte für die Strukturentwicklung ergeben. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Teilflächen erfordert jedoch bereits kurzfristig eine Umstellung der bisherigen Betriebsführung.</p> <p>Nachfolgend werden die Eckpunkte der angepassten Betriebsführung und des Wiedernutzbarmachungskonzeptes dargestellt, wobei auch die Seebefüllung und sonstige wesentliche wasserwirtschaftliche und andere bergbaubegleitende Maßnahmen dargestellt werden.</p> <p>a) Gesamtfläche: Das Abbaugelände des Tagebaus Inden ist rund 4320 ha groß (räumliche Teilabschnitte I und II). Hiervon werden bei angepasster Betriebsführung in Folge des vereinbarten Stilllegungspfades mit vorgezogenen Blockstilllegungen am Kraftwerksstandort Weisweiler rund 190 ha nicht in Anspruch genommen.</p> <p>b) Flächenbilanz: Die zugelassenen Abschlussbetriebspläne für die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung im Abbaugelände des Tagebaus Inden umfassen für die Teilbereiche I und II eine Wiedernutzbarmachung mit rund 2.675 ha landwirtschaftlicher Fläche, rund 425 ha forstlicher Wiedernutzbarmachung, rund 50 ha sonstiger Flächen sowie eine Seefläche von rund 1.170 ha. Die nachfolgende Tabelle stellt die Flächen gemäß geltenden Abschlussbetriebsplänen und gemäß der hier vorgestellten Vorhabensbeschreibung dar. Bei den rund 190 ha, die nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen werden, handelt es sich ganz überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Flächenbilanz Tagebau Inden, Teilabschnitte I und II (ungefähre Angaben in ha, gerundet)</i></p> <table border="1" data-bbox="387 815 902 1005"> <thead> <tr> <th></th> <th>landwirtschaftliche Flächen</th> <th>forstliche Flächen, sonstige Flächen*</th> <th>See</th> <th>Sonstige Flächen[†]</th> <th>Summe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reguläre Abschlussbetriebspläne</td> <td>ca. 2.675</td> <td>ca. 425</td> <td>ca. 1.170</td> <td>ca. 50</td> <td>ca. 4.320</td> </tr> <tr> <td>Flächenbilanz gemäß vorliegender Beschreibung[†]</td> <td>ca. 2.585</td> <td>ca. 425</td> <td>ca. 1.280</td> <td>ca. 50</td> <td>ca. 4.320</td> </tr> <tr> <td colspan="6">* Zwischenrechnung</td> </tr> <tr> <td>Wiedernutzbarmachung bei angepasster Betriebsführung (Sonstige Flächen)</td> <td>ca. 190</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>ca. 190</td> </tr> <tr> <td>Wiedernutzbarmachung</td> <td>ca. 2.585</td> <td>ca. 425</td> <td>ca. 1.280</td> <td>ca. 50</td> <td>ca. 4.320</td> </tr> </tbody> </table> <p>[†] insbesondere Verkehrsflächen und Bunkerbereich (einschließlich Wiedernutzbarmachung nachfolgender)</p> <p>c) Angaben zur Abbaufäche: Von der um rund 190 ha auf rund 4.130 ha reduzierten Gesamtfläche müssen zur Versorgung des auslaufenden Kraftwerks Weisweiler noch rund 300 ha in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Bereich des Abbaugeländes Inden, der zukünftig und bei Anpassung der Betriebsführung noch bergbaulich in Anspruch genommen wird, ist durch ein wenig bewegtes Relief und eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Die sonstigen Flächen umfassen im Wesentlichen Verkehrsflächen. Grünelemente in Form von Gruppen- und Einzelgehölzen beschränken sich auf einige Einzelstandorte.</p> <p>Die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung des im genehmigten Abbaufeld liegenden Lucherberger Sees erfolgt unverändert gemäß genehmigter Planungen, wobei der Verkipfung und abschließenden Wiedernutzbarmachung keine Abgrabung mehr vorausgeht und die Verkipfungsaktivitäten bereits wenige Jahre nach der Entleerung</p>		landwirtschaftliche Flächen	forstliche Flächen, sonstige Flächen*	See	Sonstige Flächen [†]	Summe	Reguläre Abschlussbetriebspläne	ca. 2.675	ca. 425	ca. 1.170	ca. 50	ca. 4.320	Flächenbilanz gemäß vorliegender Beschreibung [†]	ca. 2.585	ca. 425	ca. 1.280	ca. 50	ca. 4.320	* Zwischenrechnung						Wiedernutzbarmachung bei angepasster Betriebsführung (Sonstige Flächen)	ca. 190				ca. 190	Wiedernutzbarmachung	ca. 2.585	ca. 425	ca. 1.280	ca. 50	ca. 4.320	
	landwirtschaftliche Flächen	forstliche Flächen, sonstige Flächen*	See	Sonstige Flächen [†]	Summe																																	
Reguläre Abschlussbetriebspläne	ca. 2.675	ca. 425	ca. 1.170	ca. 50	ca. 4.320																																	
Flächenbilanz gemäß vorliegender Beschreibung [†]	ca. 2.585	ca. 425	ca. 1.280	ca. 50	ca. 4.320																																	
* Zwischenrechnung																																						
Wiedernutzbarmachung bei angepasster Betriebsführung (Sonstige Flächen)	ca. 190				ca. 190																																	
Wiedernutzbarmachung	ca. 2.585	ca. 425	ca. 1.280	ca. 50	ca. 4.320																																	

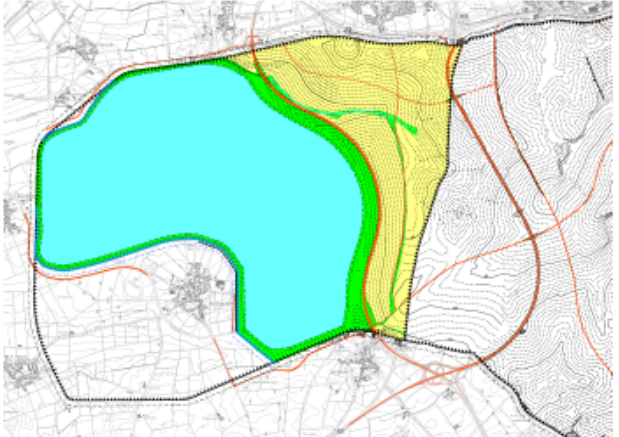
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 3.1</p> <p>stattfinden werden. Die Inanspruchnahme des Lucherberger Sees erfolgt zur Gewährleistung der Standsicherheit während der Fortführung des Gewinnungsbetriebes und zur Umsetzung der Wiedernutzbarmachung gemäß genehmigter Planung.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Teilflächen westlich des Stadtteils Merken (Stadt Düren) und nördlich der Ortschaften Lamersdorf und Lucherberg sowie des Bereichs der Goldsteinkuppe (Gemeinde Inden) ist nicht mehr erforderlich. Diese Flächen können aus bergtechnischer Sicht bei kommunalen Planungen frühzeitiger berücksichtigt werden. Daraus folgend können sich positive Effekte für die Strukturentwicklung ergeben.</p> <p>d) <u>Tagebausee</u>: Das Restraumvolumen ergibt sich im Wesentlichen aus der Kohleentnahme im Abbaubereich sowie aus den für die Verfüllung des Tagebaus Zukunft verwendeten Massen. Es wird auch bei der nun erforderlichen Anpassung der Betriebsführung ein zusammenhängender Tagebausee in unveränderter Lage mit einer geringen Vergrößerung in westlicher Richtung um rund 90 ha entstehen.</p> <p>e) <u>Seeböschungen</u>: Aus Standsicherheitsgründen wird die Seeböschung mit einer Generalneigung von 1 : 5 geplant und hergestellt (Generalneigung = Neigung der Gesamtböschung von der Oberkante der obersten bis zur Unterkante der untersten Böschung im Neigungsverhältnis 1 [vertikal] : n [horizontal]). Die Böschungsgeometrie ist so bemessen, dass die Standsicherheit dauerhaft gewährleistet ist, wobei definierte Kriterien hinsichtlich der Berücksichtigung geologischer Ereignisse (z.B. Erdbeben) vorgegeben sind. Die den Planungen zugrundeliegende Böschungsgeometrie entspricht der bisherigen bergtechnischen Vorgehensweise und berücksichtigt die genannten Kriterien. Die Böschungsgeometrie wurde in den Genehmigungsverfahren umfangreich geprüft und als standsicher nachgewiesen. Für den späteren Wellenschlagbereich wird eine Böschungsnelgung von 1 : 20 angesetzt.</p> <p>f) <u>Seebefüllung</u>: In dem bergbaubedingten Restraum wird ein See angelegt. Der Zielwasserspiegel wird unverändert bei rund + 92 m NHN liegen. Nach der Auskohlung des Tagebaus wird die Befüllung des Sees wie geplant mit Sumpfungswasser und insbesondere mit Wasser aus der Rur etwa ab 2031 erfolgen, sobald die baulichen (Wasserzuführung) und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Abgesehen von einer erforderlichen Vorziehung der notwendigen Genehmigungsverfahren werden diese Sachverhalte von einer Anpassung der Tagebauführung nicht beeinflusst und behalten weiterhin Gültigkeit. Die angepasste Tagebauführung wird sich aufgrund geschnittener Böschungen im Süden tendenziell positiv auf die Seewasserqualität auswirken.</p> <p>In der Vergangenheit wurde für eine beschleunigte Seebefüllung im Tagebau Inden die Nutzung von Sumpfungswasser des Tagebaus Hambach vorgesehen. Diese Option kann jedoch nicht umgesetzt werden, da der Tagebau Hambach durch die frühere Beendigung der Kohlenutzung aufgrund des Eingriffs gemäß Bund-Länder-Einigung keine geeigneten Sumpfungswässer zur Verfügung stellen kann. Dies gilt unabhängig von der Anpassung der Betriebsführung im Tagebau Inden bei Umsetzung der Bund-Länder-Einigung. Der im Braunkohlenplan Inden vorgegebene Befüllzeitraum für den Tagebausee bleibt auch nach der Anpassung grundsätzlich erhalten.</p> <p style="text-align: center;">5</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 3.1</p> <p>Der Beginn der Seebefüllung kann aufgrund der vorgezogenen Einstellung des Gewinnungsbetriebes im Vergleich zu den bisherigen Planungen etwas früher erfolgen, wenn die notwendigen Voraussetzungen hierfür rechtzeitig geschaffen werden.</p> <p>g) <u>Sümpfung</u>: Bei der Änderung der Betriebsführung in Folge der Bund-Länder-Einigung ergeben sich während der Fortführung des Gewinnungsbetriebes keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der jährlich erforderlichen Sümpfungsmengen. Bei früherem Beginn der Seebefüllung kann die Phase der nachlaufenden Sümpfung entsprechend vorgezogen beginnen.</p> <p>h) <u>Flächennutzung</u>: Die kommunalen Ideen und Planungen für die Flächen der Wiedernutzbarmachung sowie für die kontinuierliche Freizeit- und Erholungsnutzung auch schon während der Befüllphase des Sees sind u. a. mit Beteiligung der Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH weit fortgeschritten. Mit dem Masterplan Indeland 2030 ist ein kommunaler Orientierungsrahmen für den anstehenden Strukturwandel gebildet worden, der auch die notwendigen Voraussetzungen für diesen Prozess planerisch vorbereitet. Anders als im Tagebau Hambach wird im Tagebau Inden das Ende der Kohlegewinnung nur um wenige Jahre vorgezogen. Entsprechend konkret sind die Planungen bereits. Diese Aspekte waren bei der Erarbeitung einer angepassten Betriebsplanung zu berücksichtigen. Die bestehenden Planungen und Ideen für die Nach- und Zwischennutzung des Tagebaus Inden werden durch die vorgestellten Anpassungen nicht eingeschränkt. Die Möglichkeiten für eine frühzeitige Nutzung des Seezugangs, z. B. im südlichen Abbaubereich, bleiben erhalten. In Teilbereichen entfallen die bisher geplanten Liegezeiten bis zum Abklingen der Setzungen, da Vorhaben auf unverritztem Gelände umgesetzt werden können.</p> <p>D. Planungssicherheit und Genehmigungsverfahren</p> <p>Die Umsetzung der KWSB-Empfehlungen bzw. der Bund-Länder-Einigung mit der vorzeitigen Außerbetriebnahme des Kraftwerks Welsweiler führt zu einer Verringerung des Kohlebedarfs des Kraftwerks Welsweilers und dazu, dass keine vollständige Inanspruchnahme der Abbaufäche des Tagebaus Inden erfolgt. Die Anpassung der Betriebsführung und die lokale Anpassung der Wiedernutzbarmachung sind in bergrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Eine Änderung des Braunkohlenplans Inden II ist u. E. nicht erforderlich, da die beschriebenen Veränderungen aufgrund der vorgezogenen Beendigung des Tagebaus nicht zu einer wesentlichen Änderung der Grundannahmen führen. Eine frühzeitige Prüfung und Bestätigung durch die Bezirksregierung Köln und den Braunkohlenausschuss wird angeregt.</p> <p style="text-align: center;">6</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 4.1</p> <p>Information der RWE Power AG an die Landesregierung über die Anpassung der Planungen für das Rheinische Revier</p> <p>Tagebau Garzweiler</p> <p>Inhalt</p> <p>A. Präambel 2</p> <p>B. Gewinnbare Kohlemengen im Tagebau Garzweiler..... 2</p> <p>C. Angepasste Planung für den Tagebau Garzweiler..... 3</p> <p>D. Planungssicherheit und Genehmigungsverfahren 6</p> <p style="text-align: center;">1</p>	


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 4.1</p> <p>A. Präambel</p> <p>Die Bundesregierung hat im Sommer 2018 die Kommission für „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWStB) mit dem Auftrag eingesetzt, Perspektiven für die Regionen und Arbeitsplätze aufzuzeigen, Vorschläge zur Verfolgung der Klimaziele im Energiesektor zu entwickeln und ein Abschlussdatum für die Kohleverstromung in Deutschland zu empfehlen. Am 26.01.2019 hat die Kommission ihren Abschlussbericht vorgelegt. Am 15.01.2020 konnte eine entsprechende Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg erzielt werden. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung „zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze“, welcher am 29.01.2020 durch das Kabinett beschlossen wurde, hat die Bundesregierung wichtige Festlegungen getroffen und damit den Rahmen für den Kohleausstieg klar gesetzt. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Ebenso soll bis dahin der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen Bundesregierung und Unternehmen vorliegen.</p> <p>Die Landesregierung hat die RWE Power AG aufgefordert, ein neues Revierkonzept zu erarbeiten und die Landesregierung hierüber zu informieren. Dieses steht noch unter dem Vorbehalt, dass sich die o. g. Rahmenseetzungen im Gesetz und im Öffentlich-rechtlichen Vertrag wiederfinden. Mit dem vorliegenden Dokument wird die Landesregierung über die angepasste Betriebsführung im Tagebau Garzweller informiert, die eine Abstandsvergrößerung der Abbaugrenze zu den Wohngebäuden der Erkelenzer Stadtteile Venrath/Kaulhausen und Köckhoven auf 300 m vorsieht.</p> <p>B. Gewinnbare Kohlemengen im Tagebau Garzweller</p> <p>In den drei Braunkohletagebauen des Rheinischen Reviers ist die gewinnbare Lagerstätte bislang durch die landesplanerisch genehmigten Abbaugrenzen vorgegeben. Die im Tagebau Garzweller gewinnbare Kohlemenge wurde von Prof. Niemann-Delius gutachterlich bewertet¹. Für das Bezugsdatum 01.01.2019 wird in der Stellungnahme eine gewinnbare Kohlemenge von rund 700 Mio. t ermittelt. Nach Abzug der in 2019 geförderten Kohlemengen stehen ab dem 01.01.2020 noch gut rund 670 Mio. t Braunkohle zur Verfügung. Dabei ist der landesplanerisch genehmigte Lagerstätteninhalt unter Berücksichtigung der Reduzierung infolge der Leitentscheidung der Landesregierung von 2016 zugrunde gelegt. Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung wird ein Teil der Kraftwerksblöcke an der Nord-Süd-Bahn noch bis Ende 2038 betrieben. Auch der Großteil der Veredlungskapazität bleibt bis Ende 2038 in Betrieb. Aufgrund des Erhalts des Hambacher Forstes und der somit im Tagebau Hambach ganz erheblich reduzierten gewinnbaren Kohlemenge (rund 150 Mio. t ab 01.01.2020) muss schon ab 2023 noch deutlich stärker als bisher der Tagebau Garzweller die Versorgung der Kraftwerke und Veredlungsbetriebe an der Nord-Süd-Bahn sichern, ab 2030 zu 100%. Insgesamt wird im Tagebau Garzweller bis Ende 2038 nahezu die gesamte Lagerstätte benötigt, um die Versorgung der Kraftwerke und Veredlungsbetriebe sicher zu gewährleisten. Mögliche Arrondierungen, die eine Reduzierung der bereitgestellten Kohlemenge nach sich ziehen, werden unter C. „Angepasste Planung für den Tagebau Garzweller“ beschrieben. Die jährliche Fördermenge im Tagebau Garzweller wird sich aufgrund der Reduktion der</p> <p><small>¹ Prof. Niemann-Delius: „Gutachterliche Stellungnahme zur gewinnbaren Kohlemenge im Tagebau Garzweller in den Abbaugrenzen gemäß Leitentscheidung 2016“, November 2019</small></p> <p style="text-align: center;">2</p>	


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin										
	<p style="text-align: center;">Anlage 4.1</p> <p>jährlichen Fördermenge im Tagebau Hambach im Vergleich zur bisherigen Planung deutlich erhöhen, so dass die Kohlegewinnung Ende 2036 – und somit rund ein Jahrzehnt früher als bislang geplant – mit vollständiger Inanspruchnahme endet.</p> <p>C. Angepasste Planung für den Tagebau Garzweller</p> <p>Die im Tagebau Garzweller in den Grenzen der Leitentscheidung 2016 gewinnbare Kohlemenge sowie die aus dem Tagebau Garzweller bereitzustellende Kohle zur Sicherstellung der durchgehenden Versorgungssicherheit stehen in einem ausgeglichenen Verhältnis. Gleichwohl können sehr begrenzte Mengen genutzt werden, um durch mögliche Arrondierungen am Tagebaurand Garzweller eine Entlastung der Tagebaurandkommunen zu ermöglichen. Konkret sieht die Planung der RWE Power AG eine Vergrößerung des Abstands der Abbaugrenze zu den Erkelenzer Stadtteilen Venrath/Kaulhausen und Köckhoven vor. Hierdurch wird die von der Kommission als besondere Aufgabe hervor gehobene „Verbesserung der Lebensbedingungen der Kommunen in der Tagebaurandlage“ berücksichtigt. Das resultierende Wiedernutzbarmachungskonzept ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt und im Anschluss näher beschrieben.</p> <p>Wiedernutzbarmachung Tagebau Garzweller</p>  <p>Zuicherklärung</p> <table border="0"> <tr> <td> Tagebaue</td> <td> Verkehrsflächen (sachrichtig)</td> </tr> <tr> <td> landschaftliche Wiedernutzbarmachung</td> <td> geplante Abbaugrenze und Sicherheitslinie</td> </tr> <tr> <td> historische Wiedernutzbarmachung</td> <td> angepasstes Abbaufeld</td> </tr> <tr> <td> Tagebaueinschüngen</td> <td> Abbaugrenze und Sicherheitslinie</td> </tr> <tr> <td></td> <td> gemäß Stromschlagplan</td> </tr> </table>	 Tagebaue	 Verkehrsflächen (sachrichtig)	 landschaftliche Wiedernutzbarmachung	 geplante Abbaugrenze und Sicherheitslinie	 historische Wiedernutzbarmachung	 angepasstes Abbaufeld	 Tagebaueinschüngen	 Abbaugrenze und Sicherheitslinie		 gemäß Stromschlagplan	
 Tagebaue	 Verkehrsflächen (sachrichtig)											
 landschaftliche Wiedernutzbarmachung	 geplante Abbaugrenze und Sicherheitslinie											
 historische Wiedernutzbarmachung	 angepasstes Abbaufeld											
 Tagebaueinschüngen	 Abbaugrenze und Sicherheitslinie											
	 gemäß Stromschlagplan											


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																																				
	<p style="text-align: center;">Anlage 4.1</p> <p style="text-align: center;">Flächenbilanz Tagebau Garzweller (ungefähre Angaben in ha, gerundet)</p> <table border="1" data-bbox="392 391 900 587"> <thead> <tr> <th></th> <th>landwirtschaftliche Flächen</th> <th>Forstliche Flächen*</th> <th>See</th> <th>sonstige Flächen</th> <th>Summe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wiederholerrechnung gem. Änderungsverfahren LE 2016 vom 02.01.2016</td> <td>+0,800</td> <td>+0,400</td> <td>+0,2180</td> <td>+0,30</td> <td>+0,3,800</td> </tr> <tr> <td>Flächenbilanz gemäß vorliegender Beschreibung</td> <td>+0,800</td> <td>+0,400</td> <td>+0,2180</td> <td>+0,30</td> <td>+0,3,800</td> </tr> <tr> <td colspan="6">* Zonenveränderung</td> </tr> <tr> <td>Waldbeanspruchnahme in Folge der Abstandsvergrößerung (zeitliche Nutzung)</td> <td>+0,30</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>+0,30</td> </tr> <tr> <td>Wiederholerrechnung</td> <td>+0,800</td> <td>+0,400</td> <td>+0,2180</td> <td>+0,30</td> <td>+0,3,800</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>* einm. landwirtschaftsgegenständliche Anlagen und Gewässerbauwerk neben Umtriebsflächen sowie Grünzug Kohlezeile</small></p> <p>c) <u>Angaben zur Abbaufäche:</u> Bei den rund 20 ha, die gemäß dieser Vorhabensbeschreibung nicht mehr in Anspruch genommen werden, handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>d) <u>Umsiedlungen:</u> Die für die Kohleversorgung der Kraftwerksblöcke bis Ende 2038 erforderliche vollständige Inanspruchnahme des Abbaufelds des Tagebaus Garzweller in den Grenzen gemäß der Leitentscheidung 2016 abzüglich der Flächen der Abstandsvergrößerungen vor Venrath/Kaulhausen und Köckhoven erfordert die sozialverträgliche Fortführung aller beschlossenen und bereits 2016 begonnenen Umsiedlungen im Tagebau Garzweller.</p> <p>Stand der Umsiedlung (Februar 2020): Für 77 % der Anwesen der Orte des 3. Umsiedlungsabschnitts Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich und Berverath sind bereits Einigungen mit den Eigentümern erzielt worden. Für weitere 14 % der Anwesen werden derzeit bereits konkrete Erwerbsgespräche mit den Eigentümern auf Basis bereits vorliegender Wertgutachten vorbereitet bzw. schon geführt. Die Umsiedlungen werden vollständig durchgeführt. Das betrifft auch die landwirtschaftlichen Anwesen Eggerather Hof, Roltzerhof und Weyerhof. Zwei am Tagebaurand vor Kaulhausen gelegene Anwesen können aufgrund der Abstandsvergrößerung erhalten bleiben.</p> <p>e) <u>Tagebausee:</u> Das Restraumvolumen ergibt sich aus der Kohleentnahme in den Abbaubereichen Garzweller I und II, aus dem auf Außenkippen verbrachten Abraum und zu einem geringen Anteil aus Löss und Rekultivierungssubstrat für die Rekultivierung in anderen Tagebauen.</p> <p>f) <u>Seeböschungen:</u> Aus Standsicherheitsgründen wird die Seeböschung mit einer Generalneigung von 1 : 5 geplant und hergestellt (Generalneigung = Neigung der Gesamtböschung von der Oberkante der obersten bis zur Unterkante der untersten Böschung im Neigungsverhältnis 1 [vertikal] : n [horizontal]). Die Böschungsgeometrie ist so bemessen, dass die Standsicherheit dauerhaft gewährleistet ist, wobei definierte Kriterien hinsichtlich der Berücksichtigung geologischer Ereignisse (z.B. Erdbeben) vorgegeben sind. Die geplante Böschungsgeometrie entspricht der bisherigen bergtechnischen Vorgehensweise und berücksichtigt die genannten Kriterien. Die Böschungsgeometrie mit einer Generalneigung von 1 : 5 ist den bisherigen Planungen</p> <p style="text-align: center;">5</p>		landwirtschaftliche Flächen	Forstliche Flächen*	See	sonstige Flächen	Summe	Wiederholerrechnung gem. Änderungsverfahren LE 2016 vom 02.01.2016	+0,800	+0,400	+0,2180	+0,30	+0,3,800	Flächenbilanz gemäß vorliegender Beschreibung	+0,800	+0,400	+0,2180	+0,30	+0,3,800	* Zonenveränderung						Waldbeanspruchnahme in Folge der Abstandsvergrößerung (zeitliche Nutzung)	+0,30				+0,30	Wiederholerrechnung	+0,800	+0,400	+0,2180	+0,30	+0,3,800	
	landwirtschaftliche Flächen	Forstliche Flächen*	See	sonstige Flächen	Summe																																	
Wiederholerrechnung gem. Änderungsverfahren LE 2016 vom 02.01.2016	+0,800	+0,400	+0,2180	+0,30	+0,3,800																																	
Flächenbilanz gemäß vorliegender Beschreibung	+0,800	+0,400	+0,2180	+0,30	+0,3,800																																	
* Zonenveränderung																																						
Waldbeanspruchnahme in Folge der Abstandsvergrößerung (zeitliche Nutzung)	+0,30				+0,30																																	
Wiederholerrechnung	+0,800	+0,400	+0,2180	+0,30	+0,3,800																																	


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Anlage 4.1</p> <p>zugrundegelegt und als standsicher nachgewiesen worden. Für den späteren Wellenschlagbereich wird eine Böschungsneigung von 1 : 20 angesetzt.</p> <p>g) Seebefüllung: In dem bergbaubedingten Restraum wird ein See angelegt. Der Zielwasserspiegel wird gemäß der bisherigen Planung unverändert bei rund + 65 m NHN liegen. Bereits ab ca. 2030 ist der Zufluss von Fremdwasser durch direkte Wasserentnahme aus dem Rhein zur Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser für die nördlichen Feuchtgebiete erforderlich. Nach der Auskohlung des Tagebaus soll die Befüllung des Sees mit Sumpfungswasser und insbesondere mit Wasser aus dem Rhein ab 2039 erfolgen, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Insbesondere müssen hierfür nach dem Aufstellungsbeschluss des Braunkohlenausschusses zum „Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ vom 06.12.2019 die Entnahme der die Befülldauer steuernden Wassermengen aus dem Rhein sowie deren Einleitung in den zu befüllenden Tagebausee zugelassen und die erforderliche Entnahme- und Einleitinfrastruktur (z.B. Wasserleitung, Entnahmebauwerk am Rhein) genehmigt und rechtzeitig erstellt werden. Nach der Befüllung des Sees wird die außerhalb des Abbaugbietes verlaufende Niers aus dem See gespeist. Ein entsprechender Anschluss in Richtung Niers muss für den Zeitpunkt nach der vollständigen Seebefüllung erstellt werden. Diese Sachverhalte werden von einer Anpassung der Tagebauführung zur Ermöglichung einer Abstandsvergrößerung nicht beeinflusst und behalten weiterhin Gültigkeit. Der Beginn der Seebefüllung erfolgt aufgrund der frühzeitigeren Auskohlung rund ein Jahrzehnt früher als bisher geplant.</p> <p>h) Sümpfung: Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind hinsichtlich Dauer und Umfang auf die vollständige Auskohlung des Tagebaus Garzweiler gemäß bisheriger Planung bis etwa Mitte des Jahrhunderts ausgelegt. Die Abstandsvergrößerungen haben keinen Einfluss auf die Sumpfungmaßnahmen. Der beschleunigte Tagebaufortschritt mit einer Auskohlung schon zum Ende des Jahres 2038 führt jedoch dazu, dass die Sumpfungmaßnahmen in einigen Bereichen etwas früher beginnen, aber insbesondere um rund ein Jahrzehnt früher enden werden. Die Entwässerungsziele für die einzelnen Grundwasserleiter bleiben, abgesehen von der zeitlichen Anpassung, unverändert.</p> <p>D. Planungssicherheit und Genehmigungsverfahren</p> <p>Die Vergrößerung des Abstandes der Tagebaukante zur Ortsrandlage der Erkelenzer Stadtteile Venrath/Kaulhausen und Köckhoven auf 300 m folgt der Empfehlung der Kommission für „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, welche die „Verbesserung der Lebensbedingungen der Kommunen in der Tagebaurlandschaft“ als besondere Aufgabe hervorhebt. Ebenso steht dies im Einklang mit den Aussagen der Landesregierung, nach der die Interessen der Tagebaurlandgemeinden angemessen zu berücksichtigen sind. Die Einziehung der Abbaugrenze zur Abstandsvergrößerung führt zu einer geringfügigen Anpassung des Abbaufelds. Es ist zweckmäßig, diese genehmigungsrechtlich schon im Rahmen des derzeit laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens für den Tagebau Garzweiler zur Umsetzung der Leitentscheidung des Landes NRW für das Rheinische Revier aus dem Jahr 2016 zu berücksichtigen. Die weitere bergrechtliche Umsetzung erfolgt im Anschluss im Rahmen der bergrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p style="text-align: center;">6</p>	


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Tagebau Landwirtschaftliche Wiedermuttermachung Forstliche Wiedermuttermachung, Tagebaueinbebauungen Vorunterschied (nachrichtlich) geplante Abbaugrenzen und Sicherheitsabstände Abbaugrenzen und Sicherheitsabstände gemäß Baunormenplan <p>RWE RWE Power AG Energieversorgungsgruppe Tagebaueinbebauung und Wiedermuttermachung</p> <p>Tagebau Garzweiler II Planungskonzept zur Wiedermuttermachung</p> <p>Maßstab: 1:25.000 Datum: 2010 Stand: 2010</p>	


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	 <p>Anlage 2</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Baumbestand vorhanden ■ Baumbestand abgegraben — Rohrleitung — Stromkabel — Abwasserleitung — Abgrabungsbereich <p>RWE <small>ENERGY GROUP</small> Rheinische Baustoffwerke Abgrabung Buir Lageplan</p> <p><small>Standort: ... Datum: ... Maßstab:</small></p>	



Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
9	<p style="text-align: center;">  Bezirksregierung Arnsberg </p> <p> Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 70/31 techn. Umweltschutz 50124 Bergheim </p> <p style="text-align: center;"> Antrag vom 17.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemeinde Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 Sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-38, 64,78-80; Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim </p> <p>Ihr Schreiben vom: 16.04.2020 Ihr Zeichen: 70-0-22/69</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das Vorhaben liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich nach den hier vorliegenden Unterlagen die unter Bergaufsicht stehende Grundwassermessstelle „GWMS HA2436“. Im Bereich des von Ihnen angezeigten Untersuchungsraum befinden sich weitere unter Bergaufsicht stehende Grundwassermessstellen.</p>	<p>Die von der Bezirksregierung Arnsberg angesprochene Grundwassermessstelle HA 2436 befindet sich ausweislich des der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 als Anlage 2 beigefügten Lageplans etwa 60 m östlich der geplanten Abgrabungserweiterung. Sie wird durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Im Übrigen wird die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<div style="text-align: center;"> <p>Bezirksregierung Arnsberg</p>  </div> <p style="text-align: center;">Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seite 2 von 6</p> <p>Südöstlich des Vorhabengebietes, jedoch innerhalb des Untersuchungsraum liegt die ebenfalls unter Bergaufsicht stehende Betriebsfläche „Hambachbahn (RWE-Logistik)“. Ich gehe davon aus, dass die RWE Power AG bereits am Verfahren beteiligt ist und die o.g. Bergbaulichen Flächen schon bekannt sind.</p> <p>Die Antragsunterlagen für die geplante 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurden im Hinblick auf die Belange des Braunkohlenbergbaus geprüft.</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich im künftigen Abbaubereich des Tagebaus Hambach. Der Tagebau Hambach ist landesplanerisch durch den Braunkohlenplan Teilplan 12/1 genehmigt und bergrechtlich durch den 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 zugelassen. Daher hat die Durchführung des Tagebaus Hambach grundsätzlich Vorrang vor nachfolgend geplanten Vorhaben.</p> <p>Laut Antragsunterlagen ist die geplante Abgrabung auf den Tagebau Hambach abgestimmt. Sofern der Tagebau Hambach nicht weiter fortgeführt wird, legt die Antragstellerin ein Rekultivierungskonzept vor.</p> <p>Die RWE Power AG wurde mit E-Mail vom 04.05.2020 beteiligt und hat mit E-Mail vom 11. und 12.05.2020 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.</p> <p>Zur Reduzierung der Kohleverstromung wurde mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze“, der am 29.01.2020</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<div style="text-align: center;"> <p>Bezirksregierung Arnsberg</p>  </div> <p>durch das Kabinett beschlossen wurde, ein Umplanungsprozess der Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier eingeleitet. Erste Entwürfe zur Umplanung der Tagebaue hat die RWE Power AG unter folgendem Link veröffentlicht:</p> <p>https://www.group.rwe/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetraeger/braunkohle/neues-revierkonzept</p> <p>Aufgrund dieser Planungen wird derzeit von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine neue Leitentscheidung erarbeitet. Ich weise darauf hin, dass es sich bei den Unterlagen um Planungen im Entwurfsstadium handelt, von denen noch keinerlei Rechtswirkung ausgeht.</p> <p>Im Hinblick auf die im Leitentscheidungsprozess befindliche Umplanung des Tagebaus Hambach wird darauf hingewiesen, dass die geplante Abgrabung in den Sicherheitsstreifen des neu geplanten Tagebaus Hambach hineinragt. Laut Auskunft der RWE Power AG liegt der minimale Abstand zwischen den Böschungsoberkanten bei etwa 70 m.</p> <p>Insgesamt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weise ich auf folgendes hin: Der Untersuchungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p>	<div style="text-align: center;"> <p>Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Seite 3 von 6</p> </div>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;"> Bezirksregierung Arnsberg  </p> <p style="text-align: center;"> <small>Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seite 4 von 6</small> </p> <p> <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Untersuchungsraum in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. </p> <p> Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. </p> <p> Eine Thematisierung der Sumpfungsproblematik ist u.a. bereits unter „3.4 Grundwasserverhältnisse“ im Teil I Technischer/ Abgrabungsrechtlicher Teil geschehen. </p> <p> Abschließend möchte ich sie noch bitten, bei zukünftigen Beteiligungen Ihre Anfrage an folgende Adresse zu richten: </p> <p> Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund </p>	





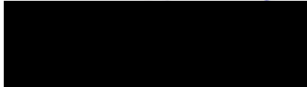
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<div style="text-align: center;"> <p>Bezirksregierung Arnsberg</p>  </div> <p>Das Antwortschreiben erhalten Sie vorab per E-Mail. Die Antragsunterlagen werden Ihnen wie gewünscht auf dem Postweg zugesendet.</p> <div style="text-align: right;"> <p>Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seite 5 von 6</p> </div> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des <u>Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“</u> (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag:</p>	

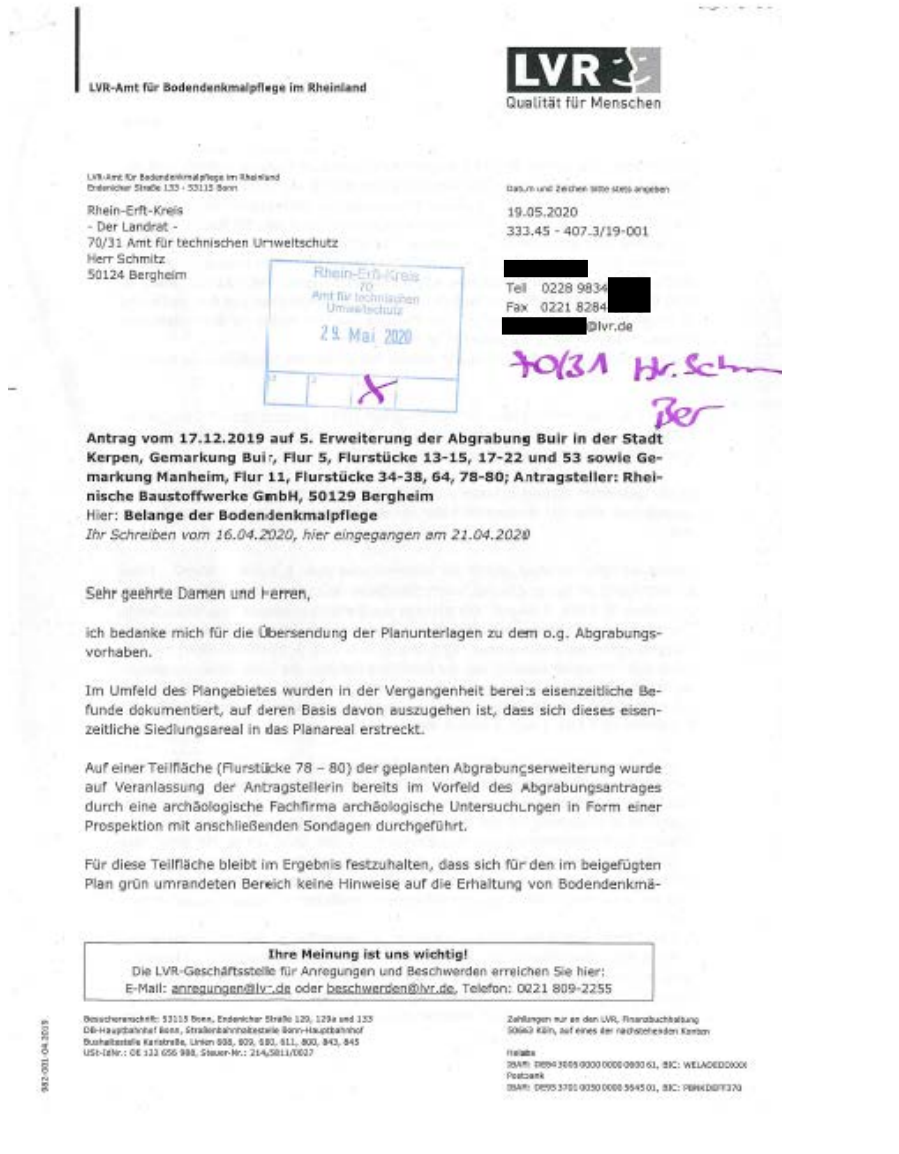
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p data-bbox="728 343 846 379">Bezirksregierung Arnsberg</p>  <p data-bbox="891 502 1025 555">Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seite 6 von 6</p> 	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
10	 <p>www.gd.nrw.de</p> <p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld</p> <p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 70/31 Amt für technischen Umweltschutz 50124 Bergheim</p> <p>Landesbetrieb De-GesB-Str. 195 D-47803 Krefeld Fon: +49 (0) 21 51 897-0 Fax: +49 (0) 21 51 897-5 05 poststelle@gd.nrw.de Hilkeba Geozentrum IBAN: DE31 3025 0000 0000 4005 617 BIC: WELADED33</p> <p>Bearbeiter: [Redacted] Durchwahl: [Redacted] E-Mail: [Redacted]@gd.nrw.de Datum: 15. Mai 2020 Gesch.-Z.: 31.130/1876/2020</p> <p>Fa. Rheinische Baustoffwerke GmbH 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie der Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-38, 64 und 78-80 Antrag vom 17.12.2019 Ihr Schreiben vom 16.04.2020; Ihr Zeichen 70-0-22/09</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmitz,</p> <p>zu o. g. Erweiterungsvorhaben nehme ich aus geowissenschaftlicher Sicht hier Stellung:</p> <p>Rohstoffe / Lagerstätte</p> <p>Die geplante Erweiterungsfläche der Gewinnungsstelle liegt innerhalb eines von der BR Köln ausgewiesenen Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und ist im Abgrabungsmonitoring NRW registriert.</p> <p>Gemäß Rohstoffkarte NRW 1 : 50 000 treten in der Fläche Kiesmächtigkeiten von bis zu 40 m auf. Die in den Unterlagen beantragte Gewinnungstiefe von ca. 20 m resultiert aus der Tatsache, dass der Kies im Trockenabbau gewonnen werden soll.</p>	<p><u>10.1 Rohstoffe/Lagerstätte</u></p> <p>Insoweit wird die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>10.2 Ingenieurgeologie</u></p> <p>Insoweit wird die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>10.3 Hydrogeologie</u></p> <p>Insoweit wird die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine (jährliche) Überwachung des Sicherheitsabstand von 2 m zwischen der Abbausohle und der Grundwasseroberfläche findet im Bereich der bestehenden Abgrabung bereits statt und soll nach deren Aufschluss auch im Bereich der geplanten 5. Erweiterung erfolgen.</p> <p><u>10.4 Schutzgut Boden</u></p> <p>Die vom Geologischen Dienst NRW kritisierte Aussage, wonach den im Vorhabengebiet vorkommenden Parabraunerden aufgrund ihres häufigen Vorkommens im Naturraum keine regionale bzw. überregionale Bedeutung beigemessen werden kann, findet sich nicht in Kapitel 11.4.3.1, sondern in Kapitel 11.4.3.2 des UVP-Berichts. An ihr ist auch unter Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen Aspekte festzuhalten.</p> <p>Bei der späteren Rekultivierung der Vorhabenfläche wird auf einen schonenden Umgang mit dem Bodengefüge und den Erhalt des Edaphons der getrennt gelagerten Ober- und Unterböden geachtet. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden in Kapitel 11.4.3.1 des UVP-Berichts formuliert. Es bestehen keine Bedenken, wenn diese über entsprechende Nebenbestimmungen in der noch zu</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Ingenieurgeologie</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Endböschungen profilgerecht im gewachsenen Boden angelegt werden, sprechen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Gründe gegen das Vorhaben.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand der Antragstellerin zum Verbleib des Tagebaus Hambach ist keine Rekultivierung geplant, da die Fläche innerhalb des Braunkohlentagebaus liegt. Die Flächen der Abgrabung sollen bis zur Abtragung als Sukzessionsflächen verbleiben.</p> <p>Allerdings befindet sich die Abgrabung im Bereich der Endböschungen des Tagebaus Hambach. Aus Standsicherheitsgründen der Restseeböschung sind besondere Anforderungen an das Material und die Geometrie zu stellen.</p> <p>Aus diesen Gründen empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die RWE Power AG im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Hydrogeologie</p> <p>Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 2 m zwischen der Abbausohle und der Grundwasseroberfläche sollte in regelmäßigen Abständen überwacht werden.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Die Abgrabungsfläche liegt südöstlich, (nach der Braunkohlenplanung 12/1) im Vorfeld des Tagebaus Hambach. In den Antragsunterlagen wird bereits darauf hingewiesen, dass im Zuge des Ausstiegs aus der deutschen Braunkohleverstromung auch eine Verkleinerung des Tagebaus Hambach möglich sei, so dass die Flächen der Abgrabung Buir nicht länger durch den Tagebau in Anspruch genommen würden. Mit Vorlage des neuen Revierkonzeptes durch RWE im Februar 2020 wurde die Planung weiter konkretisiert (Beitrag zur Leitentscheidung für das Rheinische Revier). Entsprechend der vorgestellten neuen Grenzen, läge die Abgrabung Buir außerhalb der Tagebaufläche. Dies sollte bei der Rekultivierungsplanung berücksichtigt werden und diesbezüglich, wie bereits weiter oben erwähnt, eine Kontaktaufnahme mit der RWE Power AG erfolgen.</p> <p><u>Zu Kapitel 11.4.3.1 „Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden“</u> Es wird korrekt dargestellt, dass mit dem Abtrag der Bodenhorizonte der betroffenen schützenswerten Parabraunerden auch deren wertvollen Bodenfunktionen verloren gehen (vgl. Seite 48: letzter und vorletzter Absatz in Kapitel 11.4.3.1).</p> <p>Folgender Aussage in Kapitel 11.4.3.1 kann jedoch aus Sicht der Bedeutung des Schutzgutes Boden im Rahmen des Naturhaushaltes nicht gefolgt werden: „aufgrund des häufigen, keineswegs seltenen Vorkommens im Naturraum jedoch weder eine regionale noch überregionale Bedeutung gegeben“.</p>	<p>erteilenden Abtragungsgenehmigung zusätzlich abgesichert werden.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter dem Aspekt des Klimawandels besitzen diese Böden für das Mikro- als auch Mesoklima (regionale als auch überregionale Bedeutung) sehr günstige Bodenklimatefunktionen aufgrund ihrer Wasserspeicherkapazität im 2-Meter-Raum. • Für diese fruchtbaren Böden mit „hoher bis sehr Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ ist wiederum die hohe bis sehr hohe Wasserspeicherkapazität im 2-Meter-Raum sehr förderlich für die landwirtschaftliche Wertschöpfung in Zeiten von Niederschlagsarmut. <p>Ich bitte diese erweiterte Sichtweise in Ihrer Bewertung von Böden zu berücksichtigen.</p> <p>So ist auch bei den späteren Rekultivierungsmaßnahmen durch zuvor in getrennten Mieten gelagerter Ober- und Unterböden auf schonenden Umgang mit dem Bodengefüge und dem Erhalt des Edaphons zu achten.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:</p> <div style="background-color: black; width: 60px; height: 30px; margin-left: 20px;"></div>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
11	<p style="text-align: right;"><i>70-02-22-69</i></p>   <p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 70/31 Amt für technischen Umweltschutz Herr Schmitz 50124 Bergheim</p>  <p>Strategie Rohrnetze (RNG-NR)</p>  <p>18. Mai 2020</p> <p><i>70131</i> <i>ber</i></p> <p>Stellungnahme zum Antrag Aktenzeichen: 70-0-22/69</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmitz,</p> <p>wir sind ein Beteiligungsurternehmen der RheinEnergie AG und fungieren als Netzbetreiber der öffentlichen Strom- und Gasversorgung. Ebenfalls vertreten wir die Belange des Wasser- und Fernwärmenetzes in solchen Verfahren auf Grundlage von privatrechtlichen Verträgen mit der Netzeigentümerin RheinEnergie AG.</p> <p>Gegen o.g. Antrag auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bei Fragen in Bezug auf die Verfahrensstellungnahme stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p style="text-align: right;"><i>Oidun 21/1</i> <i>nich</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
12	 <p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Qualität für Menschen</p> <p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Ostericher Straße 133 - 53115 Bonn</p> <p>Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat - 70/31 Amt für technischen Umweltschutz Herr Schmitz 50124 Bergheim</p> <p>Datum und Zeichen bitte stets angeben 19.05.2020 333.45 - 407.3/19-001</p> <p>Teil 0228 9834 Fax 0221 8284 @lvr.de</p> <p>Rhein-Erft-Kreis 70 Amt für technischen Umweltschutz 29. Mai 2020</p> <p>70/31 Hr. Schmitz</p> <p>Antrag vom 17.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Mannheim, Flur 11, Flurstücke 34-38, 64, 78-80; Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim Hier: Belange der Bodendenkmalpflege Ihr Schreiben vom 16.04.2020, hier eingegangen am 21.04.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu dem o.g. Abgrabungsvorhaben.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes wurden in der Vergangenheit bereits eisenzeitliche Befunde dokumentiert, auf deren Basis davon auszugehen ist, dass sich dieses eisenzeitliche Siedlungsareal in das Planareal erstreckt.</p> <p>Auf einer Teilfläche (Flurstücke 78 – 80) der geplanten Abgrabungserweiterung wurde auf Veranlassung der Antragstellerin bereits im Vorfeld des Abgrabungsantrages durch eine archäologische Fachfirma archäologische Untersuchungen in Form einer Prospektion mit anschließenden Sondagen durchgeführt.</p> <p>Für diese Teilfläche bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass sich für den im beigefügten Plan grün umrandeten Bereich keine Hinweise auf die Erhaltung von Bodendenkmä-</p> <p>Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier: E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0021 809-2255</p> <p>Beschwerdestelle: 53115 Bonn, Ostericher Straße 133, 133a und 133 DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnverkehrsamt Bonn-Hauptbahnhof Bushaltestelle Karstraße, Linien 908, 909, 980, 911, 900, 943, 945 USt-IdNr.: DE 333 056 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027</p> <p>Zahlungsort für den LVR: Finanzbuchhaltung 50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten</p> <p>Kontokto: BIC: 2504 3500 0000 0000 01, BIC: WELADED033 Postbank IBAN: 0260 3700 0030 0000 3545 01, BIC: PNBK3333</p>	<p>Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege im Rahmen der Abgrabungsgenehmigung ist zu differenzieren zwischen den archäologischen Prospektionsmaßnahmen, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung der Feststellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut "Kulturelles Erbe" dienen, und der sogenannten Sekundärquellensicherung, im Rahmen derer durch Prospektionsmaßnahmen lokalisierte Bodendenkmäler im Vorfeld der Rohstoffgewinnung nach § 29 Abs. 1 DSchG NRW untersucht, dokumentiert und geborgen werden müssen.</p> <p>Da aufgrund der Fund- bzw. Befundsituation im Bereich der unmittelbar westlich angrenzenden 4. Erweiterung der Abgrabung Buir konkrete Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass auch im Boden der antragsgegenständlichen Vorhabenfläche eisenzeitliche Siedlungsbefunde verborgen sein könnten, hat die Antragstellerin das Archäologie Team Troll mit der Durchführung archäologischer Prospektionsmaßnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beauftragt. Zur Durchführung dieser Prospektionsmaßnahmen hat das Archäologie Team Troll am 14.06.2019 bei der Oberen Denkmalbehörde des Rhein-Erft-Kreises eine Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW beantragt, die der Antragstellerin mit Bescheid vom 01.07.2019, Az.: 47.76.50.03, erteilt wurde.</p> <p>Die Grabungserlaubnis erstreckt sich dem Antrag entsprechend auf sämtliche durch das Erweiterungsvorhaben erstmals beanspruchten Grundstücke.</p> <p>Aus zivilrechtlichen Gründen konnte von diesen Grundstücken bislang lediglich eine Teilfläche (Flurstücke 78, 79 und 80 tlw.) prospektiert werden. Die archäologische Prospektion der restlichen Grundstücke steht noch aus und wird sich voraussichtlich vor Genehmigungserteilung nicht realisieren lassen und soll deshalb nach Genehmigungserteilung, sobald die zivilrechtlichen Voraussetzungen</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Seite 2</p> <p>lern ergaben. Für diesen Bereich bestehen keine weiteren Bedenken gegen eine Abgrabung. Hier verweise ich auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Welsung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Hierüber wurde die Vorhabenträgerin bereits mit Email vom 08.05.2020 in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Im Südosten der untersuchten Teilfläche wurden jedoch eisenzeitliche Pfostengruben freigelegt, welche auf ein Gehöft dieser Zeitstellung schließen lassen. Dieser Bereich bedarf noch einer weitergehenden Untersuchung.</p> <p>In der gesamten übrigen Erweiterungsfläche ist jedoch zudem nach wie vor davon auszugehen, dass sich Bodendenkmäler der eisenzeitlichen Zeitstellung erhalten haben.</p> <p>Das beantragte Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 3 Abs. 1 AbgrG. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen (§ 3 Abs. 2 AbgrG). Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind öffentliche Belange im Sinne dieser Vorschrift. Sie sind dem gesetzlichen Auftrag des Denkmalschutzgesetzes entsprechend (§§ 1 Abs. 3, 4, 7, 8, 9, 29 DSchG NRW) mit dem ihnen zukommenden Gewicht bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von ihrem rechtlichen Status. § 1 Abs. 3 DSchG NRW gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW).</p> <p>Hierzu wäre durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland noch im Genehmigungsverfahren in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung durchzuführen (siehe hierzu auch Punkt 2.2 des Erlasses zur Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen (...) vom 01.02.2016, MBl.NRW.2016 S. 107). Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeegte) Flächen. Zudem ist dies aufgrund personeller Engpässe mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf verbunden. Die Vorhabenträgerin hat sich diesbezüglich dazu entschieden, bereits vorab eine archäologische Fachfirma mit den erforderlichen Prospektionsmaßnahmen zu beauftragen. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen aus Ziff. 2.4 des Technischen Teils I sowie 11.8 des UVP-Berichts zu dem o.g. Antrag. Eine entsprechende Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW liegt bereits vor. Nachrichtlich weise ich darauf hin,</p>	<p>hierfür vorliegen, nachgeholt werden. Die Kosten der noch ausstehenden Prospektionsmaßnahmen werden hierbei - der Rechtslage entsprechend - selbstverständlich vollständig von der Antragstellerin getragen.</p> <p>Von der bereits prospektierten Fläche erwies sich ein großer Teil (in der Plananlage zur Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 19.05.2020 grün umrandete Fläche) als befundfrei, sodass sich dort eine Sekundärquellensicherung im Vorfeld der Rohstoffgewinnung erübrigt. Folgerichtig hat das Fachamt hinsichtlich dieser Fläche keine weiteren Bedenken gegen eine Abgrabung geltend gemacht und lediglich auf die Regelungen über Zufallsfunde in den §§ 15, 16 DSchG NRW hingewiesen. Insoweit wird die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorsorglich erlauben wir uns allerdings den Hinweis, dass die Verpflichtung zur unveränderten Erhaltung nicht zeitlich unbegrenzt besteht, sondern nach § 16 Abs. 2 DSchG NRW drei Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung, erlischt, sofern die Frist nicht durch die Obere Denkmalbehörde verlängert wird. Es wird darum gebeten, dies im Rahmen der Abgrabungsgenehmigung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Im südöstlichen Bereich der bereits prospektierten Teilfläche, in dem eisenzeitliche Pfostengruben freigelegt wurden, welche auf ein Gehöft dieser Zeitstellung schließen lassen, ist dagegen eine Sekundärquellensicherung im Vorfeld der Rohstoffgewinnung erforderlich. Auf deren Durchführung bezieht sich die in der Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgeschlagene Nebenbestimmung. Diese Nebenbestimmung soll sich darüber hinaus auch auf Bodendenkmalsubstanz im Bereich der bislang noch nicht prospektierten Teilfläche erstrecken, hinsichtlich derer das Fachamt mangels bislang vorliegender konkreter Untersuchungsergebnisse worst case unterstellt hat, dass sich dort</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: right;">Seite 3</p> <p>dass eine entsprechende Kostenerstattung seitens unseres Amtes ausgeschlossen wird.</p> <p>Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden (§ 7 Abs. 1 AbgrabG). Um die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals in den zukünftig noch auszugrabenden Flächen sicherzustellen, bitte ich Sie daher auf Grundlage des § 29 Abs. 1 DSchG NRW folgende Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen:</p> <p>Auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers ist sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> o im Vorfeld des jeweiligen Abbaubereichs der Oberbodenabtrag durch eine archäologische Fachfirma nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW begleitet wird, o der Oberbodenabtrag durch einen Kettenbagger mit Böschungskübel (glatte Schneide) nach Vorgaben der archäologischen Fachfirma erfolgt, sowie o die archäologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation der angetroffenen Funde und Befunde nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erfolgt. <p>Weiterhin bitte ich Sie, einen Hinweis in die Erlaubnis aufzunehmen, dass die Denkmalbehörden und Denkmalämter gemäß § 29 Abs. 2 DSchG NRW berechtigt sind, das Grundstück zu betreten und die Einhaltung dieser Bedingung zu überprüfen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Die mir übersandten Antragsunterlagen übersende ich Ihnen wunschgemäß beigelegt zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <div style="background-color: black; width: 150px; height: 40px; margin: 5px 0;"></div> <p>Anlage</p>	<p>auf der gesamten Fläche eisenzeitliche Siedlungsspuren im Boden erhalten haben.</p> <p>Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Sekundärquellensicherung im Bereich der noch nicht prospektierten Teilfläche erforderlich ist, lässt sich allerdings erst nach Abschluss der dort noch ausstehenden Prospektionsmaßnahmen zuverlässig feststellen. Sollten dort Bodendenkmäler nachgewiesen werden, würde die Antragstellerin - wie in den Antragsunterlagen beschrieben - im Bereich dieser Teilfläche selbstverständlich ebenfalls eine Sekundärquellensicherung ermöglichen.</p> <p>Deshalb bestehen antragstellerseits auch keine Bedenken, wenn dies in Gestalt von Nebenbestimmungen in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung festgelegt wird. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eine Kostentragungspflicht für die Sekundärquellensicherung nach § 29 Abs. 1 DSchG NRW nur im Rahmen des Zumutbaren besteht.</p> <p>Darüber hinaus ist zu beachten, dass die wissenschaftliche Untersuchung und Bergung von Bodendenkmälern unbeschadet der mit dem 1. Änderungsgesetz zum DSchG NRW eingeführten Kostentragungspflicht (§ 29 Abs. 1) eine Aufgabe der Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände bleibt, sodass die Antragstellerin nicht verpflichtet werden kann, die Sekundärquellensicherung durch eine private Grabungsfirma durchführen zu lassen. Der Antragstellerin steht insoweit vielmehr ein Wahlrecht zu. Sie bevorzugt grundsätzlich eine Sekundärquellensicherung durch das Fachamt, möchte aber gleichzeitig die Option haben, hiervon abweichend im Einzelfall eine Grabungsfirma mit den entsprechenden Arbeiten beauftragen zu können. Dem ist durch die Festlegung diesbezüglicher Fristenregelungen in der Abgrabungsgenehmigung Rechnung zu tragen.</p> <p>Denn es ist zwar sachgerecht, für die Durchführung der fachlich</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>gebotenen wissenschaftlichen Maßnahmen durch das Fachamt oder die gegebenenfalls zu beauftragende Grabungsfirma angemessene Zeiträume festzulegen. Regelungen, mit denen einem Vorhabensträger verboten wird, mit der Baumaßnahme zu beginnen, ehe die notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungen vorgenommen wurden, müssen jedoch befristet werden, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen. Welche Stillhaltefrist im Einzelfall verhältnismäßig ist, hängt mit den Umständen des Einzelfalls zusammen. Entscheidend ist, dass die Grundstücksausnutzung nicht mehr als unumgänglich gestört wird und die mit den wissenschaftlichen Untersuchungen verbundene Verzögerung des Vorhabens keine Nachteile zur Folge hat, die jenseits der betrieblichen und wirtschaftlichen Flexibilität des Vorhabensträgers liegen.</p> <p>Vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.01.2009, Az.: 20 A 2034/06, NRWE.</p> <p>Im Falle einer Sekundärquellensicherung durch das Fachamt ist eine Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW nicht erforderlich. Einer solchen würde es vielmehr nur dann bedürfen, wenn sich die Antragstellerin für eine Sekundärquellensicherung durch eine private Grabungsfirma entscheiden würde.</p> <p>Gegen eine unveränderte Übernahme der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in die noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung bestehen deshalb rechtliche Bedenken. Sie differenzieren nämlich weder zwischen den noch ausstehenden, von der Antragstellerin bereits beauftragten und zu finanzierenden Prospektionsmaßnahmen im Bereich der aus zivilrechtlichen Gründen bislang noch nicht untersuchten Teilfläche und der späteren Sekundärquellensicherung im Bereich lokalisierter Bodendenkmäler, die die Antragstellerin unter Übernahme der zumutbaren Kosten lediglich zu ermöglichen hat, noch berücksichtigen sie, dass die Antragstellerin das ihr zustehende Wahlrecht, ob sie die</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Sekundärquellensicherung durch das Fachamt durchführen lässt oder hiermit eine private Grabungsfirma beauftragt, bisher noch gar nicht ausgeübt hat.</p> <p>Um den Belangen der Bodendenkmalpflege hinreichend Rechnung zu tragen, sollte die Abgrabungsgenehmigung von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass mit der Abgrabung einschließlich vorbereitender Erdarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich der bereits prospektierten Teilfläche - soweit diese nach dem Ergebnis der qualifizierten Prospektion des Archäologie Teams Troll nicht befundfrei ist - erst dann begonnen werden darf, wenn die in der Abgrabungsgenehmigung noch festzulegenden Fristen für eine vorlaufenden Sekundärquellensicherung (siehe nachfolgenden Auflagenvorschlag) abgelaufen sind. Sollte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in den betroffenen Abbauabschnitten die Untersuchungsmaßnahmen vor Ablauf der jeweiligen Frist abgeschlossen haben, darf mit den Erdarbeiten bereits zu diesem früheren Zeitpunkt begonnen werden, soweit das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland den betroffenen Bereich schriftlich freigegeben hat. Gleiches gilt, wenn eine mit den Untersuchungsmaßnahmen beauftragte private Grabungsfirma die Untersuchungen zu einem früheren Zeitpunkt abschließt und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland den betroffenen Bereich schriftlich freigegeben hat; - im Bereich der bislang noch nicht prospektierten Teilfläche erst begonnen werden darf, wenn die archäologischen Untersuchungen dort entsprechend dem zum Bestandteil der Grabungserlaubnis des Rhein-Erft-Kreises vom 01.07.2019, Az.: 47.76.50.03, erklärten Grabungskonzept des Archäologie Teams Troll vom 25.06.2019 zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang die betreffende Teilfläche tatsächlich Siedlungsreste enthält und in welchem Erhaltungszustand sich

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>diese befinden, abgeschlossen sind.</p> <p>Sollten sich im Rahmen dieser Untersuchungen die Hinweise auf kulturhistorische Spuren in der betreffenden Teilfläche bestätigen, darf im Bereich der lokalisierten Bodendenkmäler mit dem Abbau einschließlich vorbereitender Erdarbeiten erst nach Ablauf der in der Abgrabungsgenehmigung für eine vorlaufende Sekundärquellensicherung noch zu setzenden Fristen (siehe nachfolgenden Auflagenvorschlag) begonnen werden.</p> <p>Sollte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in den betroffenen Abbauabschnitten die Untersuchungsmaßnahmen vor Ablauf der jeweiligen Frist abgeschlossen haben, darf mit den Erdarbeiten bereits zu diesem früheren Zeitpunkt begonnen werden, soweit das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland den betroffenen Bereich schriftlich freigegeben hat. Gleiches gilt, wenn eine mit den Untersuchungsmaßnahmen beauftragte private Grabungsfirma die Untersuchungen zu einem früheren Zeitpunkt abschließt und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland den betroffenen Bereich schriftlich freigegeben hat.</p> <p>Darüber hinaus sollte folgende Auflage in die noch zu erteilende Abgrabungsgenehmigung aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Genehmigungsinhaberin hat im Bereich von innerhalb der Erweiterungsfläche lokalisierten Bodendenkmälern die erforderliche wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). <p>Sie hat dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vor Beginn der Erdarbeiten im Bereich lokalisierter Bodendenkmäler Gelegenheit zur wissenschaftlichen</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Untersuchung, Bergung und Dokumentation (Sekundärquellensicherung) der Bodendenkmäler innerhalb der nachstehenden Zeiträume zu geben:</p> <p>Abschnitt Wissenschaftliche Untersuchung vor Ort einschließlich Bergung A 2 tlw. ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 A 3 tlw. ab 01.01.2023 bis 31.12.2023</p> <p>Nach Ablauf der vorgenannten Stillhaltefristen dürfen die Erdarbeiten in dem jeweils betroffenen Bereich aufgenommen werden.</p> <p>Sollte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in dem jeweils betroffenen Bereich die Untersuchungsmaßnahmen vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgeschlossen haben, darf mit den Erdarbeiten bereits zu diesem früheren Zeitpunkt begonnen werden, soweit das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland den betroffenen Bereich schriftlich freigegeben hat.</p> <p>Abweichungen von den vorgenannten Fristen sind nur zulässig, wenn diese dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten angezeigt worden sind.</p> <p>Zur Vorbereitung der archäologischen Untersuchung ist die Fläche auf Veranlassung und auf Kosten der Genehmigungsinhaberin vom Humus zu befreien. Um das Bodendenkmal dabei vor Gefährdung zu schützen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW), ist der (humose) Oberboden lagenweise unter Aufsicht und Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzuziehen.</p> <p>Der Genehmigungsinhaberin steht es frei, anstelle des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine qualifizierte private Grabungsfirma ganz oder teilweise mit der</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Sekundärquellensicherung zu beauftragen. Hierüber hat sie das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mindestens 6 Monate vor Beginn der vorgenannten Stillhaltefristen schriftlich in Kenntnis zu setzen und der Oberen Denkmalbehörde des Rhein-Erft-Kreises ein von der zur Beauftragung vorgesehenen Grabungsfirma erarbeitetes Grabungskonzept zur Zulassung vorzulegen.</p> <p>Über die Zulassung wird dann im Wege einer Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland entschieden.</p> <p>Erfolgt die Sekundärquellensicherung durch eine private Grabungsfirma, hat auch der Abtrag des Oberbodens unter Aufsicht und Weisung dieser Grabungsfirma zu erfolgen.</p> <p>- Im Übrigen sind die Belange der Bodendenkmalpflege für die 5. Erweiterung entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.</p> <p>Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist während der Bodenschätzegewinnung die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.</p> <p>Beim Abbau entdeckte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmäler und die Entdeckungsstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Erhaltungsverpflichtung erlischt drei Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung, soweit die Frist nicht durch die Obere Denkmalbehörde verlängert wird.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Durch die großzügigen Untersuchungsfristen von jeweils einem Jahr wird den bekannten Kapazitätsproblemen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland aus Antragstellersicht unter der Annahme, dass das Genehmigungsverfahren spätestens bis zum 31.05.2021 zu einem positiven Abschluss gebracht werden kann, hinreichend Rechnung getragen. Sollte sich der Abschluss des Genehmigungsverfahrens demgegenüber wider Erwarten verzögern und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland infolge dessen gehindert, die Untersuchung des eisenzeitlichen Siedlungsplatzes im Abbauabschnitt A 2 tlw. rechtzeitig in seine Grabungsplanung für das Jahr 2022 einzustellen, wäre die Antragstellerin bereit, für diese Teilfläche von vornherein eine Sekundärquellensicherung durch eine private Grabungsfirma in Erwägung zu ziehen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
13	 <p>NABU Rhein-Erft e.V. Am Schießstand 47 · 50374 Erftstadt</p> <p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat Abt. 70/31 Amt f. techn. Umweltschutz 50124 Bergheim</p> <p>Per Email an: erich.schmitz@rhein-erft-kreis.de</p> <p>Antrag auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir auf Kies und Sand, Rheinische Baustoffwerke Bergheim, Ihr Zeichen 70-0-22/69, Unsere Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmitz,</p> <p>Wir danken für Ihre Anfrage vom 16.04.2020 über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW. Hierzu nimmt der NABU Rhein-Erft Stellung.</p> <p>1. Es ist zunächst einmal verständlich, dass die Betreiber der Kiesgrube Ihre Abgrabungsfläche erweitern wollen, solange das Gelände noch nicht vom Braunkohleabbau des RWE-Tagebaus Hambach erfasst wird. Jedoch wird schon im Antrag wiederholt vom "derzeitigen Genehmigungsstand" des Braunkohletagebaus gesprochen, weil heute schon absehbar ist, dass das beantragte Gelände westlich von Mannheim-Alt nicht mehr vom Tagebau Hambach überfahren wird. Entsprechend dem Kohliekompromiss vom Januar 2020 (zwischen Bundesregierung und Ministerpräsidenten) ist vorgesehen, die Abbaufäche in Hambach deutlich zu verringern und den Rest des Hambacher Forstes zu erhalten. Hierfür erarbeitet RWE neue Abbaupläne, die dann neuen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren unterzogen werden. Auch hörten wir, dass die Stadt Kerpen aus vorgenannten Gründen Ihr Einvernehmen für die 5. Erweiterung in Buir nicht erklären will.</p> <p>2. Die beantragte 5. Erweiterung der Abgrabung Buir ist allgemein verständlich ausgearbeitet und die hierfür erforderlichen landschaftspfegerischen und artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind fachlich sauber geführt worden. Der heute noch laufende Betrieb zum Kiesabbau einschließlich genehmigter 4. Erweiterung vermeidet unnötige Beeinträchtigungen von Fauna, Flora, Boden und Wasser. Insofern könnte der NABU Rhein-Erft der 5. Erweiterung unter den beschriebenen Schutzmaßnahmen zustimmen, wenn nicht der unter 1. genannte Konflikt bestände.</p> <p>3. Wir bitten, die Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes und die Leitentscheidung der Landesregierung NRW abzuwarten. Die beantragte kurzfristige Genehmigung der 5. Erweiterung lehnen wir ab.</p> <p>4. Das bisherige Abbaugelände der Kiesgrube Buir hat sich in weiten Bereichen naturnah entwickelt und weist eine Vielzahl geschützter Arten von Fauna und Flora auf. Deshalb erscheint es uns wichtig, den Zustand zu sichern und im</p> <p>NABU Kreisverband Rhein-Erft e. V. Friesheimer Bach 1 50374 Erftstadt Tel. +49 (0)2235 0 55 60 71 Fax +49 (0)2235 05 38 64 info@NABU-Rhein-Erft.de www.NABU-Rhein-Erft.de</p> <p>Geschäftskonto VR-Bank Rhein-Erft eG IBAN DE58 3716 1280 1510 8080 17 BIC GENODE33XXX</p> <p>Spendenkonto Kreiskasse Köln IBAN DE28 3705 0269 0190 0001 14 BIC BFSWDE33XXX</p> <p>Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. Verinsitz: 50374 Erftstadt Verinsingelster VR 500104 beim Amtsgericht Köln Vorstand: Wolfgang Dingarten</p> <p>Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 83 BNatSchG) und Partner von BirdLife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.</p>	<p>Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der NABU-Kreisverband Rhein-Erft gegen die Erweiterungsplanung aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken geltend macht.</p> <p>Die von ihm erhobene Forderung, die Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes und die Leitentscheidung der Landesregierung zur Verkleinerung des Tagebaus Hambach abzuwarten, kann allerdings nicht auf eine erforderliche rechtliche Grundlage gestützt werden.</p> <p>Die Forderung verkennt, dass nach § 3 Abs. 2 AbgrG NRW ein Anspruch auf die Erteilung der Abgrabungsgenehmigung besteht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein vollständiger Abgrabungsplan (§ 4 Abs. 2) vorliegt, 2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet sind und 3. andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. <p>Die im vorliegenden Zusammenhang angesprochenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich aus dem LEP NRW, dem mit Wirkung vom 27.06.1977 für verbindlich erklärten Braunkohlenplan 12/1 "Hambach" sowie dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, in dem die Vorhabensfläche als BSAB dargestellt ist. Die darin festgelegten, in den Kapiteln 8.1.1, 8.1.2 und 8.1.3 des UVP-Berichts im Einzelnen behandelten Ziele stehen der Zulassung des geplanten Erweiterungsvorhabens nicht entgegen. Im Gegenteil werden diese Ziele - wie im UVP-Bericht dargelegt - vollumfänglich beachtet.</p> <p>Diese Ziele werden durch das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz nicht außer Kraft gesetzt. Vielmehr bedarf das</p>



Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<div data-bbox="846 359 1052 491" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="360 486 813 564">Rahmen einer abgestimmten Rekultivierungsplanung zu ergänzen. Diese Planung und folgende Genehmigung sollte nicht in die kommenden Jahre verschoben werden sondern zum jetzigen Zeitpunkt beginnen, um erforderliche Pflegemaßnahmen einzuplanen und frühzeitig zu beginnen, sobald der Betrieb der 4. Erweiterung ausläuft.</p> <p data-bbox="360 598 799 644">Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir die Antragsunterlagen bis zum Ende des Verfahrens behalten werden, um mögliche Änderungen und Auflagen nachvollziehen zu können.</p> <p data-bbox="360 652 501 670">Mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="360 676 555 730" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="360 1058 510 1145">Kopien per Email: Landes-Büro OB NABU Rh-Erft: HK, HD, BUND Rh-Erft: JS-W, SS</p>	<p data-bbox="1178 301 2114 555">Kohleausstiegsgesetz in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach). Diese Umsetzung steht, wie der NABU-Kreisverband Rhein-Erft zutreffend hervorhebt, bislang noch aus. Es ist aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.</p> <p data-bbox="1178 595 2114 914">Unter dem 26.02.2020 hat die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet. Mit diesem Planungskonzept wäre das vorliegend beantragte Abgrabungserweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".</p> <p data-bbox="1178 954 2114 1177">Es handelt sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen. Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen.</p> <p data-bbox="1178 1217 2114 1273">Die dahingehende Forderung des NABU-Kreisverbands Rhein-Erft ist dementsprechend zurückzuweisen.</p> <p data-bbox="1178 1313 2114 1466">Die Vorlage eines neuen Gesamtrekultivierungsplans für den Abgrabungskomplex Buir ist erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen</p>

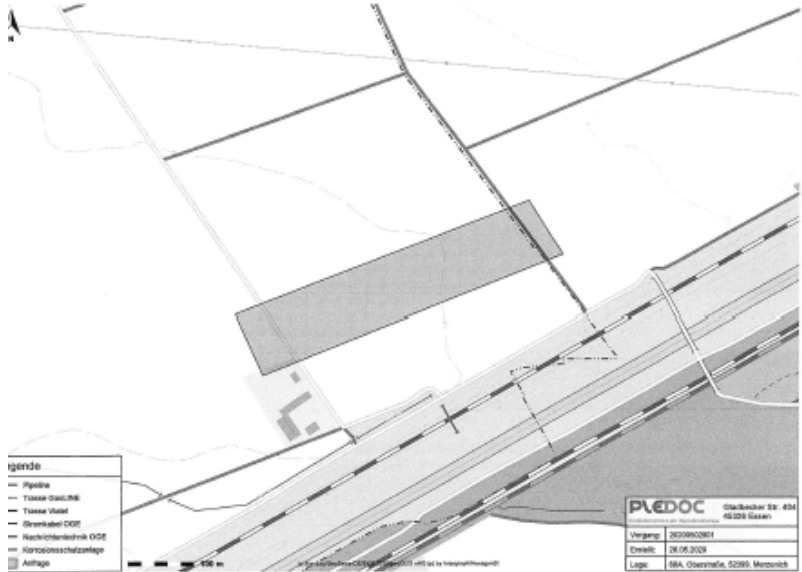
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Genehmigungen vorliegen. Erst dann werden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlegendaten vorliegen.</p> <p>Für die antragsgegenständliche 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde ein Rekultivierungsplan erstellt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
14	<p style="text-align: right;">50170 Kerpen</p> <div style="text-align: center;"> <p>BUND FRIENDS OF THE EARTH GERMANY Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Kreisgruppe Rhein-Erft K 50354 Hürth</p> <p>Datum: 21.Mai 2020</p> </div> <p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 70/31 Amt für technischen Umweltschutz 50124 Bergheim</p> <p>Ihr Schreiben vom 16.4.2020 Ihr Zeichen 70-0-22/69</p> <p style="text-align: right;">Unser Zeichen ERF 61-04.20 AB</p> <p>Betr.: Trockenabgrabung Kies und Sand „Erweiterung Abgrabung Buir“, Antr.: Rheinische Baustoffwerke</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für Ihr Schreiben vom 16.4.20 und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Die geplante Erweiterung des Kieswerks Buir liegt im Tagebauvorfeld des Tagebaus Hambach und somit in einem Bereich, für den neue, dem zu erwartenden Kohleausstiegsgesetz entsprechende Planungen zu erwarten sind. Dieses Faktum wird auch in den Unterlagen benannt (Techn. Teil I, Seite 9). Die Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen durch die Stadt Kerpen in diesem Bereich erfolgte noch auf der Basis der alten Braunkohlenplanung, die eine vollständige Inanspruchnahme des Tagebauvorfeldes für die Kohlegewinnung vorsah.</p> <p>Im Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ des Regionalplans sind für den Bereich der Kiesgrube Buir ebenfalls Abgrabungen durch einen BSAB vorgesehen. Dieser Teilplan ist prinzipiell im förmlichen Verfahren, aber zur Zeit ausgesetzt. Die konkurrierenden Planungen in diesem Bereich werden durch die beigelegte Karte sehr deutlich, die dem Stadtrat der Stadt Kerpen am 12.5. vorgelegen haben (siehe Anlage 1). Sie machen die besondere Situation des Tagebauvorfeldes deutlich.</p> <p>Aus unserer Sicht regen wir hiermit an, die kurzfristige Zulassung der vorliegend antragsgegenständlichen S. Erweiterung der Abgrabung (Seite 7) nicht anzuerkennen, sondern auf die Aussagen der Leitentscheidung der Landesregierung für die Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes und der Gestaltung des Tagebauvorfeldes Raumes zu warten. Einen Beginn der Abgrabungstätigkeit ab 1.7. halten wir auch angesichts der wirtschaftlich zur Zeit problematischen Lage nicht für stichhaltig.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es für uns ebenso vielmehr dringend erforderlich, die Frage der Gesamtrekultivierung der Flächen zu klären, bevor weitere Abgrabungsschritte erfolgen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: right;">[Redacted Signature]</p> <p>Anlage 1: Anlage 5, Stadtrat Stadt Kerpen</p> <p>Kopie per mail an: Landesbüro der Naturschutzverbände OB NABU Rh-Erft : [Redacted] BUND: Voritze [Redacted]</p>	<p>Die von der BUND-Kreisgruppe Rhein-Erft erhobene Forderung, das Genehmigungsverfahren bis zum Vorliegen der Leitentscheidung der Landesregierung zur Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes in Bezug auf den Tagebau Hambach auszusetzen, kann aus den unter lfd. Nr. 13 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen nicht auf eine erforderliche Rechtsgrundlage gestützt werden und ist daher als unbegründet zurückzuweisen.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Anlage 1</p>  <p>Darstellung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktuellen BSAB (gelb) - zukünftigen BSAB (rot) - Detaildarstellungen aus Protokoll BZRK <p>ca. 130 ha</p> <p>167 ha (BM-KER-042)</p> <p>56 ha (BM-KER-044)</p> <p>Anlage 1</p>	<p>In der ergänzenden Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Rhein-Erft werden keine Gesichtspunkte vorgetragen, die eine Aussetzung des</p>

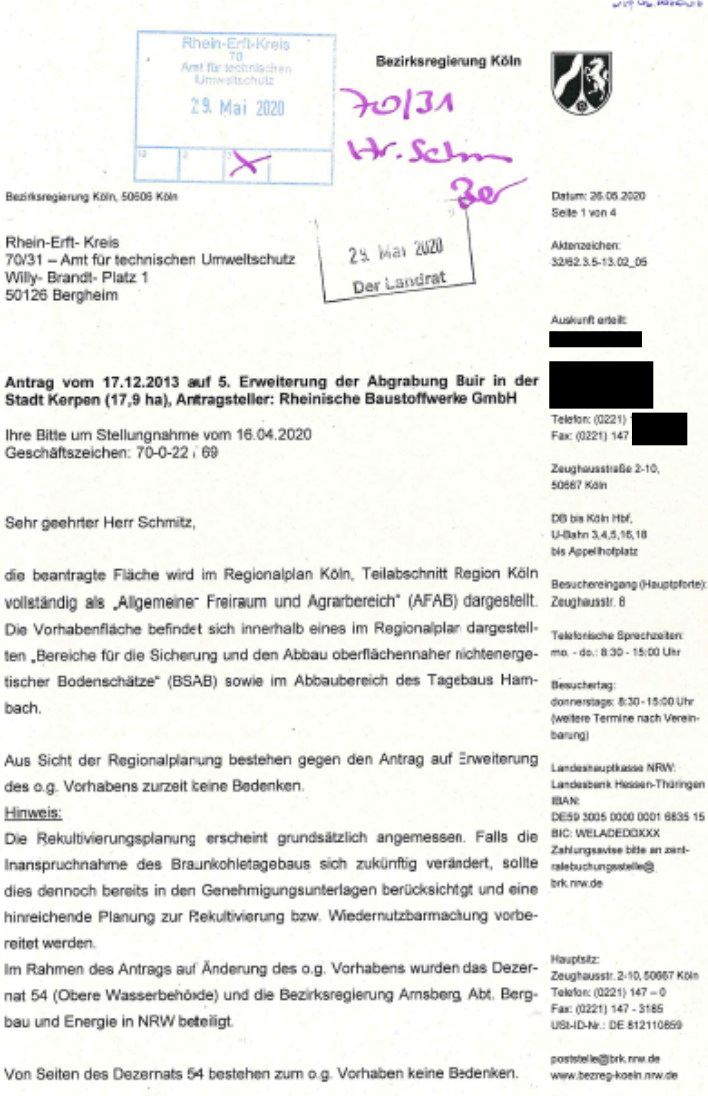
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: right;">Seite 1 von 2</p> <p>Erich Schmitz - Betr.: Öffentliche Auslegung Erweiterung Abgrabung Buir RBW</p> <hr/> <p>Von: [REDACTED] An: "erich.schmitz@rhein-erft-kreis.de" <erich.schmitz@rhein-erft-kreis.de> Datum: 06.09.2020 19:45 Betreff: Betr.: Öffentliche Auslegung Erweiterung Abgrabung Buir RBW CC: Landesbüro Naturschutzverbände <info@lb-naturschutz-nrw.de>, [REDACTED] Anlagen: Stellungnahme_BUND_Erweiterung_Kiesabbau_Buir_RBW.jpg</p> <hr/> <p>Sehr geehrter Herr Schmitz,</p> <p>zu oben genanntem Verfahren möchte ich die Stellungnahme, die ich im Namen des BUND am 21.5.2020 erstellt und unter Ihrem Zeichen 70-0-22/69 eingereicht hatte, erneut einbringen (s.Anlage) und inhaltlich bekräftigen.</p> <p>Über die dort genannten Argumente hinaus möchte ich im Nachgang der 5. Abgrabungskonferenz am 4.9.20 bei der BezReg Köln, an der ich teilgenommen habe, noch ergänzend zu bedenken geben, dass die Stadt Kerpen sich form- und fristgerecht als "Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung in der Braunkohlenregion" deklariert hat.</p> <p>Nach Aussage von Herrn Kruse von der BezReg Köln erfolgt die Festlegung einer solchen Kommune nach dem an Seite 197 (textliche Fassung Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe) als Verfahren beschriebenen Vorgang (hier insbes. Tabelle 18), der den Status der Kommune klärt.</p> <p>Da Kerpen neben den aktuellen Abgrabungen über zahlreiche frühere Abgrabungen verfügt, dürfte der Schwellenwert erreicht sein.</p> <p>Auf die Frage, wie die BezReg den Konflikt zwischen dem Rohstoffreichtum der Flächen in Kerpen auf der einen Seite (Motto: je rohstoffreicher, desto größer) und der erheblichen räumlichen Vorprägung von Kerpen lösen will, kam nichts Abschließendes. Vielmehr sind die Beschlüsse des RR vom 13.3. noch nicht eingearbeitet. Letztlich muss man für die Klärung auf die Leitentscheidung warten.</p> <p>Ich rege vor diesem Hintergrund an, die Genehmigung für die Erweiterung der Abgrabungsgenehmigung der Rheinischen Baustoffwerke GmbH Kieswerk Buir solange auszusetzen, bis der Status der Stadt Kerpen und die daraus sich ergebenden verbleibenden Abgrabungsmöglichkeiten geklärt sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p> <p><i>Du musst das Leben nicht verstehen, dann wird es werden wie ein Fest. (Rilke)</i></p> <p>file:///C:/Users/SCHMERIC/AppData/Local/Temp/XPprrwise/5F553C41Rhein-Erft-... 14.09.2020</p>	<p>Genehmigungsverfahrens rechtfertigen würden. Dem Umstand, dass die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln zwischenzeitlich ihr Planungskonzept betreffend den regionalen Teilplan "Nicht energetische Rohstoffe" in dem von der BUND-Kreisgruppe Rhein-Erft beschriebenen Sinne ergänzt hat, kommt keine rechtliche Bedeutung zu. Die Anregung der BUND-Kreisgruppe Rhein-Erft ist daher zurückzuweisen.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin										
15	<div style="text-align: center;">  <p>Ein Unternehmen der Open Grid Europe</p> </div> <p>Netzauskunft</p> <p>PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen Telefon 0201/36 59 - 0 E-Mail netzauskunft@pledoc.de</p> <p>Rhein-Erft-Kreis 70/31 Amt für technischen Umweltschutz Erich Schmitz Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p>zuständig [REDACTED] Durchwahl 0201/3659 [REDACTED]</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Anfrage an</td> <td>unser Zeichen</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>70-0-22/69</td> <td>22.04.2020</td> <td>PLEdoc</td> <td>20200502801</td> <td>22.05.2020</td> </tr> </table> <p>Antrag vom 17.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemeinde Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-38,64,78-80; Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kohereisnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwab bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Strahlen (hier Solotrasse in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Vistel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH</p> <p style="text-align: center;">-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/Geotaxis-DE / BRG 2014 / geoGIS OHG (g) by Intergraph)</p> <hr/> <p><small>Geschäftsführer: Mario-André Wegener PLEdoc GmbH · Gladbacher Straße 404 · 45326 Essen Telefon: 0201/36 59-0 · Internet: www.pledoc.de Amtsgericht Essen - Handelsregister: S 9994 · USt-IdNr.: DE 170739401</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="font-size: 8px;"> <p>Direktion für (1) (4) (12) (16) (17) (18) (19) (20) (21) (22) (23) (24)</p> </div>  </div> <p>Seite 1 von 1</p>	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum	70-0-22/69	22.04.2020	PLEdoc	20200502801	22.05.2020	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum								
70-0-22/69	22.04.2020	PLEdoc	20200502801	22.05.2020								


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		



Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
16	 <p>Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln Rütger-von-Schweyen-Str. 44 52349 Düren</p> <p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 70/31 Willy-Brand-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p>Rhein-Erft-Kreis 28. Mai 2020 Der Landrat</p> <p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</p> <p>Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln Rütger-von-Schweyen-Str. 44 52349 Düren Tel.: 02421-95... Fax: 02421-95... www.landwirtschaftskammer.de/dueren Ankunft erhält Durchwahl Fax: Mail: ...@lwk.nrw.de Ihr Schreiben 70-0-22/189 vom 16.04.2020 Düren 25.05.2020 Az: 23.524/202 BfA Köln 23-524-400</p> <p>Antrag vom 17.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemeinde Buir, Flur 5, Flurstücke 13 – 15, 17 – 22 und 53 sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34 – 38, 64, 73 - 80</p> <p>Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Kerpen</p> <p>Die Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH plant mit der 5. Abgrabungserweiterung eine auf drei etwas gleich großen Abschnitten auf einer Eingriffsfläche von ca. 17,4 ha für ein Zeitraum von 4,5 Jahren die Kies- und Sandgewinnung in einer Größenordnung von 2.880.000 m³ zu betreiben. Die Eingriffsfläche wird zu ca. 73 % als Ackerfläche genutzt. Die beantragte 5. Abgrabungserweiterung wird nach derzeitigen Genehmigungsstand im Jahr 2030 vom Tagebau Hambach in Anspruch genommen. Aus diesem Grund wird daher weitestgehend auf Rekultivierungs- bzw. Pflanzmaßnahmen verzichtet.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW (BfA Köln) bestehen gegenüber dem Antrag der Firma Rheinische Baustoffwerke keine Bedenken sofern die Eingriffsfläche durch den Braunkohletagebau Hambach genutzt wird. So lie die Eingriffsfläche nicht durch den Tagebau erfasst werden, dann wird die Rekultivierung der Fläche in den ursprünglichen Zustand – Ackerfläche – gefordert.</p> <p>Im Auftrag [Redacted Signature]</p> <p><i>70/31</i> <i>Hr. Schum</i> <i>ber</i></p> <p><small>Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: WQZ-Bank Münster BLZ 400 000 00 Konto-Nr. 463 213 IBAN DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 55 Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 300 031 86 Konto-Nr. 210 077 1015 IBAN DE27 3806 0189 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 01 BRS Lit.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/59149793</small></p>	<p>Die Forderung, die Vorhabensfläche im Falle der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach wieder als Ackerfläche herzustellen, kann auf keine erforderliche Rechtsgrundlage gestützt werden.</p> <p>Es besteht keine Rechtspflicht, den status quo ante der ursprünglichen Oberflächenstruktur wiederherzustellen und die Fläche anschließend wieder einer ackerbaulichen Nutzung zuzuführen. Darüber hinaus existiert vorliegend keine öffentlich-rechtliche Pflicht, die ursprüngliche Oberflächenstruktur ihrem Niveau entsprechend wiederherzustellen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbgrG NRW bereits in 2009 festgestellt, dass nicht die Wiederherstellung des vor der Abgrabung bestehenden Zustands der Oberfläche hinsichtlich ihrer Höhe, Morphologie und Nutzbarkeit notwendig ist. Die Ermöglichung einer Folgenutzung des gegenüber dem Ausgangszustand in seinem Profil veränderten, insbesondere vertieften, Geländes kann auch ausreichen. Das gilt namentlich dann, wenn und soweit gerade durch das Belassen des durch die Gewinnungstätigkeit entstandenen Zustands wesentlichen öffentlichen Belangen Rechnung getragen wird. Die Herrichtungspflicht bezweckt, Landschaftsschäden, die durch die oberirdische Gewinnung der Bodenschätze eingetreten sind, im öffentlichen Interesse zu beheben. Dieser Zweck kann auch und schon dann gewahrt sein, wenn Landschaftsschäden ausbleiben, weil und soweit das Abgrabungsgelände ohne weitere Veränderungen in seine Umgebung landschaftlich eingegliedert und/oder aus anderen Gründen landschaftlich intakt ist.</p> <p>Vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.06.2009, Az.: 20 A 4971/05, Juris, TA 37 ff.</p> <p>Davon kann vorliegend auch ausgegangen werden, wenn die Erweiterungsfläche in Tieflage für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes hergerichtet wird.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
17	 <p>Bezirksregierung Köln, 50609 Köln</p> <p>Rhein-Erft- Kreis 70/31 – Amt für technischen Umweltschutz Willy- Brandt- Platz 1 50126 Bergheim</p> <p>Bezirksregierung Köln, 50609 Köln</p> <p>Antrag vom 17.12.2013 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen (17,9 ha), Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH</p> <p>Ihre Bitte um Stellungnahme vom 16.04.2020 Geschäftszeichen: 70-0-22 / 69</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmitz,</p> <p>die beantragte Fläche wird im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln vollständig als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt. Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb eines im Regionalplan dargestellten „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze“ (BSAB) sowie im Abbaubereich des Tagebaus Hambach.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen den Antrag auf Erweiterung des o.g. Vorhabens zurzeit keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Rekultivierungsplanung erscheint grundsätzlich angemessen. Falls die Inanspruchnahme des Braunkohletagebaus sich zukünftig verändert, sollte dies dennoch bereits in den Genehmigungsunterlagen berücksichtigt und eine hinreichende Planung zur Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung vorbereitet werden.</p> <p>Im Rahmen des Antrags auf Änderung des o.g. Vorhabens wurden das Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde) und die Bezirksregierung Amsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW beteiligt.</p> <p>Von Seiten des Dezernats 54 bestehen zum o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde den Antragsunterlagen ein Rekultivierungsplan beigelegt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben. Damit dürfte dem Anliegen der Bezirksregierung Köln hinreichend Rechnung getragen werden.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Bezirksregierung Köln </p> <p style="text-align: right;">Datum: 26.05.2020 Seite 2 von 4</p> <p>Die Bergbehörde nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Die Antragsunterlagen zu dem Abgrabungserweiterungsvorhaben hatte die Bergbehörde bereits vom Rhein-Erft-Kreis mit Schreiben vom 16.04.2020 zur Stellungnahme erhalten. Diese Stellungnahme an den Rhein-Erft-Kreis erfolgte mit Schreiben vom 14.05.2020.</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen sind folgende Hinweise zu geben: Das Vorhaben liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stütgenweg 2 in 50935 Köln. Innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich nach den hier vorliegenden Unterlagen die unter Bergaufsicht stehende Grundwassermessstelle "GWMS HA2436". Im Bereich des angezeigten Untersuchungsraums befinden sich weitere unter Bergaufsicht stehende Grundwassermessstellen. Südöstlich des Vorhabengebietes, jedoch innerhalb des Untersuchungsraums liegt die ebenfalls unter Bergaufsicht stehende Betriebsfläche "Hambachbahn (RWE-Logistik)". Die RWE Power AG war ebenfalls mit Schreiben vom 16.04.2020 vom Rhein-Erft-Kreis am Verfahren beteiligt worden, sodass die o.g. bergbaulichen Flächen schon bekannt sind.</p> <p>Die Antragsunterlagen für die geplante 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurden hier bzw. in der Außenstelle Düren im Hinblick auf die Belange des Braunkohlenbergbaus geprüft.</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich im künftigen Abbaubereich des Tagebaus Hambach. Der Tagebau Hambach ist landesplanerisch durch den Braunkohlenplan Teilplan 12/1 genehmigt und bergrechtlich durch den 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 zugelassen. Daher hat die Durchführung des Tagebaus Hambach grundsätzlich Vorrang vor nachfolgend geplanten Vorhaben.</p> <p>Laut Antragsunterlagen ist die geplante Abgrabung auf den Tagebau Hambach abgestimmt. Sofern der Tagebau Hambach nicht weiter fortgeführt wird, legt die Antragstellerin ein Rekultivierungskonzept vor.</p> <p>Die RWE Power AG wurde von hier aus mit E-Mail vom 04.05.2020 beteiligt und hat mit E-Mail vom 11. und 12.05.2020 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.</p> <p>Zur Reduzierung der Kohleverstromung wurde mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Bezirksregierung Köln </p> <p style="text-align: right;">Datum: 26.06.2020 Seite 3 von 4</p> <p>und zur Änderung weiterer Gesetze“, der am 29.01.2020 durch das Kabinett beschlossen wurde, ein Umplanungsprozess der Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier eingeleitet. Erste Entwürfe zur Umplanung der Tagebaue hat die RWE Power AG unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.group.rwe/unser-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetraeger/braunkohle/neues-revierkonzept</p> <p>Aufgrund dieser Planungen wird derzeit von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine neue Leitentscheidung erarbeitet. Die Bergbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den Unterlagen um Planungen im Entwurfsstadium handelt, von denen noch keinerlei Rechtswirkung ausgeht.</p> <p>Im Hinblick auf die im Leitentscheidungsprozess befindliche Umplanung des Tagebaus Hambach wird darauf hingewiesen, dass die geplante Abgrabung in den Sicherheitsstreifen des neu geplanten Tagebaus Hambach hineinragt. Laut Auskunft der RWE Power AG liegt der minimale Abstand zwischen den Böschungsoberkanten bei etwa 70 m.</p> <p>Insgesamt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weist die Bergbehörde auf folgendes hin: Der Untersuchungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000-1-) von durch Sumpfangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Untersuchungsraum in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte</p>	

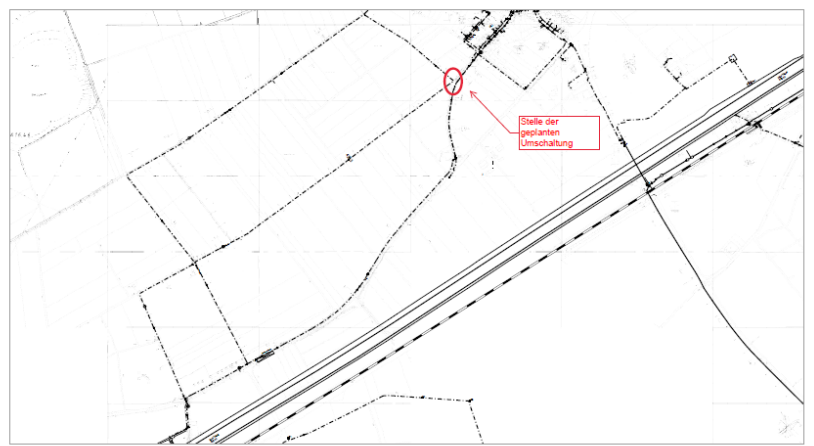
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Bezirksregierung Köln </p> <p style="text-align: right;">Datum: 28.05.2020 Seite 4 von 4</p> <p>Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine Thematisierung der Sumpfungproblematik ist u.a. bereits unter "3.4 Grundwasserverhältnisse" im Teil I Technischer/ Abgrabungsrechtlicher Teil geschehen.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p> <p>Um Durchsicht des Genehmigungsbescheides wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag </p>	


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
18	<p style="text-align: center;">Interner Schriftverkehr 61/2 Amt für Kreisentwicklung und Ökologie</p> <p>70/31 Herrn Schmitz</p> <p style="text-align: right;">Datum 26.05.2020 Wein Zeichen 61/21-35.05.08 Auskunft erteilt Zimmer Nr. Telefon Fax E-Mail kreis.de</p> <p style="text-align: center;"><i>Leun</i></p> <p>5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53, sowie Gemarkung Mannheim, Flur 11, Flurstücke 34-38, 64, 78-80 Antrag der Rheinischen Baustoffwerke GmbH vom 17.12.2019 Ihr Schreiben vom 16.04.2020</p> <p>Gemäß den Antragsunterlagen wird von der Rheinischen Baustoffwerke GmbH eine Abgrabungsgenehmigung für eine Erweiterungsfläche von etwa 17,9 ha in Kerpen-Buir beantragt. Die Erweiterungsfläche liegt östlich der bisherigen Abgrabungsfläche.</p> <p>Die Erweiterungsfläche liegt nach derzeit rechtsgültiger Braunkohleplanung innerhalb der räumlichen Grenzen des Braunkohletagebaus Hambach. In den Antragsunterlagen wird richtiger Weise auf die geplante Braunkohleplanänderung für den Tagebau Hambach und den beabsichtigten Erhalt des Hambacher Forstes verwiesen. Danach kann derzeit davon ausgegangen werden, dass die Südgrenze des Tagebaus Hambach voraussichtlich so weit nach Norden verschoben wird, dass die beantragte Erweiterungsfläche außerhalb der räumlichen Grenzen des Tagebaus Hambach läge. Das Vorhaben läge dann nicht mehr im Tagebauvorfeld und die bisherige Begründung für die großflächigen Abgrabungen im Bereich Kerpen Buir und Kerpen-Manhelm würde entfallen. Das geplante Vorhaben entspräche dann auch nicht mehr dem landesplanerischen Grundsatz einer gebündelten Gewinnung von Bodenschätzen.</p> <p>Aus Sicht der Kreisplanung wird empfohlen zu prüfen, ob es nicht Alternativflächen gibt, die sowohl im derzeit rechtsgültigen Braunkohleplan als auch voraussichtlich im geplanten geänderten Braunkohleplan im Tagebauvorfeld liegen. Somit könnte die Ungewissheit hinsichtlich der Erfüllung des landesplanerischen Grundsatzes der gebündelten Gewinnung von Rohstoffen und der möglichst vollständigen Ausschöpfung einer Lagerstätte aufgehoben werden.</p> <p>Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen. In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 08.05.2012 zur Unwirksamkeit der Konzentrationszonen des Regionalplans die Abgrabungskonzentrationszonen im Flächennutzungsplan ebenfalls keinen rechtlichen Bestand haben. Aus Sicht der Kreisplanung sollte diese Schlussfolgerung - insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Kerpen angekündigt hat, ihr Einvernehmen nicht zu erteilen - rechtlich überprüft werden.</p>	<p>Für die vom Amt für Kreisentwicklung und Ökologie des Rhein-Erft-Kreises geforderte Alternativenprüfung besteht keine rechtliche Grundlage. Die Vorhabenfläche ist sowohl im aktuell rechtsgültigen Regionalplan als BSAB dargestellt als auch im Planentwurf des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans "Nichtenergetische Bodenschätze" für eine BSAB-Darstellung vorgesehen.</p> <p>Ob das geplante Vorhaben im Falle der Nichtinanspruchnahme der Erweiterungsfläche durch den Tagebau Hambach nicht mehr dem landesplanerischen Grundsatz einer gebündelten Gewinnung von Bodenschätzen entspräche, ist vor diesem Hintergrund rechtlich irrelevant.</p> <p>Das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz bedarf im Übrigen noch einer Umsetzung auf Landesebene. Bei den hierzu bislang erarbeiteten Planungen handelt es sich noch um solche im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen. Sie stehen der Zulassung des antragsgegenständlichen Vorhabens dementsprechend nicht entgegen.</p> <p>Dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen ebenfalls keine Versagung der beantragten Genehmigung rechtfertigen, ergibt sich bereits aus den Ausführungen in Kapitel 8.1.4 des den Antragsunterlagen beigefügten UVP-Berichts. Diesen Ausführungen ist das Amt für Kreisentwicklung und Ökologie des Rhein-Erft-Kreises nicht substantiiert entgegengetreten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
19	<div style="text-align: center;">  <p>BUNDESWEHR</p> </div> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <small>Kontaktdaten 202 + 53123 Bonn</small></p> <p>Rhein-Erft-Kreis Der Landrat 50124 Bergheim</p> <p>per E-Mail: erich.schmitz@rhein-erft-kreis.de</p> <hr/> <p><small>Atmosphäre Ansprechperson Telefon E-Mail Datum</small> III112-18-50H [redacted] [redacted] @bundeswehr.org 18.05.2018</p> <p><small>Betreff: Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen</small> <small>Hier: Anforderung einer Stellungnahme</small> <small>Bezug: Ihre Schreiben vom 16.04.2020</small></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Es ist darauf hinzuwirken, dass sich die Gefahr des erhöhten Vogelschlags nicht weiter erhöht (Vogelschlagvermeidung)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  <p>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</p> <p>INFRA I 3</p> <p><small>Fontainegraben 200 53123 Bonn Postfach 29461 53019 Bonn Tel. +49 (0) 228 5504-0 Fax +49 (0) 228 5504-89 5763 FaxNbw90-3402-88 WWW.BUNDESWEHR.DE</small></p> <div style="background-color: #004a99; color: white; padding: 2px; display: inline-block;">INFRASTRUKTUR</div> </div>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Erhöhung des Vogelschlagsrisikos geht mit dem geplanten Vorhaben nicht einher.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
20	<p style="text-align: center;">Bezirksregierung Köln </p> <p>Bezirksregierung Köln, 50666 Köln Rhein-Erft-Kreis 70/31 Am für technische Umweltschutz 50124 Bergheim</p> <p style="text-align: right;">Datum: 03. Juni 2020 Seite 1 von 1 Aktanzzeichen: 33.42- 14 06 3</p> <p style="text-align: right;">Auskunft erteilt: [Redacted]</p> <p style="text-align: right;">florian.mou@bezreg-koeln.nrw.de Zimmer: Telefon: Fax: (0221) [Redacted]</p> <p style="text-align: right;">Börserplatz 1, 50667 Köln</p> <p style="text-align: right;">DB bis Köln Hbf U-Bahn 3,4,5,16,18 bis Appellhofplatz</p> <p style="text-align: right;">Telefonische Sprechzeiten: mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr</p> <p style="text-align: right;">Besuchertag: donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr (weitere Termine nach Vereinbarung)</p> <p>Ihr Schreiben vom 16.04.2020 Ihr Zeichen.: 70-0-22/69</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen das Vorhaben sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Antragsgemäß befinden sich die Flurstücke Gemarkung Buir Flur 5 Nm. 14, 21 und 22 sowie Gemarkung Manheim Flur 11 Nm. 79 und 80 innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Hambach-West.</p> <p>Wegen der vorhabenbedingten Nutzungsänderung der o.a. Flurstücke wird auf die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG verwiesen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Redacted]</p> <p style="text-align: right;">Hauptbüro: Zaughausstr. 3-10, 50667 Köln Telefon: (0221) 147 - 0 Fax: (0221) 147 - 3185 USI-ID-Nr.: DE 812110859</p> <p style="text-align: right;">poststelle@brk.nrw.de www.bezreg-koeln.nrw.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Realisierung des Vorhabens wird wegen der Lage von Teilen der Erweiterungsfläche innerhalb des Flurbereinigungsgebiets Hambach-West eine gesonderte Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde eingeholt.</p>

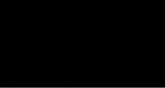
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
21	<p style="text-align: right;">Seite 1 von 2</p> <hr/> <p>Erich Schmitz - Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Ihr Schreiben vom 16.04.2020, Zeichen: 70-0-22/69</p> <hr/> <p>Von: [REDACTED]@telekom.de> An: <erich.schmitz@rhein-erft-kreis.de> Datum: 16.06.2020 14:29 Betreff: Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Ihr Schreiben vom 16.04.2020, Zeichen: 70-0-22/69 CC: [REDACTED]@telekom.de>, [REDACTED]@telekom.de> Anlagen: Telekom Mannheim.pdf</p> <hr/> <p>Sehr geehrter Herr Schmitz,</p> <p>aufgrund von Corona erfolgt unsere Stellungnahme per Mail:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TRG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>An den Telekommunikationslinien der Telekom sind folgende Änderungsmaßnahmen erforderlich:</p> <p>Die vorhandenen Kabel dienen der Versorgung der Anschlüsse in Mannheim alt. Diese Anschlüsse haben zur Zeit Bestandsschutz. Daher werden wir im westlichen Bereich eine neue Straßenkreuzung herstellen und die Anschlüsse dort umschalten. Die Leitungen im Plangebiet werden damit freigeschaltet und können durch den Antragsteller entfernt werden. Wir bitten dem Antragsteller aufzuerlegen, dass er mit der Entfernung der Leitungen so lange warten muss, bis wir diese frei geschaltet haben.</p> <p>Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung West Frank Bädorf PT1 24, PB Euskirchen, Fachreferent In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen [REDACTED]@tdt www.telekom.de</p> <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>file:///C:/Users/schmeric/AppData/Local/Temp/XPgrpwise/5EE8D730Rhein-Erft-Kre... 17.06.2020</p>	<p>Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Gegen die Berücksichtigung der von der Deutschen Telekom Technik GmbH vorgeschlagenen Nebenbestimmung in der noch zu erteilenden Abtragungsgenehmigung bestehen antragstellerseits keine Bedenken.</p>

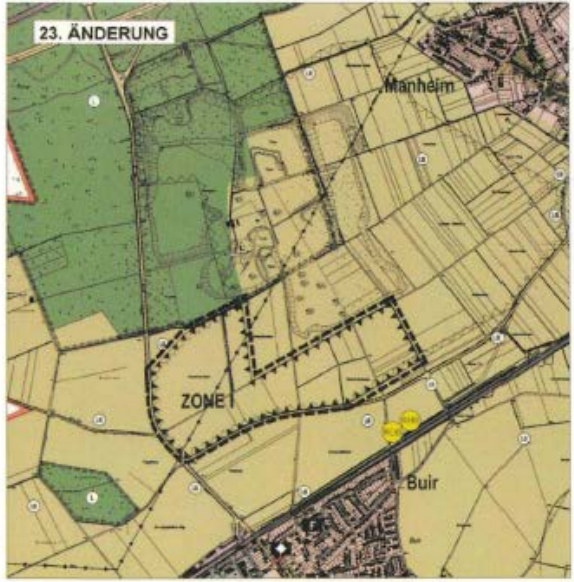
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																																										
	 <table border="1" data-bbox="622 778 1111 871"> <tr> <td>ATVh-Bes.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Ti-Nr.</td> <td colspan="2">Wert</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PT:</td> <td colspan="2">Sachen</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Körper-Buir</td> <td>AuB</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>VSB</td> <td></td> <td></td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Name</td> <td>Büdorf, Frank PT121</td> <td></td> <td>Maßstab</td> <td>1:7000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum</td> <td>16.06.2020</td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVh-Bes.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		Ti-Nr.	Wert					PT:	Sachen					ONB	Körper-Buir	AuB	1			Bemerkung:	VSB			Sicht	Lageplan		Name	Büdorf, Frank PT121		Maßstab	1:7000		Datum	16.06.2020		Blatt	1	
ATVh-Bes.:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																								
Ti-Nr.	Wert																																											
PT:	Sachen																																											
ONB	Körper-Buir	AuB	1																																									
Bemerkung:	VSB			Sicht	Lageplan																																							
	Name	Büdorf, Frank PT121		Maßstab	1:7000																																							
	Datum	16.06.2020		Blatt	1																																							

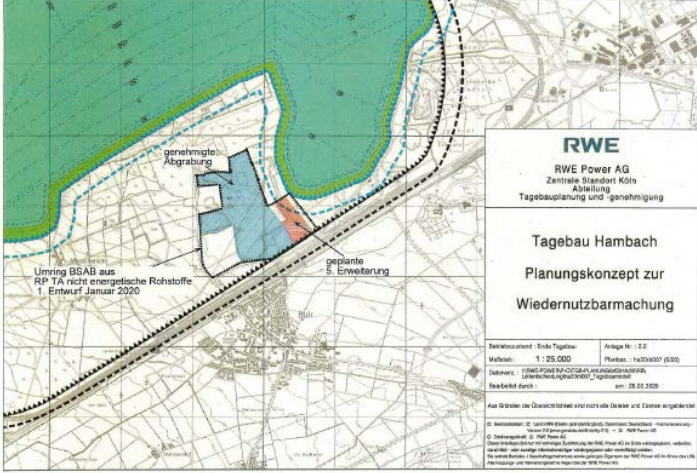
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
22	 <p>Kolpingstadt Kerpen - Postfach 2120 - 50151 Kerpen</p> <p>An den Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat Abt. 70/31, Abfallwirtschaft/Bodenschutz/Abgrabungen Willy-Brandt-Platz 1 50128 Bergheim</p> <p>Hausadresse: Kolpingstadt Kerpen Amt 16 – Planen, Bauen, und Umweltschutz Jahnpfatz 1 50171 Kerpen Telefon (02237) 58- Telefax (02237) 58- @stadt-kerpen.de</p> <p>Abt. 16.1 16.06.2020</p> <p>5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Kolpingstadt Kerpen - Antrag vom 17.12.2019</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmitz,</p> <p>der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen ist der Beschlussempfehlung der Verwaltung gefolgt und hat der Nichterteilung des Einvernehmens aufgrund der dem Vorhaben entgegenstehenden FNP – Ausweisung zugestimmt.</p> <p>Die Kolpingstadt Kerpen erteilt ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu dem o.g. Antrag nicht.</p> <p>Die umfangreiche Begründung zu dem Vorhaben erhalten Sie bis spätestens 03.07.2020.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Anlage: Auszug aus der Niederschrift des Ausschusses für Stadtplanung und Verkehr vom 09.06.2020</p> <p>Bankverbindungen der Stadtkasse Kerpen: Kreissparkasse Köln, Konto 148 000 013 BLZ 370 502 99 IBAN: DE52 3705 0299 0149 0000 13 SWIFT-BIC: COKSDE33 Sparkassenbank v. 1895 Zweig Niederlassung der Volksbank Erft eG, Konto 207 015 BLZ 370 502 52 IBAN: DE88 3705 0252 0000 2070 15 SWIFT-BIC: GENODE33</p> <p>Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 08.30 – 12.00 Uhr Donnerstag 12.30 – 16.30 Uhr</p> <p>Gläubiger-Identifikationsnummer: DE4022204100097999</p> <p>G:\18_1\2\Fachgebiete\Bauleitplanung\Abgrabungen\Buir\Rheinische Baustoffwerke BUI\Text\Anschreiben BZR Hr. Schmitz 5. Erweiterung Abgrabung Buir.docx</p>	<p>Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Es gilt nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.</p> <p>Im vorliegenden Fall hat der Rhein-Erft-Kreis die Stadt Kerpen ausweislich der dortigen Stellungnahme vom 24.06.2020 mit Schreiben vom 07.04.2020 um die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB gebeten. Es ist daher zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der mit Schreiben vom 16.06.2020 erfolgten Einvernehmensverweigerung noch nicht die Fiktionswirkung des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB eingetreten war. Sollte dies nämlich der Fall sein, wäre die Einvernehmensverweigerung von vornherein unbeachtlich, weil ein einmal fingiertes Einvernehmen nicht widerrufen werden kann.</p> <p>Für den Fall, dass die Fiktionswirkung zum Zeitpunkt der Einvernehmensverweigerung noch nicht eingetreten sein sollte, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Einvernehmensverweigerung materiell-rechtlich als rechtswidrig erweist.</p> <p>Wie bereits in Kapitel 8.1.4 des UVP-Berichts dargelegt, stehen die Darstellungen des von der Stadt Kerpen zur Begründung der Einvernehmensverweigerung angeführten Flächennutzungsplans dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Die Darstellung als "Fläche für die Landwirtschaft" stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar, sondern weist dem Außenbereich nur die ihm ohnehin zukommende Funktion zu, der Land- und Forstwirtschaft – und dadurch zugleich auch der allgemeinen Erholung – zu dienen.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urteil vom 20.01.1984, Az.: 4 C 43/81, BVerwGE 68, 311 ff.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: right;">- 19 -</p> <p>Niederschrift</p> <p>Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr am: 09.05.2020</p> <p><u>Öffentlicher Teil</u></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;">Drucksachen-Nr.: 254.20</div> <p>TOP 7.3 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Kolpingstadt Kerpen - Antrag vom 17.12.2019 hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB</p> <p>Der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Antrag vom 17.12.2019 für die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Kolpingstadt Kerpen nicht zuzustimmen 2. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB nicht zu erteilen. <p>einstimmig</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content; margin: 10px auto;">_____ über _____ zur Kenntnis/weiteren Veranlassung/Beschlussausführung</div>	<p>Eine konkrete Standortbezogenheit der Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" kommt nur für bestimmte Außenbereichsflächen in Betracht, für die besondere Verhältnisse gerade in Bezug auf deren landwirtschaftliche Nutzung vorliegen. Ziel einer solchen standortbezogenen Darstellung muss es – ebenso wie bei der Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft im Bebauungsplan – sein, gerade die Landwirtschaft wegen besonderer Gegebenheiten zu sichern und zu fördern, nicht aber jegliche andere Nutzung unabhängig von § 35 Abs. 1 und 2 BauGB zu verhindern.</p> <p style="text-align: center;">Vgl. BVerwG, Urteil vom 22.05.1987, Az.: 4 C 57/84, BVerwGE 77, 300 ff.</p> <p>Hieran fehlt es vorliegend.</p> <p>Die Lage der Antragsfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen steht der Realisierung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Aus dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans geht hervor, dass wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Standortauswahl von Abgrabungsbereichen für die Darstellung im Flächennutzungsplan die BSAB-Darstellungen im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, waren. Außerhalb der BSAB-Darstellungen sind im Flächennutzungsplan keine Abgrabungsbereiche ausgewiesen worden. Auch das der 23. Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegende Gutachten der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 20.11.2003 nimmt als potenzielle Abgrabungsbereichsdarstellungen ausschließlich die im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, dargestellten BSAB in den Blick.</p> <p>Wie bereits unter Kapitel 8.1.2 des UVP-Berichts dargelegt, hat das Oberverwaltungsgericht Münster der Abgrabungskonzentrationszonenplanung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, mit rechtskräftigen Urteil vom 08.05.2012 die Wirksamkeit abgesprochen, weil sie hinsichtlich der</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	 <p>Kolpingstadt Kerpen · Jahnpplatz 1 · 50171 Kerpen</p> <p>An den Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat Abt. 70/31, Abfallwirtschaft/Boden- schutz/Abgrabungen Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p>Hausadresse: Kolpingstadt Kerpen Amt 16 – Planen, Bauen, und Umweltschutz Jahnpplatz 1 50171 Kerpen</p> <p>Telefon (02237) 59- Telefax (02237) 59- @stadt-kerpen.de</p> <p>Abt. 16.1 24.06.2020</p> <p>Bearbeiter(in) Zeichen Abteilung Zimmer Durchwahl Datum</p> <p>5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Kolpingstadt Kerpen - Antrag vom 17.12.2019</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmitz,</p> <p>der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen ist in seiner Sitzung am 09.06.2020 der Beschlussempfehlung der Verwaltung gefolgt und hat der Nichterteilung des Einvernehmens aufgrund der dem Vorhaben entgegenstehenden FNP – Ausweisung (23. Änderung) zugestimmt.</p> <p>Die Kolpingstadt Kerpen erteilt ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu dem o.g. Antrag nicht.</p> <p><u>Begründung der Versagung des Einvernehmens:</u></p> <p>1. Vorhabenbeschreibung</p> <p>Die Rheinische Baustoffwerke GmbH betreibt auf dem Gebiet der Kolpingstadt Kerpen im Bereich Buir auf der Grundlage der Abgrabungsgenehmigung durch die Bezirksregierung Köln vom 10.02.1978 in der aktuellen Fassung der Änderungs- bzw. Genehmigungsbehörde des Rhein-Erft-Kreises eine Trockenabgrabung von Sand und Kies. Zuletzt wurde mit Datum vom 25.04.2014 die 4. Erweiterung in der aktuell gültigen Fassung vom 18.09.2018 durch den Rhein-Erft-Kreis genehmigt.</p> <p>Das Kieswerk Buir befindet sich nördlich der A4 neu und der Ortslage Kerpen-Buir sowie westlich der Ortslage Mannheim-alt.</p> <p>Mit Schreiben vom 07.04.2020 wurde die Kolpingstadt Kerpen von der Genehmigungsbehörde, dem Rhein – Erft – Kreis, um die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB gebeten.</p> <p>2. Planungsrechtliche Beurteilung</p> <p>Bei der geplanten Abgrabung handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 (1) BauGB.</p> <p>Privilegierte Vorhaben können zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>G:\18_1(2) Fachgebiete\Bauplanung\Abgrabungen\Buir\Rheinische Baustoffwerke BUIText\Anschreiben BZR_H_Schmitz 5. Erweiterung Abgrabung Buir.docx</p>	<p>Gebietsauswahl nicht auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruhte.</p> <p>Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, NuR 2013, 136 ff. [142 f.].</p> <p>Für einen Plan, mit dem die durch Kapitel D.2.5 Ziel 1 des Regionaplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, erklärtermaßen bezweckte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ist geklärt, dass die positive und die negative Komponente der Darstellung einander bedingen. Der Plan kann die Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die einem Vorhaben an "anderer Stelle" entgegenstehenden öffentlichen Belange nur dann auslösen, wenn sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen und sie insgesamt im Plangebiet substanziellen Raum haben. Erforderlich ist ein auf den gesamten Planungsraum bezogenes schlüssiges Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, NVwZ 2003, 738 ff.; BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, NVwZ 2003, 733 ff.</p> <p>Dieses Erfordernis gilt gleichermaßen für einen Flächennutzungsplan wie für einen Regionalplan.</p> <p>Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010, Az.: 4 BN 65.09, BauR 2010, 2074 ff.</p> <p>Das Erfordernis eines solchen Planungskonzepts ist tragend (auch) aus dem Abwägungsgebot entwickelt worden, das bei der Regionalplanung im Fall der Festlegung von nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG zu beachtenden Zielen der Raumordnung zu wahren ist. Seine Erarbeitung ist der Stufe des Abwägungsvorgangs</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Es liegt in diesem Fall eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das geplante Vorhaben gem. § 35 (3) Nr. 1 den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der wirksamen 23. Änderung des FNP widerspricht.</p> <p>3. Rechtliche Grundlage der Ablehnung</p> <p>Die rechtskräftige 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kolpingstadt Kerpen weist für das gesamte Stadtgebiet 5 Abgrabungskonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB aus. Die Rechtskraft der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Abgrabungskonzentrationszonen“ erfolgte am 27.04.2006.</p> <p>Die Zone I liegt im Tagebauvorfeld zwischen Buir und Mannheim - alt. Die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir liegt außerhalb dieser Abgrabungskonzentrationszone I. Die geplante Abgrabungsfläche befindet sich auf einer Fläche, die zukünftig nicht mehr im Rahmen des Braunkohleabbaus (Siehe Tagebauplanung RWE Power von Februar 2020 - Anlage) in Anspruch genommen wird.</p> <p>In der geänderten Planung Stand Februar 2020 liegt der beantragte Abgrabungsbereich außerhalb der geplanten Tagebaufläche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p><u>Anlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 23. Änderung des FNP - Abgrabungskonzentrationszone I - Darstellung der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir – Rheinische Baustoffwerke <p style="font-size: small;">G:\118_1\2\ Fachgebiet\Bauleitplanung\Abgrabungen\Buir\Rheinische Baustoffwerke BUIText\Anschreiben BZRL_Hr_Schritz 5. Erweiterung Abgrabung Buir.docx</p>	<p>zuzurechnen. Aus den Flächen, die sich für die betroffenen Vorhaben in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eignen, folglich für eine Positivausweisung in Betracht kommen, sind anhand von Ausschluss- und Auswahlkriterien die Flächen zu bestimmen, die für die Vorhaben im Ergebnis substanziell Raum verschaffen.</p> <p>Vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, Az.: 4 BN 25.09, BauR 2010, 82 ff; BVerwG, Beschluss vom 23.07.2008, Az.: 4 B 20.08, BauR 2008, 2009 ff.</p> <p>Die Auswahl muss unabhängig davon, ob sie einer festen Reihenfolge der Prüfungsschritte zu folgen hat, jedenfalls auf sachlich nachvollziehbaren Kriterien beruhen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen bzw. aufgrund der verbindlichen Vorgabe auszuschließenden Standorte beziehen. Die Planung muss Auskunft darüber geben, welche Gründe zu einer positiven Darstellung der Standorte für die Vorhaben geführt haben und zum anderen dem Ausschluss der Vorhaben im übrigen Planungsraum zugrunde liegen. Diese Gründe gehören zu den tragenden Erwägungen für die im Wege der Abwägung getroffenen Entscheidungen, die im Interesse des Verständnisses und der Nachprüfbarkeit der Festlegungen offen zu legen sind. Gehen die maßgeblich gewesenen Gesichtspunkte nicht aus dem Regionalplan selbst einschließlich der als Begründung dienenden Erläuterungen (§ 14 Abs. 3 Satz 5 LPlG a. F., § 7 Abs. 5 ROG) hervor, kann insoweit zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts auch auf sonstige Erkenntnismittel, insbesondere die aktenmäßige Dokumentation der Aufstellung, zurückgegriffen werden.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az.: 7 A 3.10, NVwZ 2011, 1124 ff.; BVerwG, Beschluss vom 21.02.1986, Az.: 4 N 1.85, NVwZ 1986, 917 ff.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	 <p>Auszug aus 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Kolpingstadt Kerpen - ZONE I</p>	<p>Weder den textlichen Darstellungen, noch dem sonstigen zur Verdeutlichung von Kapitel D.2.5 Ziel 1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln, vorliegenden Erkenntnismaterial lässt sich indes ein solches schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept entnehmen.</p> <p>Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, NuR 2013, 136 ff. [142].</p> <p>Anhand der Unterlagen kann insgesamt nicht nachvollzogen werden, was den Regionalrat maßgeblich dazu bewogen hat, die BSAB zeichnerisch gerade an den gewählten Standorten in der festgelegten Lage und Größe darzustellen. Das korrespondiert damit, dass ebenfalls nicht genügend deutlich wird, was konkret dazu geführt hat, dass die anderen an sich ebenfalls für eine Nutzung durch Abgrabung geeigneten Flächen nicht als BSAB gewählt worden sind. Dieses Defizit geht nach dem rechts-kräftigen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 08.05.2012 zu Lasten der Wirksamkeit von Kapitel D.2.5 Ziel 1 Satz 5.</p> <p>Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, a. a. O., 143.</p> <p>Dieser Abwägungsfehler schlägt auf den Flächennutzungsplan durch. Die in ihm dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen können wegen der Unwirksamkeit der Konzentrationszonenplanung des Regionalplans ebenfalls keinen rechtlichen Bestand haben. Das gilt zumal, als das der 23. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde liegende Gutachten der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 20.11.2003 als potenzielle Abgrabungsflächen ausschließlich die im Regionalplan dargestellten BSAB näher in den Blick nimmt, obwohl auch andere Flächen im Stadtgebiet durchaus für eine Abgrabungsbereichsdarstellung in Betracht gekommen wären. Mit diesen Flächen hat sich das Gutachten aber überhaupt nicht weiter befasst.</p> <p>Hiermit setzt sich die Stadt Kerpen in der Begründung ihrer</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	 <p>The image is a technical site plan for the Tagebau Hambach project. It features a map with various colored zones: a green area labeled 'genehmigte Abgrabung' (approved excavation) and a blue area labeled 'geplante S. Erneuerung' (planned S. renewal). A red area is also visible. Text on the map includes 'Umringung SSAB aus RP TA nicht energetische Rohstoffe 1. Entwurf Januar 2020'. A technical information box on the right contains the following details:</p> <ul style="list-style-type: none"> RWE logo and 'RWE Power AG Zentrale Standort Köln Abteilung Tagebauplanung und -genehmigung' Tagebau Hambach Planungskonzept zur Wiedernutzbarmachung Zeichnungsart: Ende Tagbau; Anlage Nr.: 3.2 Maßstab: 1 : 25.000; Planes.: 1a/30/201 (SSB) Datum: 12.01.2020; Projektname: 1a/30/201_30/201_30/201 Bestellt durch: am: 08.02.2020 Footer: 'Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nicht alle Details und Ebenen eingezeichnet.' and '© Inhaberschaft © RWE Power AG. Alle Rechte vorbehalten. Änderungen vorbehalten. In allen Fällen: Verantwortung ausschließlich bei RWE Power AG in Breda 116. 10/2020; www.rwth-aachen.de; www.rwth-aachen.de' 	<p>Einvernehmensverweigerung in keiner Weise auseinander. Sie beruft sich lediglich auf die Lage der Vorhabensfläche außerhalb der im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationszonen sowie den Umstand, dass die Vorhabensfläche nach dem Plankonzept der RWE Power AG, welches gegenwärtig lediglich Entwurfsqualität hat und keinerlei Rechtswirkungen entfaltet, nicht mehr vom Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden soll. Mit dieser Begründung hält die Einvernehmensverweigerung einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
23	<p style="text-align: center;">Interner Schriftverkehr 53/4 Gesundheitsamt/ Umwelthygiene und Infektionsschutz</p> <p>70/31 Herrn Schmitz</p>  <p style="text-align: right;">Datum: 01.07.2020 Mein Zeichen: 53/4 Auskunft erteilt Zimmer Nr. Telefon Fax E-Mail: [redacted]@rhein-erft-kes.de</p> <p>Antrag auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstück 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Mannheim, Flurr 11, Flurstücke 34-38, 64, 78-80</p> <p>Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmitz,</p> <p>der Antragsteller beantragt die 5. Erweiterung der Abgrabung der oben genannten Flächen zur Gewinnung von Sand und Kies. Aus umwelthygienischer Sicht werden hiergegen keine Bedenken erhoben, wenn die nach dem UVP-Bericht Teil III unter Ziffer 11.1.3.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleistet werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ihr Auftrag [redacted]</p>	Die Stellungnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
24	<p style="text-align: center;">Interner Schriftverkehr 61/22 Untere Naturschutzbehörde</p> <p>70/31 Herr Schmitz</p> <p style="text-align: right;">Datum: 09.08.2020 Mein Zeichen: 61/22-4608-27-L Ankunft erteilt: Zimmer Nr.: [REDACTED] Telefon: [REDACTED] Fax: [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]@rhein-erft-kreis.de</p> <p>Antrag vom 17.12.2019 für die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir Stadt Kerpen, Gemeinde Butr, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 und Gemarkung Man- helm, Flur 11, Flurstücke 34-38, 64, 78-80; Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim Ihr Az.: 70-0-22/69</p> <p>Benachbarter Braunkohletagebau Hambach Die Abgrabung und die Erweiterungsfläche liegen in einem Bereich der nach bisheriger Planung innerhalb des Vorfeldes des Tagebaus Hambach liegt. Nach dem gesellschaftlichen Konsens der im Kohleausstiegsgesetz festgehalten wird, wird die Abgrabung Buir nicht mehr vom Braunkohle-tagebau beansprucht. Die rekultivierten Abgrabungsflächen werden dann am Rande des Hambacher Waldes liegen und den durch den Braunkohletagebau beeinträchtigten Biotopverbund stär-ken.</p> <p>Auch wenn die Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau wesentlich wahrscheinlicher ist, sind in diesem Verfahren beide Planungen gleichberechtigt zu berücksichtigen. Es bieten sich folgen-de Alternativen an:</p> <p><u>Alternative 1</u> Das Antragsverfahren wird zurückgestellt, bis eine Entscheidung zumindest auf bundesrechtli-cher Ebene vorliegt.</p> <p><u>Alternative 2</u> Für die Rekultivierung der Abgrabungenweiterung werden beide Varianten als jeweils eigen-ständige Variante im Antrag behandelt.</p> <p>V1: Beanspruchung durch den Tagebau: Die verbleibende Zeit zwischen 2021 und 2030 ist als Eingriffszeitraum zugrunde zu legen.</p> <p>V2: Keine Beanspruchung durch den Tagebau: Die Erweiterung ist mit erheblichen Eingriffen in Natur, Landschaft und Artenschutz verbunden. Nach den 95 15 Abs.2 und 17 Abs.1 BNatSchG sind die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Genehmigung abschließend festzusetzen. Nicht zulässig ist es, den naturschutzrechtlichen Ausgleich zeitlich wie inhaltlich offen zu lassen. Wird dies angestrebt, verbleibt aus naturschutzrechtlicher Sicht nur Al-ternative 1 (Antragszurückstellung).</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises geht weit überwiegend an der Rechtslage vorbei.</p> <p><u>24.1 Benachbarter Braunkohletagebau Hambach</u></p> <p>Soweit die Untere Naturschutzbehörde meint, aus dem Kohlekompromiss eine Verpflichtung der Antragstellerin ableiten zu können, eine alternative Planungsvariante untersuchen und vorlegen zu müssen, die eine Nichtinanspruchnahme der Vorhabenfläche durch den Tagebau Hambach unterstellt, ignoriert sie, dass ein gesellschaftlicher Konsens erst dann rechtliche Bedeutung erlangen kann, wenn er vollständig in geltendes Recht umgesetzt worden ist. Das ist in Bezug auf den von der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen Kohlekompromiss bislang allerdings nicht geschehen.</p> <p>Zwar trifft es zu, dass das inzwischen verabschiedete Kohleausstiegsgesetz eine Verkleinerung des Tagebaus Hambach vorsieht. Die Maßgaben des Kohleausstiegsgesetzes müssen aber, um Rechtswirkungen zu entfalten, noch auf Landesebene (Leitent-scheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans) sowie hieran anschließend durch eine entsprechende Anpassung der für den Tagebau Hambach vorliegenden bestandskräftigen Betriebsplanzulassungen umgesetzt werden.</p> <p>Das ist bislang nicht geschehen. Zwar wird derzeit von der Landesregierung eine neue Leitentscheidung für den Tagebau Hambach erarbeitet. Auch liegt bereits eine vom 26.02.2020 datierende Information der RWE Power AG über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vor, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet.</p> <p>Es handelt sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: right;">Seite 2 von 5</p> <p>Beulettplanung Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen. Die Rechtsgültigkeit dieser Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen wird vom Antragsteller infrage gestellt. Wird die Rechtsgültigkeit dieser planerischen Steuerung auch von der Genehmigungsbehörde infrage gestellt, bietet sich vorgenannte Alternative 1 an, bis festgestellt wird, ob die Steuerungswirkung des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen für Abgrabungsvorhaben wirksam ist.</p> <p>Erweiterungsalternativen Im Vorfeld des Antrages wurden von der UNB alternativ Erweiterungsmöglichkeiten Richtung BAB 4 vorgeschlagen. Ich rege an, zu prüfen, ob diese Möglichkeiten mittlerweile bestehen oder in naher Zukunft bestehen werden und damit auf eine Ausweitung der Abgrabung Richtung Osten und auf die Inanspruchnahme des ökologisch wertvollen Biotopmosaiks verzichtet werden kann. Das Kapitel 7 der UVP „Begründung des Standortes und Beschreibung von Vorhabenalternativen“ gibt hierzu keine nachvollziehbare Auskunft. Die Begründung auf Vorhabenalternativen zu verzichten, weil keine naturschutzfachlichen Konflikte bei der beantragten Erweiterung vorhanden seien, wird in den Antragsunterlagen selber widerlegt und ist naturschutzfachlich offensichtlich falsch und ersetzt nicht die Auseinandersetzung mit Vorhabenalternativen.</p> <p>Artenschutz Heselmaus Die umfangreiche und gut dokumentierte Untersuchung der Heselmaus wurde nur am nördlichen nicht mehr aktiven Rand der sehr großen Abgrabung durchgeführt. Keine Ergebnisse liegen bisher von den antragsgegenständlichen Flächen des Biotopmosaiks und der Waldflächen sowie den westlich angrenzenden Pionierwaldbereichen im Umfeld der Antragsverweiterung vor. Die Strukturen im direkten Umfeld der Abgrabungsverweiterung und innerhalb der beantragten Flächen mit Laubmischwald, waldrandähnlich strukturiertem Gehölzbevuchs, den in Sukzession befindlichen Hängen mit nur lückenhaft bewachsenen Lichtungen sind grundsätzlich für die Heselmaus geeignet. Da im Nordwesten der Abgrabung vielfältige Spuren der Heselmaus gefunden wurden, sind diese als ernst zu nehmende Hinweise zu werten, dass auch im direkten Umfeld und im auf den nicht landwirtschaftlich genutzten Teilflächen der Erweiterung die Heselmaus vorkommt. Die fehlende Untersuchung kann nicht durch einen allgemeinen Hinweis auf Untersuchungen vor Inanspruchnahme der Flächen ersetzt werden, da artenschutzrechtliche Verstöße gegen die Verbotsvorschriften des 5 44 BNatSchG durch geeignete Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen oder durch vorgesehene Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden sind und alle artenschutzrechtlich relevanten Fakten in das Verfahren einzustellen sind. Die Untersuchungen sind daher zeitnah spätestens im kommenden Herbst und dem darauffolgenden Frühjahr nachzuholen. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse kann eine abschließende artenschutzrechtliche Stellungnahme erfolgen und je nach den Ergebnissen eine Genehmigung mit artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erteilt werden.</p> <p>Feldlerche Der im Antrag vorgeschlagenen CEF-Maßnahme für die Feldlerche kann nicht zugestimmt werden. Orientierungswerte pro Brutpaar ist eine Flächenbedarf mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers ist mindestens die lokal ausgeprägte Reviergröße zu ersetzen. Das unterschreiten der Mindestgröße ist nur möglich, wenn die besonders geeignete Maßnahmen wie paralleler Anlage mehrerer 10-12m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne verbindlich als Maßnahmenkonzept vorgegeben werden. Das ist hier nicht der Fall. Außerdem ist auch in dem Fall die verloren gehende Reviergröße ein Orientierungswert. Da über 12 ha geeigneter Habitatfläche verloren gehen, besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Anlass von der Mindestgröße von 1 ha je Brutpaar abzuweichen, sondern in Anlehnung an die verloren gehende Reviergröße über die Mindestgröße hinaus zu gehen. Da die Feldlerche sehr standorttreu ist, wird im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ eine Maximaldistanz von 2000 m zwischen Brutrevierverlust und CEF-Fläche angegeben. Bei der vorgeschlagenen Fläche sind es 2600 m Distanz. Außerdem liegt zwischen den der-</p>	<p>zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen. Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Erst recht können sie nicht als "gleichberechtigte" Beurteilungsgrundlage für das Erweiterungsvorhaben der Antragstellerin herangezogen werden. Vielmehr hat die Beurteilung des Vorhabens allein auf der Grundlage des aktuell geltenden Rechts zu erfolgen, an das die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises - wie jede andere Behörde auch - gebunden ist.</p> <p>Nach derzeit geltendem Recht ist für die von der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vorgeschlagenen "Alternativen" kein Raum. Vielmehr ist danach davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche ab 2030 durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen wird. Allenfalls kommt wegen der in Erarbeitung befindlichen Entwurfsplanungen zur Verkleinerung und Gestaltung des Tagebaus Hambach die Aufnahme eines Vorbehalts in die noch zu erteilende Abgrabungsgenehmigung in Betracht, die die Vorlage eines neuen Gesamtrekultivierungsplans für den Abgrabungskomplex Buir vorsieht, wenn die diesbezüglichen Detailplanungen der RWE Power AG abgeschlossen und bestandskräftig genehmigt sind. Erst nach Abschluss dieser Detailplanungen werden - wie der Erftverband mitgeteilt hat - nämlich auch die wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen, die überhaupt erst eine belastbare Planung für den fraglichen Bereich ermöglichen. Den nach bestandskräftigem Abschluss der betreffenden Planungen/Verfahren vorzulegenden neuen Gesamtrekultivierungsplan würde die Antragstellerin zu gegebener Zeit selbstverständlich noch mit der Genehmigungsbehörde vorabstimmen. Sie hätte auch keine Bedenken, wenn diese Vorabstimmung mit zum Gegenstand des vorbeschriebenen Vorbehalts gemacht würde.</p> <p>Für die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde den Antragsunterlagen ein Rekultivierungsplan beigelegt, der neben</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Seite 3 von 5</p> <p>zeitigen Brutplätzen und der CEF-Fläche die hektargegroßen, aktiven Betriebsflächen als erhebliche Störfaktoren.</p> <p>Maßstab für artenschutzrechtliche Maßnahmen in NRW sind die Informationen des Landesamtes für Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachkonzept der planungsrelevanten Arten. Unter der Rubrik „Artenschutzmaßnahmen“ sind alle für im NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ bearbeiteten Arten, die entsprechenden Informationen immer aktuell zusammengestellt. Unter „Maßnahmen“ sind für jede Art die jeweiligen CEF-Maßnahmentypen ausführlich beschrieben und hinsichtlich ihrer Eignung als vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen bewertet. Insbesondere dann, wenn naturschutzfachlich keine Einigkeit über die Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Maßnahmen hergestellt werden kann, sind die Vorgaben der LANUV entscheidend für die Eignung von CEF-Maßnahmen für die jeweilige Art.</p> <p>Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen. Im Umfeld der Abgrabung und für einige Zeit auch auf der weitere entfernten Abschnitte der Erweiterungsfläche sind geeignete Habitate für CEF-Maßnahmen vorhanden, sodass ein Ausweichen auf zu weit entfernte Standorte wieder sinnvoll noch erforderlich. Soweit das Monitoring der im rekultivierten Bereich der Altabgrabung gelegenen CEF-Fläche für die Feldlerche weiterhin positiv verlaufen ist, ist auch das Umfeld dieser Fläche für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche geeignet oder Maßnahmen auf den angrenzenden Ackerflächen mit einem Mindestabstand zur Maßnahmenfläche, um betriebsbedingte Störfaktoren zu vermeiden.</p> <p>Darüber hinaus sind für folgende planungsrelevante Arten nach den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen oder vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich: Rohrweihe, Teichrohrsänger, Graureiher, Wasserkraut, Kreuzkröte, Wechsellkröte, Springfrosch. Diese Maßnahmen werden weder im technischen Teil, Kapitel 6 Artenschutz noch im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Es fehlen Maßnahmenkonzepte die im Rahmen der abgrabungsrechtlichen Zulassung als Nebenbestimmungen festgesetzt werden können. Die Beschreibung der Maßnahmen muss so erfolgen, dass eine Umsetzung auf dieser Grundlage und den auf dieser Grundlage festzusetzenden Nebenbestimmungen möglich ist. Ich rege an, die Maßnahmen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - Schutz der Vegetation der Abgrabungssohle Die Erweiterungsflächen grenzen direkt an Wald und einen ehemaligen Teich mit Röhrichtbestand an. Im artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird ausgeführt, dass sich auf der Sohle vor den für die Erweiterung der Abgrabung in Anspruch zu nehmenden Böschungen ein strukturreiches Vegetationsmosaik aus großflächigen Weidengebüschen auf staunassem Untergrund mit kleinen Ruderalfluren, Offenböden, Kleingewässern und einem größeren Stillgewässer mit ausgedehntem Schilfröhricht befindet, in dem das Vorkommen gefährdeter bzw. planungsrelevanter Tierarten festgestellt wurde.</p> <p>Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die Einrichtung einer der Baufeldfreimachung vorzuzugemessenen Schutzkonzept für die vorgenannten Biotopstrukturen gefordert. Die zu erhaltenden Biotopstrukturen sind so während des Abbaus vor schädlichen Einflüssen (Rodung, Befahrung, mechanische Beschädigung, Entwässerung und ähnlichem) zu schützen.</p> <p>Leider wird ein Schutzkonzept weder im Artenschutzfachbeitrag noch im Landschaftspflegerischen Begleitplan so ausgearbeitet, dass es in der Praxis umgesetzt werden kann. Lage, Länge, Material und die zu schützenden Bereiche sind so in Text und Karte so darzustellen, dass sie als abgestimmte Nebenbestimmung festgesetzt und anhand dieser Unterlagen auch umgesetzt werden können.</p> <p>Ökologische Betriebsbegleitung Die Beachtung und Einhaltung aller in den antragsgegenständlichen Gutachten und dieser Stellungnahme geforderten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen sowie der sonstigen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist während der gesamten Bauzeit durch eine ökologische Betriebsbegleitung zu überwachen. Vor Beginn der Freiräumung der Erweiterungsfläche und vor Beginn der Umsetzung der Schutzmaßnahmen für das Biotopmosaik und vor der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist gegenüber der Unteren Abgrabungsbehörde und der Unteren Naturschutz-</p>	<p>randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p> <p>Auf den für das Erweiterungsvorhaben zu erbringenden Ausgleich können sich die bislang lediglich im Entwurf vorliegenden Planungen zur Verkleinerung des Tagebaus Hambach dementsprechend nicht auswirken, zumal die Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH in der Eingriffsbilanz die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen ohne etwaige Abschläge wegen der aufgrund der derzeitigen Rechtslage angenommenen nachfolgenden Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche durch den Braunkohlentagebau berücksichtigt hat. Die Inanspruchnahme durch den Tagebau Hambach wurde lediglich in der Ausgleichsbilanz dergestalt berücksichtigt, dass die durch die im Bereich der Erweiterungsfläche vorgesehenen Maßnahmen erzielbaren Ökopunkte lediglich zu einem Sechstel angerechnet wurden. Das sich in diesem Falle ergebende Kompensationsdefizit kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Multifunktionalität vollständig durch die externe Maßnahmenfläche 2,4 km westlich des Vorhabensgebiets ausgeglichen werden. Würden die Erweiterungsfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen und die im Bereich der Erweiterungsfläche vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft erhalten werden können, ergäbe sich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss für die Fläche von 309.003 Ökopunkten. Auch bei Nichtinanspruchnahme durch den Braunkohlentagebau wäre dementsprechend eine hinreichende Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffswirkungen mehr als gewährleistet.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																																															
	<p style="text-align: right;">Seite 4 von 5</p> <p>behörde die ökologische Betriebsbegleitung zu benennen und auf Anforderung die Qualifizierung nachzuweisen.</p> <p>Rekultivierung / Eingriffsregelung</p> <p>Bei den betroffenen Böschungsbereichen handelt es sich um ehemalige Abgrabungsflächen, die abgrabungsrechtlich abgenommen und damit keine Betriebsflächen mehr sind. Es handelt sich somit um Wald und ein Biotopmosaik das von der ökologischen Wertigkeit und Funktion den umgebenden Waldflächen gleichzusetzen ist. Verloren gehen 2,28 ha wertvolle in der Entwicklung befindliche heterogene und strukturreiche Biotopflächen die Bestandteile eines Biotopverbundes im Randbereich des Hambacher Wald sind sowie eine landschaftsbildprägende Baureihe mit angrenzendem Grünland.</p> <p>Grundsätzlich wurde mit den Abgrabungsunternehmen im rhein-Erft-Kreis ein Konsens erzielt, dass wenn eine naturnahe Rekultivierung in Tieflage erfolgt, die temporäre natürliche Entwicklung die Betriebsentwicklung nicht behindern soll. Soweit artenschutzrechtliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen. Zwar handelt es sich in diesem Einzelfall um abgenommene Flächen, also nicht mehr um Betriebsflächen, aber soweit eine naturnahe Rekultivierung der betroffenen abgenommen Fläche und der Erweiterungsfäche in Tieflage sichergestellt wird, kann dieser erhebliche Eingriff in den Bestand durch die naturnahe Rekultivierung in Tieflage mittel- bis langfristig ausgeglichen werden. Dies ist grundsätzlich auch dann anzunehmen, wenn weitere Erweiterungen angekündigt werden, die die Rekultivierung zumindest in Teilbereichen weiter verzögern werden. Das Ausbleiben des Tagebaus ist keine Begründung um davon abzuweichen und die ökologische Bilanz der schon abgenommenen Flächen auf Dauer zu verschlechtern.</p> <p>Rekultivierungsvariante V1 Beanspruchung durch den Tagebau</p> <p>Für die immer unwahrscheinlichere Rekultivierungsvariante 1 ist die verbleibende Zeit zwischen 2021 und 2030 als Eingriffszeitraum zu berücksichtigen und die verloren gehenden Biotope in die Berechnung einzustellen.</p> <p>Bei Anwendung des seit über 20 Jahren im Tagebauvorfeld erprobten und angewendeten Verfahrens nach ADAM, NOHL, VALENTIN, 1986, (Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft) ergibt sich unter Berücksichtigung des temporären Eingriffsdauer von 9 Jahren bis zum Eintreffen des Tagebaus folgendes Kompensationsdefizit:</p> <table border="1" data-bbox="338 884 889 1257"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Eingriffsfläche 473108 m²</th> <th colspan="3">9 Jahre Eingriffsdauer</th> </tr> <tr> <th>Faktor</th> <th>Zeitfaktor</th> <th>Ergebnis / Fläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rechte Spalte: Biotopwert gemittelt nach Einzelbewertungen aus: LBP Kap. 9.2.2</td> <td></td> <td>-70,00%</td> <td>2.72466439</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>473.108</td> </tr> <tr> <td>Eingriffsgebiet</td> <td>1</td> <td>0,3 →</td> <td>141.932</td> </tr> <tr> <td>Randzone 1 0-25 m</td> <td>0,5</td> <td>0,3 →</td> <td>4.838</td> </tr> <tr> <td>Randzone 2 25-50 m</td> <td>0,25</td> <td>0,3 →</td> <td>2.784</td> </tr> <tr> <td>Randzone 3 50 - 100 m</td> <td>0,1</td> <td>0,3 →</td> <td>2.453</td> </tr> <tr> <td>Gesamtfläche [m²]</td> <td></td> <td></td> <td>152.007</td> </tr> <tr> <td>jetzige Wertstufe</td> <td></td> <td></td> <td>2.72466439</td> </tr> <tr> <td>Wertstufenänderung nach Kompensation in</td> <td></td> <td></td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Wertstufe 5 [m²]</td> <td></td> <td></td> <td>82.833</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;">Abschlag Ressourcenschutz: <input type="text" value="41.417"/> m²</p> <p>In diesem Einzelfall ist eine Stärkung der verbleibenden Waldflächen durch Aufforstungsmaßnahmen gegenüber einer Ausgleichszahlung vorzuziehen. Wenn entsprechende Vorschläge im Ge-</p>	Eingriffsfläche 473108 m ²	9 Jahre Eingriffsdauer			Faktor	Zeitfaktor	Ergebnis / Fläche	Rechte Spalte: Biotopwert gemittelt nach Einzelbewertungen aus: LBP Kap. 9.2.2		-70,00%	2.72466439				473.108	Eingriffsgebiet	1	0,3 →	141.932	Randzone 1 0-25 m	0,5	0,3 →	4.838	Randzone 2 25-50 m	0,25	0,3 →	2.784	Randzone 3 50 - 100 m	0,1	0,3 →	2.453	Gesamtfläche [m ²]			152.007	jetzige Wertstufe			2.72466439	Wertstufenänderung nach Kompensation in			5	Wertstufe 5 [m ²]			82.833	<p><u>24.2 Bauleitplanung</u></p> <p>Ob der Konzentrationszonenplanung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen Steuerungswirkung zukommt, ist für die naturschutzrechtliche und -fachliche Bewertung des Erweiterungsvorhabens der Antragstellerin ohne Belang. Hierauf kann sich die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises deshalb zur Begründung ihres Vorschlags auf Aussetzung des Genehmigungsverfahrens schon aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht berufen.</p> <p><u>24.3 Erweiterungsalternativen</u></p> <p>Alternative Erweiterungsmöglichkeiten (Standortalternativen) bestehen nicht. Zu deren Untersuchung im Rahmen des UVP-Berichts war die Antragstellerin entgegen der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde auch nicht verpflichtet.</p> <p>Zwar bestimmt § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, dass der vom Vorhabenträger vorzulegende UVP-Bericht "eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen" enthalten soll. Die vorgenannte Regelung normiert aber keine Pflicht zur Alternativenprüfung. Das ist in der Rechtsprechung seit langem zweifelsfrei geklärt.</p> <p>Vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 14.05.1996, Az.: 7 NB 3/95, BVerwGE 101, 166 ff. [168 ff.]; BVerwG, Urteil vom 17.02.1997, Az.: 4 VP 17.96, NuR 1998, 305 ff. [307 f.]; OVG Lüneburg, Urteil vom 08.03.2006, Az.: 7 KS 145/02 u. a., DVBl 2006, 1044 ff. [1051]; BVerwG, Urteil vom 27.10.2000,</p>
Eingriffsfläche 473108 m ²	9 Jahre Eingriffsdauer																																																
	Faktor	Zeitfaktor	Ergebnis / Fläche																																														
Rechte Spalte: Biotopwert gemittelt nach Einzelbewertungen aus: LBP Kap. 9.2.2		-70,00%	2.72466439																																														
			473.108																																														
Eingriffsgebiet	1	0,3 →	141.932																																														
Randzone 1 0-25 m	0,5	0,3 →	4.838																																														
Randzone 2 25-50 m	0,25	0,3 →	2.784																																														
Randzone 3 50 - 100 m	0,1	0,3 →	2.453																																														
Gesamtfläche [m ²]			152.007																																														
jetzige Wertstufe			2.72466439																																														
Wertstufenänderung nach Kompensation in			5																																														
Wertstufe 5 [m ²]			82.833																																														

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 5 von 5</p> <p>nehmigungsverfahren auf nicht vom Tagebau beanspruchten Flächen im Umfeld der Abgrabung oder den Resten des Hambacher Waldes vorgestellt werden, wird dies begrüßt. Alternativ ist ein Ersatzgeld von 523.395 € für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den Rhein-Erft-Kreis auf ein Konto der Kreiskasse mit dem Verwendungszweck „7010 5111003 3711403 U 51110.01“ - „Ersatzgeld 61/22-4808-27-L“ zu zahlen.</p> <p>Rekultivierungsvariante V 2 - Keine Beanspruchung durch den Tagebau</p> <p>Die Erweiterung ist mit erheblichen Eingriffen in Natur, Landschaft und Artenschutz verbunden. Nach § 15 Abs.2 und § 17 Abs.1 BNatSchG sind die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Genehmigung abschließend festzusetzen. Den naturschutzrechtlichen Ausgleich zeitlich wie inhaltlich von der Genehmigung abzukoppeln, ist keine machbare Alternative und aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht abzulehnen. Die beantragte Erweiterung ist im Gegensatz zu den ersten vier Erweiterungen mit wesentlich schwereren Eingriffen in wertvolle Biotopstrukturen verbunden. Allein der Verlust von 2.283 ha Wald und Vorwaldstadium mit direktem Verbund zum Hambacher Wald ist von der Eingriffserheblichkeit einer der bedeutsamsten Eingriffe in den Landschaftsraum, wenn die Auswirkungen des Braunkohletagebaus unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Die Extensivierung von Teilbereichen einer ca. 2,6 km entfernt liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche ist weder funktional noch vom Kompensationsumfang geeignet, den Verlust von 2.283 ha Wald und in der Entwicklung zum Wald befindliche Flächen, die auch Teil eines Biotopverbundes sind, auszugleichen.</p> <p>Einem so erheblichen Eingriff im Randbereich des Hambacher Waldes kann nur zugestimmt werden, wenn in der abgrabungsrechtlichen Genehmigung die naturnahe Entwicklung der Erweiterungsfläche verbindlich festgesetzt wird. Die Rekultivierung muss in Abschnitten erfolgen die eine auf die Rohstoffgewinnung folgende zeitnahe Rekultivierung der Anschnitte ermöglicht, die nicht für eine in den Antragsunterlagen schon angesprochen 6. Erweiterung vorübergehend noch beansprucht werden. Deren Rekultivierung erfolgt dann, wenn die Flächen für die Infrastruktur und die angrenzenden Böschungsbereiche nicht mehr benötigt werden. Die Rekultivierungsplanung ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Andernfalls ist der Antrag solange zurückzustellen, bis eine abgestimmte Rekultivierung vorliegt, die den Eingriffsumfang in den Wald, den Vorwald, die sonnenexponierten Hänge, das Grünland und den Verlust der Baumreihe ausreichend berücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;">Az.: 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140 ff. [150].</p> <p>Danach ist vielmehr davon auszugehen, dass die UVP sowohl nach der UVP-Richtlinie als auch nach dem UVPG projektbezogen konzipiert worden ist und in jene bestehenden Verfahren integriert wurde, die auf fachgesetzlicher Ebene über die Zulassung der UVP-Vorhaben (mit) entscheiden. Folgerichtig geht das UVPG von einem Vorhabenbegriff aus, wie er dem jeweils maßgeblichen Zulassungsrecht zugrunde liegt. Dies belegt die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 4 UVPG, die auf die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben verweist. Dort werden als Vorhaben, die der UVP unterliegen, ausschließlich Bau und Betrieb von Anlagen, die der fachgesetzlichen Zulassung in bestimmten Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren bedürfen, genannt. Das UVPG führt somit keinen eigenständigen, gegenüber dem Fachrecht erweiterten Vorhaben- und Anlagenbegriff ein. Das Vorhaben im Sinne des UVPG ist vielmehr identisch mit dem zulassungsbedürftigen Vorhaben im Sinne des jeweils einschlägigen Fachrechts. Gegenstand eines fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens ist aber regelmäßig ein Vorhaben an einem bestimmten Standort. Denn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Vorhabens lassen sich immer nur im Hinblick auf seine konkrete räumliche Lage überprüfen. Eine Alternativenprüfung ist in diesen Fällen allenfalls hinsichtlich des Anlagenkonzepts, nicht jedoch in Bezug auf den gewählten Standort der Anlage eröffnet. Standortalternativen sind deshalb keine verschiedenen Varianten desselben Vorhabens, sondern unterschiedliche Vorhaben, für die regelmäßig eigenständige Zulassungsverfahren durchzuführen wären. Etwas anderes gilt nur dort, wo das Fachrecht die Berücksichtigung von Standortalternativen im Verfahren über die Zulassung eines bestimmten Vorhabens verlangt, wie dies für die Planfeststellung mit Blick auf das Abwägungsgebot allgemein anzuerkennen ist.</p> <p style="text-align: center;">Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 08.03.2006, a. a. O.</p> <p>Hier, aber auch nur hier, ergibt sich dann in der Tat die</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Notwendigkeit, die verschiedenen sich anbietenden oder sich aufdrängenden Standorte auch auf ihre jeweiligen Umweltauswirkungen hin zu untersuchen, wobei Planungsvarianten, die nach einer Grobanalyse in einem frühen Planungsstadium ausgeschieden werden, keiner weiteren Detailprüfung der Umweltverträglichkeit unterzogen werden müssen.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.08.1995, Az.: 4 B 92/95, NuR 1996, 402 ff. [403].</p> <p>Die Abtragungsgenehmigung nach dem nordrhein-westfälischen Abtragungsgesetz stellt ausweislich der Regelung in dessen § 3 Abs. 2 eine gebundene Entscheidung dar, auf die ein Anspruch besteht, wenn die in der genannten Vorschrift normierten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Alternativenprüfung ist nach den Vorschriften des Abtragungsgesetzes nicht vorgesehen.</p> <p>Für die diesbezügliche Forderung der Unteren Naturschutzbehörde fehlt es daher an einer erforderlichen Rechtsgrundlage.</p> <p><u>24.4 Artenschutz</u></p> <p><u>24.4.1 Haselmaus</u></p> <p>Entgegen der Annahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde der durch die geplante Erweiterung betroffene Rand der Abgrabungsfläche, d. h. die südwestexponierte Böschung zwischen der nicht mehr genutzten Sohle und den Ackerflächen, aufgrund der dort vorhandenen, als Lebensraum für die Haselmaus geeigneten Biotopstrukturen auf ein Vorkommen der Haselmaus (qualitativ) überprüft. Auf die seitens des IVÖR Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung durchgeführten Untersuchungen aus den Jahren 2016 und 2017 wird in Anlage III.1.2 zum UVP-Bericht auch Bezug genommen.</p> <p>Das bezüglich eines Vorkommens der Haselmaus untersuchte Gebiet</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>umfasste ca. 1,52 ha im Bereich der Böschungskrone, soweit diese bei Erweiterung der Abgrabung betroffen wäre. Zur Erfassung wurden 10 spezielle Nistkästen aus Holz mit einer zum Baumstamm gerichteten Öffnung eingesetzt, wodurch die Wahrscheinlichkeit der Nutzung durch andere Säugetier- oder Vogelarten deutlich verringert wird. Außerdem kamen 10 Niströhren (nest tubes der Firma NHBS (UK), Größe ca. 6*6*29 cm aus Kunststoff mit Laufbrett aus Sperrholz) zum Einsatz. Beködert wurde nicht. Die Nistkästen wurden im Frühjahr mit Beginn der Aktivitätsphase der Haselmaus (am 06.05.2016) an Bäumen (in 1 bis maximal 2 m Höhe) und die Niströhren in kleineren Gehölzen bzw. Gebüschstrukturen (meist Brombeere) angebracht und an 4 Terminen in den folgenden Monaten kontrolliert. Da die Methode nach der Erfahrung des Gutachters als sehr effektiv hinsichtlich des qualitativen Nachweises und als mittlerweile etablierte Standardmethode zur Erfassung von Haselmäusen (MKULNV 2013) betrachtet werden darf, wurde auf eine gezielte Suche nach Freinestern verzichtet.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchung können dem als</p> <p style="text-align: center;">Anlage</p> <p>beigefügten Ökologischen Fachbeitrag des IVÖR Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung vom September 2017 entnommen werden. Danach erbrachte die Untersuchung den Nachweis, dass die Haselmaus im Bereich des Abgrabungsrandes siedelt und reproduktiv ist. Die Abgrabungsböschung bzw. -krone bietet mit der dort vorhandenen Vegetation gute Habitatbedingungen, d. h. sowohl über das ganze Jahr Nahrung (Blüten, Pollen, Beeren und Ähnliches) als auch Nester bzw. zum Nestbau geeignete Strukturen und Material (Gebüsch, Gras). Im Zuge der 5. Erweiterung der Abgrabung würden Flächen von 1-2 ha als aktueller Lebensraum (im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) verloren gehen. Der Individuenbestand in der Fläche wurde gutachterlicherseits auf 5-10 Tiere geschätzt. Sie sind als Teil einer Population zu betrachten, die noch heute die Restbestände der</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>ehemals ausgedehnten Waldgebiete des Hambacher Forstes bewohnt.</p> <p>Um eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wurden in der seinerzeitigen Untersuchung folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Um eine Verletzung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, soll eine Inanspruchnahme der betroffenen Böschungsbereiche mit Fällungen bzw. Rückschnitt erst ab Ende November begonnen werden. Dabei dürfen Gehölze (Bäume, Sträucher bzw. jegliche Vegetation) nur bis ca. 30 cm über dem Boden auf den Stock gesetzt, gefällt oder geschnitten werden. Die Arbeiten sind bodenschonend bzw. manuell durchzuführen. Die Rodung bzw. weitere Bearbeitung der Fläche kann im folgenden Frühjahr, je nach Witterung in dem betreffenden Jahr ab etwa Anfang Mai, erfolgen (gegebenenfalls unter ökologischer Begleitung). Gegebenenfalls sind vorher Maßnahmen erforderlich, um eine Besiedlung durch Offenland-Arten unter den Vögeln zu verhindern. Es kann davon ausgegangen werden, dass Individuen, die in dem Bereich überwintert haben, nach Beendigung des Winterschlafs aus dem als Lebensraum nicht mehr geeigneten Bereich in die erhalten gebliebenen bzw. nicht betroffenen Gehölzbestände im nördlich liegenden Bereich der Abgrabung abwandern können. ➤ Ausgleich für den Verlust von Lebensraumflächen bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kurz- bzw. mittelfristig kann der nördlich an den untersuchten, vorhabenbedingt betroffenen Bereich anschließende Böschungsabschnitt als Ausgleich dienen, insbesondere wenn der dort vorhandene Wildacker als Art typischer Lebensraum aufgewertet wird, zum Beispiel durch Aufgabe der jagdlichen Nutzung und Zulassen der Sukzession mit Ausbreitung der Brombeere. Das Quartierangebot wurde dort durch Nistkästen

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>aktuell bereits erhöht. Die bei der Kontrolle im Oktober 2016 im Eingriffsbereich nicht mit Individuen besetzten Kästen wurden in den nördlichen, vorhabenbedingt nicht betroffenen Böschungsabschnitt umgesetzt. Kasten 3 wurde mit den Individuen umgehängt (< 100 m, innerhalb der Größenordnung des zu erwartenden Streifgebietes/Aktionsraums). Der im Oktober 2016 noch mit Individuen besetzte Kasten 10 wurde im Herbst 2017 ebenfalls in den oben genannten nördlichen Böschungsabschnitt verbracht.</p> <p>Der langfristige Erhalt der Haselmaus-Population des Hambacher Forstes soll durch eine FCS-Maßnahme gesichert werden (mündliche Auskunft von Herrn Dr. Dietz, ITN). Im Vorfeld des heranrückenden Tagebaus sollen in einigen Jahren Abfang und Umsiedlung der Haselmäuse erfolgen. Diese Maßnahme muss dann auch auf das Gebiet der heutigen Abgrabung ausgedehnt werden, wobei die aktuell im Gelände verbliebenen Kästen in diesem Zusammenhang dienlich sein können. Bis die Abfang- und Umsiedlungsmaßnahme umgesetzt wird, müssen Nistkästen gegebenenfalls noch verlagert, auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und gegebenenfalls gewartet werden.</p> <p>Die vorbeschriebenen Angaben dürften in Kombination mit den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Dezember 2019 zum Schutz der Haselmaus vorgesehenen Maßnahmenkatalog ausreichend sein, um eine abschließende Regelung in der noch zu erteilen Abgrabungsgenehmigung zu treffen.</p> <p><u>24.4.2 Feldlerche</u></p> <p>Die im Antrag vorgesehene CEF-Maßnahme für die Feldlerche wurde im Detail mit dem Gutachter des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags abgestimmt und von diesem für ausreichend befunden. Der NABU-Kreisverband Rhein-Erft hat in seiner Stellungnahme ebenfalls keine Bedenken gegen die Geeignetheit der geplanten CEF-Maßnahme geltend gemacht.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Soweit die Untere Naturschutzbehörde meint, der Maßnahme nicht zustimmen zu können, scheint dem eine eher schematische Anwendung des Leitfadens "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" zugrunde zu liegen. Dabei lässt der Leitfaden in begründeten Fällen und unter günstigen Rahmenbedingungen eine Abweichung von der Mindestgröße von 1 ha/Revier ausdrücklich zu. Die vorliegend geplante Maßnahme wurde vom Gutachter des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags als in diesem Sinne günstig eingestuft.</p> <p>Dass sich die CEF-Maßnahmenfläche etwa 2,4 km westlich der Erweiterungsfläche befindet (und damit nicht 2.600 m von dieser entfernt liegt), wurde vom vorgenannten Fachgutachter ebenfalls als unproblematisch eingestuft.</p> <p>Der Umstand, dass zwischen der CEF-Maßnahmenfläche und der geplanten Erweiterungsfläche die Betriebsflächen der bestehenden Abgrabung liegen, stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für die Eignung der Fläche als CEF-Maßnahmenfläche dar. Denn dass die Feldlerche derzeit offenkundig auf der unmittelbar an diese Betriebsflächen angrenzenden Erweiterungsfläche brütet, stellt ein Indiz dafür dar, dass sie gegenüber von dem Betrieb ausgehenden Emissionen (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe) unempfindlich ist.</p> <p>Es besteht deshalb weder ein rechtfertigender Grund, zusätzliche CEF-Maßnahmenflächen bereitzustellen, noch die Maßnahmenplanung nochmals zu überarbeiten. Die in der Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde angesprochene CEF-Maßnahmenfläche im Bereich der Altgrabung (Lerchenfenster) wird nach den aktuellen Monitoringergebnissen nicht von der Feldlerche genutzt, was auch nicht weiter verwundert, weil Lerchenfenster nur in Kombination mit anderen Maßnahmen geeignete CEF-Maßnahmen für die Feldlerche darstellen. Solche Maßnahmen wurden hier jedoch nicht festgelegt.</p> <p><u>24.4.3 Sonstige planungsrelevante Arten</u></p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Die Maßnahmen für die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen sonstigen planungsrelevanten Arten werden im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Teil IV der Antragsunterlagen) im Detail beschrieben. In Kombination mit der im Antrag enthaltenen Plandarstellung "Schutzzone während der Abgrabungsphase" sind die Beschreibungen vollkommen ausreichend, um eine abschließende Regelung in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung zu treffen.</p> <p><u>24.5 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen – Schutz der Vegetation der Abgrabungssohle</u></p> <p>Die Schutzmaßnahmen (Einrichtung einer Schutzzone) werden in Kapitel 8 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags hinreichend beschrieben. Die räumliche Lage der einzurichtenden Schutzzone ergibt sich ferner aus der in den Antragsunterlagen enthaltenen Plandarstellung "Schutzzone während der Abgrabungsphase". Wieso auf dieser Grundlage keine abschließende Regelung in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung getroffen werden können soll, bleibt unerfindlich.</p> <p><u>24.6 Ökologische Betriebsbegleitung</u></p> <p>Eine ökologische Betriebsbegleitung ist in den Antragsunterlagen für die geplante 5. Erweiterung der Abgrabung Buir bereits vorgesehen. Dementsprechend bestehen gegen die diesbezügliche Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises keine Bedenken.</p> <p><u>24.7 Rekultivierung/Eingriffsregelung</u></p> <p>Dass von dem Erweiterungsvorhaben höherwertige Biotopstrukturen im Bereich der Rand- und Böschungsf lächen betroffen sind, wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Die betreffenden Flächen wurden mit Werten zwischen 4 und 8 in die Eingriffsbilanz (siehe Kapitel 9.2.2 des LBP, dort in Tab. 5) eingestellt. Im Rahmen</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>der Ausgleichsbilanz wurde ferner berücksichtigt, dass das Vorhabengebiet nach aktueller Rechtslage ab 2030 durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden soll. Die durch die Sukzessions- und sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich der Erweiterungsfläche bei einer Entwicklungszeit von 30 Jahren erzielbaren Ökopunkte wurden deshalb worst case nur zu einem Sechstel in Ansatz gebracht, obwohl sie teilweise auch bereits nach einem Entwicklungszeitraum von 5 Jahren eine höhere ökologische Wertigkeit erreichen. Das danach worst case verbleibende Kompensationsdefizit wird durch die etwa 2,4 km westlich geplante CEF-Maßnahme kompensiert, sodass keine Kompensationsdefizite verbleiben. Von einer Verschlechterung der ökologischen Bilanz der schon abgenommenen Flächen kann deshalb keine Rede sein. Das gilt erst recht, wenn die im Rekultivierungsplan vorgesehene Herrichtung der Fläche auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der Abtragungsgenehmigung verbindlich festgeschrieben wird. Hiermit ist die Antragstellerin – wie oben bereits dargelegt – einverstanden.</p> <p>Der gegenteiligen Annahme der Unteren Naturschutzbehörde liegt offenbar ein Fehlverständnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zugrunde, die in ihrer heutigen Fassung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichberechtigt nebeneinander stellt. Außerdem geht die Untere Naturschutzbehörde offenbar davon aus, dass sich bei Nichtinanspruchnahme durch den Braunkohlentagebau an der vorgesehenen Herrichtung der Vorhabensfläche etwas ändern würde. Das soll – wie dargelegt – aber nicht geschehen.</p> <p><u>24.7.1 Rekultivierungsvariante V 1 – Beanspruchung durch den Tagebau</u></p> <p>Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros Schöke vorgenommene Quantifizierung der Eingriffswirkungen der geplanten Abtragungserweiterung erfolgte auf der Grundlage des vom LANUV NRW in 2008 eingeführten Biotopwertverfahrens "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>NRW". Das Bundesverwaltungsgericht hat 2012 entschieden, dass die Anwendung dieses, für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben im Erlasswege (ELES) sogar verbindlich eingeführten Verfahrens zu nachvollziehbaren und vertretbaren Ergebnissen führt.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, Az.: 9 A 17/11, BVerwGE 145, 40 ff. [TA 146] m. w. N.</p> <p>Es gebe - so das Bundesverwaltungsgericht - keinen Anlass anzunehmen, dieses Verfahren sähe eine quantitativ oder qualitativ grundsätzlich unzureichende Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsflächen vor.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, a. a. O.</p> <p>Da das Planungsbüro Schöke dieses Verfahren im LBP - wie oben bereits erläutert - korrekt angewandt hat, besteht kein tragfähiger Grund, über die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen anzuordnen.</p> <p>Die von der Unteren Naturschutzbehörde insoweit angestellte Bilanzierung ist nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht dem Bewertungsverfahren nach ADAM/NOHL/VALENTIN (1986).</p> <p><u>24.7.2 Rekultivierungsvariante V 2 – Keine Beanspruchung durch den Tagebau</u></p> <p>Wie oben bereits mehrfach dargelegt, ist nach aktueller Rechtslage davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche ab 2030 durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen wird. Für eine alternative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Fall, dass der Tagebau Hambach die Fläche nicht in Anspruch nehmen sollte, besteht deshalb in rechtlicher Hinsicht kein Raum.</p> <p>Die Eingriffswirkungen des Vorhabens würden sich entgegen der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde in letztgenanntem Fall</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>gegenüber der vorliegenden Bewertung im Übrigen nicht ändern. Die Abgrabungserweiterung würde in diesem Fall ebenfalls bis Ende 2025 abgeschlossen werden. Da das bisherige Herrichtungsziel auch bei Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach beibehalten würde und die Fläche sich über das Jahr 2030 weiter zu einem hochwertigen Biotop entwickeln könnte, würde sich ein erheblicher rechnerischer Kompensationsüberschuss ergeben. Die Flächen würden sich bei fortschreitender Sukzession zu Wald entwickeln, sodass das von der Unteren Naturschutzbehörde ins Feld geführte Argument, die externe CEF-Maßnahme könne den Waldflächenverlust nicht funktional kompensieren, ins Leere ginge.</p> <p>Insoweit kann dahinstehen, dass dieses Argument in den Vorschriften über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in ihrer heutigen Fassung keine rechtliche Stütze findet. Wie oben bereits ausgeführt, stellt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung heute Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichberechtigt nebeneinander, sodass es nach aktueller Rechtslage nicht mehr zwingend eines funktionalen Ausgleichs bedarf.</p> <p>Wie sich aus den Antragsunterlagen zweifelsfrei ergibt, soll der Abbau der Erweiterungsfläche in 3 Abschnitten erfolgen, deren Herrichtung sukzessive nach Beendigung des Abbaus in den jeweiligen Abbauabschnitten erfolgt. Dem Anliegen der Unteren Naturschutzbehörde, eine zeitnahe Herrichtung der Abbauabschnitte zu gewährleisten, wird demnach durch die vorliegende Planung bereits umfassend Rechnung getragen.</p> <p>Etwaige über die 5. Erweiterung hinausgehende Erweiterungsabsichten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und daher hier auch nicht bewertungsrelevant.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1317 443 1787 480">Erweiterung der Kiesabgrabung Buir</p> <p data-bbox="1406 523 1697 550">ÖKOLOGISCHER FACHBEITRAG</p>  <p data-bbox="1451 1252 1664 1273">Düsseldorf, im September 2017</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p style="text-align: center;">Erweiterung der Kiesabgrabung Buir</p> <p style="text-align: center;">ÖKOLOGISCHER FACHBEITRAG</p> <p>Auftraggeber: Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH Dipl. Ing. Annette Schöke Schlottfelder Straße 40 52074 Aachen</p> <p>bearbeitet durch:</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  <p>Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung Volmerswerther Straße 86, 40221 Düsseldorf Tel.: 0211-60184560, E-Mail: mail@ivoer.de Projekt Nr. 1253 Bearbeitung: Dipl.- Biol. Ralf Krechel (Gesamtbearbeitung, Vögel, Amphibien) unter Mitarbeit von Dipl.-Biol. Dr. Martina Ruthardt (Haselmaus) Dipl.- Ing. Manfred Henf (Fiedermäuse, Haselmaus) Dipl.- Biol. Anja You (Vögel, Amphibien) Dipl.- Biol. Kai Lyhme (Kartografie)</p> </div> <p style="text-align: right;">Düsseldorf, im September 2017</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1272 331 1624 352"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1272 403 1317 419">Inhalt</p> <p data-bbox="1272 440 1861 919"> 1 Anlass der Untersuchung 1 2 Lage und Beschreibung des Vorhabengebiets mit umgebendem Untersuchungsraum 1 3 Haselmaus 3 3.1 Methode 3 3.2 Ergebnisse 4 3.3 Lebensraumbedeutung des Vorhabengebiets für die Haselmaus 5 4 Vögel 6 4.1 Methode 6 4.2 Ergebnisse 7 4.3 Lebensraumbedeutung des Vorhabengebiets für die Avifauna 11 5 Amphibien 12 5.1 Methode 12 5.2 Ergebnisse 13 5.3 Lebensraumbedeutung des Vorhabengebiets für die Amphibien 18 6 Hinweise für die weitere Planung 19 7 Literaturverzeichnis 23 </p> <p data-bbox="1272 986 1400 1031">Anhang: Fotodokumentation</p> <p data-bbox="1272 1066 1742 1193">Beilagen: Karte 1: Standorte der Erfassungshilfen der Haselmaus Karte 2: Standorte der Erfassungshilfen der Haselmaus ab Oktober 2017 Karte 3: Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten Karte 4: Nachweise von Amphibien</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1245 331 1608 352"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1245 392 1496 413">1 Anlass der Untersuchung</p> <p data-bbox="1245 432 1850 491">Die Rheinische Baustoffwerke GmbH betreibt nördlich von Buir eine Sand-/Kiesabgrabung im Trockenabbau. Zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung ist eine Erweiterung der Abgrabung in südöstliche Richtung geplant.</p> <p data-bbox="1245 499 1850 619">Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens waren zur Bewertung möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Landschaftsbestandteilen oder Tier- und Pflanzenarten bioökologische Grundlagenenerhebungen durchzuführen. Vorliegend wurde eine Kartierung der Haselmaus sowie der Vögel und Amphibien vorgenommen. Die erhobenen Daten dienen zugleich als wesentliche Grundlage für die ebenfalls durchzuführende Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange.</p> <p data-bbox="1245 627 1850 686">Mit der Durchführung der entsprechenden Arbeiten wurde das Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR) von SCHÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Aachen beauftragt.</p> <p data-bbox="1245 751 1816 791">2 Lage und Beschreibung des Vorhabengebiets mit umgebendem Untersuchungsraum</p> <p data-bbox="1245 807 1850 927">Die Abgrabung Buir liegt im Westen des Rhein-Erft-Kreises unmittelbar nördlich der Gemeinde Kerpen-Buir. Die für die Erweiterung vorgesehene Fläche (Vorhabengebiet) besitzt eine Gesamtgröße von ca. 17,94 ha. Ihre räumliche Lage ist in der Abbildung 1 dargestellt. Die Kartierungen wurden im Vorhabengebiet sowie in einem Umfeld mit einem Radius von ca. 200 m durchgeführt. In der bestehenden Abgrabung wurde der Untersuchungsraum nach Westen etwa bis zur Abgrabungskante ausgedehnt.</p> <p data-bbox="1245 935 1850 1070">Die Abgrabung Buir liegt innerhalb der weiten ackerbaulich genutzten Landschaft südlich des Hambacher Forstes. Auch die für die Erweiterung vorgesehene Fläche wird intensiv ackerbaulich genutzt (Abb. 2). Bis auf die teilweise angrenzende Abgrabung unterliegt auch das Umfeld des Vorhabengebiets einer landwirtschaftlichen Nutzung. Angebaut werden die üblichen Feldfrüchte wie Wintergetreide und Raps, z. T. auch Gemüse. Im Süden queren die parallel verlaufenden Trassen der A 4 und der Hambachbahn die Ackerlandschaft.</p> <p data-bbox="1245 1078 1850 1342">Entsprechend dem derzeitigen Nutzungsstand ist die Vegetation in der Abgrabung heterogen aufgebaut. Großflächig haben sich bereichsweise Pioniergebüsche aus Sand-Birken, Sal-Weiden und anderen Arten etabliert, die teilweise schon Vorwaldcharakter aufweisen. In denjenigen Bereichen, in denen aktuell noch Rohstoffgewinnung stattfindet, existieren große Flächen mit offenem Boden, Kieselagerflächen und überwiegend fehlender Vegetationsbedeckung. Der südöstliche, zu einem großen Teil mit Gebüsch bewachsene Bereich ist bereits seit längerem ausgeklast. Auf dem verdichteten Boden sowie in Mulden und Senken bildet sich insbesondere in regenreichen Frühjahren ein Mosaik aus großen und kleinen Wasserflächen. Dort wo sie mehr oder weniger permanent mit Wasser bestockt sind und nicht von Gehölzen beschattet werden, haben sich Uferbüchse aus Schilf und Rohr-Glanzgras ausgebildet. Die randlichen Böschungen sind sehr steil und besitzen eine halboffene Vegetationsstruktur. Gebüschzonen und einzelne Gehölze wechseln mit überwiegend grasdominierter Bodenvegetation und vegetationsarmen Flä-</p> <p data-bbox="1821 1374 1868 1394">Seite 1</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1265 327 1630 347"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1265 391 1870 470">chen ab. Auf der z. T. bereits verbuschenden, östlichen Abgrabungskante haben sich Magerrasen mit einer vielfältigen Krautflora und reichem Blütenangebot angesiedelt. Zu den umliegenden Ackerflächen hin ist die Abgrabung aus Gründen des Sichtschutzes mit einer dichten Baumhecke abgepflanzt.</p> <p data-bbox="1265 478 1870 534">Genauere Angaben zu den vorkommenden Biotoptypen können der Darstellung in der Umweltverträglichkeitsstudie (Plan Nr. 3: Biotopbestand August 2015; SCHÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Aachen) entnommen werden.</p>  <p data-bbox="1265 981 1758 1021">Abb. 1: Lage des Gebietes im Raum (Quelle der Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)</p>  <p data-bbox="1265 1273 1870 1292">Abb. 2: Erweiterungsfläche: südlicher Bereich (links), nördlicher Bereich (rechts) © IVÖR</p> <p data-bbox="1848 1369 1892 1388">Seite 2</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1243 327 1601 347">Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</p>  <p data-bbox="1243 802 1827 842">Abb. 3: Abgrenzung d. Vorhabensgebiets (hatched) u. umgebenden Untersuchungsraums (blue outline) (Quelle der Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln, © Geobasis NRW)</p> <p data-bbox="1243 895 1366 916">3 Haselmaus</p> <p data-bbox="1243 930 1355 951">3.1 Methode</p> <p data-bbox="1243 965 1827 1061">Der durch die geplante Erweiterung betroffene Rand der Abgrabung, d. h. die südwest-exponierte Böschung zwischen der nicht mehr genutzten Sohle und den Ackerflächen, eignet sich aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraum der Haselmaus, die laut Informationen des LANUV (FIS NRW: Artenliste für Quadrant 1 und 2 des MTB 5105 Nörvenich) und nach eigenen Kenntnissen im Planungsraum vorkommt.</p> <p data-bbox="1243 1069 1827 1165">Das bzgl. eines Vorkommens der Haselmaus untersuchte Gebiet umfasst ca. 1,5 2 ha im Bereich der Böschungskrone, soweit diese bei Erweiterung der Abgrabung betroffen wäre in den vom AG zur Verfügung gestellten Karten liegt dies im Bereich einer in Abstimmung mit der UNB des Rhein-Erft-Kreises einzurichtenden Schutzzone bis zum Abbau der Böschung.</p> <p data-bbox="1243 1173 1827 1289">Um den Bereich auf ein Vorkommen der Haselmaus (qualitativ) zu überprüfen, wurden Erfassungshilfen ausgebracht. Eingesetzt wurden 10 spezielle Nistkästen aus Holz mit einer zum Baumstamm gerichteten Öffnung, wodurch die Wahrscheinlichkeit der Nutzung durch andere Säugetier- oder Vogelarten deutlich verringert wird. Außerdem kamen 10 Niströhren (nest tubes der Firma NHBS (UK), Größe ca. 6*6*29 cm aus Kunststoff mit Laufbrett aus Sperholz) zum Einsatz. Beködert wurde nicht. Die Nistkästen wurden im Frühjahr mit</p> <p data-bbox="1803 1332 1848 1353">Seite 3</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																																																																																																									
		<p data-bbox="1272 327 1624 347"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1272 387 1861 523">Beginn der Aktivitätsphase der Haselmaus (am 06.05.2016) an Bäumen (In 1 bis max. 2 m Höhe) und die Niströhren in kleineren Gehölzen bzw. Gebüschstrukturen (meist Brombeere) angebracht und an 4 Terminen in den folgenden Monaten kontrolliert (s. Tab. u. Karte / Bellage). Da die Methode aus eigener Erfahrung als sehr effektiv hinsichtlich eines qualitativen Nachweises und als mittlerweile etablierte Standardmethode zur Erfassung von Haselmäusen (MKULNV 2013) betrachtet werden darf, wurde auf eine gezielte Suche nach Freinestern verzichtet.</p> <p data-bbox="1272 555 1400 576">3.2 Ergebnisse</p> <p data-bbox="1272 587 1861 667">Es konnten sowohl Nester als auch Individuen der Haselmaus nachgewiesen werden (s. Tab. 1), wobei die Niströhren erst später im Jahr (v. a. im Oktober) genutzt wurden ggf. wegen der dann höheren Individuendichte bei gleichzeitig jahreszeitlich nachlassender Eignung der Gebüschstrukturen für die Anlage von Freinestern.</p> <p data-bbox="1272 675 1467 695">Tab. 1: Haselmaus-Nachweise</p> <table border="1" data-bbox="1272 695 1850 1289"> <thead> <tr> <th data-bbox="1272 695 1368 732">Erfassungshilfe</th> <th data-bbox="1368 695 1473 732">Kontrolle 03.06.16</th> <th data-bbox="1473 695 1599 732">Kontrolle 29.06.16</th> <th data-bbox="1599 695 1704 732">Kontrolle 11.08.16</th> <th data-bbox="1704 695 1850 732">Kontrolle 18.10.16</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1272 732 1368 769">K1</td> <td data-bbox="1368 732 1473 769">-</td> <td data-bbox="1473 732 1599 769">1 M. a. (juv., Laub-Mischnest)</td> <td data-bbox="1599 732 1704 769">A. spec.</td> <td data-bbox="1704 732 1850 769">1 M. a. (Grasnest)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 769 1368 805">T1</td> <td data-bbox="1368 769 1473 805">-</td> <td data-bbox="1473 769 1599 805">-</td> <td data-bbox="1599 769 1704 805">lose Blätter</td> <td data-bbox="1704 769 1850 805">nicht eindeutig zuzuordnende Nutzungsspuren</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 805 1368 842">K2</td> <td data-bbox="1368 805 1473 842">-</td> <td data-bbox="1473 805 1599 842">A. spec.</td> <td data-bbox="1599 805 1704 842">A. spec.</td> <td data-bbox="1704 805 1850 842">A. spec. (tot)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 842 1368 879">T2</td> <td data-bbox="1368 842 1473 879">-</td> <td data-bbox="1473 842 1599 879">-</td> <td data-bbox="1599 842 1704 879">-</td> <td data-bbox="1704 842 1850 879">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 879 1368 916">K3</td> <td data-bbox="1368 879 1473 916">-</td> <td data-bbox="1473 879 1599 916">-</td> <td data-bbox="1599 879 1704 916">ca. 3 M. a. (Wurfnest)</td> <td data-bbox="1704 879 1850 916">mehrere M. a.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 916 1368 952">T3</td> <td data-bbox="1368 916 1473 952">-</td> <td data-bbox="1473 916 1599 952">-</td> <td data-bbox="1599 916 1704 952">Grasnest-</td> <td data-bbox="1704 916 1850 952">Kobel-artiges Grasnest</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 952 1368 989">K4</td> <td data-bbox="1368 952 1473 989">-</td> <td data-bbox="1473 952 1599 989">-</td> <td data-bbox="1599 952 1704 989">A. spec.</td> <td data-bbox="1704 952 1850 989">altes Laub</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 989 1368 1026">T4</td> <td data-bbox="1368 989 1473 1026">-</td> <td data-bbox="1473 989 1599 1026">-</td> <td data-bbox="1599 989 1704 1026">Kotkrümel</td> <td data-bbox="1704 989 1850 1026">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 1026 1368 1062">K5</td> <td data-bbox="1368 1026 1473 1062">-</td> <td data-bbox="1473 1026 1599 1062">-</td> <td data-bbox="1599 1026 1704 1062">-</td> <td data-bbox="1704 1026 1850 1062">Grasnest, jedoch 3 A. f.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 1062 1368 1099">T5</td> <td data-bbox="1368 1062 1473 1099">-</td> <td data-bbox="1473 1062 1599 1099">-</td> <td data-bbox="1599 1062 1704 1099">Kotkrümel</td> <td data-bbox="1704 1062 1850 1099">Kotkrümel-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 1099 1368 1136">K6</td> <td data-bbox="1368 1099 1473 1136">-</td> <td data-bbox="1473 1099 1599 1136">Grasnest-</td> <td data-bbox="1599 1099 1704 1136">Grasnest (mit Laub)</td> <td data-bbox="1704 1099 1850 1136">trockenes Grasnest</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 1136 1368 1173">T6</td> <td data-bbox="1368 1136 1473 1173">-</td> <td data-bbox="1473 1136 1599 1173">-</td> <td data-bbox="1599 1136 1704 1173">-</td> <td data-bbox="1704 1136 1850 1173">Nicht eindeutig zuzuordnendes Nest</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 1173 1368 1209">K7</td> <td data-bbox="1368 1173 1473 1209">-</td> <td data-bbox="1473 1173 1599 1209">1 M. a. (Laubnest),</td> <td data-bbox="1599 1173 1704 1209">1 M. a.</td> <td data-bbox="1704 1173 1850 1209">Laubnest-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 1209 1368 1246">T7</td> <td data-bbox="1368 1209 1473 1246">-</td> <td data-bbox="1473 1209 1599 1246">-</td> <td data-bbox="1599 1209 1704 1246">-</td> <td data-bbox="1704 1209 1850 1246">Grasnest, viel Kot-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 1246 1368 1283">K8</td> <td data-bbox="1368 1246 1473 1283">-</td> <td data-bbox="1473 1246 1599 1283">-</td> <td data-bbox="1599 1246 1704 1283">wenig Blätter</td> <td data-bbox="1704 1246 1850 1283">voller Laub</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 1283 1368 1319">T8</td> <td data-bbox="1368 1283 1473 1319">-</td> <td data-bbox="1473 1283 1599 1319">-</td> <td data-bbox="1599 1283 1704 1319">-</td> <td data-bbox="1704 1283 1850 1319">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 1319 1368 1356">K9</td> <td data-bbox="1368 1319 1473 1356">-</td> <td data-bbox="1473 1319 1599 1356">-</td> <td data-bbox="1599 1319 1704 1356">1 M. a.-</td> <td data-bbox="1704 1319 1850 1356">Nest (M. a.)-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 1356 1368 1393">T9</td> <td data-bbox="1368 1356 1473 1393">-</td> <td data-bbox="1473 1356 1599 1393">-</td> <td data-bbox="1599 1356 1704 1393">-</td> <td data-bbox="1704 1356 1850 1393">1 M. a.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 1393 1368 1430">K10</td> <td data-bbox="1368 1393 1473 1430">-</td> <td data-bbox="1473 1393 1599 1430">-</td> <td data-bbox="1599 1393 1704 1430">Mischnest (M. a.)-</td> <td data-bbox="1704 1393 1850 1430">3 M. a. -</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1272 1430 1368 1466">T10</td> <td data-bbox="1368 1430 1473 1466">-</td> <td data-bbox="1473 1430 1599 1466">-</td> <td data-bbox="1599 1430 1704 1466">-</td> <td data-bbox="1704 1430 1850 1466">Begonnenes Nest-</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1832 1337 1877 1358">Seite 4</p>	Erfassungshilfe	Kontrolle 03.06.16	Kontrolle 29.06.16	Kontrolle 11.08.16	Kontrolle 18.10.16	K1	-	1 M. a. (juv., Laub-Mischnest)	A. spec.	1 M. a. (Grasnest)	T1	-	-	lose Blätter	nicht eindeutig zuzuordnende Nutzungsspuren	K2	-	A. spec.	A. spec.	A. spec. (tot)	T2	-	-	-	-	K3	-	-	ca. 3 M. a. (Wurfnest)	mehrere M. a.	T3	-	-	Grasnest-	Kobel-artiges Grasnest	K4	-	-	A. spec.	altes Laub	T4	-	-	Kotkrümel	-	K5	-	-	-	Grasnest, jedoch 3 A. f.	T5	-	-	Kotkrümel	Kotkrümel-	K6	-	Grasnest-	Grasnest (mit Laub)	trockenes Grasnest	T6	-	-	-	Nicht eindeutig zuzuordnendes Nest	K7	-	1 M. a. (Laubnest),	1 M. a.	Laubnest-	T7	-	-	-	Grasnest, viel Kot-	K8	-	-	wenig Blätter	voller Laub	T8	-	-	-	-	K9	-	-	1 M. a.-	Nest (M. a.)-	T9	-	-	-	1 M. a.	K10	-	-	Mischnest (M. a.)-	3 M. a. -	T10	-	-	-	Begonnenes Nest-
Erfassungshilfe	Kontrolle 03.06.16	Kontrolle 29.06.16	Kontrolle 11.08.16	Kontrolle 18.10.16																																																																																																							
K1	-	1 M. a. (juv., Laub-Mischnest)	A. spec.	1 M. a. (Grasnest)																																																																																																							
T1	-	-	lose Blätter	nicht eindeutig zuzuordnende Nutzungsspuren																																																																																																							
K2	-	A. spec.	A. spec.	A. spec. (tot)																																																																																																							
T2	-	-	-	-																																																																																																							
K3	-	-	ca. 3 M. a. (Wurfnest)	mehrere M. a.																																																																																																							
T3	-	-	Grasnest-	Kobel-artiges Grasnest																																																																																																							
K4	-	-	A. spec.	altes Laub																																																																																																							
T4	-	-	Kotkrümel	-																																																																																																							
K5	-	-	-	Grasnest, jedoch 3 A. f.																																																																																																							
T5	-	-	Kotkrümel	Kotkrümel-																																																																																																							
K6	-	Grasnest-	Grasnest (mit Laub)	trockenes Grasnest																																																																																																							
T6	-	-	-	Nicht eindeutig zuzuordnendes Nest																																																																																																							
K7	-	1 M. a. (Laubnest),	1 M. a.	Laubnest-																																																																																																							
T7	-	-	-	Grasnest, viel Kot-																																																																																																							
K8	-	-	wenig Blätter	voller Laub																																																																																																							
T8	-	-	-	-																																																																																																							
K9	-	-	1 M. a.-	Nest (M. a.)-																																																																																																							
T9	-	-	-	1 M. a.																																																																																																							
K10	-	-	Mischnest (M. a.)-	3 M. a. -																																																																																																							
T10	-	-	-	Begonnenes Nest-																																																																																																							



Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1240 336 1592 355"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1240 395 1413 414"><u>Erklärungen zur Tabelle:</u></p> <p data-bbox="1240 414 1541 434">M. a.: Haselmaus (<i>Muscardinus avelanarius</i>)</p> <p data-bbox="1240 434 1485 453">A. spec.: Waldmaus (<i>Apodemus spec.</i>)</p> <p data-bbox="1240 453 1529 472">A. f.: Gelbhalsmaus (<i>Apodemus flavicollis</i>)</p> <p data-bbox="1240 499 1827 595">Die Nester waren wie z. B. bei JUSKAITIS & BÖCHNER (2010) beschrieben Mischnester (aus Laub und Gras geformt) sowie Grasnester (verwoben). Mehr oder weniger große Anhäufungen von losen älteren, braunen Laubblättern deuten auf eine Nutzung durch die Waldmaus hin. In Haselmaus-Nestern sind die Blätter oft heuartig getrocknet und noch grün.</p> <p data-bbox="1240 603 1827 740">Die Hälfte der Nistkästen (K1, 3, 7, 9, 10) wurde offenbar längerfristig durch Haselmäuse genutzt; es wurden dort wiederholt bzw. regelmäßig 1 oder mehrere Tiere und atypische Nester vorgefunden. In einem weiteren Kasten (6) war das Nest zwar der Haselmaus zuzuordnen, jedoch nie ein Individuum nachzuweisen. Die genannten Nistkästen bzw. Nachweise lagen über die gesamte Böschungskrone verteilt. Das gilt auch für T3, T7, T9 u. T10, wo Nester aufgrund der Bauart der Haselmaus zuzuordnen waren bzw. auch ein Tier im Oktober gefunden wurde.</p> <p data-bbox="1240 748 1827 962">Während die meisten Nester nur als Schlaf bzw. Tagesnester betrachtet werden können, befand sich in K3 und vermutlich auch in K10 ein Wurfnest. In K3 wurde im August ein lactierendes Weibchen und im sehr fein strukturierten Innenbereich des Nestes zumindest 2 Jungtiere (mindestens ca. 14 Tage alt, Augen nicht völlig geöffnet) festgestellt. Da eine quantitative genauere Untersuchung im vorliegenden Fall nicht gefordert war, wurde eine weitere Störung der Tiere bzw. an der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vermieden. Auch bei den Tieren, die im Oktober in Kasten 3 und 10 vorgefunden wurden, handelt es sich vermutlich um Tiere eines Wurfs und ggf. das Muttertier. Muttertier und Jungtiere gerade eines späten Wurfs können länger zusammen bleiben, ggf. sogar über den Winter (JUSKAITIS & BÖCHNER 2010). Allerdings können später im Jahr auch adulte oder juvenile/subadulte Tiere zusammen angetroffen werden, die nicht aus einem Wurf stammen.</p> <p data-bbox="1240 995 1765 1015">3.3 Lebensraumbedeutung des Vorhabengebiets für die Haselmaus</p> <p data-bbox="1240 1034 1559 1053">Angaben zur Ökologie und zum Schutzstatus</p> <p data-bbox="1240 1061 1827 1118">Die Haselmaus ist eine streng geschützte Art, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Sie gilt in NRW als gefährdet (ohne genauere Einstufung) und befindet sich lt. FIS NRW in einem günstigen Erhaltungszustand.</p> <p data-bbox="1240 1118 1827 1313">Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern mit gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen und ist in NRW v. a. in Mittelgebirgslagen verbreitet. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken besiedelt. Haselmäuse sind sehr gute Kletterer, die sich in Büschen und Bäumen geschickt fortbewegen, jedoch kaum am Boden. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in Kugelnestern in der Vegetation (Gebüsch) oder in Baumhöhlen; sie nehmen auch Nistkästen an. In einem Sommer werden von einem Tier 3-5 Nester angelegt. Ab Ende Oktober verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen (FIS: Geschützte Arten in NRW). Über das Jahr be-</p> <p data-bbox="1805 1358 1850 1377">Seite 5</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1234 336 1592 352"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1234 395 1834 671">trägt die Größe der sich z. T. verlagenden individuellen Streifgebiete ca. 1 ha, z. T. mehr, sofern die verschiedenen Nahrungsressourcen weit auseinander liegen. Der Raumbedarf (Aktionsraum) eines Individuums liegt bei ca. 0,2 (Weibchen) bis 0,5 ha (Männchen) (MKULNV 2013). Nahrung bieten Knospen, Blüten, Pollen, Junglaub, Rinde, Früchte, Samen (Bucheckern, Elcheln, Haselnüsse, Himbeeren, Holunder, Hagebutten, Besenginster, Heidelbeere, Walderdbeere etc.). Dabei sind zusammenhängende Wald/Strauchstrukturen für die streng gehölzgebunden lebende Art von großer Bedeutung; größere Lücken (> 6 m) können eine Ausbreitungsbarriere darstellen. Als Lokalpopulation gilt der Individuenbestand eines in solcher Weise zusammenhängenden Gebietes (ca. 20 ha) mit geeigneten Biotopstrukturen (MKULNV 2013). Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird gemäß MKULNV (2013) ganzjährig ein Bereich mit den zur Anlage eines Wintermestes oder von Sommermestern bzw. für die Reproduktion geeigneten Strukturen (Früchte tragende Gehölze, niederes Gestrüpp, Sträucher und Bäume) im räumlichen Verbund abgegrenzt - dies entspricht dem Aktionsraum (s. o.).</p> <p data-bbox="1234 683 1834 738">Die Haselmaus ist eine streng geschützte Art, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Sie gilt in NRW als gefährdet (ohne genauere Einstufung) und befindet sich lt. FIS NRW in einem günstigen Erhaltungszustand.</p> <p data-bbox="1234 751 1272 767">Fazit</p> <p data-bbox="1234 778 1834 994">Die Untersuchung erbrachte den Nachweis, dass die Haselmaus im Bereich des Abgrabungsrandes siedelt und reproduktiv ist. Die Abgrabungsböschung bzw. -krone bietet mit der dort vorhandenen Vegetation gute Habitatbedingungen, d. h. sowohl über das ganze Jahr Nahrung (Blüten, Pollen, Beeren u. ä.) als auch für Nester bzw. Nestbau geeignete Strukturen und Material (Gebüsch, Gras). Bei Erweiterung der Abgrabung gehen Flächen von 1 - 2 ha als aktueller Lebensraum (i. S. einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, s. o.) verloren. Ausgehend von den Ergebnissen der Untersuchung wie auch den Kenntnissen über Siedlungsichten und Raumnutzung der Art (JUSKAMIS & BÖCHNER 2010, MKULNV 2013) kann der Individuenbestand in der Fläche auf ca. 5 - 10 Tiere geschätzt werden. Die Individuen sind als Teil einer Population zu betrachten, die noch heute die Restbestände der ehemaligen ausgedehnten Waldgebiete des Hambacher Forstes bewohnt.</p> <p data-bbox="1234 1059 1317 1075">4 Vögel</p> <p data-bbox="1234 1094 1346 1110">4.1 Methode</p> <p data-bbox="1234 1134 1834 1310">Die Erfassung der Vögel erfolgte auf der Basis einer Revierkartierung nach BIEBY et al. (1995) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben des LANUV (JÖCKES & WEISS 1996) und bei SOUBECK et al. (2005). Die Systematik und die Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Im Zeitraum von Ende Februar bis Ende Juni 2016 fanden insgesamt 9 Begehungen zu unterschiedlichen Tageszeiten statt, um den Aktivitätsmaxima der einzelnen Vogelarten gerecht zu werden (z.B. Abend-/ Nachtbegehungen; s. Tab. 2). Die Begehungen am 1.4., 7.4., 30.4. und 29.6. dienten im Wesentlichen der Amphibienerfassung, wobei die beobachteten Vogelarten und deren Verhalten allerdings ebenfalls notiert wurden. Sie sind bzgl. der Avifauna als Nebenbegehungen zu werten.</p> <p data-bbox="1809 1374 1861 1390">Seite 6</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																																																																																										
		<p data-bbox="1234 331 1585 352"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir. Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1234 391 1818 507">Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. War für ein Paar auf Grund der Beobachtungen eine Brut zwar anzunehmen, aber nicht sicher festzustellen, wurde lediglich Brutverdacht geäußert. Zur Anmierung der Rufbereitschaft einiger Arten (z. B. Eulen, Rebhuhn) wurden Klangattractoren eingesetzt.</p> <p data-bbox="1234 517 1818 633">Aus methodischen Gründen wäre es korrekt, nachfolgend an Stelle von Brutpaaren von Revierpaaren zu sprechen, da im Rahmen einer Revierkartierung häufig nicht der direkte Brutnachweis erbracht wird, sondern so genannte Papierreviere ermittelt werden. In der Regel kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die aufgrund ihres Verhaltens als Revierpaare erkannten Arten auch Brutvögel sind. Im vorliegenden Text werden daher beide Begriffe synonym behandelt.</p> <p data-bbox="1234 667 1375 683">Tab. 2: Kartiertermine</p> <table border="1" data-bbox="1234 692 1834 900"> <thead> <tr> <th>Datum (2016)</th> <th>Uhrzeit</th> <th>Witterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>26.02.</td> <td>12:00-15:00</td> <td>kalt, 1-4°C, trocken, heller bewölkt, leichter Wind</td> </tr> <tr> <td>18.03.</td> <td>08:00-10:00</td> <td>kalt, 0-2°C, trocken, bedeckt, diesig, leichter Wind</td> </tr> <tr> <td>01.04.</td> <td>14:00-15:00</td> <td>kühl, 13-14°C, trocken, stark bewölkt mit Aufhellungen, leichter Wind</td> </tr> <tr> <td>07.04.</td> <td>09:00-11:30</td> <td>kühl, 9-11°C, sonnig, später bewölkt, kurzer Regenschauer, mäß. Wind</td> </tr> <tr> <td>20.04.</td> <td>11:30-13:30</td> <td>warm, 10-15°C, sonnig, trocken, windstill bis leichter Wind</td> </tr> <tr> <td>30.04.</td> <td>13:00-17:00</td> <td>warm, 10-13°C, überwiegend bedeckt, z.T. leichter Niesel, leichter Wind</td> </tr> <tr> <td>13.05.</td> <td>09:00-11:00</td> <td>warm, 18-21°C, sonnig, trocken, leichter Wind</td> </tr> <tr> <td>02.06.</td> <td>13:30-17:00</td> <td>warm, 19-22°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, leichter Wind</td> </tr> <tr> <td>29.06.</td> <td>14:00-02:30</td> <td>warm, 15°C, bedeckt, z.T. leichter Regen, leichter Wind</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1234 954 1361 970">4.2 Ergebnisse</p> <p data-bbox="1234 991 1818 1050">Im gesamten Untersuchungsraum wurde das Vorkommen von 52 Vogelarten festgestellt. Von diesen sind 31 als Brutvögel und 21 als Gastvögel einzustufen (Tab. 3). Innerhalb des Vornabengebiets wurden 40 Vogelarten nachgewiesen (13 Brut-, 27 Gastvögel).</p> <p data-bbox="1234 1086 1671 1102">Tab. 3: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten</p> <table border="1" data-bbox="1234 1107 1778 1294"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Nr.</th> <th rowspan="2">Deutscher Name</th> <th rowspan="2">Wissenschaftlicher Name</th> <th colspan="2">Status *</th> <th colspan="2">Häufigkeitsklasse</th> </tr> <tr> <th>VG</th> <th>UR</th> <th>VG</th> <th>UR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Amsel</td> <td><i>Turdus merula</i></td> <td>B</td> <td>B</td> <td>I</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Bachstelze</td> <td><i>Motacilla alba</i></td> <td>N</td> <td>B</td> <td>-</td> <td>I</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Baumpfeper</td> <td><i>Anthus trivialis</i></td> <td>-</td> <td>D</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Blaumelise</td> <td><i>Parus caeruleus</i></td> <td>B</td> <td>B</td> <td>I</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Bluthänfling</td> <td><i>Carduelis cannabina</i></td> <td>N</td> <td>B</td> <td>-</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>Buchfink</td> <td><i>Fringilla coelebs</i></td> <td>N</td> <td>B</td> <td>-</td> <td>III</td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>Burtspecht</td> <td><i>Dendrocopos major</i></td> <td>-</td> <td>N</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1794 1342 1839 1358">Seite 7</p>	Datum (2016)	Uhrzeit	Witterung	26.02.	12:00-15:00	kalt, 1-4°C, trocken, heller bewölkt, leichter Wind	18.03.	08:00-10:00	kalt, 0-2°C, trocken, bedeckt, diesig, leichter Wind	01.04.	14:00-15:00	kühl, 13-14°C, trocken, stark bewölkt mit Aufhellungen, leichter Wind	07.04.	09:00-11:30	kühl, 9-11°C, sonnig, später bewölkt, kurzer Regenschauer, mäß. Wind	20.04.	11:30-13:30	warm, 10-15°C, sonnig, trocken, windstill bis leichter Wind	30.04.	13:00-17:00	warm, 10-13°C, überwiegend bedeckt, z.T. leichter Niesel, leichter Wind	13.05.	09:00-11:00	warm, 18-21°C, sonnig, trocken, leichter Wind	02.06.	13:30-17:00	warm, 19-22°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, leichter Wind	29.06.	14:00-02:30	warm, 15°C, bedeckt, z.T. leichter Regen, leichter Wind	Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status *		Häufigkeitsklasse		VG	UR	VG	UR	1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	B	I	III	2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	B	-	I	3.	Baumpfeper	<i>Anthus trivialis</i>	-	D	-	-	4.	Blaumelise	<i>Parus caeruleus</i>	B	B	I	II	5.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	N	B	-	II	6.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	B	-	III	7.	Burtspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	N	-	-
Datum (2016)	Uhrzeit	Witterung																																																																																										
26.02.	12:00-15:00	kalt, 1-4°C, trocken, heller bewölkt, leichter Wind																																																																																										
18.03.	08:00-10:00	kalt, 0-2°C, trocken, bedeckt, diesig, leichter Wind																																																																																										
01.04.	14:00-15:00	kühl, 13-14°C, trocken, stark bewölkt mit Aufhellungen, leichter Wind																																																																																										
07.04.	09:00-11:30	kühl, 9-11°C, sonnig, später bewölkt, kurzer Regenschauer, mäß. Wind																																																																																										
20.04.	11:30-13:30	warm, 10-15°C, sonnig, trocken, windstill bis leichter Wind																																																																																										
30.04.	13:00-17:00	warm, 10-13°C, überwiegend bedeckt, z.T. leichter Niesel, leichter Wind																																																																																										
13.05.	09:00-11:00	warm, 18-21°C, sonnig, trocken, leichter Wind																																																																																										
02.06.	13:30-17:00	warm, 19-22°C, bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, leichter Wind																																																																																										
29.06.	14:00-02:30	warm, 15°C, bedeckt, z.T. leichter Regen, leichter Wind																																																																																										
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status *		Häufigkeitsklasse																																																																																							
			VG	UR	VG	UR																																																																																						
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	B	I	III																																																																																						
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	B	-	I																																																																																						
3.	Baumpfeper	<i>Anthus trivialis</i>	-	D	-	-																																																																																						
4.	Blaumelise	<i>Parus caeruleus</i>	B	B	I	II																																																																																						
5.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	N	B	-	II																																																																																						
6.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	B	-	III																																																																																						
7.	Burtspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	N	-	-																																																																																						


5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Firma Rheinische Baustoffwerke – Synopse für die Onlinekonsultation -


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
		<p data-bbox="1234 323 1592 343">Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</p>  <table border="1" data-bbox="1234 381 1789 1276"> <tbody> <tr><td>8.</td><td>Dohle</td><td><i>Coloeus monedula</i></td><td>N</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>9.</td><td>Dorngrasmücke</td><td><i>Sylvia communis</i></td><td>B</td><td>B</td><td>I</td><td>II</td></tr> <tr><td>10.</td><td>Eichelhäher</td><td><i>Gamulus glandarius</i></td><td>N</td><td>BV</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>11.</td><td>Elster</td><td><i>Pica pica</i></td><td>N</td><td>B</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>12.</td><td>Erlenzeisig</td><td><i>Carduelis spinus</i></td><td>-</td><td>D</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>13.</td><td>Feldlerche</td><td><i>Alauda arvensis</i></td><td>B</td><td>B</td><td>II</td><td>III</td></tr> <tr><td>14.</td><td>Fitis</td><td><i>Phylloscopus trochilus</i></td><td>-</td><td>B</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>15.</td><td>Flussregenpfeifer</td><td><i>Charadrius dubius</i></td><td>N</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>16.</td><td>Gartenbaumläufer</td><td><i>Certhia brachydactyla</i></td><td>-</td><td>B</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>17.</td><td>Gartengrasmücke</td><td><i>Sylvia borin</i></td><td>-</td><td>B</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>18.</td><td>Gimpel</td><td><i>Pyrrhula pyrrhula</i></td><td>-</td><td>B</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>19.</td><td>Goldammer</td><td><i>Emberiza citrinella</i></td><td>B</td><td>B</td><td>I</td><td>II</td></tr> <tr><td>20.</td><td>Graureiher</td><td><i>Ardea cinerea</i></td><td>N</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>21.</td><td>Grünspecht</td><td><i>Picus viridis</i></td><td>N</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>22.</td><td>Heckenbraunelle</td><td><i>Prunella modularis</i></td><td>B</td><td>B</td><td>I</td><td>III</td></tr> <tr><td>23.</td><td>Hohлтаube</td><td><i>Columba oenas</i></td><td>N</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>24.</td><td>Jagdfasan</td><td><i>Phasianus colchicus</i></td><td>N</td><td>BV</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>25.</td><td>Kiebitz</td><td><i>Vanelius vanellus</i></td><td>N</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>26.</td><td>Kohlmöwe</td><td><i>Parus major</i></td><td>-</td><td>B</td><td>-</td><td>II</td></tr> <tr><td>27.</td><td>Kolkrabe</td><td><i>Corvus corax</i></td><td>Ü</td><td>Ü</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>28.</td><td>Mauersegler</td><td><i>Apus apus</i></td><td>Ü</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>29.</td><td>Mäusebussard</td><td><i>Buteo buteo</i></td><td>N</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>30.</td><td>Mehlschwalbe</td><td><i>Delichon urbicum</i></td><td>Ü</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>31.</td><td>Misteldrossel</td><td><i>Turdus viscivorus</i></td><td>N</td><td>B</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>32.</td><td>Mönchsgrasmücke</td><td><i>Sylvia atricapilla</i></td><td>B</td><td>B</td><td>I</td><td>III</td></tr> <tr><td>33.</td><td>Rabenkrähe</td><td><i>Corvus corone</i></td><td>N</td><td>BV</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>34.</td><td>Rauchschwalbe</td><td><i>Hirundo rustica</i></td><td>Ü</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>35.</td><td>Ringeltaube</td><td><i>Columba palumbus</i></td><td>B</td><td>B</td><td>I</td><td>II</td></tr> <tr><td>36.</td><td>Rohrhammer</td><td><i>Emberiza schoeniclus</i></td><td>-</td><td>B</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>37.</td><td>Rotkehlchen</td><td><i>Erithacus rubecula</i></td><td>B</td><td>B</td><td>I</td><td>II</td></tr> <tr><td>38.</td><td>Schwanzmehle</td><td><i>Aegithalos caudatus</i></td><td>N</td><td>B</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>39.</td><td>Sibererhai</td><td><i>Casmerodius albus</i></td><td>N</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>40.</td><td>Singdrossel</td><td><i>Turdus philomelos</i></td><td>-</td><td>B</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>41.</td><td>Sperber</td><td><i>Accipiter nisus</i></td><td>Ü</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>42.</td><td>Star</td><td><i>Sturnus vulgaris</i></td><td>N</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>43.</td><td>Stieglitz</td><td><i>Carduelis carduelis</i></td><td>N</td><td>B</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>44.</td><td>Teichhuhn</td><td><i>Gallinula chloropus</i></td><td>-</td><td>BV</td><td>-</td><td>I</td></tr> <tr><td>45.</td><td>Teichrohrsänger</td><td><i>Acrocephalus scirpaceus</i></td><td>B</td><td>N</td><td>I</td><td>-</td></tr> <tr><td>46.</td><td>Turnfalke</td><td><i>Falco tinnunculus</i></td><td>N</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>47.</td><td>Uferschwalbe</td><td><i>Riparia riparia</i></td><td>N</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>48.</td><td>Wandfalke</td><td><i>Falco peregrinus</i></td><td>Ü</td><td>N</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>49.</td><td>Wiesenpieper</td><td><i>Anthus pratensis</i></td><td>-</td><td>D</td><td>-</td><td>-</td></tr> <tr><td>50.</td><td>Wiesenschafstelze</td><td><i>Motacilla flava</i></td><td>B</td><td>-</td><td>I</td><td>-</td></tr> <tr><td>51.</td><td>Zaunkönig</td><td><i>Troglodytes troglodytes</i></td><td>B</td><td>B</td><td>I</td><td>II</td></tr> <tr><td>52.</td><td>Zilpzalp</td><td><i>Phylloscopus collybita</i></td><td>B</td><td>B</td><td>I</td><td>II</td></tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1234 1278 1525 1297">(Erläuterungen zur Tabelle s. nächste Seite):</p>	8.	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	N	-	-	9.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	B	I	II	10.	Eichelhäher	<i>Gamulus glandarius</i>	N	BV	-	-	11.	Elster	<i>Pica pica</i>	N	B	-	I	12.	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	D	-	-	13.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	B	II	III	14.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	B	-	I	15.	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	N	N	-	-	16.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	B	-	I	17.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	B	-	I	18.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	B	-	I	19.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	B	I	II	20.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	N	-	-	21.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	N	-	-	22.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	B	I	III	23.	Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	N	N	-	-	24.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	N	BV	-	I	25.	Kiebitz	<i>Vanelius vanellus</i>	N	N	-	-	26.	Kohlmöwe	<i>Parus major</i>	-	B	-	II	27.	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ü	Ü	-	-	28.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ü	N	-	-	29.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	-	-	30.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ü	N	-	-	31.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	N	B	-	I	32.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	B	I	III	33.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	BV	-	I	34.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ü	N	-	-	35.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	B	I	II	36.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	B	-	I	37.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	B	I	II	38.	Schwanzmehle	<i>Aegithalos caudatus</i>	N	B	-	I	39.	Sibererhai	<i>Casmerodius albus</i>	N	N	-	-	40.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	B	-	I	41.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ü	N	-	-	42.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	N	-	-	43.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	B	-	I	44.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	BV	-	I	45.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	N	I	-	46.	Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	N	-	-	47.	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	N	N	-	-	48.	Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Ü	N	-	-	49.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	D	-	-	50.	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	-	I	-	51.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	B	I	II	52.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	B	I	II
8.	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
9.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	B	I	II																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
10.	Eichelhäher	<i>Gamulus glandarius</i>	N	BV	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
11.	Elster	<i>Pica pica</i>	N	B	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
12.	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	D	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
13.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	B	II	III																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
14.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	B	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
15.	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	N	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
16.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	B	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
17.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	B	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
18.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	B	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
19.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	B	I	II																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
20.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	N	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
21.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
22.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	B	I	III																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
23.	Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	N	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
24.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	N	BV	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
25.	Kiebitz	<i>Vanelius vanellus</i>	N	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
26.	Kohlmöwe	<i>Parus major</i>	-	B	-	II																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
27.	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ü	Ü	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
28.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ü	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
29.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
30.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ü	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
31.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	N	B	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
32.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	B	I	III																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
33.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	BV	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
34.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ü	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
35.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	B	I	II																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
36.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	B	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
37.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	B	I	II																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
38.	Schwanzmehle	<i>Aegithalos caudatus</i>	N	B	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
39.	Sibererhai	<i>Casmerodius albus</i>	N	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
40.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	B	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
41.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ü	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
42.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
43.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	B	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
44.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	BV	-	I																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
45.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	N	I	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
46.	Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
47.	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	N	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
48.	Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Ü	N	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
49.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	D	-	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
50.	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	-	I	-																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
51.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	B	I	II																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
52.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	B	I	II																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1211 336 1563 355"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1211 395 1384 414">Erläuterungen zur Tabelle:</p> <p data-bbox="1211 416 1697 435">VG = Vorhabengebiet (= Abgrabung Buir), UR = umgebender Untersuchungsraum</p> <p data-bbox="1211 437 1771 475">Status: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, N = Nahrungsgast, O = Überflieger, ? = Status unklar</p> <p data-bbox="1211 477 1787 531">* = (Status) Die Revierzentren der planungsrelevanten und gefährdeten Brutvögel sind in der Karte 3 dargestellt. Lag ein solches Revierzentrum zu 50 % innerhalb des Vorhabengebiets, wurde es dort als Brutvogel, andernfalls als Gastvogel gewertet.</p> <p data-bbox="1211 533 1727 571">Häufigkeitsklassen Brutvögel: I = 1-2 Brutpaare; II = 3-5 Brutpaare; III = 6-20 Brutpaare; IV = >20 Brutpaare</p> <p data-bbox="1211 600 1798 826">Abgrabungen sind innerhalb der ausgeräumten Agrarlandschaft oft regelrechte Konzentrationspunkte der Artvorkommen. Dies gilt in eingeschränktem Maße auch für den hier untersuchten Bereich. Die im Verhältnis zur geringen Größe des Untersuchungsraums hohe Zahl von 52 im gesamten Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten resultiert aus den hier vorkommenden unterschiedlichen Biotoptypen. So kommen neben Vögeln der Agrarlandschaft (z. B. Feldlerche, Wiesenschafstelze) auch Siedlungsvögel (z. B. Mehlschwalbe), Arten des Halboffenlandes (z. B. Bluthänfling, Goldammer), der Wälder (Hohлтаube, und der Gewässer (Telchralie, Telchrohrsänger) vor. Auch Habitatspezialisten, die mangels natürlicher Lebensräume in Mitteleuropa z. B. charakteristischerweise in Abgrabungen vorkommen, sind mit dem Flussregenpfeifer (Abb. 4) und der Uferschwalbe, die beide unmittelbar westlich des Vorhabengebiets brüten, vertreten. Insgesamt repräsentiert das Artenspektrum die vorhandenen Lebensräume sehr gut.</p>  <p data-bbox="1211 1091 1375 1110">Abb. 4: Flussregenpfeifer</p> <p data-bbox="1480 1091 1552 1110">© R. Kreckel</p> <p data-bbox="1211 1145 1798 1295">Das Vorhabengebiet selbst beherbergt aufgrund seiner Habitatausstattung mit Ackerflächen und Abgrabungsböschung mit Gehölzen und halboffenen Bereichen relativ viele Brutvogelarten. Aktuell wurden als Offenlandvögel die Feldlerche (3 Reviere) und Wiesenschafstelze (2 Reviere) festgestellt. Der Kieblitz, der noch 2011 mit einem Paar im südlichen Bereich des Vorhabengebiets brütete (ITN & KBFF 2011), wurde in 2016 nicht angetroffen. Die meisten Vogelarten brüten auf der zum Vorhabengebiet zählenden Abgrabungsböschung und ihren Randbereichen. Es handelt sich um überwiegend Arten, die in der Kulturlandschaft häufig sind wie z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und</p> <p data-bbox="1771 1342 1816 1361">Seite 9</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																														
		<p style="text-align: right;"></p> <p>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</p> <table border="1" data-bbox="1234 384 1794 459"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Deutscher Name</th> <th>Wissenschaftl. Name</th> <th>Rote Liste NRW</th> <th>Schutzstatus</th> <th>Erhaltungszustand NRW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14</td> <td>Wandfalke</td> <td>Falco peregrinus</td> <td>*</td> <td>§§</td> <td>G</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>Wiesenpieper</td> <td>Anthus pratensis</td> <td>2</td> <td>§</td> <td>S</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erläuterungen zur Tabelle: Einstufung für die Rote Liste NRW nach SUDMANN et al. (2011) 0: Ausgestorben oder verschollen 2: Stark gefährdet R: Arealbedingt selten 1: Vom Aussterben bedroht 3: Gefährdet *: Ungefährdet V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet k.A. = keine Angabe</p> <p>Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt (weitere Erläuterungen s. nächste Seite)</p> <p>Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2015, atlantische Region):</p> <table data-bbox="1234 635 1778 683"> <tr> <td style="background-color: #90EE90;">G</td> <td>günstig</td> <td style="background-color: #FFFF00;">U</td> <td>ungünstig/unzureichend</td> <td style="background-color: #FF0000;">S</td> <td>ungünstig/schlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sich verbessernd</td> <td></td> <td>sich verschlechternd</td> <td></td> <td>k.A. = keine Angabe</td> </tr> </table> <p>4.3 Lebensraumbedeutung des Vorhabengebiets für die Avifauna</p> <p>Mit 40 nachgewiesenen Vogelarten, darunter 13 Brut- und 27 Gastvögel, besitzt das Vorhabengebiet für die Avifauna eine geringe bis mittlere Bedeutung. Als gering ist insbesondere die Qualität der Ackerflächen als Lebensraum für Vögel zu bewerten. Hier wurden lediglich Feldlerche und Wiesenschafstelze als brütende Vogelarten in geringen Abundanz festgestellt. Die Ackerflächen sind nur für wenige Offenlandarten als Reproduktionshabitat geeignet. Und selbst für diese stellen sich die Lebensbedingungen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit mehrfacher Bodenbearbeitung zur Fortpflanzungszeit, dem Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und dem damit verbundenen ungenügenden Nahrungsangebot schlecht dar. Die übrigen Brutvögel besaßen ihre Revierzentren im Bereich der innerhalb des Vorhabengebiets liegenden Abgrabungsböschung mit ihren Gehölzen und halboffenen Flächen. Naturgemäß sind hier weitaus mehr Nischen als im einförmigen Ackertand vorhanden, die von den Vögeln in unterschiedlicher Weise genutzt werden können, so dass diesem Bereich ein etwas höherer Wert beizumessen ist. Die meisten der beobachteten Brutvögel sind in NRW weit verbreitet und häufig; lediglich die Feldlerche, die im Vorhabengebiet mit 3 Brutpaaren registriert wurde (weitere Reviere befanden sich im unmittelbaren Umfeld) ist bestandsgefährdet.</p> <p>Die Gastvögel nutzen das Vorhabengebiet regelmäßig oder sporadisch als Nahrungshabitat oder sie treten hier nur sehr kurzfristig als Durchzügler bzw. Überflieger auf. Einige wie z. B. Buchfink und Elster brüten im benachbarten Umfeld, andere wie Rauchschwalbe oder Turmfalke fliegen aus größerer Entfernung ein. Mit Flussregenpfeifer, Klebitz, Mehl- und Rauchschwalbe wurden im Vorhabengebiet auch vier bestandsgefährdete Arten registriert. Sie alle brüten im näheren bzw. weiteren Umfeld, nutzen das Vorhabengebiet jedoch nur sporadisch zur Nahrungssuche. Die meisten Gastvögel nutzen die Gehölze und halboffenen Gras- und Ruderalflächen zur Nahrungssuche. Auf den Äckern ist das Nahrungsangebot eher gering. Die modernen Bestäubungs- und Erntetechniken lassen neben den angebauten Feldfrüchten kaum noch das Wachstum weiterer Pflanzenarten zu, die</p> <p style="text-align: right;">Seite 11</p>	Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste NRW	Schutzstatus	Erhaltungszustand NRW	14	Wandfalke	Falco peregrinus	*	§§	G	15	Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	§	S	G	günstig	U	ungünstig/unzureichend	S	ungünstig/schlecht		sich verbessernd		sich verschlechternd		k.A. = keine Angabe
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste NRW	Schutzstatus	Erhaltungszustand NRW																											
14	Wandfalke	Falco peregrinus	*	§§	G																											
15	Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	§	S																											
G	günstig	U	ungünstig/unzureichend	S	ungünstig/schlecht																											
	sich verbessernd		sich verschlechternd		k.A. = keine Angabe																											

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u> </p> <p>als Nahrungsquelle dienen könnten. Dementsprechend ist ebenso das für Greifvögel wichtige Kleinsäugerangebot reduziert.</p> <p>Eine höhere Bedeutung für die Avifauna als das Vorhabengebiet besitzt die angrenzende Abgrabung. Aufgrund der hier herrschenden hohen Reliefenergie und der vielfältigen Habitatstrukturen finden hier Vogelarten unterschiedlichster Gilden Fortpflanzungsmöglichkeiten. Von besonderer avifaunistischer Bedeutung sind die offenen bis halboffenen Bereiche mit vegetationsarmen Sand- und Kiesflächen sowie Steilwänden, die essenzielle Lebensraumbestandteile für die in der Kulturlandschaft selteneren und für diese Biotope charakteristischen Arten Flussregenpfeifer und Uferschwalbe darstellen. Durch die geplante Abgrabungserweiterung werden solche Flächen neu geschaffen.</p> <p>5 Amphibien</p> <p>5.1 Methode</p> <p>Die Bestandserfassung der Amphibien erfolgte im gesamten Untersuchungsraum zu den artspezifischen Aktivitätszeiten während 4 Begehungen im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni (vgl. GEIGER & SCHÖTZ 1996, HACHTEL et al. 2011, SCHLÖPMANN & KUPFER 2009). Zusätzliche Beobachtungen während der Geländearbeiten zu den anderen Artengruppen ergänzen das so ermittelte Artenspektrum. Ein Focus der Untersuchung lag auf der Frage, ob auch die Ackerflächen des Vorhabengebiets von Amphibien genutzt werden.</p> <p>Die Begehungen wurden sowohl tagsüber als auch - zur besseren Erfassung der Bestände der nachts aktiven Arten - während der Abend- und Nachtstunden durchgeführt. Hierbei wurden die vorhandenen potenziellen Laichgewässer auf Individuen der einzelnen Arten bzw. deren Laich oder Larven kontrolliert, in den Abendstunden unter Zuhilfenahme einer Taschenlampe. Die systematische Suche erfolgte durch Sichtbeobachtung und Verhören der adulten, rufaktiven Froschlurche. Zum Teil erfolgte auch eine gezielte Suche in den angrenzenden Landhabitaten. Jungtiere wurden nach Abschluss der artspezifischen Metamorphosezeiträume bei der Abwanderung in die Landhabitats erfasst.</p> <p>Die Sohle des südöstlichen, an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereichs der Abgrabung war aufgrund der sehr starken und dichten Bebuschung nicht überall zugänglich, so dass hier nicht alle Gewässer bzw. Gewässerabschnitte eingesehen werden konnten.</p> <p>Die Erfassung wurde für alle Arten qualitativ durchgeführt. Die Bestimmung erfolgte über den Fang von Einzeltieren (soweit notwendig) und durch Identifizierung von ruhenden Männchen bei den Froschlurchen. Die Determination der Formen des Grünfroschkomplexes wurde anhand der Balzrufe der Männchen in Verbindung mit morphologischen Merkmalen vorgenommen (vgl. MUTZ 2009, PLOTNER 2010, SCHMIDT & HACHTEL 2011). Zur Determination der Amphibien standen ggf. die Schlüssel von ARNOLD & BURTON (1978), BERNINGHAUSEN (2001), GLANDT 2011, GLANDT 2015 sowie THIESMEIER (2014) zur Verfügung. Die Nomenklatur folgt HACHTEL et al. (2011).</p> <p style="text-align: right;">Seite 12</p>



Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																								
		<p data-bbox="1218 327 1570 347"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1218 384 1346 405">5.2 Ergebnisse</p> <p data-bbox="1218 424 1805 579">Im Untersuchungsraum wurden 4 Amphibienarten nachgewiesen (Tab. 5). Die meisten Vorkommen wurden im Abgrabungsgelände dokumentiert, innerhalb des Vornabengebiets wurden nur die Erdkröte (zwei erwachsene Tiere) und der Grasfrosch (viele frisch umgewandelte Jungfrösche) beobachtet. Die Fundpunkte der Arten können der Karte 4 (Beilage) entnommen werden. Darüber hinaus wurde im Abgrabungsbereich westlich des Untersuchungsraums noch der Seefrosch nachgewiesen. Da die gesamte Abgrabung bezüglich der Eignung als Amphibienlebensraum als Einheit zu verstehen ist, wird diese Art nachfolgend ebenfalls betrachtet.</p> <p data-bbox="1218 587 1805 722">Von den nachgewiesenen Amphibien sind zwei Arten (Erdkröte, Grasfrosch) in NRW weit verbreitet und relativ häufig. Sie stellen relativ geringe Ansprüche an ihre Laichgewässer und Sommerlebensräume, so dass sie in der Lage sind, ein sehr breites Lebensraumspektrum zu besiedeln. Nur in den Börden mit ihrer Intensivlandwirtschaft und den Kernzonen der Ballungsräume fehlen sie lokal oder kommen nur sehr zerstreut vor (HACHTEL et al. 2011). Sie sind insgesamt nicht bestandsgefährdet, aber gemäß BNatSchG besonders geschützt.</p> <p data-bbox="1218 730 1805 847">Die übrigen drei Arten (Kreuzkröte, Springfrosch, Seefrosch) sind weniger häufig und nicht flächendeckend verbreitet. Sie sind z. T. an bestimmte Habitats gebunden (Kreuzkröte) und/oder leben hier am Rande ihres natürlichen Verbreitungsareals (Springfrosch) (GÖNTHER 1996, HACHTEL et al. 2011). In der landesweiten Roten Liste (SCHLÖPMMANN et al. 2011) wird die Kreuzkröte als 'gefährdet' geführt. Der Springfrosch gilt landesweit als ungefährdet. Für den Seefrosch liegen nur defizitäre Daten zur Verbreitung vor.</p> <p data-bbox="1218 882 1503 903">Tab. 5: Liste der nachgewiesenen Amphibien</p> <table border="1" data-bbox="1218 906 1559 1070"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Deutscher Name</th> <th>Wissenschaftlicher Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Im Untersuchungsraum:</td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>Erdkröte</td> <td><i>Bufo bufo</i></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Kreuzkröte</td> <td><i>Bufo calamita</i></td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Springfrosch</td> <td><i>Rana dalmatina</i></td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Grasfrosch</td> <td><i>Rana temporaria</i></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Außerhalb des Untersuchungsraums:</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Seefrosch</td> <td><i>Pelophylax ritlandus</i></td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1218 1098 1805 1193">Alle einheimischen Amphibienarten sind besonders geschützt. Kreuzkröte und Springfrosch unterliegen zusätzlich noch dem strengen Schutz gemäß BNatSchG. Letztere sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in NRW planungsrelevant und damit bei allen Fachplanungen im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen² (Tab. 6).</p> <p data-bbox="1218 1249 1805 1318">² Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten; MUNLV 2007, MKULNV 2010). In NRW weit verbreitete Amphibienarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft.</p> <p data-bbox="1771 1345 1827 1366">Seite 13</p>	Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Im Untersuchungsraum:			1.	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	2.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3.	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	4.	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Außerhalb des Untersuchungsraums:			5.	Seefrosch	<i>Pelophylax ritlandus</i>
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name																								
Im Untersuchungsraum:																										
1.	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>																								
2.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>																								
3.	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>																								
4.	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>																								
Außerhalb des Untersuchungsraums:																										
5.	Seefrosch	<i>Pelophylax ritlandus</i>																								


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																																										
		<p data-bbox="1223 331 1579 352"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1223 392 1816 509">Die Verbreitung der Amphibien innerhalb des Untersuchungsraums ist im Wesentlichen auf die Abgrabung beschränkt. Nur hier sind alle essenziellen Habitatelemente vorhanden, welche die einzelnen Arten zum Überleben benötigen (Laichgewässer, Verstecke, Landlebensräume unterschiedlicher Ausstattung, Nahrungshabitate, Winterquartiere). Die umgebenden weiten Ackerfluren sind für diese Artengruppe nicht oder nur sehr passimal geeignet. Entsprechend wurden dort nur einzelne Individuen vorgefunden.</p> <p data-bbox="1223 544 1765 576">Tab. 6: Im Rahmen der Kartierung erfasste planungsrelevante und/oder gefährdete Amphibienarten</p> <table border="1" data-bbox="1223 580 1825 730"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Art</th> <th>RL NRW</th> <th>Schutzstatus</th> <th>Planungsrelevanz</th> <th>Nachweis im Vorhabensgebiet</th> <th>Erhaltungszustand NRW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="7">Im Untersuchungsraum:</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>Kreuzkröte</td> <td>3</td> <td>§§</td> <td>x</td> <td>ja</td> <td>U</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Springfrosch</td> <td>*</td> <td>§§</td> <td>x</td> <td>ja</td> <td>G</td> </tr> <tr> <td colspan="7">In der Abgrabung westlich des Untersuchungsraums:</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Seefrosch</td> <td>D</td> <td>§</td> <td>-</td> <td>ja</td> <td>k. A.</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="1223 740 1395 756">Erläuterungen zur Tabelle:</p> <p data-bbox="1223 759 1648 775"><u>Einstufung für die Rote Liste (RL) NRW nach SCHÜRMANN et al. (2011)</u></p> <p data-bbox="1223 778 1738 839">0: Ausgestorben oder verschollen 2: Stark gefährdet R: Areabedingt selten 1: Vom Aussterben bedroht 3: Gefährdet *: Ungefährdet D: Daten unzureichend V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet</p> <p data-bbox="1223 847 1720 863"><u>Schutzstatus:</u> besonderer (§) oder strenger (§§) Schutz nach § 7 Abs. 2 BNatSchG</p> <p data-bbox="1223 871 1697 887"><u>Planungsrelevanz:</u> Art ist planungsrelevant im Sinne von MUNLV (2007, 2010).</p> <p data-bbox="1223 895 1469 911">(weitere Erläuterungen s. nächste Seite)</p> <p data-bbox="1223 919 1615 935"><u>Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2015):</u></p> <p data-bbox="1223 943 1794 959"> G günstig U ungünstig/unzureichend S ungünstig/schlecht </p> <p data-bbox="1223 967 1335 983">k.A. = keine Angabe</p> <p data-bbox="1223 1023 1816 1174">Als Laichgewässer stehen den Amphibien unterschiedliche Kleingewässer innerhalb der Abgrabung zur Verfügung. Neben reinen Kleinstgewässern wie Pfützen (Lachen) sind auch mehrere größere, z. T. permanente Gewässer (auch außerhalb des Untersuchungsraums: Teiche, Absetzbecken) vorhanden. Während die nur zeitweise mit Wasser bespannten Lachen der an die hierin herrschenden speziellen ökologischen Bedingungen angepassten Pionierart Kreuzkröte entsprechende Fortpflanzungsmöglichkeiten bietet, können in den übrigen Gewässern jene Arten abblähen, die zumindest ein gewisses Maß an Wasserlieferung und/oder an Wasserpflanzenbestand benötigen.</p> <p data-bbox="1223 1190 1816 1262">Nachfolgend werden die vorkommenden Arten kurz charakterisiert und ihre Bestände im Untersuchungsraum erläutert. Detailliertere Angaben zu ihren ökologischen Ansprüchen können den entsprechenden Standardwerken entnommen werden (z. B. GÜNTHER 1996, HACHTEL et al. 2011).</p> <p data-bbox="1223 1278 1816 1310">Die Erdkröte ist ein Ubiquist, also eine Art mit häufiger, z. T. sogar flächendeckender Verbreitung und hoher ökologischer Potenz. Als Laichgewässer dienen ihr Stillgewässer</p> <p data-bbox="1783 1350 1839 1366" style="text-align: right;">Seite 14</p>	Nr.	Art	RL NRW	Schutzstatus	Planungsrelevanz	Nachweis im Vorhabensgebiet	Erhaltungszustand NRW	Im Untersuchungsraum:							1	Kreuzkröte	3	§§	x	ja	U	2	Springfrosch	*	§§	x	ja	G	In der Abgrabung westlich des Untersuchungsraums:							3	Seefrosch	D	§	-	ja	k. A.
Nr.	Art	RL NRW	Schutzstatus	Planungsrelevanz	Nachweis im Vorhabensgebiet	Erhaltungszustand NRW																																						
Im Untersuchungsraum:																																												
1	Kreuzkröte	3	§§	x	ja	U																																						
2	Springfrosch	*	§§	x	ja	G																																						
In der Abgrabung westlich des Untersuchungsraums:																																												
3	Seefrosch	D	§	-	ja	k. A.																																						


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1245 331 1599 352"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1245 392 1836 491">aller Art, von den Randbereichen größerer Seen bis hin zum Kleingewässer mit nur wenigen Quadratmetern Wasserfläche. Selbst intensiv genutzte Fischteiche werden zum Lailchen aufgesucht. Auch bezüglich der Landlebensräume ist die Erdkröte wenig wählerisch. Lediglich eine gewisse Bindung an Waldbestände ist zu verzeichnen (GÖNTHER & GEISER 1996, HACHTEL et al. 2011).</p> <p data-bbox="1245 499 1836 708">Obwohl die Erdkröte eine der häufigsten Amphibienarten in NRW ist, wurde sie im Untersuchungsraum nur mit einzelnen Individuen nachgewiesen. Die Nachweise beschränken sich auf wenige adulte und subadulte Tiere am Abgrabungsrand sowie in den angrenzenden Ackerflächen. Im Vorhabengebiet selbst wurden lediglich zwei adulte Individuen festgestellt. Es ist aber anzunehmen, dass es auch von einer größeren Zahl Erdkröten (Alt- und Jungtiere) zumindest zeitweise als Landhabitat genutzt wird. Nachweise von Lailch oder Larven in den Gewässern konnten nicht erbracht werden. Da allerdings nicht alle Gewässerabschnitte wegen der starken Verbuschung zugänglich waren, kann dies ein methodisch bedingter Artefakt sein. Als Hauptlailchgewässer der Erdkröte dürften aber die größeren Teiche und Absetzbecken nördlich und westlich des Untersuchungsraums fungieren.</p> <p data-bbox="1245 719 1836 796">Massenwanderungen zu einem Lailchgewässer im Frühjahr konnten nicht registriert werden. Es ist anzunehmen, dass in erster Linie das gesamte Abgrabungsgelände von der wanderfreudigen Erdkröte als Sommerlebensraum genutzt wird. Die Winterquartiere können in unterschiedlichsten Landverstecken liegen.</p> <p data-bbox="1245 807 1836 919">Die in NRW bestandsgefährdete Kreuzkröte ist eine ursprünglich offene Auenlandschaften besiedelnde Pionierart, die heute als Charakterart von Sand- und Kiesabgrabungen mit lockeren, sandigen Böden gilt. Daneben werden vor allem Ruderalflächen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Abraummalden und ähnliche Biotope mit hohem Freiflächenanteil und ausreichenden Versteckmöglichkeiten bewohnt (GÖNTHER & MEYER 1996, HACHTEL et al. 2011, GINSCH 1998).</p> <div data-bbox="1245 954 1830 1177">  </div> <p data-bbox="1245 1185 1830 1203">Abb. 5: Rufende Kreuzkröte (li.), abgelegte Lailchsnur der Kreuzkröte (re.) (© R. Knechtel)</p> <p data-bbox="1245 1238 1836 1315">Als Lailchgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Für die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere sind Tagesverstecke im direkten Umfeld der Lailchge-</p> <p data-bbox="1805 1347 1854 1362">Seite 15</p>


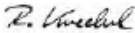
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1240 325 1592 344"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1240 384 1827 539">wässer von großer Bedeutung. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnen-exponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die Kreuzkröte gehört zu den spät laichenden Arten mit langer Laichperiode von Mitte April bis Mitte August. Eine wichtige Anpassung an die Kurzlebigkeit der Laichgewässer stellt die schnelle Entwicklung der Kaulquappen bis zum Jungtier dar. Kreuzkröten weisen als echte Pionierarten im Gegensatz zu vielen anderen Amphibienarten kaum Bindungen zu einem bestimmten Laichgebiet und legen oft recht große Strecken über Land zurück.</p> <p data-bbox="1240 550 1827 608">Im Untersuchungsraum wurde die Kreuzkröte mit wenigen adulten und subadulten Individuen im Bereich der Feldwege und in den Ackerflächen festgestellt. Es ist anzunehmen, dass einzelne Tiere auch die Ackerflächen des Vorhabengebiets durchwandern.</p> <p data-bbox="1240 619 1827 730">Größere Anzahlen wurden im Abgrabungsbereich westlich des Untersuchungsraums nachgewiesen. Hier nutzten die Tiere die offenen und vegetationsarmen Kleingewässer und Lachen zur Balz und Laichabgabe. Mehrfach wurden Laichschnüre und viele Larven festgestellt. Eine große Pfütze in einem Acker an der K 4 unmittelbar westlich des Untersuchungsraums wurde ebenfalls zur Reproduktion genutzt. Neben einem ruhenden Tier wurden hier viele Larven und frisch verwandelte Jungtiere (Metamorphlinge) festgestellt.</p> <p data-bbox="1240 742 1827 949">Der Grasfrosch ist in Nordrhein-Westfalen bis auf die intensiv landwirtschaftlich genutzten Börden und die Kernzonen der Ballungsräume flächendeckend verbreitet (HACHTEL et al. 2011). Er gilt als relativ anspruchslose Amphibienart mit hoher Anpassungsfähigkeit an Veränderungen im Lebensraum, sofern sich die Bedingungen im Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Überwinterungshabitat nicht allzu drastisch verschlechtern. Als Laichplätze dienen der Art Gewässer unterschiedlichster Größe und Ausbildung, vornehmlich aber stehende Kleingewässer aller Art, langsam fließende Gräben, wassergefüllte Fahrspurrinnen, Gartenteiche und ähnliche. Bevorzugten Landhabitate sind Wälder, vor allem Bruch- und Auwälder, Grünland, Säume, feuchte Bachtäler und ähnliche Lebensräume. Allen gemeinsam ist ein bestimmtes Maß an Feuchtigkeit sowie eine dichte, deckungsreiche Bodenvegetation.</p> <div data-bbox="1240 986 1827 1182">  </div> <p data-bbox="1240 1185 1827 1201">Abb. 6: Grasfrosch(links), Grasfrosch-Lalch (rechts) (© R. Kirschel)</p> <p data-bbox="1240 1238 1827 1295">Im Untersuchungsraum nutzt der Grasfrosch nur einen Teil der Gewässer als Laichhabitate. In einem großen Tümpel wurden zur Balzzeit 30 erwachsene Tiere kartiert. Laichballen konnten dort jedoch nicht gefunden werden, was wahrscheinlich allerdings auf die sehr</p> <p data-bbox="1794 1342 1850 1358" style="text-align: right;">Seite 16</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1211 325 1568 344"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1211 384 1803 520">schlechte Einsehbarkeit des Gewässers zurückzuführen ist. In einer größeren Lache westlich des Untersuchungsraums wurden 5 Laichballen gefunden. Innerhalb des Vorhabengebiets wurde der Grasfrosch im Bereich der Abgrabungsböschung mit vielen frisch verwandelten Jungfröschen nachgewiesen. Es ist zu erwarten, dass er das gesamte vorhandene Habitatspektrum des Abgrabungsbereichs als Sommerlebensraum und Winterquartier nutzt. Die Überwinterung findet sowohl in unterirdischen Verstecken an Land als auch im Boden der Laichgewässer statt.</p> <p data-bbox="1211 531 1803 759">Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubholzmischwäldern und auf Waidwiesen sowie in mit Waldinseln durchsetztem Offenland vorkommt. Er zeigt in Deutschland ein disjunktes Verbreitungsmuster, in NRW besiedelt er nur im Südwesten ein mehr oder weniger geschlossenes Tellareal (GÜNTHER 1996, HACHTEL et al. 2011, KRECHEL et al. 2006). Als Laichgewässer werden sonnenexponierte, vegetationsreiche Gewässer (Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer) besiedelt. Springfrösche sind Frühlaicher, die in günstigen Jahren bereits ab Ende Januar mit der Laichzeit beginnen können. Die nachtaktiven Alttiere verbringen den größten Teil des Jahres nach der kurzen Laichzeit im Landlebensraum. Die Jungfrösche entwickeln sich je nach Witterung im Zeitraum Mitte Juni bis Mitte August. Den Winter verbringen die Springfrösche in frostfreien Bodenquartieren.</p> <p data-bbox="1211 770 1803 863">Im Untersuchungsraum wurde der Springfrosch mit 5 adulten Tieren sowie an einem weiteren Kleingewässer mit einem adulten Tier nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass er v. a. die tieferen Gewässer mit Wasserpflanzenvegetation zur Laichabgabe nutzt, wo er die aufrechten Stängel der Pflanzen zum Anheften der einzeln abgelegten Laichballen nutzt (Abb. 7).</p> <div data-bbox="1218 898 1800 1090">  </div> <p data-bbox="1211 1098 1803 1117">Abb. 7: Springfrosch (links); Laichballen des Springfrochs (rechts) (© R. Krechel)</p> <p data-bbox="1211 1153 1803 1305">Der Seefrosch gehört zusammen mit dem Teichfrosch und dem Kleinen Wasserfrosch zum so genannten 'Grümfrosch-' oder 'Wasserfrosch-Komplex'. Die drei untereinander sehr ähnlichen Arten besitzen ein enges Verwandtschaftsgefüge und eine komplizierte Fortpflanzungsbiologie, wobei der Teichfrosch als Hybrid der beiden Elternarten Kleiner Wasserfrosch und Seefrosch auftritt (z.B. GÜNTHER 1987, GÜNTHER & PLÖTNER 1988, HACHTEL et al. 2011, PLÖTNER 2005, PLÖTNER 2010, SCHRÖER 1996, SCHRÖER 1997). Gleichwohl existieren auch reine Teichfrosch-Populationen (bei Auftreten von diploiden und triploiden Männchen und Weibchen des Hybrids). Die Unterscheidung der drei Arten</p> <p data-bbox="1765 1337 1823 1356">Seite 17</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1198 320 1563 341"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1198 381 1807 678"> bereitet im Gelände oft große Schwierigkeiten, so dass bei Kartierungen häufig nur 'Grünfrösche' angegeben wird (z. B. SCHRÖER 1996). Am leichtesten lässt sich noch der Seefrosch auf Grund morphologischer und akustischer Merkmale von den beiden anderen Grünfröschen abtrennen. Die Grünfrösche sind in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet. Lediglich für den Seefrosch liegen defizitäre Daten zur Verbreitung vor. In NRW lassen sich Verbreitungsschwerpunkte derzeit v. a. entlang der großen Flüsse wie Rhein, Ruhr, Lippe und Weser erkennen (HACHTEL et al. 2011). Die Grünfrösche besiedeln Gewässer aller Art, von Kleingewässern bis hin zu den Uferbereichen großer Seen. Während der Kleine Wasserfrosch vorwiegend kleinere, vegetationsreiche Gewässer und deren unmittelbares Umfeld besiedelt, hält sich der Seefrosch eher an größeren Gewässern auf (z. B. Altarme, vegetationsreiche Flussausbuchtungen mit Ruhigwasserbereichen, naturnah ausgebaute Kanäle und breite Gräben, Seen, größere Teiche). Der weniger spezialisierte Teichfrosch ist in allen von den Elternarten bewohnten Lebensräumen zu finden. Auf Grund seines ausgeprägten Wandervermögens wird er auch weiter vom Wasser entfernt angetroffen. </p> <p data-bbox="1198 687 1807 767"> Im Untersuchungsraum wurde der Seefrosch nicht nachgewiesen. Allerdings wurde ein Rufer an einem Kleingewässer westlich des Untersuchungsraums verhört. Einzelne weitere Tiere riefen in größerer Entfernung nördlich des Untersuchungsraums, wahrscheinlich von einem der dortigen größeren Teiche bzw. Absetzbecken. </p>  <p data-bbox="1198 1074 1552 1091"> Abb. 8: Seefrosch (© R. Kretzel) </p> <p data-bbox="1198 1126 1740 1147"> 5.3 Lebensraumbedeutung des Vorhabengebiets für die Amphibien </p> <p data-bbox="1198 1163 1807 1323"> Dem überwiegenden Teil des Vorhabengebiets ist aufgrund seiner intensiven ackerbaulichen Nutzung keine besondere Bedeutung für Amphibien beizumessen. Wohl wird es von einzelnen Individuen im Rahmen von Ausbreitungswanderungen gequert, regelrechte Massenwanderungen zu den Laichgewässern wie vielerorts üblich wurden aber nicht festgestellt. Die Ackerflächen sind als Amphibienlebensraum denkbar ungeeignet. Die regelmäßige Bodenbearbeitung, die monotone Vegetationsstruktur, das ungenügende Nahrungsangebot und der mehrfache Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden stellen für diese Artengruppe in Ihrer Gesamtheit pessimale Lebensbedingungen dar. </p> <p data-bbox="1771 1362 1827 1380">Seite 18</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1205 323 1570 343"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir. Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1205 384 1812 619">Lediglich der ebenfalls für die Abgrabungserweiterung vorgesehene Böschungsbereich besitzt eine höhere Bedeutung, da er von einigen Arten als Landhabitat genutzt wird. Er leitet über zur benachbarten Abgrabung, die besitzt hohe Bedeutung für die Amphibienfauna eine. Dies beruht einerseits auf den aktuell nachgewiesenen Arten, darunter die gefährdete Kreuzkröte und die regional weniger häufigen Arten Springfrosch und Seefrosch. Zudem sind die Vorkommen weiterer Arten wie Bergmolch (<i>Mesotriton alpestris</i>) und Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>) zu erwarten, die während der vorliegenden Kartierung aus methodischen Gründen nicht erfasst werden konnten oder möglicherweise in anderen Bereichen der Abgrabung vorkommen. Auch ein Vorkommen des gefährdeten Kleinen Wasserfroschs (<i>Pelophylax lessonae</i>) ist möglich (vgl. ITN & KBFF 2011). Der gesamte Abgrabungsbereich ist vielfältig strukturiert und besitzt sämtliche Habitatrequisiten, die für den Aufbau von Amphibienpopulationen unterschiedlicher Arten notwendig sind.</p> <p data-bbox="1205 683 1518 703">6 Hinweise für die weitere Planung</p> <p data-bbox="1205 719 1812 898">Aus den bisherigen Untersuchungsergebnissen lassen sich einige Hinweise für die weitere Planung des Abgrabungsvorhabens ableiten. So ist grundsätzlich die Baufeldräumung außerhalb der Vegetationsperiode, am besten in den Monaten November bis Februar, durchzuführen. Dies dient v. a. dem Schutz der diese Strukturen während der Vegetationsperiode nutzenden Tiere und der Vermeidung des Tötungsstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im artenschutzrechtlichen Kontext. Die detaillierte Prüfung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wird in einem gesonderten Gutachten durchgeführt. Eventuell notwendige Maßnahmen für nicht europarechtlich geschützte Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten.</p> <p data-bbox="1205 911 1812 946">Die weiteren Ziele der Maßnahmenplanung sollten in erster Linie an den Bedürfnissen der vorkommenden planungsrelevanten / gefährdeten Arten ausgerichtet werden.</p> <p data-bbox="1205 959 1812 1090">Da sich der Aufschluss im Vorabengebiet aus den südlichen Teilbereichen der bestehenden Abgrabung (4. Erweiterung) von Westen her und dann in nördlicher Richtung entwickeln wird, werden neben dem Acker Lebensräume am Rand der Sohle, den Böschungen und dem Plateau bzw. dem Übergang zur offenen Landschaft in Anspruch genommen. Hierfür sind dann Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll, welche die in Anspruch genommenen Lebensräume wie z. B. offene und halboffene Flächen, Bereiche mit Gehölzen, Hecken und Amphibienleibgewässer eingriffsnah wiederherstellen.</p> <p data-bbox="1205 1102 1637 1121">Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind Maßnahmen notwendig für</p> <ul data-bbox="1205 1129 1812 1289" style="list-style-type: none"> - Haselmaus: Verlust von Lebensraum bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Böschungskrone/Schutzzone. - Feldlerche: Verlust von 4 Revieren im Acker. 3 Revierzentren liegen im Vorabengebiet, 3 weitere liegen direkt an dessen Rand. Somit werden 3 Reviere vollumfänglich in Anspruch genommen. Ein Teil der randlich gelegenen Reviere kann wahrscheinlich in die angrenzenden Ackerflächen verlagert werden, da die Siedlungsdichte hier relativ gering ist (eig. Beob. und ITN & KBFF 2011). Feldlerchen sehen im Abgrabungsbetrieb keine Gefahr für ihre Brut und legen erfahrungsgemäß ihre Nester auch in relativer <p data-bbox="1771 1358 1832 1377" style="text-align: right;">Seite 19</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u> </p> <p>Nähe dazu an. Aufgrund des Flächen- und Habitatverlustes sollte vorsorglich jedoch davon ausgegangen werden, dass ein weiteres Revier verloren geht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Telchrohrsänger: (temporärer) Verlust von 1 Revier. Das Revierzentrum befindet sich im Schluffröhricht unmittelbar am Böschungsfuß. Da die Abgrabung von Osten her bis an das Bruthabitat heranreichen wird, ist davon auszugehen, dass der Telchrohrsänger dieses Revier zumindest für den Zeitraum des unmittelbar benachbarten Abgrabungsbetriebs aufgeben wird. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung kann die Art das zur Erhaltung vorgesehene Gewässer wieder besiedeln. <p>Lassen sich die Beeinträchtigungen nicht vermeiden, sind für die vorgenannten Arten alle Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf durchzuführen, damit sie zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme wirksam sind. Konkrete Hinweise für artspezifische Maßnahmen lassen sich dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW entnehmen (MKULNV 2013).</p> <p>Für die planungsrelevanten und aktuell im westlichen Umfeld des Vorhabengebiets vorkommenden Arten Flussregenpfeifer und Kreuzkröte sind keine besonderen Maßnahmen notwendig. Beides sind Pionierarten, die insbesondere Abbaustellen, aber auch Industriebrachen, Großbaustellen, Deponien und ähnliche Standorte besiedeln. Sie sind sehr gut an das ständige Werden und Vergehen von Habitatelementen in derartigen Lebensräumen angepasst. Durch die Erweiterung der Abgrabung wird für beide Arten zusätzlicher Lebensraum z. B. in Form von offenen Sand- und Kiesflächen, Ruderalflächen (Flussregenpfeifer) und Laichgewässern, Tagesverstecken (Kreuzkröte) entstehen.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, die vorgenannten Ziele zu erreichen:</p> <p><u>Maßnahmen für die Haselmaus:</u></p> <p>Haselmäuse halten sich sowohl im Sommer als auch im Winter, dann in Bodennähe (Winterschlaf in Bodennestern), im selben Lebens- bzw. Aktionsraum auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Um Verletzung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, sollte eine Inanspruchnahme der betroffenen Böschungsbereiche mit Fällungen bzw. Rückschnitt ab etwa Ende November begonnen werden. Dabei dürfen Gehölze (Bäume, Sträucher bzw. jegliche Vegetation) nur bis ca. 30 cm über dem Boden auf Stock gesetzt, gefällt oder geschnitten werden. Die Arbeiten sind bodenschonend bzw. manuell durchzuführen. Die Rodung bzw. weitere Bearbeitung der Fläche kann im folgenden Frühjahr, je nach Witterung in dem betreffenden Jahr ab etwa Anfang Mai, erfolgen (ggf. unter ökologischer Begleitung). Ggf. sind vorher Maßnahmen erforderlich, um eine Besiedlung durch Offenland-Arten unter den Vögeln zu verhindern. Es kann davon ausgegangen werden, dass Individuen, die in dem Bereich überwintern haben, nach Beendigung des Winterschlafes aus dem als Lebensraum nicht mehr geeigneten Bereich in die erhalten gebliebenen bzw. nicht betroffenen Gehölzbestände im nördlich liegenden Bereich der Abgrabung abwandern können. ➤ Ausgleich für den Verlust von Lebensraumflächen bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätte(n). Da das hier betrachtete Vorhaben durch eine andere großräumige Planung, nämlich die Erweiterung des Tagebaus Hambach überlagert wird, ist dies im Sinne einer <p style="text-align: right;">Seite 20</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p><u>Erweiterung der Abgrabung Buir. Ökologischer Fachbeitrag</u> </p> <p>diese Maßnahme der Erhöhung der Habitatqualität und Attraktivität für die Art, um im Falle einer Revieraufgabe das Gewässer nach Abgrabungsende wiederzubesiedeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vergrößerung des Gewässers kann durch Rodung der Gebüschse im entsprechenden Bereich geschehen; Ziel ist die Etablierung eines größeren Flachuferbereichs, in den sich das Schilfröhricht als wesentliches Habitatrequisit einer Fortpflanzungsstätte des Teichrohrsängers ausbreiten kann. - Ggfs. muss durch Abschleiben der obersten Bodenschicht der Flachuferbereich modelliert werden. - Die neue Ufer-/Schilffläche sollte mindestens 200 m² betragen. - Vor der Herstellung des Gewässers sollte eine Prüfung zur Eignung des Standorts durchgeführt werden (im Hinblick auf die Bodeneigenschaften als auch auf eine mögliche Störung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer planungsrelevanter Tierarten). - Die Maßnahme sollte mit einem zeitlichen Vorlauf von mehreren Jahren erfolgen, damit sie rechtzeitig ihre Wirksamkeit entfalten kann. <p>Für die Vogelarten, die das Vorhabengebiet derzeit als Nahrungshabitat nutzen, ist ein zusätzlicher Ausgleich nicht notwendig. Der für die Abgrabungserweiterung vorgesehene Bereich macht insgesamt nur einen geringen Anteil Ihres großflächigen Lebensraums aus. Im näheren und weiteren Umfeld sind genügend geeignete Ausweichflächen vorhanden.</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <p>Grundsätzlich sollten die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Nur sofern dies nicht möglich ist, sind entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Um eine sachgerechte Ausführung sicherzustellen, ist die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung sinnvoll.</p> <p>Da die Abgrabung und Ihre Erweiterungsfäche in absehbarer Zeit von der Erweiterung des Tagebaus Hambach überlagert wird, können die vorgenannten Maßnahmen nur kurz- bis mittelfristig ihre ökologischen Funktionen erfüllen. Zur langfristigen Sicherung der CEF-Maßnahmen bzw. der Populationen der betroffenen Arten sollte eine Abstimmung der beteiligten Akteure stattfinden. Auf diese Weise könnten die notwendigen Maßnahmen in bestehende Konzepte integriert oder ein entsprechend angepasstes Maßnahmenkonzept erarbeitet werden.</p> <p>Erstellt: Düsseldorf, den 19. September 2017</p> <p> Ralf Krechel</p> <p style="text-align: right;">Seite 22</p>



Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1211 325 1559 344"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1211 384 1406 403">7 Literaturverzeichnis</p> <p data-bbox="1211 421 1794 459">ARNOLD, E.N. & J.A. BURTON (1983): Pareys Reptilien- und Amphibienführer Europas. - 270 S., Hamburg/Berlin (Parey).</p> <p data-bbox="1211 467 1794 505">BARTHEL, P.H. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19 (2): 89-111.</p> <p data-bbox="1211 513 1794 552">BERNINGHAUSEN, F. (2001): Welche Kaulquappe ist das? - 43 S., NABU Landesverband Niedersachsen e.V. (Hrsg.), Hannover.</p> <p data-bbox="1211 560 1794 598">BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. - 270 S., Neumann Verlag, Radebeul.</p> <p data-bbox="1211 606 1794 644">GEIGER, A. & P. SCHÖTZ (1996): Lurche (Amphibia). - In: LÖBF (Hrsg.): Methoden für natur-schutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen.</p> <p data-bbox="1211 652 1794 691">GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. - 411 S., Wiebelsheim (Quelle & Meyer).</p> <p data-bbox="1211 699 1794 737">GLANDT, D. (2015): Die Amphibien- und Reptilien Europas. - 716 S., Wiebelsheim (Quelle & Meyer).</p> <p data-bbox="1211 745 1794 783">GÜNTHER, R. (1987): Nomenklatur und Trivialnamen der europäischen Wasserfrösche (Anura, Ranidae). - Jb. Feldherpetologie 1: 99-113, Köln.</p> <p data-bbox="1211 791 1794 829">GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 825 S., Jena, Stuttgart (G. Fischer).</p> <p data-bbox="1211 837 1794 876">GÜNTHER, R. & A. GEIGER (1996): Erdkröte - <i>Bufo bufo</i> (LINNAEUS, 1758). - In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 274-302, Jena (G. Fischer Verlag).</p> <p data-bbox="1211 884 1794 938">GÜNTHER, R. & F. MEYER (1996): Kreuzkröte - <i>Bufo calamita</i> (LAURENTI, 1768). - In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 302-321, Jena (G. Fischer Verlag).</p> <p data-bbox="1211 946 1794 984">GÜNTHER, R. & J. PLÖTNER (1988): Zur Problematik der klonalen Vererbung bei <i>Rana kl. esculenta</i>. - Jb. Feldherpetologie Beiheft 1: 23-46, Dulsburg.</p> <p data-bbox="1211 992 1794 1066">HACHTEL, M., SCHLÖPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A. & C. WILLIGALLA (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, 2 Bände. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16/1 und 16/2, Bielefeld (Laurenti-Verlag).</p> <p data-bbox="1211 1074 1794 1189">ITN (INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG) & KBFF (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNIS-TIK) (2011): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG sowie zum 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030. Karten: 'Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten, Stand 31.08.2011' und 'Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten', Stand 31.08.2011'.</p> <p data-bbox="1211 1197 1794 1235">JÖNKES, M. & J. WEISS (1996): Vögel (Aves). - In: LÖBF (Hrsg.): Methoden für natur-schutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen.</p> <p data-bbox="1211 1243 1794 1281">JUSKATIS, R. & S. BÖCHNER (2010): Die Haselmaus. - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, 181 S., Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften).</p> <p data-bbox="1760 1321 1816 1340">Seite 23</p>

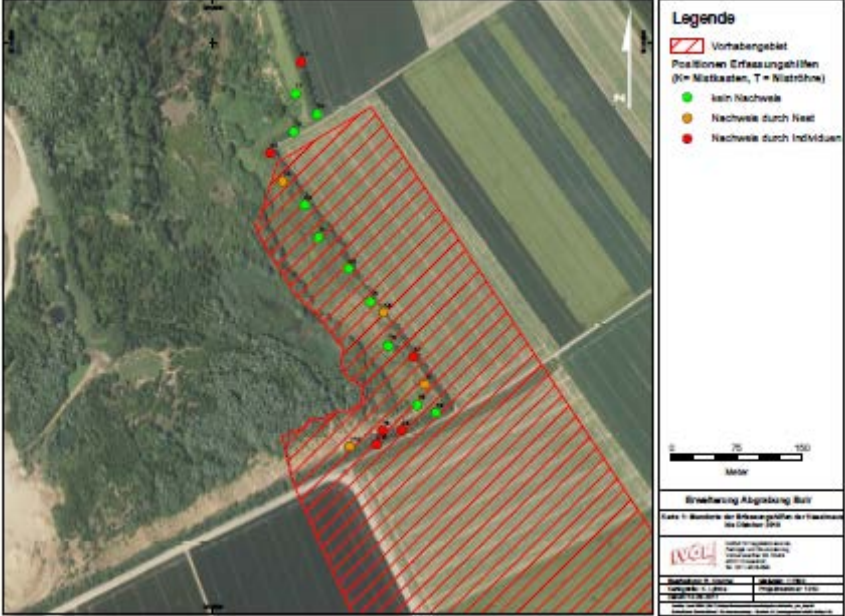
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1211 316 1581 336"><u>Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</u></p>  <p data-bbox="1211 379 1827 440">KRECHEL, R., BRAUN, T. & M. STEVENS (2006): Erstnachweis des Springfroschs (<i>Rana dalmatina</i> Bonaparte, 1840) im Regierungsbezirk Düsseldorf. - <i>Acta Biologica Benrodis</i>, 13: 245-248.</p> <p data-bbox="1211 451 1827 512">LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. - Ampelbewertung, Stand: 15.12.2015, Recklinghausen.</p> <p data-bbox="1211 523 1827 600">MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 275 S., Düsseldorf.</p> <p data-bbox="1211 611 1827 687">MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.</p> <p data-bbox="1211 699 1827 802">MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV (Az.: III-4 - 615.17.03.09), 91 S. + Maßnahmensteckbriefe, Düsseldorf.</p> <p data-bbox="1211 813 1827 890">MUTZ, T. (2009): Eine einfache Methode zur Bestimmung von Wasserfröschen (<i>Pelophylax</i> sp.) im Freiland, vorgestellt am Beispiel einer Population im Naturschutzgebiet Heiliges Meer bei Hopsten, Nordrhein-Westfalen. - <i>Z. Feldherpetologie</i> 16: 201-218.</p> <p data-bbox="1211 901 1827 943">PLÖTNER, J. (2005): Die westpaläarktischen Wasserfrösche. - <i>Beih. d. Zeitschrift für Feldherpetologie</i> 9: 160 S., Bielefeld (Laurenti Verlag).</p> <p data-bbox="1211 954 1827 1015">PLÖTNER, J. (2010): Möglichkeiten und Grenzen morphologischer Methoden zur Artbestimmung bei europäischen Wasserfröschen (<i>Pelophylax esculentus</i>-Komplex). - <i>Zeitschrift für Feldherpetologie</i> 17: 129-146, Bielefeld (Laurenti Verlag).</p> <p data-bbox="1211 1026 1827 1067">SCHLÖPMANN, M. & A. KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung eine Übersicht. - <i>Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement</i> 15: 7-84, Bielefeld (Laurenti-Verlag).</p> <p data-bbox="1211 1078 1827 1166">SCHLÖPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & M. HACHTEL (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - <i>Reptilia et Amphibia</i> - In Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011, Stand September 2011. - In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011. - LANUV-Fachbericht 36, Bd. 2: 159-222.</p> <p data-bbox="1211 1177 1827 1238">SCHMIDT, P. & M. HACHTEL (2011): Wasserfrösche <i>Pelophylax esculentus</i>-Komplex. - In: <i>Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens</i>, Bd. 1. - Supplement der <i>Zeitschrift für Feldherpetologie</i> 16/1: 841-896, Bielefeld (Laurenti-Verlag).</p> <p data-bbox="1211 1249 1827 1310">SCHRÖDER, T. (1995): Morphologie und Plaidgrade von Wasserfröschen aus unterschiedlichen Populationssystemen in Nordost-Polen (<i>Anura: Ranidae</i>). - <i>Z. Feldherpetologie</i> 3: 133-155, Bochum (Laurenti Verlag).</p> <p data-bbox="1794 1385 1850 1406" style="text-align: right;">Seite 24</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p><u>Erweiterung der Abgrabung Buir. Ökologischer Fachbeitrag</u> </p> <p>SCHRÖDER, T. (1997): Lassen sich Wasserfrösche phänotypisch bestimmen? Eine Feld- und Laborstudie an 765 Wasserfröschen aus Westfalen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 4: 37-54, Bochum (Laurenti Verlag).</p> <p>SINSCH, U. (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte. - 222 S., Bochum (Laurenti Verlag).</p> <p>SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung, Stand Dezember 2008. - In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011. - LANUV-Fachbericht 36, Bd. 2: 79-158.</p> <p>SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDDON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - 792 S., Radoitzell.</p> <p>THIESMEIER, B. (2014): Fotoatlas der Amphibienlarven Deutschlands. - 128 S., Bielefeld (Laurenti-Verlag).</p> <p>Anhang: Fotodokumentation</p> <p>Beilagen: Karte 1: Standorte der Erfassungshilfen der Haselmaus Karte 2: Standorte der Erfassungshilfen der Haselmaus ab Oktober 2017 Karte 3: Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten Karte 4: Nachweise von Amphibien</p> <p style="text-align: right;">Seite 25</p>

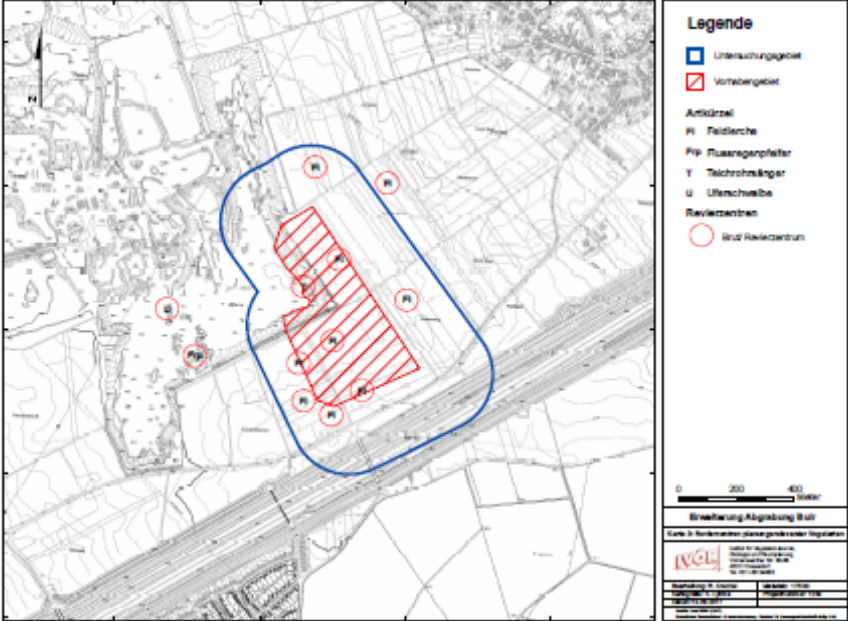
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1218 327 1576 347">Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</p> <p data-bbox="1816 316 1890 352">IVÖR</p> <p data-bbox="1218 386 1375 406">Fotodokumentation</p> <div data-bbox="1223 416 1767 746">  </div> <p data-bbox="1218 751 1478 772">Abb. 1: Grasnest (li) und Laub(nest) (re)</p> <p data-bbox="1704 751 1767 772">© IVÖR</p> <div data-bbox="1223 778 1554 1002">  </div> <p data-bbox="1218 1007 1559 1046">Abb. 2: Der Haselmaus zuzusprechende Nestbildung in einer Nisthöhle © IVÖR</p> <div data-bbox="1223 1054 1554 1278">  </div> <p data-bbox="1218 1283 1576 1323">Abb. 3: Der Haselmaus wegen des Zustands der Blätter zuzusprechende Blattanhäufung © IVÖR</p> <p data-bbox="1733 1350 1832 1370">Anhang Seite 1</p>

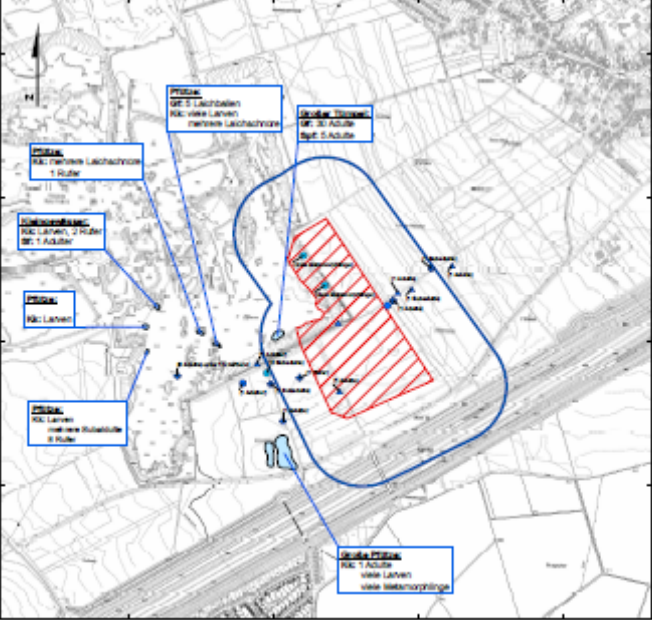
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1240 323 1599 341">Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</p>   <p data-bbox="1240 826 1552 845">Abb. 4: Wurmloch der Haselmaus im August (K3)</p> <p data-bbox="1767 826 1821 842">© IVÖR</p>  <p data-bbox="1756 1342 1854 1361">Anhang Seite 2</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p data-bbox="1263 331 1621 352">Erweiterung der Abgrabung Buir: Ökologischer Fachbeitrag</p>  <p data-bbox="1263 387 1648 408">Abb. 5: Ende Juni nachgewiesenes Tier (vermutl. subadult) © IVÖR</p>  <p data-bbox="1263 858 1563 879">Abb. 6: Im Oktober nachgewiesenes Tier (Juv.) © IVÖR</p> <p data-bbox="1787 1366 1883 1386">Anhang Seite 3</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		 <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Untersuchungsgebiet Vorhabengebiet <p>Artikül</p> <ul style="list-style-type: none"> H Felder F Flurabgrenzung T Talsohlänge U Ufenschwalbe <p>Revierzentren</p> <ul style="list-style-type: none"> Ort Revierzentrum <p>0 200 400 Meter</p> <p>Erweiterung Abgrabung Buir</p> <p>Carte 3: Nacharbeiten planungsrelevanter Vegetation</p> <p>INCL</p> <p>Verantwortlich für die Inhalte: [Name] Verantwortlich für die Kartographie: [Name] Verantwortlich für die Drucklegung: [Name]</p>

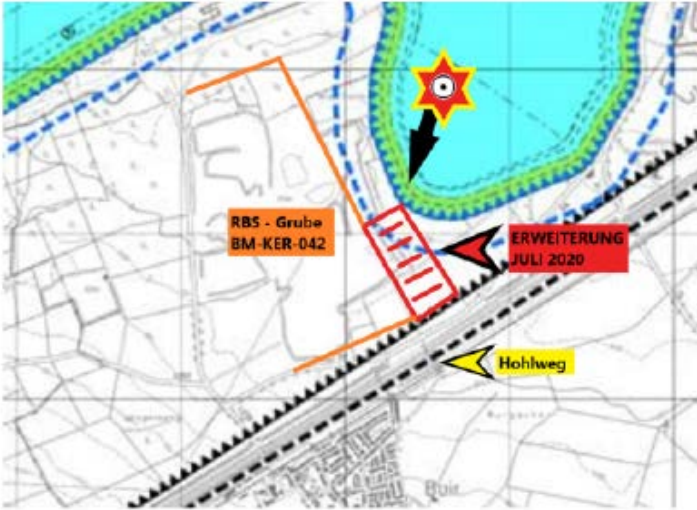
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		 <p>The map displays the quarry extension area with various investigation zones and land use points. A red hatched area indicates the quarry extension, while a blue outline marks the investigation area. Several callout boxes provide details for specific investigation points (P100a, P100b, P100c, P100d, P100e, P100f, P100g, P100h, P100i, P100j, P100k, P100l, P100m, P100n, P100o, P100p, P100q, P100r, P100s, P100t, P100u, P100v, P100w, P100x, P100y, P100z, P100aa, P100ab, P100ac, P100ad, P100ae, P100af, P100ag, P100ah, P100ai, P100aj, P100ak, P100al, P100am, P100an, P100ao, P100ap, P100aq, P100ar, P100as, P100at, P100au, P100av, P100aw, P100ax, P100ay, P100az, P100ba, P100bb, P100bc, P100bd, P100be, P100bf, P100bg, P100bh, P100bi, P100bj, P100bk, P100bl, P100bm, P100bn, P100bo, P100bp, P100bq, P100br, P100bs, P100bt, P100bu, P100bv, P100bw, P100bx, P100by, P100bz, P100ca, P100cb, P100cc, P100cd, P100ce, P100cf, P100cg, P100ch, P100ci, P100cj, P100ck, P100cl, P100cm, P100cn, P100co, P100cp, P100cq, P100cr, P100cs, P100ct, P100cu, P100cv, P100cw, P100cx, P100cy, P100cz, P100da, P100db, P100dc, P100dd, P100de, P100df, P100dg, P100dh, P100di, P100dj, P100dk, P100dl, P100dm, P100dn, P100do, P100dp, P100dq, P100dr, P100ds, P100dt, P100du, P100dv, P100dw, P100dx, P100dy, P100dz, P100ea, P100eb, P100ec, P100ed, P100ee, P100ef, P100eg, P100eh, P100ei, P100ej, P100ek, P100el, P100em, P100en, P100eo, P100ep, P100eq, P100er, P100es, P100et, P100eu, P100ev, P100ew, P100ex, P100ey, P100ez, P100fa, P100fb, P100fc, P100fd, P100fe, P100ff, P100fg, P100fh, P100fi, P100fj, P100fk, P100fl, P100fm, P100fn, P100fo, P100fp, P100fq, P100fr, P100fs, P100ft, P100fu, P100fv, P100fw, P100fx, P100fy, P100fz, P100ga, P100gb, P100gc, P100gd, P100ge, P100gf, P100gg, P100gh, P100gi, P100gj, P100gk, P100gl, P100gm, P100gn, P100go, P100gp, P100gq, P100gr, P100gs, P100gt, P100gu, P100gv, P100gw, P100gx, P100gy, P100gz, P100ha, P100hb, P100hc, P100hd, P100he, P100hf, P100hg, P100hh, P100hi, P100hj, P100hk, P100hl, P100hm, P100hn, P100ho, P100hp, P100hq, P100hr, P100hs, P100ht, P100hu, P100hv, P100hw, P100hx, P100hy, P100hz, P100ia, P100ib, P100ic, P100id, P100ie, P100if, P100ig, P100ih, P100ii, P100ij, P100ik, P100il, P100im, P100in, P100io, P100ip, P100iq, P100ir, P100is, P100it, P100iu, P100iv, P100iw, P100ix, P100iy, P100iz, P100ja, P100jb, P100jc, P100jd, P100je, P100jf, P100jg, P100jh, P100ji, P100jj, P100jk, P100jl, P100jm, P100jn, P100jo, P100jp, P100jq, P100jr, P100js, P100jt, P100ju, P100jv, P100jw, P100jx, P100jy, P100jz, P100ka, P100kb, P100kc, P100kd, P100ke, P100kf, P100kg, P100kh, P100ki, P100kj, P100kk, P100kl, P100km, P100kn, P100ko, P100kp, P100kq, P100kr, P100ks, P100kt, P100ku, P100kv, P100kw, P100kx, P100ky, P100kz, P100la, P100lb, P100lc, P100ld, P100le, P100lf, P100lg, P100lh, P100li, P100lj, P100lk, P100ll, P100lm, P100ln, P100lo, P100lp, P100lq, P100lr, P100ls, P100lt, P100lu, P100lv, P100lw, P100lx, P100ly, P100lz, P100ma, P100mb, P100mc, P100md, P100me, P100mf, P100mg, P100mh, P100mi, P100mj, P100mk, P100ml, P100mm, P100mn, P100mo, P100mp, P100mq, P100mr, P100ms, P100mt, P100mu, P100mv, P100mw, P100mx, P100my, P100mz, P100na, P100nb, P100nc, P100nd, P100ne, P100nf, P100ng, P100nh, P100ni, P100nj, P100nk, P100nl, P100nm, P100nn, P100no, P100np, P100nq, P100nr, P100ns, P100nt, P100nu, P100nv, P100nw, P100nx, P100ny, P100nz, P100oa, P100ob, P100oc, P100od, P100oe, P100of, P100og, P100oh, P100oi, P100oj, P100ok, P100ol, P100om, P100on, P100oo, P100op, P100oq, P100or, P100os, P100ot, P100ou, P100ov, P100ow, P100ox, P100oy, P100oz, P100pa, P100pb, P100pc, P100pd, P100pe, P100pf, P100pg, P100ph, P100pi, P100pj, P100pk, P100pl, P100pm, P100pn, P100po, P100pp, P100pq, P100pr, P100ps, P100pt, P100pu, P100pv, P100pw, P100px, P100py, P100pz, P100qa, P100qb, P100qc, P100qd, P100qe, P100qf, P100qg, P100qh, P100qi, P100qj, P100qk, P100ql, P100qm, P100qn, P100qo, P100qp, P100qq, P100qr, P100qs, P100qt, P100qu, P100qv, P100qw, P100qx, P100qy, P100qz, P100ra, P100rb, P100rc, P100rd, P100re, P100rf, P100rg, P100rh, P100ri, P100rj, P100rk, P100rl, P100rm, P100rn, P100ro, P100rp, P100rq, P100rr, P100rs, P100rt, P100ru, P100rv, P100rw, P100rx, P100ry, P100rz, P100sa, P100sb, P100sc, P100sd, P100se, P100sf, P100sg, P100sh, P100si, P100sj, P100sk, P100sl, P100sm, P100sn, P100so, P100sp, P100sq, P100sr, P100ss, P100st, P100su, P100sv, P100sw, P100sx, P100sy, P100sz, P100ta, P100tb, P100tc, P100td, P100te, P100tf, P100tg, P100th, P100ti, P100tj, P100tk, P100tl, P100tm, P100tn, P100to, P100tp, P100tq, P100tr, P100ts, P100tt, P100tu, P100tv, P100tw, P100tx, P100ty, P100tz, P100ua, P100ub, P100uc, P100ud, P100ue, P100uf, P100ug, P100uh, P100ui, P100uj, P100uk, P100ul, P100um, P100un, P100uo, P100up, P100uq, P100ur, P100us, P100ut, P100uu, P100uv, P100uw, P100ux, P100uy, P100uz, P100va, P100vb, P100vc, P100vd, P100ve, P100vf, P100vg, P100vh, P100vi, P100vj, P100vk, P100vl, P100vm, P100vn, P100vo, P100vp, P100vq, P100vr, P100vs, P100vt, P100vu, P100vv, P100vw, P100vx, P100vy, P100vz, P100wa, P100wb, P100wc, P100wd, P100we, P100wf, P100wg, P100wh, P100wi, P100wj, P100wk, P100wl, P100wm, P100wn, P100wo, P100wp, P100wq, P100wr, P100ws, P100wt, P100wu, P100wv, P100wz, P100xa, P100xb, P100xc, P100xd, P100xe, P100xf, P100xg, P100xh, P100xi, P100xj, P100xk, P100xl, P100xm, P100xn, P100xo, P100xp, P100xq, P100xr, P100xs, P100xt, P100xu, P100xv, P100xw, P100xx, P100xy, P100xz, P100ya, P100yb, P100yc, P100yd, P100ye, P100yf, P100yg, P100yh, P100yi, P100yj, P100yk, P100yl, P100ym, P100yn, P100yo, P100yp, P100yq, P100yr, P100ys, P100yt, P100yu, P100yv, P100yw, P100yx, P100yy, P100yz, P100za, P100zb, P100zc, P100zd, P100ze, P100zf, P100zg, P100zh, P100zi, P100zj, P100zk, P100zl, P100zm, P100zn, P100zo, P100zp, P100zq, P100zr, P100zs, P100zt, P100zu, P100zv, P100zw, P100zx, P100zy, P100zz.</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Untersuchungsgebiet Vorabergeld Ordnung (Symbol) <p>Artikler</p> <ul style="list-style-type: none"> Ba Gr Ku St Sp <p>Landfunde</p> <ul style="list-style-type: none"> Ba Gr Ku St <p>0 200 400 Meter</p> <p>Erweiterung Abgrabung Buir</p> <p>Karte 0: Bestplan</p> <p>NGL</p> <p>Planung & Bau NGL NGL</p>


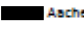
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
25	<p>Einspruch gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen</p> <p>A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden. Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann. Etwasige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen. Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende</p>	<p>Bei den gegen das Vorhaben der Antragstellerin erhobenen Einwendungen handelt es sich weit überwiegend um einen vorformulierten Text, der von anderen Einwendern in gleicher oder ähnlicher Form bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wurde.</p> <p>Zudem hat der Einwender seinen Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets von Kerpen und damit offensichtlich und eindeutig außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abgrabungserweiterung, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Einwender nicht der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der §§ 18 Abs. 1, 21 UVPG zuzurechnen ist und er deshalb zur Erhebung von Einwendungen von vornherein gar nicht berechtigt war.</p> <p>Als betroffene Öffentlichkeit definiert § 2 Abs. 9 UVPG nämlich nur Personen, deren Belange durch eine Entscheidung über ein UVP-pflichtiges Vorhaben berührt werden. Das setzt einen räumlichen Bezug zum räumlichen Wirkungsbereich der geplanten Abgrabungserweiterung voraus, der hinsichtlich des außerhalb des Stadtgebiets Kerpen wohnenden Einwenders offenkundig ausgeschlossen ist. Er trägt selbst vor, dass mit der Abgrabung einhergehende Staubbelastungen bei starkem Wind allenfalls bis an den Rand der Wohnbebauung in der Ortslage Kerpen-Buir herangetragen werden können. Anderweitige Auswirkungen der Abgrabungserweiterung, die ihn in eigenen Belangen berühren könnten, macht der Einwender nicht geltend.</p> <p>Da der Einwender seinen Wohnort außerhalb des Stadtgebiets von Kerpen hat, ist seine Einwendung mangels Einwendungsbefugnis als unzulässig zurückzuweisen.</p> <p>Die minimale Entfernung des Wohnorts des Einwenders zur Außengrenze der Abgrabung einschließlich geplanter Erweiterung (Luftlinie) beträgt 9,33 km.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen – und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern.</p> <p>B.) Alternatives Förderkonzept Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlich hat (Seite 34 – 35), nämlich „...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen - zigmilliarden Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaues ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an – 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpener Stadtteils Buir) angeritzt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante – evtl. auch darüber) zu verfüllen. Als dann werden diese „zwischenlagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteil1.pdf).</p> <p>Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen Einspruch gegen Genehmigung auch wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Manheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Ortslage Manheim alt vor (https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagebauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird, Sieh dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereinbrüche und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich. Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden. Dabei ist unbedingt der Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der</p>	

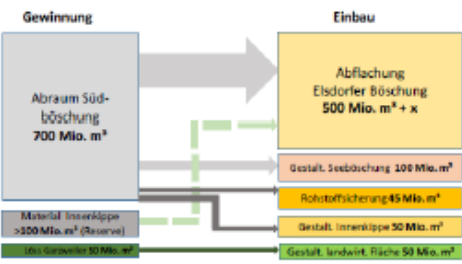
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>E.) Staubbelastung Der Abbau des Kieses ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Verbringen des Kieses mit Schaufelradladern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader. Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen „Ort“ und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orter“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>(*) Das Ende des Stollens oder einer <u>Grube</u>, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stollort,^{III} Ort oder <u>Ortsbrust</u> genannt.^{III} Von daher stammt der Ausdruck „vor Ort“ arbeiten Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	 <p> https://www.rheinische-baustoffwerke.com/de/aktuelle-projekte/abgrabung-buir-erweiterung und https://www.rheinische-baustoffwerke.com/de/aktuelle-projekte/abgrabung-buir-erweiterung </p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 100px; margin: 10px 0;"></div> <p>Bergheim, den 05.09.2020</p> <p>Team Consulting – Ganzheitliche Unternehmensberatung</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 15px; margin: 5px 0;"></div> <p>50126 Bergheim Tel.: 02271 / [REDACTED] Mobil: 0172 / [REDACTED]</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
26	<p>   Aschen </p> <p> Rhein-Erft-Kreis 1.Hd. Herr Erich Schmitz Erich.Schmitz@rhein-erft-kreis.de </p> <p> Betr.: Antrag 5. Erweiterung der Kiesgrube Buir durch die Rheinischen Baustoffwerke GmbH vom Dezember 2019 </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmitz, </p> <p> hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante 3. Erweiterung der Kiesgrube Buir (Fäche durch die Rheinischen Baustoffwerke ein. Die Erweiterung ist aus Sicht naturschutzfachlicher, wasserwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und ressourcenorientierter Sicht nicht genehmigungsfähig. </p> <p> Aus Naturschutzsicht wären weitere Abgrabungen im unmittelbaren Umfeld des Hambacher Waldes nicht zulässig, da diese die Drainagewirkung und damit das Austrocknen des schon jetzt massiv vorgeschädigten Waldes verstärken. Insbesondere würde dadurch die wenigen Horizonte mit Schichtenwasser angeschnitten und abdräniert, so dass die wenigen Niederschläge in noch kürzerer Zeit aus dem Schichtenwasserbereich abfließen. </p> <p> Der Wald an der Südseite würde einem ebenso großen Trockenstress ausgesetzt wie schon an der Nordseite (Tagebaukante). Eine Revitalisierung des Waldes und der angrenzenden Bürgewälder wird damit konterkariert. Angesichts der dramatischen Klimaänderungen, die sich in den letzten drei Trockenjahren zeigten, müssen solche gravierenden Eingriffe unbedingt vermieden werden. </p> <p> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind derart große offene Flächen stets ein gravierendes Risiko für Schadstoffeinträge ins Grundwasser. Dies wird zwar erst mit Anstieg des Grundwassers nach Mitte des Jahrhunderts relevant, jedoch wird aufgrund der generellen Verknappung des Wasserdargebotes die (Wieder-) Erschließung ggf. wieder nutzbar aufgefüllter Grundwasserleiter in mittleren Tiefen im Raum Buir, Mannheim und südöstlich davon für Trink- und Brauchwasserversorgung notwendig werden. Diese müssen daher vorbeugend und dauerhaft geschützt werden. </p> <p> Aus landwirtschaftlicher Sicht müssen sämtliche Flächeninanspruchnahmen sehr kritisch betrachte werden. Im Einzugsgebiet der Großtagebaue entstehen bilanziell Flächenverluste von mehreren zig km². Angesichts der klimatischen Veränderungen sind schon jetzt rückläufige Erträge festzustellen, langfristig ist die Erzeugung ausreichend landwirtschaftlicher Produkte gefährdet, sollte der Flächenverbrauch nicht eingedämmt werden. </p> <p> Aus ressourcenorientierter Sicht bietet sich anstelle der Kiesgrubenerweiterung eine Wiederbefüllung der vorhandenen Kiesgruben mit den Kiesmassen, die im laufenden Tagebaubetrieb gewonnen werden. Insbesondere an der Südostflanke des TB Hambach stehe diese Kiese in großer Mächtigkeit an. Im Tagebaubetrieb werden in wenigen Tagen solche Kiesmengen bewegt, wie sie in Jahren aus den Kiesgruben gefördert werden. Dazu müssten lediglich die Bänderanlagen umverlegt werden, ein Bagger braucht vielleicht 1 bis 2 Monate um die Kiesgrube westlich von Mannheim/südlich Buir wieder aufzufüllen und noch einen Berg von 15 m Höhe drauf zu setzen. (siehe auch Anlagen) </p>	<p>Die Einwendung ist aus den unter lfd. Nr. 25 dargelegten Gründen als unzulässig zurückzuweisen.</p> <p>Der Wohnort des/der Einwenders/Einwenderin liegt 30,3 km Luftlinie von der Außengrenze der Abgrabung einschließlich geplanter Erweiterung entfernt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																																																						
	<p style="text-align: center;">Anlagen:</p> <table border="1" data-bbox="421 411 855 1043"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Tagebau Hambach und Klesspeicher</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"><i>Annahmen für Potenzialabschätzung</i></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kiesgewinnung im TB</td> </tr> <tr> <td>TB Breite Hambach</td> <td>6500 m</td> </tr> <tr> <td>Dicke Klesschichten</td> <td>50 m</td> </tr> <tr> <td>Entnahmebreite Kies</td> <td>40 m</td> </tr> <tr> <td>Volumen Kies in Abbaumelle</td> <td>13.000.000 m³</td> </tr> <tr> <td>Lagerungsdichte Kies</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>Masse Kies</td> <td>19.500.000 t</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kieszwischenlager</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kiesgrube Nr. 2 westlich Mannheim</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>450 m</td> </tr> <tr> <td>L</td> <td>800 m</td> </tr> <tr> <td>T</td> <td>20 m</td> </tr> <tr> <td>Fläche</td> <td>36 ha</td> </tr> <tr> <td>Volumen Kies</td> <td>7.200.000 m³</td> </tr> <tr> <td>Kippdichte Kies</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>Masse Kies</td> <td>9.360.000 t</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Kiesgrube Nr. 3 östlich Mannheim</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>500 m</td> </tr> <tr> <td>L</td> <td>600 m</td> </tr> <tr> <td>T</td> <td>20 m</td> </tr> <tr> <td>Fläche</td> <td>30 ha</td> </tr> <tr> <td>Volumen Kies</td> <td>6.000.000 m³</td> </tr> <tr> <td>Kippdichte Kies</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>Masse Kies</td> <td>7.800.000 t</td> </tr> <tr> <td>Summe Kiesumlagerung</td> <td>17,2 Mio t</td> </tr> </tbody> </table>	Tagebau Hambach und Klesspeicher		<i>Annahmen für Potenzialabschätzung</i>		Kiesgewinnung im TB		TB Breite Hambach	6500 m	Dicke Klesschichten	50 m	Entnahmebreite Kies	40 m	Volumen Kies in Abbaumelle	13.000.000 m ³	Lagerungsdichte Kies	1,3	Masse Kies	19.500.000 t	Kieszwischenlager		Kiesgrube Nr. 2 westlich Mannheim		B	450 m	L	800 m	T	20 m	Fläche	36 ha	Volumen Kies	7.200.000 m ³	Kippdichte Kies	1,3	Masse Kies	9.360.000 t	Kiesgrube Nr. 3 östlich Mannheim		B	500 m	L	600 m	T	20 m	Fläche	30 ha	Volumen Kies	6.000.000 m ³	Kippdichte Kies	1,3	Masse Kies	7.800.000 t	Summe Kiesumlagerung	17,2 Mio t	
Tagebau Hambach und Klesspeicher																																																								
<i>Annahmen für Potenzialabschätzung</i>																																																								
Kiesgewinnung im TB																																																								
TB Breite Hambach	6500 m																																																							
Dicke Klesschichten	50 m																																																							
Entnahmebreite Kies	40 m																																																							
Volumen Kies in Abbaumelle	13.000.000 m ³																																																							
Lagerungsdichte Kies	1,3																																																							
Masse Kies	19.500.000 t																																																							
Kieszwischenlager																																																								
Kiesgrube Nr. 2 westlich Mannheim																																																								
B	450 m																																																							
L	800 m																																																							
T	20 m																																																							
Fläche	36 ha																																																							
Volumen Kies	7.200.000 m ³																																																							
Kippdichte Kies	1,3																																																							
Masse Kies	9.360.000 t																																																							
Kiesgrube Nr. 3 östlich Mannheim																																																								
B	500 m																																																							
L	600 m																																																							
T	20 m																																																							
Fläche	30 ha																																																							
Volumen Kies	6.000.000 m ³																																																							
Kippdichte Kies	1,3																																																							
Masse Kies	7.800.000 t																																																							
Summe Kiesumlagerung	17,2 Mio t																																																							

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	 <p>Abbildung 2: Überblick über die Kiesgruben im Südraum TB Plombach sowie mögliche Bandtrassen</p>  <p>Abbildung 2: Blick in den südlichen Teil der Kiesgrube Nr. 2 westlich von Monheim</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;">Alternativplanung ZKS Massendisposition TB Hambach</p>  <p style="font-size: small;">Abbildung 3: Alternativplanung Massendisposition TB Hambach, bereits abgelagerte Massen der Innenklippen-Überhöhung dienen als große Dispositionsreserve</p>	

5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Firma Rheinische Baustoffwerke – Synopse für die Onlinekonsultation -


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
27	<p>(14.09.2020) Erich Schmitz - FÄX/nfite Erweiterung der Kiesgrube Buir Page 1</p> <p>Von: [REDACTED] An: <Erich.Schmitz@rhein-erft-kreis.de> Datum: 07.09.2020 23:59 Betreff: Ffirtle Erweiterung der Kiesgrube Buir</p> <p>An den Rhein-Erft-Kreis als Genehmigungsbehörde Ffirtle Erweiterung der Kiesgrube Buir</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Rheinischen Baustoffwerke GmbH hat nach meinem Kenntnisstand im Dezember 2019 die ffirtle Erweiterung der Kiesgrube Buir beantragt. Genehmigungsbehörde ist der Rhein-Erft-Kreis.</p> <p>Gegen das Verfahren erhebe ich hiermit ffirtwehrend EINSPRUCHE.</p> <p>Aus meiner Sicht wurde das Verfahren nur ungenügend der Öffentlichkeit bekannt gemacht.</p> <p>Ich behalte mir weitere Ausführungen vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED]</p> <p>7.9.2020</p> <p>++++</p> <p>[REDACTED] Granaa</p>	<p>Die Einwendung ist aus den unter lfd. Nr. 25 dargelegten Gründen als unzulässig zurückzuweisen.</p> <p>Der Wohnort des Einwenders liegt 150 km Luftlinie von der Außengrenze der Abgrabung einschließlich geplanter Erweiterung entfernt.</p>

5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Firma Rheinische Baustoffwerke – Synopse für die Onlinekonsultation -

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
28	<p>(14.09.2020) Erich Schmitz - Einspruch gegen die Genehmigung des TÄ/11nnten Page 1</p> <p>Von: [REDACTED] An: <Erich.Schmitz@rhein-erf-kreis.de> Datum: 06.09.2020 18:06 Betreff: Einspruch gegen die Genehmigung des förtliche Erweiterungsantrags der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen</p> <p>Sehr geehrter Herr Schmitz, hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Genehmigung des förtliche Erweiterungsantrags der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir (Buirer Heide, 50170 Kerpen).</p> <p>Begründung: A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels</p> <p>Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da die weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den förtliche beschlossene Strukturwandel – infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung – dringend benötigt werden. Es mag bis zum vorüberlichen Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauverfeld konzentriert Ausbaggerungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet werden wären. Demnachgerechnet waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden.</p> <p>Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südseite des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortulage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogrammen zur Verfügung. Die Flächengröße der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr benutzten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Klüft- und Sandabgrabbungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die gemauerten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgeheimnissen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass keine Rechte mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden können.</p> <p>Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft – insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaus Hambach – durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohleabbau gerietenen Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Einmal Braunkohleabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen – und die müssen vorrangig erhalten bzw. bereitgestellt werden. Die bestehenden Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/verleichen.</p> <p>B.) Alternatives Flächennutzung</p> <p>Die Kies- und Sandflöden in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sukzessive abgebaut werden, ohne wertvolle Flächen unwiederbringlich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergestein, die sich im Tagebau Hambach bilden lassen bzw. bereits vom Tagebaubetreiber gebildet wurden. Dieser Ansatz entspricht genau dem Vorgaben, die die</p>	<p>Die Einwendung ist aus den unter lfd. Nr. 25 dargelegten Gründen als unzulässig zurückzuweisen.</p> <p>Der Wohnort des Einwenders liegt 38,5 km Luftlinie von der Außengrenze der Abgrabung einschließlich geplanter Erweiterung entfernt.</p>

5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Firma Rheinische Baustoffwerke – Synopse für die Onlinekonsultation -

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>(14.09.2020) Erich Schmitz - Einspruch gegen die Genehmigung des fÄÄntfen Page</p> <p>Bestuhlungsmass Köln im Teilplan Nichtergründete Rohstoffe, Version Januar 2020, veröffentlicht bei (Seite 34 – 35), Absatz ... Das Weiteres sind bei der Ermittlung des Bedarfs nach Rohstoffvorgaben aus dem Braunkohlebergbau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlebergbaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Auf den Innenkuppen und auf der Außenkuppe Seppenhöhe liegen -sümpfländen Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlebergbaus ist durch die Entlastung eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Allerdings durch den noch geplanten Abraum der Südböschung 100 Mio. m³ Abraum an – 45 Mio. m³ zur Verweisung in einem „Zwischengelager“ werden keine negative Soziallast für den Fortbestand des Tagebaus haben; zumal die RWE-Planungen vorsieht, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkuppe des Tagebaus zu deponieren. Zur standortüblichen Böschungserhaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überlässt nicht vorgesehen. Dieser Erweiterungsfächen und Reservegebiete in der Randslage des Tagebaus Hirsbach (z.B. südlich des Hardscher Wäldes bis zur Ortsgrenze des Kerpener Stadtteils Buir) angelegt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus dem Tagebaukörper bzw. dem Deckgebirge bis in die Oberkante – evtl. auch darüber – zu verfüllen. Abraum werden diese „zwischenlagerten“ Lockergesteine im Klargrubenbetriebs wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „arbeitsfähig“. In der benannten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.800.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erf-kreis.de/sites/default/files/2_0800gestell.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (H) sicherstellen. Der Abraum der wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zusätzlich zu erörtern.</p> <p>Nicht gelöster Interessenskonflikt um Flächen</p> <p>Einspruch gegen Genehmigung auch wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Mörchen. Die Planungen der RWE zum angrenzenden Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein hochfluriges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Örtliche Maschinen all vor (https://arbeitskreis-prostheim.com/2017/07/04/https://www.land.nrw.de/systeme/planung_leitungsentscheidungsprozess-3Dgestalt-2Dreue-2Dpower-2Dleg-2Dangemasse-2Dtagbauplanung-2Dreue&id=CvdfPaQ8e=4gOg7y6ni537Tarsid6dRPTX7yDeIM55F3pDcaLvdw=3bM9KDaKmkOPSHQ2j0U0pLamACTQ-BakRmYY-sineVsePL99m7916AA65XhKkm=el.N-Hzf7-6rIMWVy5cuCp9Kek_38z2FqN317uE6s=4P72g8g8Fq-k0nKkangh9p-3M7y8k0aFLDY6w).</p> <p>Die bei der Landesregierung eingereichten HWU-Planungsvorlagen markieren die wertliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angemessene Tagbauplanung) und der RBS (Antrag auf Befreiung/Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schneller Sieg von schüttungsgrenze vorigen Dutzend Metern angeht zu bleiben wird. Sieh dazu angelegte Foto. „Noboufuture-Markierung Buir vs. Abgrabung RBS Ost.ppt“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schnellen Sieg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abmischungen und Durchbrüche, Wasserbrüche und Überflutungen (aus dem Tagebaurest) werden wahrscheinlich.</p> <p>Die Genehmigung der Befreiung/Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genaue Tagbauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen in Mörchen weiter entschieden werden. Dabei ist unbedingt die Sicherheit, also Breite, Volumen, Stabilität, des trennenden Stegs in der Vordegrund der Genehmigung zu stellen.</p>	


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>(14.09.2020) Erich Schmitz - Einspruch gegen die Genehmigung des fÄ/Anfren Page 3</p> <p>Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Harbach verrichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu ermitteln und behördlichensatz zu verfügen. Bevor eine flächige Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu bewerten. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhaft - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsartese.</p> <p>Staubbelastung</p> <p>Der Abbau des Klasses ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Vorbringen des Klasses mit Schaufelradladern von sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sekunden Vorbringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzuliegen ist. Demzufolge legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in dem Trichter kippen) deutlich über 150 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichen Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Baurer Wohnbebauung. Pro Bandladerstunde Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader.</p> <p>Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen „Ort“ und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vorbringen der „Ort“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubabweisenden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angegebenen Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>_____ Aachen</p> <p>(*) Der Ende des Stößers oder einer Grube, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stößer [12] Ort oder Ortstrom genannt [13]. Von daher stammt der Ausdruck „vor Ort“ arbeiten</p> <p>Quelle: https://ardkdfkzns.pmfpoint.com/v2/arf7w=4tgo-3A...de.wikipedia.org/wiki/Stößen-9F-2528Bergbau-2529-23Grundbegriffe&old=Duif%Q&lc=4g7y6da1537am9d6dUP7X7yDc1R49516jDGeUw&=1bb9KDeKmkOP3H3Zj6u0U0pln&=ACCTQ-2uKRnVY-yjmeVwPLeP9k379kAAS3Xk6km%eL_N3HFTD-wlMwVvYfcuCp9rKk_35hZZFq1q317nJE&=Eak_11h02eg9y9Rkq5nbfvaGszWk9pZu3HO-0P%8&=</p>	

5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Firma Rheinische Baustoffwerke – Synopse für die Onlinekonsultation -

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>(14.09.2020) Erich Schmitz - Einspruch gegen die Genehmigung des fÄ/Wfnten Page</p> <p>Quelle: https://verfnet.zug-proofpoint.com/v2/api/?https=3A_www.gisap.rwg_auser-2Dpost&io=2Dleistungse_rebsteffo-2Dnorgjevteger_bsmackohle_aues-2Dwevio&idp&id=DwffQ&co=4Qp7p&id=537am&id=64RPTX7yDei D&95F&ipDceiUw&r=3&9KDaKrnkOPHIXZj&U0jLuan&ACTQ-S&Kl&eYY-sreYw&fLp&6&79&A-0&52&A&re=ELNHF&F-wlMwVys&C&pr&K&ek_38&22PjNj1D&E&e=63D&reCg12&w&fS2y&dl&fjLA-AZ534rO&FesSjW0r&B&ke=und https://www.rhein-rh-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-entsprags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p>	

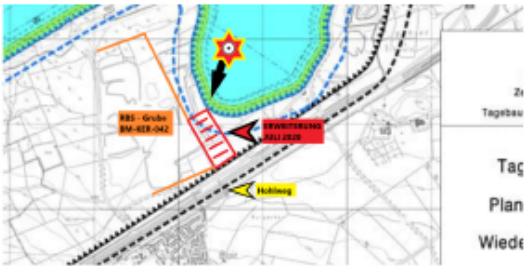
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
29	<p> [REDACTED] AC-Brand Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim </p> <p> Einwendung gegen die Genehmigung des 5. Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Bulrer Helde, 50170 Kerpen </p> <p> A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels </p> <p> Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden. </p> <p> Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des Tagebaus nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden - und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann. Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen. </p> <p> Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nicht-energetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen - und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern. </p> <p> [REDACTED] AC-Brand 1-3 Einwendung, 03. Sep. 2020 </p>	<p>Die Einwendung ist aus den unter lfd. Nr. 25 dargelegten Gründen als unzulässig zurückzuweisen.</p> <p>Der Wohnort des Einwenders liegt 31,7 km Luftlinie von der Außengrenze der Abgrabung einschließlich geplanter Erweiterung entfernt.</p>



Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>B.) Alternatives Förderkonzept</p> <p>Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlicht hat (Seite 34 – 35), nämlich „...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen zigmilliarden Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an – 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpener Stadtteils Buir) angeritzt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante – evtl. auch darüber – zu verfüllen. Als dann werden diese „zwischenlagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/2_antragstell.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Diese Einwendung gegen o.g. Genehmigung wird auch vorgebracht wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Manheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Ortslage Manheim (alt) vor (https://www.länd.nrw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagbauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird, sich dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereinträge und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich.</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genaue Tagbauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden</p> <p>AC-Brand 2-3 Einwendung, 03. Sep. 2020</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>werden. Dabei ist unbedingt die Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>E.) Staubbelastung</p> <p>Der Abbau des Kieses ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Verbringen des Kieses mit Schaufelradladern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipprichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader.</p> <p>Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen "Ort" und Kipprichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orter“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>(*) Das Ende des Stollens oder einer <i>Grube</i>, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stollort,²⁴ Ort oder <i>Ortsort</i> genannt.²⁵ Ursprung des Ausdrucks „vor Ort“ arbeiten – Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p>  <p>Quellen: http://www.group.rwe/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetraeger/braunkohle/neues-revisorkonzept und http://www.rhein-erf-treis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p> <p>■ AC-Brand 3-3 Einwendung, 03. Sep. 2020</p>	

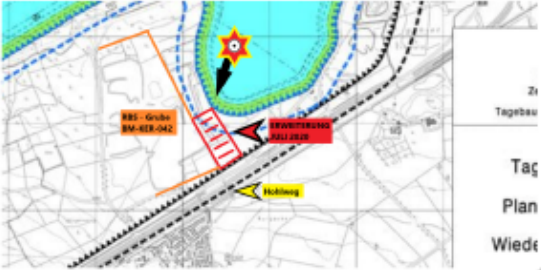
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
30	<p> [REDACTED] AC-Brand Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim </p> <p> Einwendung gegen die Genehmigung des 5. Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Bulrer Helde, 50170 Kerpen </p> <p> A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels </p> <p> Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden. </p> <p> Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des Tagebaus nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden - und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann. Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen. </p> <p> Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nicht-energetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen - und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern. </p> <p> [REDACTED] AC-Brand 1-3 Einwendung, 03. Sep. 2020 </p>	<p>Die Einwendung ist aus den unter lfd. Nr. 25 dargelegten Gründen als unzulässig zurückzuweisen.</p> <p>Der Wohnort der Einwenderin liegt 31,7 km Luftlinie von der Außengrenze der Abgrabung einschließlich geplanter Erweiterung entfernt.</p>

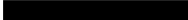

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>B.) Alternatives Förderkonzept</p> <p>Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlich hat (Seite 34 - 35), nämlich „...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen zigmilliarden Tonnen Lockergestein - der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an - 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpener Stadtteils Buir) angeritzt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante - evtl. auch darüber - zu verfüllen. Abdann werden diese „zwichengelagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-ort-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteilt.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Diese Einwendung gegen o.g. Genehmigung wird auch vorgebracht wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Mannheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Ortslage Mannheim (alt) vor (https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagbauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird. Sieh dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost„png“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereinbrüche und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich.</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden</p> <p>AC-Brand 2-3 Einwendung, 03. Sep. 2020</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>werden. Dabei ist unbedingt die Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>E.) Staubbelastung</p> <p>Der Abbau des Kieses ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Verbringen des Kieses mit Schaufelradladern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader.</p> <p>Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen "Ort" und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orter“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>(*) Das Ende des Stollens oder einer <u>Grube</u>, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird <u>Stollort</u>,²²⁴ Ort oder <u>Ortsbusch</u> genannt,²²⁴ Ursprung des Ausdrucks „vor Ort“ arbeiten - Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p>  <p>Quellen: https://www.group.nrw/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetrager/brunkohle/haeus-revierkonzept und https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p> <p>AC-Brand 3-3 Einwendung, 03. Sep. 2020</p>	

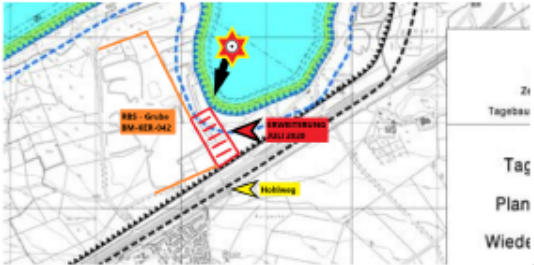
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
31	<p>  AC-Brand Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim </p> <p> Einwendung gegen die Genehmigung des 5. Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen </p> <p> A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels </p> <p> Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden. </p> <p> Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des Tagebaus nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abtragungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann. </p> <p> Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen. </p> <p> Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nicht-energetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen – und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern. </p> <p>  AC-Brand </p>	<p>Die Einwendung ist aus den unter lfd. Nr. 25 dargelegten Gründen als unzulässig zurückzuweisen.</p> <p>Der Wohnort der Einwenderin liegt 31,7 km Luftlinie von der Außengrenze der Abgrabung einschließlich geplanter Erweiterung entfernt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>B.) Alternatives Förderkonzept</p> <p>Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlicht hat (Seite 34 - 35), nämlich „Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen zigmilliarden Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an - 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpener Stadtteils Buir) angeritzt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante - evtl. auch darüber - zu verfüllen. Abdann werden diese „Zwischengelagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-leis.de/sites/default/files/2_antragsteil.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Diese Einwendung gegen o.g. Genehmigung wird auch vorgebracht wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Manheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Ortslage Manheim (alt) vor (https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagbauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird. Sieh dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereinbrüche und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich.</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagbauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden</p> <p>AC-Brand 2-3 Einwendung, 03. Sep. 2020</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>werden. Dabei ist unbedingt die Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>E.) Staubbelastung</p> <p>Der Abbau des Kieses ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Verbringen des Kieses mit Schaufelradladern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader.</p> <p>Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen "Ort" und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orter“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>(*) Das Ende des Stollens oder einer Grube, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stollort²² Ort oder <u>Ortsort</u> genannt.²³ Ursprung des Ausdrucks „vor Ort“ arbeiten - Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p>  <p>Quellen: https://www.group.rwe/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetraeger/braunkohle/neues-revierkonzept-und https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p> <p>AC-Brand 3-3 Einwendung, 03. Sep. 2020</p>	


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
32	<p>  AC-Brand Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim </p> <p> Einwendung gegen die Genehmigung des 5. Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Bulr, Bulrer Helde, 50170 Kerpen </p> <p> A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels </p> <p> Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden. </p> <p> Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des Tagebaus nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden - und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann. </p> <p> Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen. </p> <p> Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nicht-energetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen - und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern. </p> <p>  AC-Brand 1-3 Einwendung, 03. Sep. 2020 </p>	<p>Die Einwendung ist aus den unter lfd. Nr. 25 dargelegten Gründen als unzulässig zurückzuweisen.</p> <p>Der Wohnort des Einwenders liegt 31,7 km Luftlinie von der Außengrenze der Abgrabung einschließlich geplanter Erweiterung entfernt.</p>




Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>B.) Alternatives Förderkonzept</p> <p>Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlicht hat (Seite 34 - 35), nämlich „...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen zigmilliarden Tonnen Lockergestein - der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Södböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an - 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaus haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Södböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaus zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaus Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpen Stadtteils Buir) angeritzt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante - evtl. auch darüber - zu verfüllen. Alsdann werden diese „zwischenlagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-leis.de/sites/default/files/2_antragsteil.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Diese Einwendung gegen o.g. Genehmigung wird auch vorgebracht wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Mannheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Södgrenze in die jetzigen Ortslage Mannheim (alt) vor (http://www.land.nrw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagbauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird. Sieh dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereintrüche und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich.</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden</p> <p>AC-Brand 2-3 Einwendung, 03. Sep. 2020</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>werden. Dabei ist unbedingt die Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>E.) Staubbelastung</p> <p>Der Abbau des Kieses ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Verbringen des Kieses mit Schaufelradladern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipprichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader.</p> <p>Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen „Ort“ und Kipprichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orter“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>(*) Das Ende des Stollens oder einer <i>Grube</i>, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird <i>Stollort</i>,⁴⁴ Ort oder <i>Ortschneise</i> genannt.⁴⁵ Ursprung des Ausdrucks „vor Ort“ arbeiten - Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p>  <p>Quellen: https://www.group.rnw/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetraeger/braunkohle/neues-revierkonzept und https://www.rhein-erft-treis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p> <p>AC-Brand 3-3 Einwendung, 03. Sep. 2020</p>	

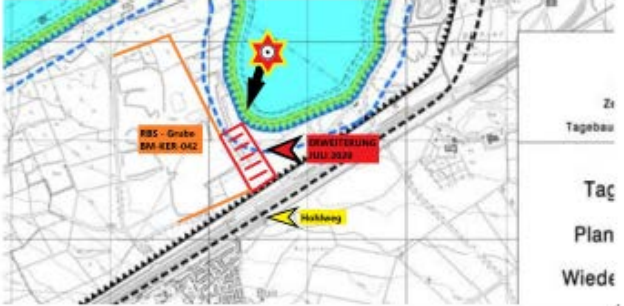
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
33	<p> [REDACTED] AC-Brand Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim </p> <p> Einwendung gegen die Genehmigung des 5. Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Bulrer Helde, 50170 Kerpen </p> <p> A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels </p> <p> Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden. </p> <p> Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des Tagebaus nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden - und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abtragungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann. </p> <p> Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen. </p> <p> Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaus Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nicht-energetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen - und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern. </p> <p> [REDACTED] AC-Brand 1-3 Einwendung, 03. Sep. 2020 </p>	<p>Die Einwendung ist aus den unter lfd. Nr. 25 dargelegten Gründen als unzulässig zurückzuweisen.</p> <p>Der Wohnort der Einwenderin liegt 31,7 km Luftlinie von der Außengrenze der Abgrabung einschließlich geplanter Erweiterung entfernt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>B.) Alternatives Förderkonzept</p> <p>Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlich hat (Seite 34 - 35), nämlich „Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen zigmilliarden Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an - 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaus haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaus zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaus Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpener Stadtteils Buir) angeritzt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante - evtl. auch darüber - zu verfüllen. Alsdann werden diese „zwischenengelagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteil.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Diese Einwendung gegen o.g. Genehmigung wird auch vorgebracht wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Mannheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Ortslage Mannheim (alt) vor (https://www.land.rw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagbauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird. Sieh dazu angehängtes Foto „<i>Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png</i>“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereinbrüche und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich.</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden</p> <p>AC-Brand 2-3 Einwendung, 03. Sep. 2020</p>	


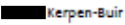

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>werden. Dabei ist unbedingt die Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>E.) Staubbelastung</p> <p>Der Abbau des Kieses ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Verbringen des Kieses mit Schaufelradladern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader.</p> <p>Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen "Ort" und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orter“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>(*) Das Ende des Stollens oder einer Grube, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stollort,⁴⁴ Ort oder <u>Ortsbrust</u> genannt.⁴⁴ Ursprung des Ausdrucks „vor Ort“ arbeiten - Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p>  <p>Quellen: https://www.group.nwe/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetischer-braunkohle/neues-revierkonzept und https://www.rhein-erft-treis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p> <p>AC-Brand 3-3 Einwendung, 03. Sep. 2020</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
35	<p>   Email:  </p> <p> an den Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim </p> <p style="text-align: right;">07.09.2020</p> <p> Einspruch gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen </p> <p> A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels </p> <p> Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden. </p> <p> Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann. Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwelfarefonds entsprechend zu entschädigen. </p> <p> Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von </p>	<p>Die Einwendung ist aus den unter lfd. Nr. 25 dargelegten Gründen als unzulässig zurückzuweisen.</p> <p>Der Wohnort der Einwenderin liegt 47 km Luftlinie von der Außengrenze der Abgrabung einschließlich geplanter Erweiterung entfernt.</p>

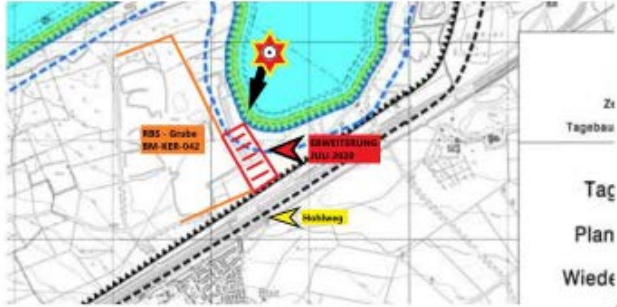

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Abgrabung RBS Ost.png" (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereintritte und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich.</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden. Dabei ist unbedingt der Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfugen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>E.) Staubbelastung</p> <p>Der Abbau des Kieses ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Verbringen des Kieses mit Schaufelradlädern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipprichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlegen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader. Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen „Ort“ und Kipprichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orter“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubsauwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p></p> <p>(*) Das Ende des Stollens oder einer Grube, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stollort, Ort oder Ortsbrust genannt. Von daher stammt der Ausdruck „vor Ort“ arbeiten</p> <p>Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Quellen: https://www.group.rwe/unser-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetraeger/braunkohle/neues-revierkonzept und https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p> <p>Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png:</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
36	<p>   Kerpen-Buir 01.09.2020 Mail:  </p> <p>Einspruch gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen</p> <p>A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels</p> <p>Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden.</p> <p>Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann. Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen – und die</p>	<p>Der Einwender wohnt etwa 1,18 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 1,82 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt.</p> <p>Er hat ausschließlich vorformulierte Einwendungen erhoben, die sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - ausschließlich auf Aspekte beziehen, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.</p> <p>Sie knüpfen an das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz an, welches in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach) bedarf. Diese Umsetzung steht bislang noch aus. Es ist aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.</p> <p>Unter dem 26.02.2020 hat die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Re-vier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet. Mit diesem Planungskonzept wäre das vorliegend beantragte Abgrabungs-erweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".</p> <p>Es handelt sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren.</p> <p>B.) Alternatives Förderkonzept</p> <p>Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen, nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen -sigmilliarden Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaues ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an – 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpeners Stadtteils Buir) angeritzt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante – evtl. auch darüber) zu verfüllen. Alsdann werden diese „zwischenlagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-ert-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteil1.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Einspruch gegen Genehmigung auch wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Mannheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Ortslage Mannheim alt vor. Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagbauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird. Sieh dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereintrüche und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich.</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen</p>	<p>Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellen sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Die unter lit. A.) bis D.) der Einwendung erhobenen Forderungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.</p> <p>Sollte die Verkleinerung des Tagebaus Hambach auf landes- und regionalplanerischer Ebene Eingang in rechtsverbindliche Planwerke finden und die zugelassenen Betriebspläne der RWE Power AG durch bestandskräftige Genehmigungen entsprechend angepasst werden, würde die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde für den Abgrabungskomplex Buir selbstverständlich einen neuen Gesamtrekultivierungsplan zur Zulassung vorlegen. Dies ist aber erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Erst dann werden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.</p> <p>Für die antragsgegenständliche 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde ein Rekultivierungsplan erstellt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	 <p>Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png:</p> <p>Quellen: http://www.group.rwe/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetraeger/braunkohle/neues-revierkonzept und https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p> <p>Gezeichnet: </p>	<p>Zu der unter lit. E.) der Einwendung geltend gemachte Staubbelastung im Randbereich der Wohnbebauung in der Ortslage Buir ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden können. Was derartige Belastungen betrifft, wird in der Einwendung eine Einwirkung in relevantem Umfang weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Es wird lediglich vorgetragen, dass durch den Transport von Sand und Kies mittels Radlader bis zum "Kipptrichter" der Bandanlage bei "deutlichem Wind" Staubfahnen bis in den Randbereich der Wohnbebauung der Ortslage Buir geweht würden.</p> <p>Da die Arbeiten des Radladers weitgehend in Tieflage stattfinden, das Sand- und Kiesmaterial erdfleucht gefördert wird und im Bereich Kerpen eine von West nach Ost gerichtete Hauptwindrichtung vorherrscht, ist im Bereich der mehrere hundert Meter entfernt liegenden Ortsrandlage nicht mit relevanten Staubimmissionen zu rechnen. Dafür spricht auch, dass die geplante Erweiterungsfläche nordöstlich der Ortsrandlage liegt und Winde aus nordöstlicher Richtung im Bereich Kerpen im Jahresverlauf auf etwa 21 Tage (5,9 %) begrenzt sind.</p> <p>Zur Staubminderung werden von der Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden • Reinigung befestigter Fahrbereiche • Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage <p>Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des geförderten</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubentwicklung durch das Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubausbreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist. Relevante Staubimmissionen im Bereich der Wohnbebauung der Ortsrandlage Buir können dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Einwender wohnt von der geplanten Erweiterung - wie oben bereits erwähnt - etwa 1,82 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung erst recht ausgeschlossen werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
37	<p>  Kerpen 09.09.2020 </p> <p> Amt für technischen Umweltschutz Abteilung 70/31 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Abgrabungen Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim </p> <p> Einspruch gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen </p> <p> A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels </p> <p> Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden. </p> <p> Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann. Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen. </p>	<p>Die Einwenderin wohnt etwa 1,49 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 2 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt.</p> <p>Sie hat ausschließlich vorformulierte Einwendungen erhoben, die sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - ausschließlich auf Aspekte beziehen, die die Einwenderin nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.</p> <p>Sie knüpfen an das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz an, welches in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach) bedarf. Diese Umsetzung steht bislang noch aus. Es ist aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.</p> <p>Unter dem 26.02.2020 hat die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet. Mit diesem Planungskonzept wäre das vorliegend beantragte Abgrabungserweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".</p> <p>Es handelt sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Ortslage Mannheim alt vor (https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagebauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird. Sieh dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereinbrüche und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich.</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden. Dabei ist unbedingt der Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu belegen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>E.) Staubbelastung</p> <p>Der Abbau des Kiesel ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Verbringen des Kiesel mit Schaufelradlädern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader. Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen „Ort“ und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orte“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p>	<p>ausgehen. Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellen sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Die unter lit. A.) bis D.) der Einwendung erhobenen Forderungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.</p> <p>Sollte die Verkleinerung des Tagebaus Hambach auf landes- und regionalplanerischer Ebene Eingang in rechtsverbindliche Planwerke finden und die zugelassenen Betriebspläne der RWE Power AG durch bestandskräftige Genehmigungen entsprechend angepasst werden, würde die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde für den Abgrabungskomplex Buir selbstverständlich einen neuen Gesamtrekultivierungsplan zur Zulassung vorlegen. Dies ist aber erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Erst dann werden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.</p> <p>Für die antragsgegenständliche 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde ein Rekultivierungsplan erstellt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>[*] Das Ende des Stollens oder einer Grube, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stollort, Ort oder Ortsbau genannt. Von daher stammt der Ausdruck „vor Ort“ arbeiten Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p> <p>Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png:</p>  <p>Quellen: https://www.group.nrw/unsere-portfolioleistungen/rohstoffe-energetischer-brennstoffe/neues-revierkonsent und https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-zur-reinigung</p> <p>██████████</p>	<p>Zu der unter lit. E.) der Einwendung geltend gemachte Staubbelastung im Randbereich der Wohnbebauung in der Ortslage Buir ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden können. Was derartige Belastungen betrifft, wird in der Einwendung eine Einwirkung in relevantem Umfang weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Es wird lediglich vorgetragen, dass durch den Transport von Sand und Kies mittels Radlader bis zum "Kipptrichter" der Bandanlage bei "deutlichem Wind" Staubfahnen bis in den Randbereich der Wohnbebauung der Ortslage Buir geweht würden.</p> <p>Da die Arbeiten des Radladers weitgehend in Tieflage stattfinden, das Sand- und Kiesmaterial erdfeucht gefördert wird und im Bereich Kerpen eine von West nach Ost gerichtete Hauptwindrichtung vorherrscht, ist im Bereich der mehrere hundert Meter entfernt liegenden Ortsrandlage nicht mit relevanten Staubimmissionen zu rechnen. Dafür spricht auch, dass die geplante Erweiterungsfläche nordöstlich der Ortsrandlage liegt und Winde aus nordöstlicher Richtung im Bereich Kerpen im Jahresverlauf auf etwa 21 Tage (5,9 %) begrenzt sind.</p> <p>Zur Staubminderung werden von der Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden • Reinigung befestigter Fahrbereiche • Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage <p>Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des geförderten</p>

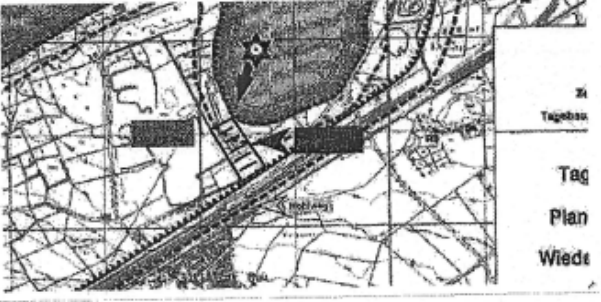
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubentwicklung durch das Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubausbreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist. Relevante Staubimmissionen im Bereich der Wohnbebauung der Ortsrandlage Buir können dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einwenderin wohnt von der geplanten Erweiterung - wie oben bereits erwähnt - etwa 2 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung erst recht ausgeschlossen werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
38	<p style="text-align: right;">Seite 1 von 2</p> <p>Erich Schmitz - Einspruch mit Bitte um Eingangsbestätigung</p> <hr/> <p>Von: [REDACTED] An: <Erich.Schmitz@rhein-erft-kreis.de> Datum: 04.09.2020 09:16 Betreff: Einspruch mit Bitte um Eingangsbestätigung</p> <hr/> <p>Guten Tag Herr Schmitz, ich möchte Sie bitten, nachfolgenden Einspruch entgegenzunehmen und den Eingang zu quittieren. mfg [REDACTED] Anschrift s.u.</p> <p>Einspruch gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden.</p> <p>Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels</p> <p>Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleerzeugung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch das vorrückende Tagebau verkleinert werden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt aus nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden.</p> <p>Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaus Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Einsetzen Braunkohleabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen - und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die bestehenden Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern.</p> <p>Alternatives Förderkonzept</p> <p>Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Die RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergestein, die sich im Tagebau Hambach bilden lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gelbtedet wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlicht hat (Seite 34 - 35), nämlich „...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohletagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohletagebaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Einspruch gegen Genehmigung auch wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Manheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein buchstabiges Vordringen der Tagebau-Südgränze in die jetzigen Ortsteile Manheim all vor (https://www.land.arw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-restant-rwe-power-kgf-angepasste-tagebauplanung-fue). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Gränze der zukünftigen</p> <p>file:///C:/Users/schmeric/AppData/Local/Temp/XPgrpwise/5F5205D6Rhein-Erft-Krei... 04.09.2020</p>	<p>Der Einwender wohnt etwa 1,89 km Luftlinie vom Kieswerk Buir und etwa 1,76 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt.</p> <p>Er hat ausschließlich vorformulierte Einwendungen erhoben, die sich ausschließlich auf Aspekte beziehen, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungs-fähigen öffentlichen Belange darstellen.</p> <p>Sie knüpfen an das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz an, welches in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach) bedarf. Diese Umsetzung steht bislang noch aus. Es ist aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.</p> <p>Unter dem 26.02.2020 hat die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet. Mit diesem Planungskonzept wäre das vorliegend beantragte Abgrabungserweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".</p> <p>Es handelt sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen. Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellen</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: right;">Seite 2 von 2</p> <p>Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagbauplanung) und der RBS (Antrag auf stfrhe Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmalen Stieg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird. Sieh dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.ppt“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Stieg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereintritte und Überflutungen (aus dem Tagebauessee) werden wahrscheinlich.</p> <p>Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegraben Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlichensfalls zu veröffentlichen. Bevor eine Ruffe Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu berücksichtigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>Buir, den 4.9.20</p> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px;"></div> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;">file:///C:/Users/schmeric/AppData/Local/Temp/XPpgrwise/5F5205D6Rhein-Erft-Krei... 04.09.2020</p>	<p>sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Die in der Einwendung erhobenen Forderungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.</p> <p>Sollte die Verkleinerung des Tagebaus Hambach auf landes- und regionalplanerischer Ebene Eingang in rechtsverbindliche Planwerke finden und die zugelassenen Betriebspläne der RWE Power AG durch bestandskräftige Genehmigungen entsprechend angepasst werden, würde die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde für den Abgrabungskomplex Buir selbstverständlich einen neuen Gesamtrekultivierungsplan zur Zulassung vorlegen. Dies ist aber erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Erst dann werden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.</p> <p>Für die antragsgegenständliche 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde ein Rekultivierungsplan erstellt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
39	<p>87/09/2020 12:21 [redacted] 5. 01/05</p> <p style="text-align: right;">07.09.2020</p> <p>Von: [redacted] Gesendet: Sonntag, 6. September 2020 19:25 An: Frisch Schmitt@rhein-erft-kreis.de; halke.emmal-behmen@rhein-erft-kreis.de</p> <p>Betreff: Einwendungen gegen die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Rheinischen Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim, in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Marheim, Flur 11, 34-38, 64, 78-90</p> <p>Per Fax an: 02271/187-27010: Rhein-erft-Kreis - Der Landrat - Abteilung 70/171 Amt für den technischen Umweltschutz</p> <p>Willi-Braucht-Platz 1 50126 Bergheim 06.09.2020</p> <p>Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>es wird angefragt, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen gegen das im Betreff genannte Vorhaben noch vorgebracht werden können.</p> <p>Inbesondere in Zusammenhang mit meiner Klage gegen den Hauptbetriebsplan Hambach 04/2018-12/2020, als Bürger der Stadt Kerpen, als Eigentümer an bebaubarem Grundbesitz in Kerpen-Buir Merzgenicher Straße 42 und 57, als Eigentümer der Wiese am Hambacher Forst, gelegen in der Gemarkung Morschenich und zugleich im Geltungsbereich des 3. Rahmenbetriebsplanes Hambach, sowie aufgrund der Verlegung der alten Trasse der A 4 und der vergeblichen Kosten aus Einwendungen und Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Verlegung der A 4 wird geltend gemacht und weiter aus Anlass der Einwendungen gegen die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis (sog. „Sümpfungserlaubnis“) wird geltend gemacht werden, durch das Vorhaben in diesen meinen Belangen betroffen und berechtigt zu sein, Einwendungen gegen das geplante Vorhaben zu erheben. Dies soll zunächst nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen geschehen.</p> <p>Vorläufige Einwendungen gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen</p> <p>A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels</p> <p>Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend wären Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden.</p> <p>Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender</p> <p style="text-align: center;">1 von 4</p>	<p>Der Einwender wohnt etwa 1,27 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 1,75 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt.</p> <p><u>Einwendung vom 06.09.2020</u></p> <p>In der Einwendung vom 06.09.2020 hat er ausschließlich vorformulierte Einwendungen erhoben, die sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - ausschließlich auf Aspekte beziehen, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.</p> <p>Sie knüpfen an das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz an, welches in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach) bedarf. Diese Umsetzung steht bislang noch aus. Es ist aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.</p> <p>Unter dem 26.02.2020 hat die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet. Mit diesem Planungskonzept wäre das vorliegend beantragte Abgrabungserweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".</p> <p>Es handelt sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>87/09/2020 12:21. S. 02/05 07.09.2020</p> <p>Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann.</p> <p>Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen – und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die betroffenen Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern.</p> <p>B.) Alternatives Förderkonzept</p> <p>Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buir Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlicht hat (Seite 34 – 35), nämlich „...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen -zigmilliarden Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an – 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpeners Stadtteils Buir) angelegt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante – evtl. auch darüber) zu verfüllen. Alsdann werden diese „zwischenlagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteil.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Einspruch gegen Genehmigung auch wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Manheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohlausstiegsgesetz sehen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Ortslage Manheim alt vor (https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagebauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird, Sieh dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereintrüche und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich.</p> <p>2 von 4</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen. Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellen sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Die unter lit. A.) bis D.) der Einwendung erhobenen Forderungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.</p> <p>Sollte die Verkleinerung des Tagebaus Hambach auf landes- und regionalplanerischer Ebene Eingang in rechtsverbindliche Planwerke finden und die zugelassenen Betriebspläne der RWE Power AG durch bestandskräftige Genehmigungen entsprechend angepasst werden, würde die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde für den Abgrabungskomplex Buir selbstverständlich einen neuen Gesamtrekultivierungsplan zur Zulassung vorlegen. Dies ist aber erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Erst dann werden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.</p> <p>Für die antragsgegenständliche 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde ein Rekultivierungsplan erstellt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>87/09/2020 12:21 [Redacted] S. 03/05 07.07.2020</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden. Dabei ist unbedingt der Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, das trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlichseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>E.) Staubbelastung Der Abbau des Kieses ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Verbringen des Kieses mit Schaufelradlädern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb), die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader zweimal um den Ort herum gefahren. Die Staubbelastung ist demnach um das Doppelte höher als bei der Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png: Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader. Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen „Ort“ und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orter“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>(*) Das Ende des Stollens oder einer Grube, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stollort, ¹²¹ Ort oder <u>Ortsbrust</u> genannt. ¹²² Von daher stammt der Ausdruck „vor Ort“ arbeiten Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p>  <p style="text-align: center;">3 von 4</p>	<p>Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p> <p>Zu der unter lit. E.) der Einwendung geltend gemachte Staubbelastung im Randbereich der Wohnbebauung in der Ortslage Buir ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden können. Was derartige Belastungen betrifft, wird in der Einwendung eine Einwirkung in relevantem Umfang weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Es wird lediglich vorgetragen, dass durch den Transport von Sand und Kies mittels Radlader bis zum "Kipptrichter" der Bandanlage bei "deutlichem Wind" Staubfahnen bis in den Randbereich der Wohnbebauung der Ortslage Buir geweht würden.</p> <p>Da die Arbeiten des Radladers weitgehend in Tieflage stattfinden, das Sand- und Kiesmaterial erdfucht gefördert wird und im Bereich Kerpen eine von West nach Ost gerichtete Hauptwindrichtung vorherrscht, ist im Bereich der mehrere hundert Meter entfernt liegenden Ortsrandlage nicht mit relevanten Staubimmissionen zu rechnen. Dafür spricht auch, dass die geplante Erweiterungsfläche nordöstlich der Ortsrandlage liegt und Winde aus nordöstlicher Richtung im Bereich Kerpen im Jahresverlauf auf etwa 21 Tage (5,9 %) begrenzt sind.</p> <p>Zur Staubbminderung werden von der Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden • Reinigung befestigter Fahrbereiche • Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>07/09/2020 12:21 [redacted] S. 84/85 07.09.2020</p> <p>Quellen: https://www.group.rwa/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetischer-braunkohle/neues-reviarkonzept und https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p> <p>Weitere Einwendungen sind beabsichtigt, sobald geklärt ist, ob und ggf. bis zu welchem Zeitpunkt dies noch möglich sein soll.</p> <p>Diesbezüglich wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir dazu baldmöglichst einen Hinweis geben könnten. Möglicherweise steht der Ablauf der Einwendungsfrist unmittelbar bevor.</p> <p>Wenn Sie mir freundlicherweise noch die für die Einwendungen zuständige Telefonnummer des Landrates angeben könnten, dann könnte ich die Einwendungen auch noch auf diesem Wege übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [redacted] [redacted] [redacted] Kerpen-Buir</p> <p><u>Anlage: Email des Rhein-Erft-Kreis von Montag, dem 07.09.2020, 9:22 Uhr, Seite 1</u></p> <p style="text-align: center;">4 von 4</p>	<p>Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des geförderten erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubentwicklung durch das Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubausbreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist. Relevante Staubimmissionen im Bereich der Wohnbebauung der Ortsrandlage Buir können dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Einwender wohnt von der geplanten Erweiterung - wie oben bereits erwähnt - etwa 1,75 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung erst recht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Einwendung vom 11.09.2020</u></p> <p>In der Einwendung vom 11.09.2020 werden ebenfalls keine Aspekte vorgetragen, die eine vorhabensbedingte Betroffenheit des Einwenders in schutzwürdigen eigenen Belangen erkennen lassen.</p> <p>Soweit sie im Rahmen des abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren überhaupt entscheidungsrelevant sind, gehen die Ausführungen des Einwenders zudem an der Rechtslage vorbei.</p> <p><u>Deckung des künftigen Rohstoffbedarfs/Sicherung des Standorts</u></p> <p>Eine "sustanzierte Darlegung" des künftigen Rohstoffbedarfs in der vom Einwender beschriebenen Art und Weise gehört offenkundig nicht zu den Einzelheiten, die in dem nach § 4 Abs. 2 AbgrG NRW vorzulegenden Abgrabungsplan enthalten sein müssen. Eine entsprechende Darlegung ist - wie § 3 Abs. 2 AbgrG NRW erhellt - auch nicht Voraussetzung für die Erteilung der Abgrabungsgenehmigung.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>07/09/2020 12:21 [REDACTED] S. 05/05</p> <p style="text-align: center;"><u>Anlage zum Faxbrief vom 07.09.2020</u></p> <hr/> <p>Von: Heike Emmel-Heimen <Heike.Emmel-Heimen@rhein-erft-kreis.de> Gesendet: Montag, 7. September 2020 09:22 An: [REDACTED] Cc: Erich Schmitz Betreff: Antw: Einwendungen gegen die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Rheinischen Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim, in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, 34-38,64,78-80</p> <p>Sehr geehrter [REDACTED],</p> <p>die Frist für Einwendungen endet am 11.09.2020. Die Einreichung Ihres Einwandes zum Erweiterungsvorhaben der Kiesgrube in Buir erfolgte nicht in der erforderlichen Form, da er keine Unterschrift trägt und nicht eindeutig Ihrer Person zuzuordnen ist. Gerne können Sie den Einwand auch per FAX unter der Nummer: 02271/83 27010 übermitteln.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Heike Emmel-Heimen Teamleitung</p> <p>..</p> <p>Amt für technischen Umweltschutz Abteilung 70/31 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Abgrabungen</p> <p>Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat Willy-Brandt-Platz 1</p> <p>50126 Bergheim</p> <p>Tel. +49 2271 83-17054 FAX: +49 2271 83-27010 Mo: - Fr: 8.00 - 13.00 Uhr heike.emmel-heimen@rhein-erft-kreis.de http://www.rhein-erft-kreis.de</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Aktuelle Informationen zum Corona-Virus finden Sie unter: https://www.rhein-erft-kreis.de/coronavirus</p> <p style="text-align: right;">1</p>	<p>Nach letztgenannter Vorschrift ist die Genehmigung zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein vollständiger Abgrabungsplan (§ 4 Abs. 2) vorliegt, 2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet sind und 3. andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. <p>Dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, wurde in den Antragsunterlagen hinreichend dargelegt.</p> <p>Darüber hinaus wurde im UVP-Bericht unter Ziffer 7. unter ausführlicher Begründung dargelegt, dass das geplante Vorhaben zur Rohstoffversorgung der heimischen Wirtschaft erforderlich ist. Dementsprechend wurde die geplante 5. Erweiterung auch in dem in Aufstellung begriffenen Regionalen Teilplan "Nichtenergetische Rohstoffe" für den Regierungsbezirk Köln für eine Darstellung als BSAB vorgesehen.</p> <p>Die Forderung des Einwenders ist daher als unbegründet zurückzuweisen.</p> <p><u>Braunkohlenplanung</u></p> <p>Nach dem derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplan liegt die Vorhabensfläche der Antragstellerin innerhalb der räumlichen Grenzen des Tagebaus Hambach. Die mit dem Kohleausstiegsgesetz intendierte Verkleinerung des Tagebaus Hambach wurde - wie oben bereits dargelegt - noch nicht in rechtsgültige Planungen umgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>11/09/2020 21:06 [redacted] S. 81/12</p> <p>[redacted]</p> <p>[redacted]</p> <p>[redacted] 50170 Kerpen</p> <p>Per Fax an 0 22 71/83 27010: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat - Amt für technischen Umweltschutz Abteilung 70/31 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Abgrabungen Willi-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p>Telefon: [redacted] Telefax: [redacted] Email: [redacted] Internet: [redacted]</p> <p>11.09.2020</p> <p>Einwendungen II gegen die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Rheinischen Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim, in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 11, 34-38, 64, 78-80</p> <p>Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die am 07.09.2020 erhobenen Einwendungen sollen durch die nachfolgenden Ausführungen ergänzt werden:</p> <p>Deckung des künftigen Rohstoffbedarfs (vgl. u.a. Teil I, Seite 4, 1.1, Anlass, Absatz 2, Satz 1)</p> <p>Der künftige Rohstoffbedarf am beabsichtigten Standort der Kiesgrube ist nicht substantiiert dargelegt.</p> <p>Um dies darzulegen, hätte beispielsweise eine Markt- und Standortuntersuchung vorgelegt werden mit näheren Angaben zur Ermittlung dieses Bedarfs.</p> <p>Nach den anerkannten Methoden der Markt- und Standortuntersuchung hätte dafür zunächst z.B. das Einzugsgebiet bestimmt werden müssen, in dem der Kies und Sand aus dem Standort des Kieswerks Buir im Zeitraum der beabsichtigten Ausbeutung der Erweiterung der Kiesgrube abgesetzt werden</p> <p>Seite 1 von 6</p>	<p>Dementsprechend wurden auch die für den Tagebau Hambach vorliegenden bestandskräftigen Betriebsplanzulassungen noch nicht entsprechend angepasst. Solange dies nicht geschehen ist, gelten die Ziele des bislang noch rechtsgültigen Braunkohlenplans weiter. Dieser ist daher auch der Beurteilung des vorliegend antragsgegenständlichen Vorhabens der Antragstellerin zugrunde zu legen.</p> <p>Daran ändert auch die vom Einwender angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 05.10.2018, Az.: 11 B 1129/18, nichts. Die Entscheidung ist in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren im Zusammenhang mit dem Hauptbetriebsplan der RWE Power AG für den Zeitraum 2018 - 2020 ergangen, in dem es um die Rodung des Hambacher Forsts ging. In der Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht Münster entgegen der Ausführungen des Einwenders keineswegs festgestellt, dass der Tagebau Hambach für die Strom- und Energieversorgung des Landes NRW nicht mehr erforderlich sei. Das Gericht hat vielmehr lediglich konstatiert, dass im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung weder eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der in jenem Verfahren streitigen Betriebsplanzulassung, noch deren offensichtliche Rechtmäßigkeit festgestellt werden könne. Zudem sei mit dem Sofortvollzug bzw. mit der sofortigen Ausnutzung des streitigen Hauptbetriebsplans durch die RWE Power AG unter Inanspruchnahme der bewaldeten Flächen des Hambacher Forsts die Schaffung irreversibler Tatsachen verbunden. Darüber hinaus hätten weder die RWE Power AG, noch die Bezirksregierung Arnsberg dargelegt, dass die sofortige Vollziehung des Hauptbetriebsplans 2018 - 2020 unter Inanspruchnahme des Hambacher Forsts der Abwehr einer schwerwiegenden Gefahr diene oder im Interesse des Gemeinwohls unaufschiebbar sei. Daher sei es nicht gerechtfertigt, den Rechtsschutz des antragstellenden Umweltverbands vor dem rechtskräftigen Abschluss des zum Zeitpunkt der Eilentscheidung noch in erster Instanz anhängigen Hauptsacheverfahren bzw. vor der Bestandskraft des streitigen Hauptbetriebsplans abzuschneiden.</p>

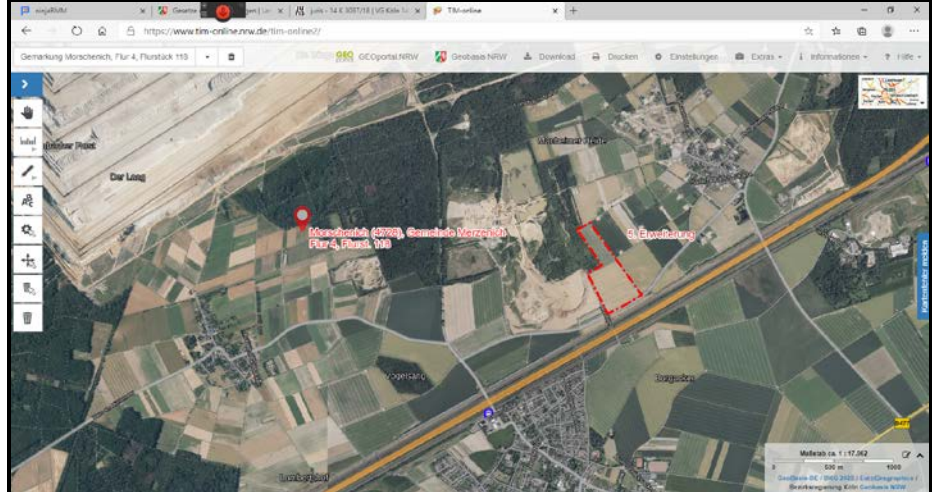
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>11/09/2028 [REDACTED] S. 02/12</p> <p>soll. Sodann wäre der Menge des Kundenbedarfs aus den Kiesen und Sanden in diesem Zeitraum zu ermitteln gewesen, z.B. anhand der zu erwartenden Bautätigkeit im Hoch- und Tiefbau.</p> <p>In einem weiteren Schritt wäre z.B. zu klären gewesen, in welchem Umfang dieser Bedarf während der Laufzeit der Kiesgrubenerweiterung bereits gedeckt wird. In dem Umfang, in dem der Kies- und Sandbedarf im Einzugsgebiet bereits durch die vorhandenen Kieswerke gedeckt, dürfte ggf. eine Genehmigung nicht antragsgemäß erteilt werden.</p> <p>Sicherung des Standortes (vgl. u.a. Teil I, Seite 4, 1.1, Anlass, Absatz 2, Satz 1)</p> <p>In dem Umfang, in dem im Einzugsgebiet ein Bedarf an Kies- und Sand des Kiesgrubenbetreibers nicht bestünde, wäre die Genehmigung auf Erweiterung der Abgrabung zu versagen.</p> <p>Braunkohlenplanung (vgl. u.a. Teil I, Seite 4, 1.1, Anlass, Absatz 2, Satz 2)</p> <p>Nach Auffassung des Antragstellers lägen „nach derzeit rechtsgültiger Braunkohlenplanung“ im Vorfeld des Tagebaus Hambach. Die Gewinnung von Sand und Kies im Erweiterungsgebiet diene daher auch „dem Gebot der möglichst vollständigen Ausschöpfung einer Lagerstätte“.</p> <p>Beschluss des OVG NRW vom 05.10.2018</p> <p>Mit Beschluss vom 05.10.2018 hat das Oberverwaltungsgericht NRW in Münster unanfechtbar entschieden (Aktenzeichen: 11 B 1129/18, Rz. 41), dass ein überwiegendes Interesse des Gemeinwohls für den „planmäßigen Fortbetrieb des Tagebaus Hambach“ nicht besteht.</p> <p>Weder vom Land NRW noch von der RWE Power AG sei substantiiert dargetan oder durch entsprechende Unterlagen belegt worden, dass die Strom- und sonstige Energieversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Bundesrepublik Deutschland gefährdet und nicht mehr gewährleistet sei, wenn der Tagebau Hambach nicht mehr fortgeführt werde (vgl. Beschluss des OVG NRW vom 05.10.2018, Rz. 41).</p> <p>Nach dieser Gerichtsentscheidung darf der Restbestand des Hambacher Forstes nicht für den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden. Die alte</p> <p style="text-align: right;">Seite 2 von 6</p>	<p>Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 05.10.2018, Az.: 11 B 1129/18, Juris, TA 21 ff.</p> <p>Dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Umweltverbands hat das Oberverwaltungsgericht Münster in jenem Verfahren ferner nur insoweit stattgegeben, als es um die Rodung des Hambacher Forsts ging. Im Übrigen wurde der Antrag des Umweltverbands abgelehnt, weil insoweit das öffentliche Interesse an einer Versorgung mit Braunkohle zur Deckung des Energiebedarfs bzw. das private Interesse der RWE Power AG, Braunkohle zum Zwecke der Stromerzeugung in angeschlossenen Kraftwerken oder mit dem Ziel der Veräußerung an Dritte zu fördern, das Aussetzungsinteresse des Umweltverbands überwog.</p> <p>Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 05.10.2018, a. a. O., TA 42.</p> <p>Eine Entscheidung des Inhalts, dass der Restbestand des Hambacher Forsts nicht für den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden dürfe, wurde durch das Oberverwaltungsgericht Münster entgegen der Behauptung des Einwenders nicht getroffen. Das Gericht hat die Entscheidung hierüber vielmehr dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Im Hauptsacheverfahren hat das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 12.03.2019 die Klage des betreffenden Umweltverbands inzwischen als unbegründet abgewiesen.</p> <p>Vgl. VG Köln, Urteil vom 12.03.2019, Az.: 14 K 3037/18, UPR 2020, 36 ff.</p> <p>Hierauf sei an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber hingewiesen.</p> <p>Im Übrigen sei angemerkt, dass sich das Gebot der vollständigen Ausschöpfung einer Lagerstätte vorliegend ausschließlich auf die</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>11/09/2020 21:06 [REDACTED] 5. 03/12</p> <p>Trasse der A 4 markiert die äußerste südliche Abbaugrenze des Tagebaus Hambach. Die 5. Erweiterung der Kiesgrube Buir liegt damit nicht mehr im Abbaubereich des Tagebaus Hambach. Die im Bereich der 5. Erweiterung der Kiesgrube Buir gelegene Braunkohle darf nicht mehr abgebaut werden.</p> <p>Gebot der vollständigen Ausschöpfung einer Lagerstätte</p> <p>Die unter dem Sand und Kies der 5. Erweiterung der Kiesgrube befindliche Braunkohle darf nicht mehr abgebaut werden. Die Gewinnung von Sand und Kies kann nicht mehr dem Gebot der möglichst vollständigen Ausschöpfung der „Lagerstätte der Braunkohle“ dienen, weil es nach dem aktuellen Sach- und Rechtsstand eine Braunkohle-Sand-Kies-Lagerstätte im Bereich der 5. Erweiterung nicht mehr geben wird, deren Kohleabbau zugleich auch den Abbau von Sand und Kies in diesem Gebiet dienen könnte.</p> <p>Aktivistenwiese am Hambacher Forst</p> <p>Das Verfahren der Bezirksregierung Arnsberg auf Enteignung (Grundabtretung gemäß § 79 BBergG) der in meinem Eigentum befindlichen Wiese in der Gemarkung Morschenich, Flur 4, Flurstück 118, ist noch nicht abgeschlossen und ruht etwa seit Oktober 2018.</p> <p>Da nach dem vorgenannten Beschluss des OVG NRW vom 05.10.2018 der Restbestand des Hambacher Forstes nicht mehr für den Tagebau in Anspruch genommen werden darf, ist nach derzeitigem Stand der Sache mit einer Enteignung der Wiese kaum noch zu rechnen, erst recht nicht mit einem Abbau der im Bereich der 5. Erweiterung der Kiesgrube befindlichen Braunkohle. Das Gebot der vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte von Braunkohle, Kies und Sand rechtfertigt in einem noch geringeren Maße die Genehmigung des Kies- und Sandabbaus im Bereich der 5. Erweiterung der Kiesgrube Buir.</p> <p>Kiesgrube: Hebel zur Fortführung des Tagebaus Hambach</p> <p>Der vorgenannte OVG-Beschluss über das Ende des Tagebaus Hambach könnte durch die 5. und/oder etwa nachfolgende Erweiterungen der Kiesgrube Buir in Frage gestellt und wieder gekippt werden. In die Entscheidungsfindung des OVG NRW ist nämlich auch eingeflossen der Erhalt des Restbestandes des Hambacher Forstes. Wird dem Hambacher Forst durch die 5. und/oder etwaige Erweiterungen der Kiesgrube Buir, ggf. im Zusammenwirken mit Klimaveränderungen, Wassermangel etc. die Existenzgrundlage entzogen und er stirbt ab – so ähnlich oder anders als beim aktuellen Fichtensterben – dann</p> <p style="text-align: right;">Seite 3 von 6</p>	<p>Sand- und Kieslagerstätte bezieht und nicht - wie der Einwender rechtsirrig meint - auf die Braunkohlenlagerstätte. Ob und in welchem Umfang diese weiter abgebaut werden darf und soll, ist in den dafür vorgesehenen landes- und regionalplanerischen sowie bergrechtlichen Verfahren zu entscheiden.</p> <p>Selbst wenn die Braunkohlenplanung sowie hieran anknüpfend die bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen für den Tagebau Hambach im Sinne des auf Bundesebene beschlossenen Kohlenausstiegsgesetzes geändert und die Änderungen Rechtsverbindlichkeit erlangen würden, änderte dies nichts daran, dass das von der Antragstellerin geplante Vorhaben der vollständigen Ausschöpfung der Sand- und Kieslagerstätte am Standort Buir dient. Bislang liegt - wie oben bereits dargelegt - aber nicht einmal eine rechtsverbindliche Änderung der Braunkohlenplanung und der hierauf fußenden bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen vor.</p> <p>Der Ausgang des von dem Einwender angesprochenen Grundabtretungsverfahrens hinsichtlich der in seinem Eigentum stehenden "Aktivistenwiese" ist für die Entscheidung über den vorliegenden abgrabungsrechtlichen Antrag auf Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Buir deshalb ebenfalls ohne jegliche rechtliche Relevanz.</p> <p>Dass die Zulassung der beantragten Abgrabungserweiterung der Antragstellerin die Entscheidung zugunsten einer Fortführung des Tagebaus Hambach unter Inanspruchnahme des Hambacher Forsts in irgendeiner Weise positiv beeinflussen könnte, kann im Übrigen nicht ernsthaft angenommen werden. Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich - abgesehen von den in die Planung einbezogenen Böschungen der bereits bestehenden Abgrabung - ausnahmslos um intensiv genutzte Ackerflächen. Wie deren Abbau zu einer Beeinträchtigung der Restflächen des Hambacher Forsts beizutragen in der Lage sein sollte, bleibt angesichts eines Abstands zwischen den Restflächen des Hambacher Forsts und der Erweiterungsfläche von im Minimum 850 m völlig unerfindlich.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>11/09/2020 21:06 [REDACTED] S. 04/12</p> <p>könnte der vorgenannte DVG-Beschluss letztendlich in Frage gestellt werden und die Fortführung des Tagebaus Hambach erreicht werden.</p> <p>In diesem Falle könnte auch wieder die Enteignung meiner Parzelle am Hambacher Forst drohen. Auch insofern könnten meine Belange betroffen sein, wenn dem Antrag auf 5. Erweiterung der Kiesgrube Buir stattgegeben würde.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Rheinische Baustoffwerke GmbH (= Kieswerk Buir) und die RWE Power AG (Tagebaubetreiberin) gleichgerichtete Interessen (vollständige Ausschöpfung der Lagerstätte von Braunkohle-Kies-Sand im Bereich 5. Erweiterung der Abgrabungserlaubnis) und im Konzern der RWE AG verbundene Unternehmen sind, die RWE Power AG hat 100% der Anteile an der Rheinische Baustoffwerke GmbH.</p> <p>Hauptbetriebsplan Hambach 04/2018 bis 12/2020</p> <p>Die Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln gegen den Hauptbetriebsplan Hambach 04/2018 bis 12/2020 (Aktenzeichen: 14 K 1664/19) dient auch dem Schutz vor Enteignung der Wiese am Hambacher Forst. Die Fortführung des Tagebaus Hambach gemäß diesem Hauptbetriebsplan hätte nämlich eine vorgreifliche Wirkung auf das Eigentum an meiner Wiese am Hambacher Forst. Die Wiese am Hambacher Forst wird ist nämlich auch durch den Hauptbetriebsplan Hambach 04/2018 bis 12/2020 betroffen. Würde der Tagebau Hambach planmäßig - wie im Hauptbetriebsplan vorgesehen - fortgeführt, so würde insofern ein Hindernis zur Enteignung der Wiese beseitigt: Kann nämlich der Tagebau Hambach nicht bis zur Wiese fortgeführt werden, besteht auch kein Anlass zur Enteignung der Wiese. Wird darüber hinaus der Tagebau Hambach nicht zur Wiese fortgeführt, kann er aus tatsächlichen Gründen auch nicht über die Wiese hinaus fortgeführt werden, ansonsten ein weiterer Anlass zur Enteignung der Wiese.</p> <p>Von der Genehmigung der 5. Erweiterung der Kiesgrube Buir könnte eine ähnliche Betroffenheit ausgelöst werden. Durch den Abbau von Sand und Kies würde zugleich die oberste Sohle für die etwaige Fortführung eines Tagebaus beseitigt, insofern ein Hindernis zur Fortführung des Tagebaus in und über den bisherigen Planbereich des Tagebaus beseitigt und damit mittelbar und zugleich ein Hindernis zur Enteignung der Wiese am Hambacher Forst.</p> <p>Angesichts dessen werden durch die 5. Erweiterung der Kiesgrube Buir meine Belange sinngemäß entsprechend berührt wie in dem Vorbringen gemäß Schriftsatz vom 22.05.2019 (Anlagen I – VI) und dem weiteren Vorbringen in</p> <p style="text-align: right;">Seite 4 von 6</p>	<p>In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass sich der Geologische Dienst NRW mit entsprechenden Befürchtungen, die im Zusammenhang mit der Annäherung des Tagebau Hambach an die Restflächen des Hambacher Forsts geäußert wurden, bereits eingehend beschäftigt hat und zu dem Ergebnis gelangt ist, dass abbaubedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Hambacher Forsts bei Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 50 m sicher auszuschließen sind. In der fachgutachterlichen Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW heißt es im Einzelnen:</p> <p>Von verschiedenen Seiten werden aktuell Befürchtungen geäußert, dass wasserstauende Schichten, aus denen sich die Wurzeln der Bäume und anderer Pflanzen im Hambacher Forst mit Wasser versorgen, durch den heranrückenden Abbau geschädigt werden, und dass wegen eines möglichen Druckgefälles in Richtung Tagebau Niederschlagswasser aus dem Böschungsbereich auslaufen könnte.</p> <p>Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen hat sich mit diesen Befürchtungen fachlich auseinandergesetzt und kommt zu folgender Einschätzung:</p> <p>Bäume und andere Pflanzen können aus zwei Quellen Wasser beziehen: aus dem Grundwasser, sofern die Flurabstände nicht zu groß sind, sowie aus im Boden gespeichertem Wasser, das vom Grundwasser unabhängig ist. Im zweiten Fall hängen die Wassergehalte alleine von Niederschlägen ab und schwanken daher jahreszeitlich. In den vom Grundwasser unabhängigen Böden können sich unter besonderen Umständen Staunässehorizonte entwickeln.</p> <p>Die Grundwasseroberfläche in den Grundwasserleitern der Erft-Scholle, in welcher der Hambacher Forst liegt, ist im Bereich des Hambacher Forstes aufgrund der Entwässerungsmaßnahmen der Braunkohlentagebaue seit</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>11/09/2020 21:06 [REDACTED] 5. 05/12</p> <p>der Klage gegen den Hauptbetriebsplan Hambach 04/2018 bis 12/2020, inbegriffen der angestrebten Wiederherstellung des Hambacher Forstes in seinem ursprünglichem Umfang von etwa 85 qkm (vgl. meine Homepage [REDACTED]), kein Verfüllung des Tagebaurestloches mit kontaminiertem, grund- und trinkwassergefährdendem Rheinwasser und vorzugsweise Verfüllung des Tagebaurestloches mit dem auf der Kippe Sophienhöhe zwischengelagerten Abraum des Tagebaus Hambach.</p> <p>Auf die Einwendungen gegen die geplante Verfüllung des Tagebaurestloches sei zunächst sinngemäß vollumfänglich Bezug genommen im Hinblick auf die Herrichtung der Flächen der 5. Erweiterung der Kiesgrube Buir (§ 3 Absatz 5 Abgrabungsgesetz NRW).</p> <p>Des Weiteren sollte die Genehmigung der 5. Erweiterung der Kiesgrube Buir davon Abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Flächen gemäß § 3 Absatz 5 Buchstaben „a)“ und „b)“ und nach Maßgabe der zu § 3 ergangenen Verwaltungsvorschrift, insbesondere Ziffer „2.4“ und „3“.</p> <p>Angaben zur Verfüllung (vgl. Teil I des Antrages auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir, „4.2“)</p> <p>Der Verzicht auf eine Anhebung der ausgekiesten Abbausohle verletzt die gebotene Verpflichtung zur Herrichtung der Flächen, die zuvor für die Abgrabung in Anspruch genommen wurden und zur Herrichtung anderer Flächen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Abgrabung stehen (vgl. § 3 Absatz 5 AbgrG NRW i.V.m. dazu ergangener Verwaltungsvorschrift).</p> <p>Es ist nicht verständlich, warum die gebotenen Rekultivierungsmaßnahmen heute nicht realisierbar sein sollen und (im Klartext) dem Verfall preisgegeben werden sollen = (im Unklartext),... weitestgehend einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben...“ (vgl. Teil I des Antrages auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir, „5. Angaben über die Herrichtung“, Absätze 1, Sätze 1 und 2).</p> <p>Sollte – welt und wirklichkeitsfremd - der Tagebau Hambach ab dem Jahr 2030 wieder aufleben, könnten die Großgeräte des Tagebaubetreibers die „Rekultivierung“ relativ mühelos wieder rückgängig machen. Ansonsten könnte sich der Tagebaubetreiber möglicherweise darauf berufen, die dem Verfall preisgegebenen Flächen müsste nicht mehr in den Zustand vor dem</p> <p style="text-align: right;">Seite 5 von 6</p>	<p>Jahrzehnten abgesenkt. Die Flurabstände im oberen Grundwasserleiter betragen über zehn Meter, in der Regel mehrere Zehnermeter. Das Grundwasser kann durch die Pflanzenwurzeln im Hambacher Forst nicht erreicht werden.</p> <p>Die Wasserversorgung der Pflanzen im Hambacher Forst ist alleine durch die Niederschläge und deren Speicherung im Boden gewährleistet. Im Bereich des Hambacher Forstes sind Böden verbreitet, die sich auf gering durchlässigen schluffig-tonigen Sedimenten entwickelt haben. Es handelt sich um Parabraunerden und Pseudogleye. Letztere zeichnen sich durch periodisch auftretende Staunässe aus. In den Böden kam es infolge von Verwitterungsprozessen zu einer Umlagerung von Tonanteilen von oben nach unten und einer unterschiedlich starken Anreicherung von Ton im Unterboden. Der Tonanreicherungshorizont wirkt insofern wasserstauend, als dass er die Versickerung in tiefere Bereiche des Bodens verzögert. Und auch diese "Ton-Schichten" sind nur partiell unter dem Hambacher Forst verbreitet. Den Hauptanteil der Böden bilden Parabraunerden, die nicht oder nur gering wasserstauend sind, jedoch ein hohes Speichervermögen für Wasser und Nährstoffe haben.</p> <p>Die geringe Durchlässigkeit der Böden bewirkt, dass sich das Wasser dort nur sehr langsam von oben nach unten bewegt. Der Boden ist nur zeitweise, in der Regel in den Wintermonaten, wassergesättigt. Während der Vegetationsperiode liegen die Wassergehalte im Rahmen des Speichervermögens des Bodens (Feldkapazität). Der Boden hält das Wasser fest (Kapillar- und Adsorptionswasser). Es sind daher kaum Wasserverluste zu erwarten, wenn der Boden an einer Böschung angeschnitten wird.</p> <p>Zur Angabe eines Abstandes, bis zu dem die Wasserversorgung des Hambacher Forstes nicht gefährdet sein sollte, wird von folgenden Annahmen ausgegangen:</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>11/09/2020 21:06 [REDACTED] S. 06/12</p> <p>Kiesgrubenbetrieb bestehenden Zustand zurückversetzt werden, diese Verpflichtung hätte die Rheinischen Baustoffwerke erfüllen müssen.</p> <p>Dies gilt im Übrigen auch auf die insgesamt (dem Verfall preisgegebenen Flächen des gesamten Kiesgrubengeländes seit Beginn der Sand- und Kiesgewinnung). Unklar ist, ob diese „Herrichtungspflichten“ überhaupt noch eingefordert werden können und des Weiteren, warum nicht sofort und auf der Stelle.</p> <p>Grundwasser (vgl. Teil II des Antrages auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir, „5.4“)</p> <p>Bei der Bildung von Grundwasser soll Niederschlagswasser über durchlässige Bodenschichten versickern, um sich in mehr oder weniger großer Tiefe über einer undurchlässigen Schicht zu stauen (vgl. Teil II des Antrages auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir, Seite 15 Absatz 1).</p> <p>Daran bestehen erhebliche Zweifel, da ein etwaiger horizontaler Abfluss des Niederschlagswassers außer Betracht geblieben sein könnte und weder die behauptete Versickerung noch die anschließende Stauung nachvollziehbar erscheinen.</p> <p>Der Antragsteller wird sich doch nicht ernsthaft auf den Braunkohlenplan 12/1 (Hambach) berufen, der „nach heutigem Planungsstand“ eine Fortführung des Tagebaus Hambach bis zum Jahr 2045 und bis an die Eisenbahnlinie Köln – Aachen vorsieht (vgl. Teil II des Antrages auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir, Seite 15 Absatz 3). ... oder doch? ... und mit diesem Hinweis seine wahren Absichten und die des Anteilseigners, Tagebaubetreiber RWE Power AG, offenbart.</p> <p>Raumordnung und Landesplanung (vgl. Teil I des Antrages auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir, „2.1.“, Seite 9 f.)</p> <p>Unter Drohung mit Enteignung und nach dem oben in Bezug genommenen Beschluss des OVG vom 05.10.2018 hat RWE sich das weit überwiegende Eigentum an Grund und Boden des gesamten Rheinischen Reviers verschafft. RWE dürfte zwischenzeitlich im Rheinischen Revier mehr Land besitzen als die britische Königin, Elisabeth II., in Belmoral Castle in Schottland (243 qkm) und faktisch die Planungs- und Regierungsgewalt über dieses Gebiet erlangt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p> <p>Seite 6 von 6</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Böden weisen überwiegend die Bodenarten schwach oder mitteltoniger Schluff auf. Eine für Pflanzen noch nutzbare kapillare Wassernachlieferung durch den Boden liegt bei 0,3 mm pro Tag. Diese Rate der Wassernachlieferung ist bei den dominierenden Bodenarten noch über 2,5 m möglich; jenseits von 5 m findet im Boden keine kapillare Wassernachlieferung mehr statt. Die seitliche Ausdehnung der Feinwurzeln reicht, vom Stamm aus betrachtet, für gewöhnlich nicht weiter als die Baumkrone hoch ist; das sind bei einer hoch angesetzten Kronenhöhe von 40 m für die Eichen im Hambacher Forst 40 m. <p>Aus den Maximalwerten für die kapillare Wassernachlieferung und für die Erstreckung der Feinwurzeln ergibt sich grundsätzlich ein Abstand von ca. 50 m.</p> <p>Nach Auskunft der Bergbehörde (28.06.2019) hat sich der Tagebau lediglich an einer Stelle dem Hambacher Forst auf 50 Meter genähert, in den anderen Bereichen ist der Tagebau noch deutlich weiter (zwischen 100 und 200 Meter) vom Hambacher Forst entfernt. (Hervorhebung nicht im Original)</p> <p>Vgl. Geologischer Dienst NRW, Tagebau Hambach: Abstand zum Hambacher Forst vermeidet Beeinträchtigung des Baumbestandes, abrufbar unter https://www.gd.nrw.de/zip/hambacherforst.pdf.</p> <p>Die Annahme, durch die geplante Abgrabungserweiterung könne der Hambacher Forst geschädigt und hierdurch eine Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach in den Bereich des Hambacher Forsts begünstigt werden, erweist sich danach als völlig haltlos.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>13/89/2020 14:31 [redacted] 5. 81/84</p> <p>[redacted]</p> <p>[redacted]</p> <p>[redacted] 80179 Kerpen</p> <p><u>Per Fax an 0 22 71/83 27010:</u> Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat - Amt für technischen Umweltschutz Abteilung 70/31 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Abgrabungen Willi-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p>13. September 2020</p> <p>2. Ergänzung zu den Einwendungen gegen die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Rheinischen Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim, in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 11, 34-38, 64, 78-80</p> <p>Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>beiliegender Brief vom heutigen Tage an den Ministerpräsidenten des Landes NRW zur Kenntnisnahme (Anlagen I – III) und zugleich als 2. Ergänzung zu den bereits übersandten Einwendungen gegen den Antrag auf Erweiterung der Kiesgrube Buir.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[redacted]</p>	<p>Gleiches gilt für die hierauf gestützte weitere Annahme, das von der Bezirksregierung Arnsberg eingeleitete Grundabtretungsverfahren hinsichtlich der im Eigentum des Einwenders stehenden Aktivistenwiese könne durch die Zulassung der Abgrabungserweiterung der Antragstellerin negativ beeinflusst werden.</p> <p>Die Aktivistenwiese liegt von der Vorhabensfläche im Übrigen mehr als 2 km entfernt (siehe nachfolgende Abbildung). Dass der Einwender in Bezug auf diese Wiese durch die Zulassung der Abgrabungserweiterung ebenso betroffen sein könnte wie durch die Zulassung des Hauptbetriebsplans 2018 - 2020 für den Tagebau Hambach, liegt dementsprechend außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit.</p>  <p>Abbildung: Luftbildauszug mit Darstellung der Vorhabensfläche sowie der räumlichen Lage der Aktivistenwiese</p> <p><u>Geplante Herrichtung der Vorhabensfläche in Tieflage</u></p> <p>Durch die geplante Herrichtung der Vorhabensfläche in Tieflage wird</p>



Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>13/09/2020 14:31 [REDACTED] S. 82/84</p> <p style="text-align: right;">I</p> <p>Kurt Classen</p> <hr/> <p>Vom: [REDACTED] Gesendet: Sonntag, 13. September 2020 14:11 An: NRW, Ministerpräsident NRW Armin Laschet Cc: NRW, Michael Kreuzberg, Landrat Rhain-Erfst-Kreis; Komm, Bürgermeister Stadt Kerpen; Komm, Galhausen, Georg, Bürgermeister Gemeinde Merzenich; Komm, Heller, Andreas, Bürgermeister Elsdorf; Komm, Bürgermeister Gemeinde Niederzier; Komm, Bürgermeister der Stadt Erkelez; NRW, Bauamt Düren, Landrat Spelthahn Betreff: Kiesgrube Buir, Hambacher Forst, Tagebau Hambach und Rheinisches Revier: Nur noch bis zum 31.12.2020, danach nur noch die Abwicklung???</p> <p style="text-align: center;">13.09.2020</p> <p>Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,</p> <p>die Rheinische Baustoffwerke GmbH in Bergheim-Niederaußem hat per Fax eine Kopie der Email vom gestrigen Tage erhalten. Die entsprechende Weiterleitung der Email an die RWE Power AG per Email ist zurückgewiesen worden („rejected“), die Weiterleitung per Fax ist vom Empfängerfaxgerät der RWE Power AG nicht angenommen worden („Unterbrechung“).</p> <p>Die Ihnen gestern übersandte Email sollte der RWE Power AG zur Kenntnisnahme und zur etwaigen Stellungnahme übersandt werden, da die RWE Power GmbH durch die beantragte und die erteilten Genehmigungen für die Kiesgrube Buir in hohem Maße begünstigt ist. Wird den Empfehlungen der „Kohlekommission“ nämlich gefolgt und der Restbestand des Hambacher Forstes erhalten, wird das Gelände der Kiesgrube Buir für den Tagebau nicht mehr in Anspruch genommen. Wird die Kiesgrube für den Tagebau nicht mehr in Anspruch genommen, wird die RWE Power AG zugleich von Ihrer Verpflichtung befreit, das Gelände der Kiesgrube Buir wieder als Wald- und Ackerfläche nutzbar zu machen.</p> <p>Zur Wiederherstellung der Wald- und Ackerflächen auf dem Gelände der Kiesgrube Buir kann RWE auch nicht mit dem Hinweis darauf in Anspruch genommen werden, es hätte in den vergangenen Jahrzehnten von einer „Braunkohlenplanung“ profitiert, die Grundlage für die Entstehung der Kiesgrube Buir gewesen sei. Hätte RWE den Tagebau Hambach nicht beantragt, wären Wald- und Ackerflächen nicht vernichtet worden. Nach dem Verursacherprinzip hätte RWE für die Wiedernutzbarmachung der Kiesgrube Buir auch dann einzustehen, wenn die Kiesgrube für den Tagebau nicht mehr in Anspruch genommen würde.</p> <p>Wäre der Tagebau indessen wie geplant fortgeführt worden, hätte RWE nach dem gedachten Ende des Tagebaus gleichwohl die durch die Kiesgrube vernichteten Wald- und</p>	<p>der Einwender ersichtlich ebenfalls nicht in eigenen Belangen betroffen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Herrichtung dient nämlich allein dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung von mit dem Abgrabungsvorhaben einhergehenden Landschaftsschäden. Sie setzt nicht zwingend eine Wiederverfüllung der Abgrabung und -herstellung des Zustands des Geländes vor Beginn der Abgrabung voraus.</p> <p style="text-align: center;">Vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.01.1995, Az.: 10 A 2429/92, NVwZ-RR 1995, 441 f.</p> <p>Das gilt insbesondere dann, wenn sich in der Abgrabung - wie hier auf Teilen der bereits genehmigten und von Ihrem Hause abgenommenen Flächen geschehen und im Bereich der antragsgegenständlichen 5. Erweiterung geplant - ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Sekundärbiotope gebildet haben, die geeignet sind, die abgrabungsbedingten Landschaftsschäden zu beseitigen.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Die Kritik an der Darstellung der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse unter Ziffer 5.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist unsubstantiiert und unbegründet.</p> <p>Die Darstellung wurde seitens der beteiligten Träger wasserwirtschaftlicher Belange geprüft und als zutreffend bestätigt (siehe insbesondere die Stellungnahme des Erftverbands). Gleiches gilt für die in den Antragsunterlagen aufgezeigten möglichen Auswirkungen der geplanten Abgrabungserweiterung auf das Grundwasser.</p> <p><u>Raumordnung und Landesplanung</u></p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>13/09/2020 14:31 [REDACTED] S. 04/04</p> <p>[REDACTED]</p> <p>III</p>	<p>Die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden unter Ziffer 2.1 des Technischen Antragsteils zutreffend wiedergegeben.</p> <p>Welchen Bezug die gegenüber der RWE Power AG erhobenen unsachlichen Anwürfe, diese habe sich im Rheinischen Revier inzwischen das weit überwiegende Eigentum an Grund und Boden verschafft, besitze dort inzwischen mehr Land als die britische Königin in Belmoral Castle und habe faktisch die Planungs- und Regierungsgewalt über dieses Gebiet erlangt, zu den von der Landes- und der Regionalplanung nach Maßgabe des geltenden Rechts festgelegten Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung aufweisen soll, bleibt unerfindlich.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
40	<p>Einspruch gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen</p> <p>A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels</p> <p>Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden.</p> <p>Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann. Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen – und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern.</p> <p>B.) Alternatives Förderkonzept</p>	<p>Die Einwenderin wohnt etwa 0,52 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 0,87 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt.</p> <p>Sie hat ausschließlich vorformulierte Einwendungen erhoben, die sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - ausschließlich auf Aspekte beziehen, die die Einwenderin nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.</p> <p>Sie knüpfen an das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz an, welches in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach) bedarf. Diese Umsetzung steht bislang noch aus. Es ist aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.</p> <p>Unter dem 26.02.2020 hat die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet. Mit diesem Planungskonzept wäre das vorliegend beantragte Abgrabungserweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".</p> <p>Es handelt sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen.</p>

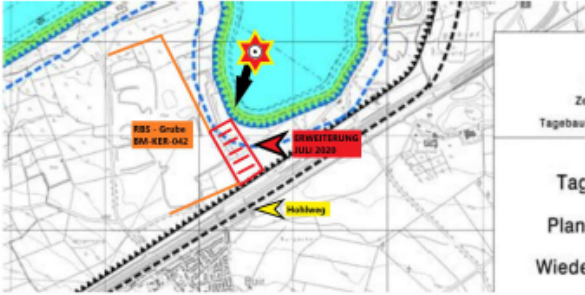
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlicht hat (Seite 34 – 35), nämlich „...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen -zigmilliarden Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an – 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaus haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaus zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaus Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpen Stadtteils Buir) angeritzt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante – evtl. auch darüber – zu verfüllen. Alsdann werden diese „zwischenengelagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteil.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Einspruch gegen Genehmigung auch wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Mannheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Ortslage Mannheim alt vor (https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagbauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelagt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird, Sieh dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereintrüche und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich.</p>	<p>Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellen sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Die unter lit. A.) bis D.) der Einwendung erhobenen Forderungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.</p> <p>Sollte die Verkleinerung des Tagebaus Hambach auf landes- und regionalplanerischer Ebene Eingang in rechtsverbindliche Planwerke finden und die zugelassenen Betriebspläne der RWE Power AG durch bestandskräftige Genehmigungen entsprechend angepasst werden, würde die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde für den Abgrabungskomplex Buir selbstverständlich einen neuen Gesamtrekultivierungsplan zur Zulassung vorlegen. Dies ist aber erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Erst dann werden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.</p> <p>Für die antragsgegenständliche 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde ein Rekultivierungsplan erstellt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden. Dabei ist unbedingt der Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>E.) Staubbelastung</p> <p>Der Abbau des Kieses ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Verbringen des Kieses mit Schaufelradladern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader. Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen „Ort“ und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orter“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>(*) Das Ende des Stollens oder einer Grube, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stollort,^[1] Ort oder Ortspunkt genannt.^[2] Von daher stammt der Ausdruck „vor Ort“ arbeiten</p> <p>Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p>	<p>Zu der unter lit. E.) der Einwendung geltend gemachte Staubbelastung im Randbereich der Wohnbebauung in der Ortslage Buir ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden können. Was derartige Belastungen betrifft, wird in der Einwendung eine Einwirkung in relevantem Umfang weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Es wird lediglich vorgetragen, dass durch den Transport von Sand und Kies mittels Radlader bis zum "Kipptrichter" der Bandanlage bei "deutlichem Wind" Staubfahnen bis in den Randbereich der Wohnbebauung der Ortslage Buir geweht würden.</p> <p>Da die Arbeiten des Radladers weitgehend in Tieflage stattfinden, das Sand- und Kiesmaterial erdfucht gefördert wird und im Bereich Kerpen eine von West nach Ost gerichtete Hauptwindrichtung vorherrscht, ist im Bereich der mehrere hundert Meter entfernt liegenden Ortsrandlage nicht mit relevanten Staubimmissionen zu rechnen. Dafür spricht auch, dass die geplante Erweiterungsfläche nordöstlich der Ortsrandlage liegt und Winde aus nordöstlicher Richtung im Bereich Kerpen im Jahresverlauf auf etwa 21 Tage (5,9 %) begrenzt sind.</p> <p>Zur Staubminderung werden von der Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden • Reinigung befestigter Fahrbereiche • Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage <p>Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des geförderten</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	 <p>Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png</p> <p>Quellen: https://www.group.rwe/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energieerzeuger/braunkohle/news-revierkonzept und https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p> <p>Buir, den 06.09.2020</p>  <p>30170 Kerpen-Buir</p>	<p>erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubentwicklung durch das Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubausbreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist. Relevante Staubimmissionen im Bereich der Wohnbebauung der Ortsrandlage Buir können dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einwenderin wohnt von der geplanten Erweiterung - wie oben bereits erwähnt - etwa 0,79 km Luftlinie entfernt. Eine relevante Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung ausgeschlossen werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
41	<p style="text-align: center;">  50170 Kerpen </p> <p>Rhein-Erft-Kreis Herr Erich Schmitz</p> <p style="text-align: right;">Kerpen, 21. Januar 2021</p> <p>Einspruch gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen</p> <p>A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels</p> <p>Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet werden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden.</p> <p>Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservengebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann. Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohleabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersatz Braunkohleabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen – und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die bestehenden Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern.</p> <p>B.) Alternatives Förderkonzept</p> <p>Die Kies- und Sandförderung in der RRS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RRS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern</p>	<p>Die Einwenderin wohnt etwa 1,53 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 1,89 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt.</p> <p>Sie hat ausschließlich vorformulierte Einwendungen erhoben, die sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - ausschließlich auf Aspekte beziehen, die die Einwenderin nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.</p> <p>Sie knüpfen an das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz an, welches in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach) bedarf. Diese Umsetzung steht bislang noch aus. Es ist aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.</p> <p>Unter dem 26.02.2020 hat die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet. Mit diesem Planungskonzept wäre das vorliegend beantragte Abgrabungserweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".</p> <p>Es handelt sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen.</p>

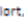

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p style="text-align: center;"></p> <p>lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansetz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, schriftlich hat (Seite 34 – 35), nämlich „...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“ Auf den Innerkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen -zigmillarden Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an – 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischengelager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben; zumal die RWE-Planungen vorsieht, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innerkippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsfächen und Reservegebiete in der Rändlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerperer Stadtteils Buir) angefüllt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebauplätzen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante – evtl. auch darüber) zu verfüllen. Alsdann werden diese „Zwischengelagerter“ Lockergesteine im Kiesgrubenvegetationsbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „Zwischengelagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteil1.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Einspruch gegen Genehmigung auch wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Mannheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Ortslage Mannheim alt vor (https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/leiterentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagebauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern angefüllt bleiben wird. Sieh dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost-Lang“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereinträge und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich. Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genaue Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden. Dabei ist unbedingt die Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p>	<p>Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellen sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Die unter lit. A.) bis D.) der Einwendung erhobenen Forderungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.</p> <p>Sollte die Verkleinerung des Tagebaus Hambach auf landes- und regionalplanerischer Ebene Eingang in rechtsverbindliche Planwerke finden und die zugelassenen Betriebspläne der RWE Power AG durch bestandskräftige Genehmigungen entsprechend angepasst werden, würde die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde für den Abgrabungskomplex Buir selbstverständlich einen neuen Gesamtrekultivierungsplan zur Zulassung vorlegen. Dies ist aber erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Erst dann werden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.</p> <p>Für die antragsgegenständliche 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde ein Rekultivierungsplan erstellt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<div data-bbox="311 325 931 368" style="background-color: black; height: 27px; width: 277px;"></div> <p data-bbox="338 403 470 421">E.) Staubbelastung</p> <p data-bbox="315 438 918 608">Der Abbau des Kieles ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Vorbringen des Kieles mit Schaufelradladern vom sog. „Ort“ (*) bis zum Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader.</p> <p data-bbox="315 609 918 686">Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen „Ort“ und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orte“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurück gefahren werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p data-bbox="315 687 694 705">Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png:</p> <p data-bbox="315 707 918 762">(*) Das Ende des Stollens oder einer Grube, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stollort, [12] Ort oder <u>Ortsort</u> genannt. [13] Von daher stammt der Ausdruck „vor Ort“ arbeiten Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%26;Bergbau/%29#Grundbegriffe</p>  <p data-bbox="315 1106 918 1161">Quellen: https://www.goup.rwth-aachen.de/leistungen/rohstoffe-energieerzeugung/rauskoehle/neues-revierkonzept und https://www.rhein-erft-erbis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-anklages-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-erftkoehle</p> <p data-bbox="315 1201 436 1219">Mit freundlichen Grüßen</p> <div data-bbox="311 1241 546 1295" style="background-color: black; height: 34px; width: 105px;"></div>	<p data-bbox="1182 336 2116 432">Zu der unter lit. E.) der Einwendung geltend gemachte Staubbelastung im Randbereich der Wohnbebauung in der Ortslage Buir ist Folgendes zu bemerken:</p> <p data-bbox="1182 469 2116 756">Es ist nicht erkennbar, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden können. Was derartige Belastungen betrifft, wird in der Einwendung eine Einwirkung in relevantem Umfang weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Es wird lediglich vorgetragen, dass durch den Transport von Sand und Kies mittels Radlader bis zum "Kipptrichter" der Bandanlage bei "deutlichem Wind" Staubfahnen bis in den Randbereich der Wohnbebauung der Ortslage Buir geweht würden.</p> <p data-bbox="1182 793 2116 1080">Da die Arbeiten des Radladers weitgehend in Tieflage stattfinden, das Sand- und Kiesmaterial erdfleucht gefördert wird und im Bereich Kerpen eine von West nach Ost gerichtete Hauptwindrichtung vorherrscht, ist im Bereich der mehrere hundert Meter entfernt liegenden Ortsrandlage nicht mit relevanten Staubimmissionen zu rechnen. Dafür spricht auch, dass die geplante Erweiterungsfläche nordöstlich der Ortsrandlage liegt und Winde aus nordöstlicher Richtung im Bereich Kerpen im Jahresverlauf auf etwa 21 Tage (5,9 %) begrenzt sind.</p> <p data-bbox="1182 1117 2116 1181">Zur Staubminderung werden von der Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul data-bbox="1227 1217 2116 1377" style="list-style-type: none"> • Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden • Reinigung befestigter Fahrbereiche • Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage <p data-bbox="1182 1414 2116 1477">Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des gefördert</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubentwicklung durch das Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubausbreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist. Relevante Staubimmissionen im Bereich der Wohnbebauung der Ortsrandlage Buir können dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einwenderin wohnt von der geplanten Erweiterung - wie oben bereits erwähnt - etwa 1,89 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung erst recht ausgeschlossen werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
42	<p>  50170 Kerpen 05.09.2020 </p> <p> Amt für technischen Umweltschutz Abteilung 70/31 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Abgrabungen Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim </p> <p> Einspruch gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen </p> <p> A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels </p> <p> Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden. </p> <p> Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohlesbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann. Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen. </p>	<p>Der Einwender wohnt etwa 1,49 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 2 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt.</p> <p>Er hat ausschließlich vorformulierte Einwendungen erhoben, die sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - ausschließlich auf Aspekte beziehen, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.</p> <p>Sie knüpfen an das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz an, welches in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach) bedarf. Diese Umsetzung steht bislang noch aus. Es ist aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.</p> <p>Unter dem 26.02.2020 hat die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet. Mit diesem Planungskonzept wäre das vorliegend beantragte Abgrabungserweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".</p> <p>Es handelt sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen. Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen – und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern.</p> <p>B.) Alternatives Förderkonzept</p> <p>Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen: nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlicht hat (Seite 34 – 35), nämlich „...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Auf den Innentkippen und auf der Außentippe Sophienhöhe liegen -zigmilliarden Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an – 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innentippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpen Stadtteils Buir) angeritz werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante – evtl. auch darüber) zu verfüllen. Alsdann werden diese „zwischenengelagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteil1.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Einspruch gegen Genehmigung auch wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Mannheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Ortstlage Mannheim alt vor (http://www.land.nrw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-</p>	<p>Genehmigungsverfahren nicht zu rechtfertigen; erst recht stellen sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Die unter lit. A.) bis D.) der Einwendung erhobenen Forderungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.</p> <p>Sollte die Verkleinerung des Tagebaus Hambach auf landes- und regionalplanerischer Ebene Eingang in rechtsverbindliche Planwerke finden und die zugelassenen Betriebspläne der RWE Power AG durch bestandskräftige Genehmigungen entsprechend angepasst werden, würde die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde für den Abgrabungskomplex Buir selbstverständlich einen neuen Gesamtrekultivierungsplan zur Zulassung vorlegen. Dies ist aber erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Erst dann werden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.</p> <p>Für die antragsgegenständliche 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde ein Rekultivierungsplan erstellt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagebauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird. Sieh dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereintritte und Überflutungen (aus dem Tagebaurestee) werden wahrscheinlich.</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden. Dabei ist unbedingt der Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>E.) Staubbelastung</p> <p>Der Abbau des Kiezes ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich des Verbringen des Kiezes mit Schaufelradladern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzuliegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubeaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader. Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen „Ort“ und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orter“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubeufwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>[*] Das Ende des Stollens oder einer Grube, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stollort,  Ort oder Ortsbrust genannt  Von daher stammt der Ausdruck „vor Ort“ arbeiten Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p>	<p>Zu der unter lit. E.) der Einwendung geltend gemachte Staubbelastung im Randbereich der Wohnbebauung in der Ortslage Buir ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden können. Was derartige Belastungen betrifft, wird in der Einwendung eine Einwirkung in relevantem Umfang weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Es wird lediglich vorgetragen, dass durch den Transport von Sand und Kies mittels Radlader bis zum "Kipptrichter" der Bandanlage bei "deutlichem Wind" Staubfahnen bis in den Randbereich der Wohnbebauung der Ortslage Buir geweht würden.</p> <p>Da die Arbeiten des Radladers weitgehend in Tieflage stattfinden, das Sand- und Kiesmaterial erdfeucht gefördert wird und im Bereich Kerpen eine von West nach Ost gerichtete Hauptwindrichtung vorherrscht, ist im Bereich der mehrere hundert Meter entfernt liegenden Ortsrandlage nicht mit relevanten Staubimmissionen zu rechnen. Dafür spricht auch, dass die geplante Erweiterungsfläche nordöstlich der Ortsrandlage liegt und Winde aus nordöstlicher Richtung im Bereich Kerpen im Jahresverlauf auf etwa 21 Tage (5,9 %) begrenzt sind.</p> <p>Zur Staubminderung werden von der Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden • Reinigung befestigter Fahrbereiche • Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage <p>Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des geförderten erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubentwicklung durch das Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubausbreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist. Relevante Staubimmissionen im Bereich der Wohnbebauung der Ortsrandlage Buir können dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Einwender wohnt von der geplanten Erweiterung - wie oben bereits erwähnt - etwa 2 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung erst recht ausgeschlossen werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Quellen: https://www.group.rwe/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetischer-braunkohle/neues-revierkonzept und https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p>  <p>Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png:</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
43	<p>[Redacted] 50170 Kerpen 06.09.2020</p> <p>[Redacted] 50170 Kerpen Rhein-Erft-Kreis Kreisbaus Bereich Bauplanung Kieswerke/Tagebau z.H. Herrn E. Schmitz o.V. 50124 Bergheim</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Mit diesem Schreiben möchten wir Einspruch gegen die Erweiterungen der Kieswerke in und um Buir einlegen.</p> <p>Derzeit erscheint es uns nicht ersichtlich, warum die Erweiterungen ohne Rückbauvorschriften so erfolgen sollen und nicht im Einklang mit den umliegenden, naturnahen Flächen und Waldgebiete erfolgen sollen. Wir erwarten eine Neubewertung der Erweiterungen hinsichtlich der umliegenden Flächen und den Einklang mit dem Naturschutz.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen [Redacted]</p> <hr/> <p>Tel.: 02275 / [Redacted] Seite 1 von 4</p>	<p>Die Einwender wohnen etwa 1,49 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 2 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt.</p> <p>Sie haben ausschließlich vorformulierte Einwendungen erhoben, die sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - ausschließlich auf Aspekte beziehen, die die Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.</p> <p>Sie knüpfen an das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz an, welches in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach) bedarf. Diese Umsetzung steht bislang noch aus. Es ist aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.</p> <p>Unter dem 26.02.2020 hat die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet. Mit diesem Planungskonzept wäre das vorliegend beantragte Abgrabungserweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".</p> <p>Es handelt sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Einspruch gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen</p> <p>A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels</p> <p>Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend wären Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden.</p> <p>Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann.</p> <p>Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen – und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern.</p> <p>B.) Alternatives Förderkonzept</p> <p>Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen, nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlicht hat (Seite 34 – 35), nämlich „... Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen -zigmilliarden Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus ist</p> <p>Tel. 02275 [REDACTED] Seite 2 von 4</p>	<p>Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellen sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Die unter lit. A.) bis D.) der Einwendung erhobenen Forderungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.</p> <p>Sollte die Verkleinerung des Tagebaus Hambach auf landes- und regionalplanerischer Ebene Eingang in rechtsverbindliche Planwerke finden und die zugelassenen Betriebspläne der RWE Power AG durch bestandskräftige Genehmigungen entsprechend angepasst werden, würde die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde für den Abgrabungskomplex Buir selbstverständlich einen neuen Gesamtrekultivierungsplan zur Zulassung vorlegen. Dies ist aber erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Erst dann werden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.</p> <p>Für die antragsgegenständliche 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde ein Rekultivierungsplan erstellt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p>

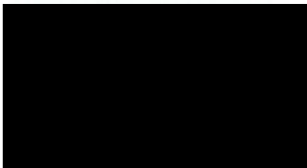
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an – 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben, zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpen Stadtteils Buir) angeritzt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tageaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante – evtl. auch darüber) zu verfüllen. Alsdann werden diese „zwischenlagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteil1.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Einspruch gegen Genehmigung auch wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Manheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Ortslage Manheim alt vor (https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-powerlegt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagbauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird, Sieh dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereinbrüche und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) werden wahrscheinlich.</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden. Dabei ist unbedingt der Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p>Tel.: 02275 / [REDACTED] Seite 3 von 4</p>	<p>Zu der unter lit. E.) der Einwendung geltend gemachte Staubbelastung im Randbereich der Wohnbebauung in der Ortslage Buir ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden können. Was derartige Belastungen betrifft, wird in der Einwendung eine Einwirkung in relevantem Umfang weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Es wird lediglich vorgetragen, dass durch den Transport von Sand und Kies mittels Radlader bis zum "Kipptrichter" der Bandanlage bei "deutlichem Wind" Staubfahnen bis in den Randbereich der Wohnbebauung der Ortslage Buir geweht würden.</p> <p>Da die Arbeiten des Radladers weitgehend in Tieflage stattfinden, das Sand- und Kiesmaterial erdfucht gefördert wird und im Bereich Kerpen eine von West nach Ost gerichtete Hauptwindrichtung vorherrscht, ist im Bereich der mehrere hundert Meter entfernt liegenden Ortsrandlage nicht mit relevanten Staubimmissionen zu rechnen. Dafür spricht auch, dass die geplante Erweiterungsfläche nordöstlich der Ortsrandlage liegt und Winde aus nordöstlicher Richtung im Bereich Kerpen im Jahresverlauf auf etwa 21 Tage (5,9 %) begrenzt sind.</p> <p>Zur Staubminderung werden von der Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden • Reinigung befestigter Fahrbereiche • Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage <p>Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des geförderten</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>E.) Staubbelastung</p> <p>Der Abbau des Kieses ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Verbringen des Kieses mit Schaufelradladern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader.</p> <p>Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen „Ort“ und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orter“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>(*) Das Ende des Stollens oder einer Grube, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stollort,^[12] Ort oder Ortsbrust genannt.^[13] Von daher stammt der Ausdruck „vor Ort“ arbeiten Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 20px; margin: 10px auto;"></div>	<p>erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubentwicklung durch das Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubausbreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist. Relevante Staubimmissionen im Bereich der Wohnbebauung der Ortsrandlage Buir können dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einwender wohnen von der geplanten Erweiterung - wie oben bereits erwähnt - etwa 2 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung erst recht ausgeschlossen werden.</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
44	<div data-bbox="311 389 495 517" style="background-color: black; width: 82px; height: 80px; margin-bottom: 10px;"></div> <div data-bbox="651 389 837 408" style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">Kerpen-Buir, 07.09.2020</div> <p data-bbox="311 592 622 655">PER EMAIL Erich.Schmitz@rhein-erft-kreis.de heike.emmel-beimen@rhein-erft-kreis.de</p> <p data-bbox="311 683 891 751">Einspruch gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen</p> <p data-bbox="291 778 931 1334">A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden. Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann.</p> <p>Sollten Entschädigungsansprüche seitens des Kiesgrubenbetreibers gestellt werden, so sind diese etwaigen Entschädigungsansprüche sehr streng nach dem tatsächlich entstanden wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Förder- und Schürfmöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen</p> <p>Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen – und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern.</p> <p>Die Kommune Kerpen und insbesondere wir als Anwohner*innen tragen durch die vorhandenen Kiesgruben bereits viele Belastungen, die unsere Lebensqualität vor Ort negativ belasten. Wir haben während der letzten Jahrzehnte unseren Beitrag zur Versorgung der Gesellschaft mit Rohstoffen bereits übererfüllt. Wertvolle Naherholungsflächen vor unserem Dorf wurden unwiederbringlich zerstört. Daher ist uns eine weitere Belastung und die Zerstörung weiterer Flächen in unmittelbarer Umgebung nicht zuzumuten.</p> <p>B.) Alternatives Förderkonzept Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlich hat (Seite 34 – 35), nämlich „...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“ Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen -zigmilliarden Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700</p>	<p>Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellen sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Die unter lit. A.) bis D.) der Einwendung erhobenen Forderungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.</p> <p>Sollte die Verkleinerung des Tagebaus Hambach auf landes- und regionalplanerischer Ebene Eingang in rechtsverbindliche Planwerke finden und die zugelassenen Betriebspläne der RWE Power AG durch bestandskräftige Genehmigungen entsprechend angepasst werden, würde die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde für den Abgrabungskomplex Buir selbstverständlich einen neuen Gesamtrekultivierungsplan zur Zulassung vorlegen. Dies ist aber erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Erst dann werden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.</p> <p>Für die antragsgegenständliche 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde ein Rekultivierungsplan erstellt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Mio. m³ Abraum an – 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpen Stadtteils Buir) angeritzt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante – evtl. auch darüber- zu verfüllen. Alsdann werden diese „zwischenlagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteil1.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen Mein Einspruch gegen Genehmigung erfolgt auch wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Manheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen das buchtartige Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die mit einer Abgrabungszone jetzigen Ortslage Manheim alt vor. (https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagbauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben wird. Siehe dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png“ (Die Karten der Stadt Kerpen gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereinträge und Überflutungen (aus dem geplanten Tagebaurestsee) würden wahrscheinlich. Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden. Dabei ist unbedingt</p>	<p>Zu der unter lit. E.) der Einwendung geltend gemachte Staubbelastung im Randbereich der Wohnbebauung in der Ortslage Buir ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden können. Was derartige Belastungen betrifft, wird in der Einwendung eine Einwirkung in relevantem Umfang weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Es wird lediglich vorgetragen, dass durch den Transport von Sand und Kies mittels Radlader bis zum "Kipptrichter" der Bandanlage bei "deutlichem Wind" Staubfahnen bis in den Randbereich der Wohnbebauung der Ortslage Buir geweht würden.</p> <p>Da die Arbeiten des Radladers weitgehend in Tieflage stattfinden, das Sand- und Kiesmaterial erdfucht gefördert wird und im Bereich Kerpen eine von West nach Ost gerichtete Hauptwindrichtung vorherrscht, ist im Bereich der mehrere hundert Meter entfernt liegenden Ortsrandlage nicht mit relevanten Staubimmissionen zu rechnen. Dafür spricht auch, dass die geplante Erweiterungsfläche nordöstlich der Ortsrandlage liegt und Winde aus nordöstlicher Richtung im Bereich Kerpen im Jahresverlauf auf etwa 21 Tage (5,9 %) begrenzt sind.</p> <p>Zur Staubminderung werden von der Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden • Reinigung befestigter Fahrbereiche • Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage <p>Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des geförderten</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Quellen: https://www.group.rwe/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetraeger/braunkohle/neues-revierkonzept und https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p> <p>Die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen ist aufgrund der vorgebrachten Einwände nicht zu erteilen.</p> <p>Danke für die Berücksichtigung meines Einwands. Mit freundlichen Grüßen,</p> 	<p>erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubentwicklung durch das Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubausbreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist. Relevante Staubimmissionen im Bereich der Wohnbebauung der Ortsrandlage Buir können dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Einwander wohnt von der geplanten Erweiterung - wie oben bereits erwähnt - etwa 1,69 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung erst recht ausgeschlossen werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
45	<p style="text-align: right;">[REDACTED] 50170 Kerpen-Buir</p> <p>Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat Amt für technischen Umweltschutz Abteilung 70/31, Abfallwirtschaft/Bodenschutz/Abgrabungen Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p style="text-align: right;">05.09.2020</p> <p>Einwand gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit wende ich mich gegen die Genehmigung des im Betreff genannten Erweiterungsantrags der Rheinischen Baustoffwerke GmbH.</p> <p><u>Begründung:</u> Die bisherigen Abgrabungen wurden unter der Voraussetzung genehmigt, dass die Flächen zu einem späteren Zeitpunkt vom Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden würden. Diese Voraussetzung ist nach der Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetz durch die Bundesregierung und die Zusage des Tagebaubetreibers RWE, den Hambacher Forst zu erhalten, hinfällig. Daher muss jede Erweiterung der bestehenden Kiesgrube auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden. Außerdem muss auch die bestehende Kiesgrube der Verpflichtung zur Rekultivierung unterstellt werden, was bisher nicht notwendig war, weil die Fläche für den Tagebaurestsee vorgesehen war.</p> <p>Bei der falligen Neubewertung weiterer Abgrabungen sprechen folgende Gründe gegen eine Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angesichts der von RWE vorgestellten Planungen für die zukünftige Gestaltung des Tagebaus Hambach („Manheimer Bucht“) würde eine Erweiterung der Kiesgrube den Hambacher Forst in weiten Teilen in eine Insellage bringen, was den von RWE zugesagten und politisch gewollten Bestand des Waldes massiv gefährden würde. Vor der Verabschiedung einer neuen Leitentscheidung zum Tagebau Hambach durch die Landesregierung verbietet sich ohnehin jede Entscheidung über die betreffenden Flächen. Da sich die Planungen für Tagebau und Kiesgrube räumlich sehr nahe kommen bzw. fast überschneiden, bedarf es zunächst eines unabhängigen Gutachtens zur Standfestigkeit der Böschungen. 2. Die Fläche der geplanten Erweiterung ist landwirtschaftliche Nutzfläche mit wertvollsten Böden. Aufgrund der tagesbaubedingten Knappheit landwirtschaftlicher Flächen in der Region ist eine Zerstörung weiterer Flächen nicht zu verantworten. 3. Diese Flächen spielen eine wichtige Rolle im Rahmen eines umfassenden Konzepts für den anstehenden Strukturwandel. Eine Zerstörung würde den Handlungsspielraum der Stadt Kerpen im Zuge dieses Prozesses massiv einschränken. 	<p>Der Einwender wohnt etwa 0,76 km von der Abgrabung Buir und etwa 0,98 km von der geplanten 5. Erweiterung entfernt.</p> <p>Er hat ausschließlich Einwendungen erhoben, die sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - ausschließlich auf Aspekte beziehen, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und - bis auf die angesprochene Inanspruchnahme wertvoller Böden - auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.</p> <p>Sie knüpfen weit überwiegend an das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz an, welches in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach) bedarf. Diese Umsetzung steht bislang noch aus. Es ist aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.</p> <p>Unter dem 26.02.2020 hat die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet. Mit diesem Planungskonzept wäre das vorliegend beantragte Abgrabungserweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".</p> <p>Es handelt sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>4. Die Erweiterung der Kiesgrube würde die Staubbelastung für die Ortschaft Buir weiter verstärken.</p> <p>Aus diesen Gründen ist eine Genehmigung der Erweiterung der Kiesgrube zu verweigern. Ein Bestandschutz und daraus abgeleitet Ansprüche auf Entschädigungen sind zu verneinen, weil die Rheinischen Baustoffwerke eine hundertprozentige Tochter des RWE-Konzerns ist. RWE erhält bereits Entschädigungen für die Verkleinerung des Tagebaus Hambach. Zusätzliche Zahlungen an die Rheinischen Baustoffwerke bedeuteten eine doppelte Entschädigung. Wenn überhaupt, können die Rheinischen Baustoffwerke Ansprüche gegenüber dem Mutterkonzern geltend machen.</p> <p>Ich erwarte, dass die genannten Argumente in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellen sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Die unter den Ziffern 1. und 3. der Einwendung erhobenen Forderungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.</p> <p>Sollte die Verkleinerung des Tagebaus Hambach auf landes- und regionalplanerischer Ebene Eingang in rechtsverbindliche Planwerke finden und die zugelassenen Betriebspläne der RWE Power AG durch bestandskräftige Genehmigungen entsprechend angepasst werden, würde die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde für den Abgrabungskomplex Buir selbstverständlich einen neuen Gesamtrekultivierungsplan zur Zulassung vorlegen. Dies ist aber erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Erst dann werden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.</p> <p>Für die antragsgegenständliche 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde ein Rekultivierungsplan erstellt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Zu der unter Ziffer 2. der Einwendung getroffenen Aussage, die Erweiterungsfläche werde von landwirtschaftlich genutzten wertvollen Böden in Anspruch genommen, deren "Zerstörung" aufgrund der tagebaubedingten Knappheit in der Region nicht zu verantworten sei, ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die Erweiterungsfläche von Parabraunerden und Pseudogley eingenommen, die weit überwiegend gar nicht als schutzwürdig eingestuft wurden. Die im Bereich der Erweiterungsfläche vorkommenden Parabraunerden weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden zudem lediglich eine hohe Funktionserfüllung auf.</p> <p>Ihr Vorhandensein steht der Realisierung des Vorhabens deshalb auch nicht entgegen. Rund 32 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ist von Böden bedeckt, welche bezüglich der Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden. Im Vergleich mit der Gesamtfläche im Landschaftsraum kommt der Erweiterungsfläche kein besonderer Status zu. Die als schutzwürdig eingestuften Parabraunerden sind im Landschaftsraum weit verbreitet und stellen regional den Hauptbodentyp. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Minderungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Bodens auf ein verträgliches Maß reduziert.</p> <p>Zu der unter Ziffer 4. der Einwendung geltend gemachten Staubbelastung für die Ortschaft Buir ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden können. Was derartige Belastungen betrifft, wird in der Einwendung eine Einwirkung in relevantem Umfang weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Es wird lediglich unsubstantiiert behauptet, dass die Staubbelastung für</p>

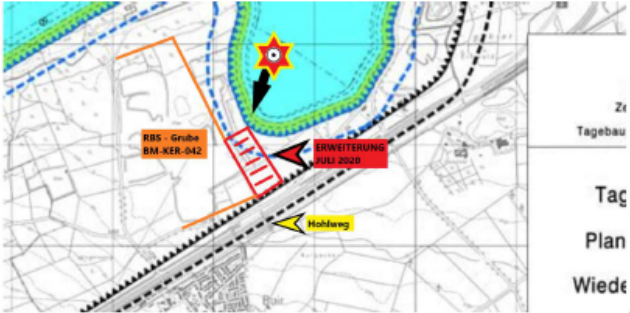
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>die Ortschaft Buir verstärkt werde.</p> <p>Da die Arbeiten des Radladers weitgehend in Tieflage stattfinden, das Sand- und Kiesmaterial erdfeucht gefördert wird und im Bereich Kerpen eine von West nach Ost gerichtete Hauptwindrichtung vorherrscht, ist im Bereich der mehrere hundert Meter entfernt liegenden Ortsrandlage nicht mit relevanten Staubimmissionen zu rechnen. Dafür spricht auch, dass die geplante Erweiterungsfläche nordöstlich der Ortsrandlage liegt und Winde aus nordöstlicher Richtung im Bereich Kerpen im Jahresverlauf auf etwa 21 Tage (5,9 %) begrenzt sind.</p> <p>Zur Staubminderung werden von der Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden • Reinigung befestigter Fahrbereiche • Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage <p>Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des geförderten erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubentwicklung durch das Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubausbreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist. Relevante Staubimmissionen im Bereich der Wohnbebauung der Ortsrandlage Buir können dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Einwender wohnt von der geplanten Erweiterung - wie oben bereits erwähnt - etwa 0,98 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung ausgeschlossen werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
46	<p style="text-align: right;">Kerpen-Buir, 07.09.2020</p> <p>PER EMAIL Erich.Schmitz@rhein-erft-kreis.de heike.emme-heimen@rhein-erft-kreis.de</p> <p>Einspruch gegen die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen</p> <p>A.) Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels</p> <p>Die Genehmigung der Erweiterung ist zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstört, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt werden. Es mag bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend waren Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig. Das gilt nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssen umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden.</p> <p>Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. Die Flächen bleiben erhalten und dürfen auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden – und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abgrabungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört werden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), so dass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden kann.</p> <p>Sollten Entschädigungsansprüche seitens des Kiesgrubenbetreibers gestellt werden, so sind diese etwaigen Entschädigungsansprüche sehr streng nach dem tatsächlich entstanden wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Förder- und Schürfmöglichkeiten gegen zu</p> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 5</p>	<p>Die Einwenderin wohnt etwa 1,25 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 1,69 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt.</p> <p>Sie hat ausschließlich vorformulierte Einwendungen erhoben, die sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - ausschließlich auf Aspekte beziehen, die die Einwenderin nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.</p> <p>Sie knüpfen an das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz an, welches in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach) bedarf. Diese Umsetzung steht bislang noch aus. Es ist aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.</p> <p>Unter dem 26.02.2020 hat die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet. Mit diesem Planungskonzept wäre das vorliegend beantragte Abgrabungserweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".</p> <p>Es handelt sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen</p> <p>Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen – und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren/sichern.</p> <p>(bei Umsetzung der Gesamt Planungen der Vorhabenträger RWE und RBS - einer 100%igen RWE Tochter- droht der Stadt Kerpen für den Strukturwandel ein Flächen-Verlust von ca. 1.450 ha – vgl. Anlage 3 in Anlage 5)</p> <p>https://sdnetrim.kdovz-frechen.de/rjm4770/sdnetrim/UghVM0hod2NXXNF4FcfXiZh5sOu3SYGGIF3xbsw5x_PBRHoSDnubxRCYA_h0q05UGu2/Anlage_5_-_Plan_Manh._Bucht_-_BSAB-s.pdf</p> <p>Die Kommune Kerpen und insbesondere wir als Anwohner*innen tragen durch die vorhandenen Kiesgruben bereits viele Belastungen, die unsere Lebensqualität vor Ort negativ belasten. Wir haben während der letzten Jahrzehnte unseren Beitrag zur Versorgung der Gesellschaft mit Rohstoffen (Braunkohle, Kies, Sand, Lockergesteine etc.) bereits übererfüllt. Wertvolle Naherholungsflächen vor unserem Dorf wurden unwiederbringlich zerstört. Daher ist uns eine weitere Belastung und die Zerstörung weiterer Flächen in unmittelbarer Umgebung nicht zuzumuten.</p> <p>B.) Alternatives Förderkonzept</p> <p>Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide kann sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehören zu 100% zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber ist, ist die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern lassen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert wurden. Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlicht hat (Seite 34 – 35), nämlich „...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe liegen -zigmilliarden Tonnen Lockergestein – der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus ist durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fallen 700 Mio. m³ Abraum an – 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem „Zwischenlager“ werden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben; zumal die RWE-Planungen vorsehen, 150 Mio. m³ dieses Südböschung-Abraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung sind diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpener Stadtteils Buir) angeritzt werden, sind die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante – evtl. auch darüber – zu verfüllen. Alsdann werden diese „Zwischengelagerten“ Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb</p> <p style="text-align: right;"><small>Seite 2 von 5</small></p>	<p>Sie vermögen deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellen sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Die unter lit. A.) bis D.) der Einwendung erhobenen Forderungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.</p> <p>Sollte die Verkleinerung des Tagebaus Hambach auf landes- und regionalplanerischer Ebene Eingang in rechtsverbindliche Planwerke finden und die zugelassenen Betriebspläne der RWE Power AG durch bestandskräftige Genehmigungen entsprechend angepasst werden, würde die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde für den Abgrabungskomplex Buir selbstverständlich einen neuen Gesamtrekultivierungsplan zur Zulassung vorlegen. Dies ist aber erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Erst dann werden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.</p> <p>Für die antragsgegenständliche 5. Erweiterung der Abgrabung Buir wurde ein Rekultivierungsplan erstellt, der neben randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen eine natürliche Sukzessionsentwicklung im Bereich der Vorhabensfläche vorsieht. An dieser Art der Herrichtung würde auch dann festgehalten werden, wenn die Vorhabensfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Es bestehen daher keine Bedenken, die im vorliegenden Rekultivierungsplan für die 5. Erweiterung vorgesehene Herrichtung auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung verbindlich festzuschreiben.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>wieder abgebaut. Auf diese Weise lassen sich in der Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke GmbH in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein „zwischenlagern“. In der besagten Kiesgrube der Rheinischen Baustoffwerke sollen laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteil1.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.</p> <p>C.) Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen</p> <p>Mein Einspruch gegen Genehmigung erfolgt auch wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Mannheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sehen das buchtartige Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die mit einer Abgrabungszone jetzigen Ortslage Mannheim alt vor. (https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markieren die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Werden die Karten der RWE (angepasste Tagbauplanung) und der RBS (Antrag auf fünfte Erweiterung) übereinandergelegt, so zeigt sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Metern ungeritzt bleiben wird. Siehe dazu angehängtes Foto „Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png“ (Die Karten der Stadt Kerpen, die wahrscheinlich maßstabgerechter sind, und sich im Ratsinformationssystem befinden, gehen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus – vgl. Anlage 1 in Anlage 5)</p> <p>https://sdnetrim.kdyz.frechen.de/rim4770/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNfFdcExjZb5sOu3SXGGf3xbsw5x_PBHq5DruhxRCYA_h0Q05U6u2/Anlage_5_-_Plan_Manh._Bucht_-_BSAB-s.pdf</p> <p>Es besteht demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben werden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereinbrüche und Überflutungen (aus dem geplanten Tagebaurestsee) würden wahrscheinlich.</p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung der RBS-Abgrabung ist deshalb zu verweigern. Erst wenn die genau Tagebauplanung vorliegt, kann die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden. Dabei ist unbedingt der Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit, des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.</p> <p>D.) Renaturierung und Sicherheit</p> <p>Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet werden, sondern im Landschaftsraum bestehen bleiben, ist unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine fünfte Erweiterung genehmigt wird, sind die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gilt selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.</p> <p style="text-align: right;">Seite 3 von 5</p>	<p>Zu der unter lit. E.) der Einwendung geltend gemachte Staubbelastung im Randbereich der Wohnbebauung in der Ortslage Buir ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden können. Was derartige Belastungen betrifft, wird in der Einwendung eine Einwirkung in relevantem Umfang weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Es wird lediglich vorgetragen, dass durch den Transport von Sand und Kies mittels Radlader bis zum "Kipptrichter" der Bandanlage bei "deutlichem Wind" Staubfahnen bis in den Randbereich der Wohnbebauung der Ortslage Buir geweht würden.</p> <p>Da die Arbeiten des Radladers weitgehend in Tieflage stattfinden, das Sand- und Kiesmaterial erdfucht gefördert wird und im Bereich Kerpen eine von West nach Ost gerichtete Hauptwindrichtung vorherrscht, ist im Bereich der mehrere hundert Meter entfernt liegenden Ortsrandlage nicht mit relevanten Staubimmissionen zu rechnen. Dafür spricht auch, dass die geplante Erweiterungsfläche nordöstlich der Ortsrandlage liegt und Winde aus nordöstlicher Richtung im Bereich Kerpen im Jahresverlauf auf etwa 21 Tage (5,9 %) begrenzt sind.</p> <p>Zur Staubminderung werden von der Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden • Reinigung befestigter Fahrbereiche • Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage <p>Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des geförderten</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>E.) Staubbelastung</p> <p>Der Abbau des Kieses ist in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert wird. Nämlich das Verbringen des Kieses mit Schaufelradladern vom sog. „Ort“ (*) bis zu dem Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passt sich dem sukzessiven Vordringen des „Ortes“ nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen ist. Derzeit legen die Radlader (meist sind drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage fahren und in den Trichter kippen) deutlich über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub ist entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind werden die Staubfahnen bis weit Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png: über den Kiesgrubenrand geweht und erreichen bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legen die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz werden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steigt mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader. Deshalb muss die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen "Ort" und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage muss mit dem Vordringen der „Orter“ jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit ein möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurück gelegt werden muss. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände ist durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.</p> <p>(*) Das Ende des Stollens oder einer Grube, wo auf dem Gestein gearbeitet wird, wird Stollort^[2] oder Ort^[2] genannt.^[2] Von daher stammt der Ausdruck „vor Ort“ arbeiten</p> <p>Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Stollen_%28Bergbau%29#Grundbegriffe</p>  <p>Quellen: https://www.group.rwe/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energieerzeuger/brandkohle/neues-revierkonzert und https://www.rhein-ech-3reis.de/bekanntmachungen/aktuelle/bekanntmachung-eines-antrags-nach-dem-abgrabungsgesetz-der-rheinischen</p> <p>Die Genehmigung des fünften Erweiterungsantrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH bzgl. des Kieswerks Buir, Buirer Heide, 50170 Kerpen ist aufgrund der vorgebrachten Einwände nicht zu erteilen.</p> <p style="text-align: right;">Seite 4 von 5</p>	<p>erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubeentwicklung durch das Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubausbreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist. Relevante Staubimmissionen im Bereich der Wohnbebauung der Ortsrandlage Buir können dementsprechend ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Einwenderin wohnt von der geplanten Erweiterung - wie oben bereits erwähnt - etwa 1,69 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung erst recht ausgeschlossen werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p data-bbox="338 391 651 411">Danke für die Berücksichtigung meines Einwands.</p> <p data-bbox="338 421 501 442">Mit freundlichen Grüßen,</p> <div data-bbox="322 480 544 528" style="background-color: black; width: 100px; height: 30px; margin: 10px 0;"></div> <div data-bbox="322 560 454 600" style="background-color: black; width: 60px; height: 25px; margin: 10px 0;"></div> <p data-bbox="891 1358 976 1378" style="text-align: center;">Seite 5 von 5</p>	

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
47	 <p>50170 Kerpen-Buir</p> <p>01.12.2020</p> <p>Rhein-Erft-Kreis 70 Amt für technischen Umweltschutz 07. Dez. 2020</p> <p>Rhein-Erft-Kreis 04. Dez. 2020 Der Landrat</p> <p>Landrat des Rhein-Erft-Kreis Amt für technischen Umweltschutz Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p> <p>Antrag der RBS GmbH auf die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir hier: Einwendung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Genehmigung des Antrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH auf die fünfte Erweiterung der Abgrabung in Kerpen-Buir, Buirer Heide, erhebe ich hiermit frist- und formgerecht Einwendungen.</p> <p>Das Recht auf Einwendungen steht mir als Buirer Bürger zu, da mindestens ein Belang durch das Vorhaben direkt berührt wird.</p> <p>BEGRÜNDUNG</p> <p>A.) Der Entwurf der NRW-Landesregierung zu einer neuen Leitentscheidung: <i>Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier</i> vom 06.10.2020 enthält u.a. den Entscheidungssatz 6: <i>Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich</i>. Darin heißt es wörtlich: „Die neuen Abbaugrenzen des Braunkohlenplans Hambach sind ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ zu planen. Die neue Tagebauplanung soll eine angemessene Vernetzung der Wälder ermöglichen und das Artenschutzkonzept für den Tagebau fortschreiben. Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt und Entwicklung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.“</p> <p>Aktueller Stand ist, dass im derzeitigen Tagebauvorfeld bereits mehrere Abgrabungen im Betrieb sind. Die Abgrabung der RBS GmbH ist mit weitem Abstand die größte; sowohl im Bezug auf die Fördermengen als auch auf den Flächenverbrauch. Eine zusätzliche Erweiterung wird, in Verbindung mit den übrigen, schon bestehenden Abgrabungen in dem Bereich südlich der Waldgrenze des Hambacher Waldes, schädliche Wirkung auf den benachbarten Hambacher Wald ausüben – und würde eklatant gegen die Forderungen des Entscheidungssatzes 6 verstoßen. Wie schon im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz NRW, Anlage 2, verlangt, sind die Auswirkungen von</p>	<p>Der Einwender wohnt etwa 1,67 km von der Abgrabung Buir und etwa 1,75 km von der geplanten 5. Erweiterung entfernt.</p> <p>Er hat ausschließlich Einwendungen erhoben, die sich auf Aspekte beziehen, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und weit überwiegend auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.</p> <p>Es handelt sich bei der unter lit. A) der Einwendung in Bezug genommenen Leitentscheidung der Landesregierung bislang noch um eine Planung im Entwurfsstadium, von der - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen. Sie vermag deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellt sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich - abgesehen von den in die Planung einbezogenen Böschungen der bereits bestehenden Abgrabung - ausnahmslos um intensiv genutzte Ackerflächen. Wie deren Abbau zu einer Beeinträchtigung der Restflächen des Hambacher Forsts beizutragen in der Lage sein sollte, bleibt angesichts eines Abstands zwischen den Restflächen des Hambacher Forsts und der Erweiterungsfläche von im Minimum 850 m völlig unerfindlich.</p> <p>In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass sich der Geologische Dienst NRW mit entsprechenden Befürchtungen, die im Zusammenhang mit der Annäherung des Tagebau Hambach an die Restflächen des Hambacher Forsts geäußert wurden, bereits eingehend beschäftigt hat und zu dem Ergebnis gelangt ist, dass abbaubedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Hambacher</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>beantragten Vorhaben <u>kumulativ</u> zu betrachten; d.h. dass nicht nur die Auswirkungen jedes beantragten Vorhabens als Einzelfall zu prüfen sind, sondern immer die Auswirkungen bestehender benachbarter Vorhaben und die Auswirkungen des beantragten Vorhabens in Summe (!) zu betrachten sind. Daher müssen sowohl die Auswirkungen der beantragten Erweiterung als auch die Auswirkungen der bereits bestehenden Kiesgrube Buir der RBS GmbH und auch die Auswirkungen der bestehenden Abgrabung Collas Kies GmbH kumulativ geprüft werden.</p> <p>Aus ökologischer Sicht gefährdet jede Abgrabung in unmittelbarer Nähe zum Waldrand das Ökosystem Wald:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Temperaturerhöhung über den offenen, vegetationslosen Kies- und Sandflächen, die in den Wald hineinwirken / • Verritzung von wasserführenden Bodenhorizonten, mit der Folge des Wasserverlustes in den Wurzelbereichen der angrenzenden Biotope / • Staubeintrag vom maschinellen Abbau und infolge der Windverwirbelungen in den Wald - mit der Folge, dass sich Atemöffnungen der Blätter verstopfen / • Eintrag von Abgasen, die durch den maschinellen Abbau und den Abtransport entstehen und Luft und Boden schädigen u.ä. • <p>Die Behauptung der Landesregierung, der Hambacher Wald sei in einem guten Zustand, ist unbewiesen. Fakten vor Ort zeigen ein ganz anderes Bild. Der Hambacher Wald ist gefährdet - nicht nur durch die Bagger von RWE, sondern auch durch Hitze und Trockenheit. In einer Studie untersuchen Wissenschaftler der Universität Eberswalde und vom Potsdam Institut für Klimaforschung, wie Klimawandel, das Mikroklima und die Lage am Rand riesiger Braunkohletagebaue sich gegenseitig negativ verstärken ("Ibisch et al. (2019) und Blumröder et al. (2019) zur meso- und mikroklimatischen Situation sowie Randeffekten im Hambacher Forst und in der Region der (westlichen) Kölner Bucht". Der Zustand des Hambacher Waldes ist bereits jetzt besorgniserregend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böschung der südlichen Tagebaugrenze 50 Meter vom Waldrand entfernt, • Temperaturerhöhung über den offenen Kiesflächen, • Zunahme der Windgeschwindigkeit über den vegetationslosen Flächen, • Verlust des Wassers in den wasserführenden Wurzelhorizonten aufgrund der extrem nahen Tageauböschung, • Verdichtung des Bodens infolge des Einsatzes von Großgeräten im Wald, • jährlich wiederkehrende Hitze und Trockenheit infolge der Klimaerhitzung. <p>Jede weitere Erweiterung der bestehenden Abgrabungen (ebenso jeder Neuaufschluss gemeldeter Abgrabungsinteressen und jede Aktivierung ausgewiesener Reservegebiete) muss deshalb ausgeschlossen werden, in dem die Genehmigung versagt wird.</p> <p>B.) Die Genehmigung der Erweiterung würde auch gegen den in den erläuternden Ergänzungen zum Entscheidungssatz 6 formulierten Wunsch der Landesregierung verstoßen, nämlich „Darüber hinaus sollten im derzeitigen Tagebauvorfeld liegende landwirtschaftliche Flächen möglichst erhalten bleiben. Denn gerade im rheinischen Revier steht die Landwirtschaft unter einem erheblichen Flächendruck.“</p>	<p>Forsts bei Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 50 m sicher auszuschließen sind. In der fachgutachterlichen Stellungnahme des Geologischen Diensts NRW heißt es im Einzelnen:</p> <p>Von verschiedenen Seiten werden aktuell Befürchtungen geäußert, dass wasserstauende Schichten, aus denen sich die Wurzeln der Bäume und anderer Pflanzen im Hambacher Forst mit Wasser versorgen, durch den heranrückenden Abbau geschädigt werden, und dass wegen eines möglichen Druckgefälles in Richtung Tagebau Niederschlagswasser aus dem Böschungsbereich auslaufen könnte.</p> <p>Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen hat sich mit diesen Befürchtungen fachlich auseinandergesetzt und kommt zu folgender Einschätzung:</p> <p>Bäume und andere Pflanzen können aus zwei Quellen Wasser beziehen: aus dem Grundwasser, sofern die Flurabstände nicht zu groß sind, sowie aus im Boden gespeichertem Wasser, das vom Grundwasser unabhängig ist. Im zweiten Fall hängen die Wassergehalte alleine von Niederschlägen ab und schwanken daher jahreszeitlich. In den vom Grundwasser unabhängigen Böden können sich unter besonderen Umständen Staunässehorizonte entwickeln.</p> <p>Die Grundwasseroberfläche in den Grundwasserleitern der Erft-Scholle, in welcher der Hambacher Forst liegt, ist im Bereich des Hambacher Forstes aufgrund der Entwässerungsmaßnahmen der Braunkohletagebaue seit Jahrzehnten abgesenkt. Die Flurabstände im oberen Grundwasserleiter betragen über zehn Meter, in der Regel mehrere Zehnermeter. Das Grundwasser kann durch die Pflanzenwurzeln im Hambacher Forst nicht erreicht werden.</p> <p>Die Wasserversorgung der Pflanzen im Hambacher Forst ist alleine durch die Niederschläge und deren Speicherung im</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Auch im Entscheidungssatz 2: <i>Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft</i>, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist der Wille der Landesregierung verankert, die besondere Bedeutung der wertvollen Böden der Region anzuerkennen, diese zu schützen und zukunftsfähig zu entwickeln. Wörtlich heißt es: „Im Rheinischen Revier ist auch die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen angemessen zu berücksichtigen.“</p> <p>Bei der durch den Betreiber RBS GmbH vorgesehenen Erweiterung würden hochwertige landwirtschaftliche Flächen mit herausragenden Bodenwertkennzahlen unwiederbringlich vernichtet. Diese würden dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und würden damit auch gegen den Entscheidungssatz 2 verstoßen.</p> <p>Aus diesem Grund kann die Genehmigung der Erweiterung nicht erteilt werden.</p> <p>C.) Der Entwurf der NRW-Landesregierung zu einer neuen Leitentscheidung: <i>Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier</i> vom 06.10.2020 enthält u.a. den Entscheidungssatz 1: <i>Zukunftsräume für Region und Kommunen</i>.</p> <p>Darin heißt es wörtlich: „Um die Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft“ zu entwickeln, sollen die ehemaligen Tagebauflächen wieder mit dem umgebenden Raum verbunden werden und damit innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven eröffnen.“</p> <p>Zu den zitierten Tagebauflächen gehören zwangsläufig auch die im räumlichen Vorfeld und der zeitlichen Nähe einer tagesbaulichen Flächeninanspruchnahme genehmigten Auskiesungen. Würde ein Tagebau tatsächlich wie geplant fortschreiten, erscheint es als sinnvoll, die Flächen vorher auszukieseln – ganz im Sinn einer vollständigen Gewinnung unterschiedlicher Rohstoffe. Da ist es nur folgerichtig, dass die Auskiesung unverzüglich beendet wird, sobald feststeht, dass ein Raum für den Braunkohlenabbau nicht mehr in Anspruch genommen werden wird. Es ist widersinnig, Flächen vor der Zerstörung durch den Braunkohletagebau zu bewahren und dieselben Flächen durch den Abbau von Kies und Sand endgültig zu zerstören.</p> <p>Die Anforderung der Leitentscheidung (Entscheidungssatz 1) kann nicht erfüllt werden, wenn Kiesabgrabungen in ihrer zerstörerischen Wirkung das geforderte Verbinden von Räumen konterkarieren. Kiesgruben wirken trennend – und nicht verbindend. Sie wirken zerstörerisch statt dass sie gestalterisch innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven begünstigen.</p> <p>Deshalb ist die Genehmigung der Erweiterung auch aus diesem Grund zu versagen.</p> <p>Es handelt sich bei der jetzt vorliegenden neuen Leitentscheidung <i>Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier</i> vom 06.10.2020 um einen Entwurf, der Anfang 2021 rechtskräftig werden soll. Es steht hier der erklärte und notwendige politische Wille der Landesregierung dahinter, den Raum im Rheinischen Braunkohlerevier - nach dem durch Bundesregierung und Bundestag beschlossenen Kohleausstieg - neu zu ordnen. Eine jetzige Genehmigung der Erweiterung der Abgrabung Buir der RBS GmbH würde dem, planungs- und ordnungspolitisch übergeordneten Planungsinstrument Leitentscheidung, durch das vorzeitige Schaffen von Fakten vor Ort, erhebliche Beschränkungen bezgl. der Raum-Neuordnung auferlegen.</p>	<p>Boden gewährleistet. Im Bereich des Hambacher Forstes sind Böden verbreitet, die sich auf gering durchlässigen schluffig-tonigen Sedimenten entwickelt haben. Es handelt sich um Parabraunerden und Pseudogleye. Letztere zeichnen sich durch periodisch auftretende Staunässe aus. In den Böden kam es infolge von Verwitterungsprozessen zu einer Umlagerung von Tonanteilen von oben nach unten und einer unterschiedlich starken Anreicherung von Ton im Unterboden. Der Tonanreicherungshorizont wirkt insofern wasserstauend, als dass er die Versickerung in tiefere Bereiche des Bodens verzögert. Und auch diese "Ton-Schichten" sind nur partiell unter dem Hambacher Forst verbreitet. Den Hauptanteil der Böden bilden Parabraunerden, die nicht oder nur gering wasserstauend sind, jedoch ein hohes Speichervermögen für Wasser und Nährstoffe haben.</p> <p>Die geringe Durchlässigkeit der Böden bewirkt, dass sich das Wasser dort nur sehr langsam von oben nach unten bewegt. Der Boden ist nur zeitweise, in der Regel in den Wintermonaten, wassergesättigt. Während der Vegetationsperiode liegen die Wassergehalte im Rahmen des Speichervermögens des Bodens (Feldkapazität). Der Boden hält das Wasser fest (Kapillar- und Adsorptionswasser). Es sind daher kaum Wasserverluste zu erwarten, wenn der Boden an einer Böschung angeschnitten wird.</p> <p>Zur Angabe eines Abstandes, bis zu dem die Wasserversorgung des Hambacher Forstes nicht gefährdet sein sollte, wird von folgenden Annahmen ausgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Böden weisen überwiegend die Bodenarten schwach oder mitteltoniger Schluff auf. Eine für Pflanzen noch nutzbare kapillare Wassernachlieferung durch den Boden liegt bei 0,3 mm pro Tag. Diese Rate der Wassernachlieferung ist bei den dominierenden Bodenarten noch über 2,5 m möglich; jenseits von 5 m findet im Boden keine

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p><u>Zusammenfassung:</u></p> <p>Die Genehmigung der fünften Erweiterung des Kieswerks Buir der Rheinischen Baustoffwerke GmbH würde gegen mindestens vier Planungsmaßgaben, davon drei Entscheidungssätze, verstoßen, die in dem Entwurf der NRW-Landesregierung zu einer neuen Leitentscheidung: <i>Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier</i> verschriftlicht sind; nämlich gegen die Entscheidungssätze 1, 2 und 6, sowie die erläuternde Ergänzung des Entscheidungssatzes 6.</p> <p>Darüber hinaus würde eine Erweiterung der Abgrabung Fakten schaffen, die die Wirksamkeit der planungspolitisch übergeordneten Leitentscheidung - als Instrument der Neuordnung des Raumes - begrenzen. Deshalb kann die beantragte Erweiterung nicht genehmigt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>kapillare Wassernachlieferung mehr statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die seitliche Ausdehnung der Feinwurzeln reicht, vom Stamm aus betrachtet, für gewöhnlich nicht weiter als die Baumkrone hoch ist; das sind bei einer hoch angesetzten Kronenhöhe von 40 m für die Eichen im Hambacher Forst 40 m. <p>Aus den Maximalwerten für die kapillare Wassernachlieferung und für die Erstreckung der Feinwurzeln ergibt sich grundsätzlich ein Abstand von ca. 50 m.</p> <p>Nach Auskunft der Bergbehörde (28.06.2019) hat sich der Tagebau lediglich an einer Stelle dem Hambacher Forst auf 50 Meter genähert, in den anderen Bereichen ist der Tagebau noch deutlich weiter (zwischen 100 und 200 Meter) vom Hambacher Forst entfernt. (Hervorhebung nicht im Original)</p> <p>Vgl. Geologischer Dienst NRW, Tagebau Hambach: Abstand zum Hambacher Forst vermeidet Beeinträchtigung des Baumbestandes, abrufbar unter https://www.gd.nrw.de/zip/hambacherforst.pdf.</p> <p>Wie sich angesichts des Abstands von im Minimum 850 m zu den Restflächen des Hambacher Forstes – auch unter Berücksichtigung der bestehenden Abgrabungen – durch abgrabungserweiterungsbedingte geringfügigste mikroklimatische Veränderungen, die Verritzung von Bodenhorizonten sowie Staub- und Abgasbelastungen durch den Maschineneinsatz sowie Transportverkehr eine Beeinträchtigung der in Rede stehenden Waldflächen ergeben können soll, bleibt unerfindlich. Aus der von dem Einwender angeführten, von Greenpeace beauftragten Studie von Ibisch, Blumenröder et al. lässt sich Entsprechendes jedenfalls nicht ableiten. Darin wird zwar ein sofortiger Stopp nicht nur der Braunkohlegewinnung, sondern auch der Kiestagebaue im Umfeld</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>des Hambacher Forstes gefordert. Wissenschaftliche Belege, die die Begründetheit dieser Forderung untermauern könnten, lassen sich der Studie allerdings nicht entnehmen. Zu den Auswirkungen von Kiesabgrabungen haben die Verfasser der Studie überhaupt keine Untersuchungen angestellt.</p> <p>Die Annahme, durch die geplante Abgrabungserweiterung könne der Hambacher Forst geschädigt werden, erweist sich danach als völlig haltlos.</p> <p>Der Einwender verkennt zudem, dass sich die Erweiterungsfläche nach Beendigung des nur wenige Jahre in Anspruch nehmenden Sand- und Kiesabbaus der natürlichen Sukzession überlassen und sich – wie die bereits abgenommenen Teilflächen der Abgrabung zeigen - wieder zu Wald entwickeln wird. Insofern trägt die Abgrabungserweiterung mittelfristig sogar zu einer Begünstigung der lokalklimatischen Verhältnisse bei.</p> <p>Zu der unter lit. B) der Einwendung sinngemäß getroffenen Aussage, die Erweiterungsfläche werde von landwirtschaftlich genutzten wertvollen Böden in Anspruch genommen, deren "Vernichtung" aufgrund der tagebaubedingten Knappheit in der Region nicht zu verantworten sei, ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die Erweiterungsfläche von Parabraunerden und Pseudogley eingenommen, die weit überwiegend gar nicht als schutzwürdig eingestuft wurden. Die im Bereich der Erweiterungsfläche vorkommenden Parabraunerden weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden zudem lediglich eine hohe Funktionserfüllung auf.</p> <p>Ihr Vorhandensein steht der Realisierung des Vorhabens deshalb auch nicht entgegen. Rund 32 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ist von Böden bedeckt, welche bezüglich der Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden. Im Vergleich mit</p>


Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>der Gesamtfläche im Landschaftsraum kommt der Erweiterungsfläche kein besonderer Status zu. Die als schutzwürdig eingestuften Parabraunerden sind im Landschaftsraum weit verbreitet und stellen regional den Hauptbodentyp. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Minderungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Bodens auf ein verträgliches Maß reduziert.</p> <p>Dass die Erweiterungsfläche zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Erzeugung in ihrem jetzigen Zustand erhalten werden müsste, ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht anzunehmen. Entsprechendes wird auch in dem Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung nicht gefordert. Dort heißt es lediglich, dass die im derzeitigen Tagebauvorfeld liegenden landwirtschaftlichen Flächen möglichst erhalten bleiben sollen. Das würde selbst dann, wenn die Leitentscheidung in der vorliegenden Entwurfsfassung Rechtsverbindlichkeit erlangen würde, eine Inanspruchnahme für den Sand- und Kiesabbau nicht ausschließen.</p> <p>Dass die Realisierung der Abgrabungserweiterung – wie unter lit. C) der Einwendung behauptet - eine nachhaltige Entwicklung des Raumes im Bereich und Umfeld des Tagebaus Hambach verhindern würden, trifft ebenfalls nicht zu. Die Erweiterung ermöglicht die Entstehung wertvoller Sekundärbiotop im Anschluss an den abschnittsweise erfolgenden Rohstoffabbau und trägt so zur Biotopvernetzung bei. Sie wirkt damit entgegen der unsubstantiierten Behauptung des Einwenders keineswegs zerstörerisch, sondern begünstigt nachhaltige Entwicklungsperspektiven.</p> <p>Eine Beeinträchtigung in eigenen Belangen hat der Einwender schließlich nicht substantiiert dargetan. Er trägt lediglich vor, als Buirer Bürger mindestens in einem Belang durch das Vorhaben unmittelbar berührt zu sein. Welcher Belang konkret betroffen sein soll, lässt sich der Einwendung dagegen nicht entnehmen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Dass eine Beeinträchtigung in eigenen Belangen gegeben sein könnte, ist bei objektiver Würdigung auch nicht ersichtlich. Die Einwendung ist daher als unbegründet zurückzuweisen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																				
48	 <p>50170 Kerpen 31.12.2020</p> <p>Bürgermeister der Stadt Kerpen Jahnplatz 1 50171 Kerpen</p> <p>Kolpingstadt Kerpen Der Bürgermeister</p> <p>04. Jan. 2021</p> <table border="1" data-bbox="645 497 900 683"> <tr> <td>I</td> <td>II</td> <td>III</td> <td>IV</td> <td>Zuständig</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kopie zur Kenntnis an</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><i>Usp. 21.</i></p> <p>Antrag der RBS GmbH auf die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir <u>hier</u>: Einwendung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Genehmigung des Antrages der Rheinischen Baustoffwerke GmbH auf die fünfte Erweiterung der Abgrabung in Kerpen-Buir, Buirer Heide, erhebe ich hiermit frist- und formgerecht Einwendungen.</p> <p>Das Recht auf Einwendungen steht mir zu, da - als Buirer Bürger - mindestens ein Belang durch das Vorhaben direkt berührt wird.</p> <p>Ich begründe meine Einwendung wie folgt:</p> <p>A.) Der Entwurf der NRW-Landesregierung zu einer neuen Leitentscheidung: <i>Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier</i> vom 06.10.2020 enthält u.a. den Entscheidungssatz 6: <i>Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich</i>. Darin heißt es wörtlich: „Die neuen Abbaugrenzen des Braunkohlenplans Hambach sind ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ zu planen. Die neue Tagebauplanung soll eine angemessene Vernetzung der Wälder ermöglichen und das Artenschutzkonzept für den Tagebau fortschreiben. Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt und Entwicklung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.“</p> <p>Aktueller Stand ist, dass im derzeitigen Tagebauvorfeld bereits mehrere Abgrabungen im Betrieb sind. Die Abgrabung der RBS GmbH ist mit weitem Abstand die größte; sowohl im Bezug auf die Fördermengen als auch auf den Flächenverbrauch. Eine zusätzliche Erweiterung wird, in Verbindung mit den übrigen, schon bestehenden Abgrabungen in dem Bereich südlich der Waldgrenze des Hambacher Waldes, schädliche Wirkung auf den benachbarten Hambacher Wald ausüben – und</p>	I	II	III	IV	Zuständig						Kopie zur Kenntnis an										<p>Der Einwender wohnt etwa 1,08 km von der Abgrabung Buir und etwa 1,93 km von der geplanten 5. Erweiterung entfernt.</p> <p>Er hat ausschließlich Einwendungen erhoben, die sich auf Aspekte beziehen, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und weit überwiegend auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.</p> <p>Es handelt sich bei der unter lit. A) bis C) der Einwendung in Bezug genommenen Leitentscheidung der Landesregierung bislang noch um eine Planung im Entwurfsstadium, von der - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen. Sie vermag deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellt sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.</p> <p>Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich - abgesehen von den in die Planung einbezogenen Böschungen der bereits bestehenden Abgrabung - ausnahmslos um intensiv genutzte Ackerflächen. Wie deren Abbau zu einer Beeinträchtigung der Restflächen des Hambacher Forstes beizutragen in der Lage sein sollte, bleibt angesichts eines Abstands zwischen den Restflächen des Hambacher Forstes und der Erweiterungsfläche von im Minimum 850 m völlig unerfindlich.</p> <p>In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass sich der Geologische Dienst NRW mit entsprechenden Befürchtungen, die im Zusammenhang mit der Annäherung des Tagebau Hambach an die Restflächen des Hambacher Forstes geäußert wurden, bereits eingehend beschäftigt hat und zu dem Ergebnis gelangt ist, dass abbaubedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Hambacher</p>
I	II	III	IV	Zuständig																		
Kopie zur Kenntnis an																						

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>würde eklatant gegen die Forderungen des Entscheidungssatzes 6 verstoßen. Wie schon im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz NRW, Anlage 2, verlangt, sind die Auswirkungen von beantragten Vorhaben <u>kumulativ</u> zu betrachten; d.h. dass nicht nur die Auswirkungen jedes beantragten Vorhabens als Einzelfall zu prüfen sind, sondern immer die Auswirkungen bestehender benachbarten Vorhaben und die Auswirkungen des beantragten Vorhabens in Summe (!) zu betrachten sind. Daher müssen sowohl die Auswirkungen der beantragten Erweiterung als auch die Auswirkungen der bereits bestehenden Kiesgrube Bulr der RBS GmbH und auch die Auswirkungen der bestehenden Abgrabung Collas Kies GmbH kumulativ geprüft werden.</p> <p>Aus ökologischer Sicht gefährdet jede Abgrabung in unmittelbarer Nähe zum Waldrand das Ökosystem Wald:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Temperaturerhöhung über den offenen, vegetationslosen Kies- und Sandflächen, die in den Wald hineinwirken / • Verritzung von wasserführenden Bodenhorizonten, mit der Folge des Wasserverlustes in den Wurzelbereichen der angrenzenden Biotope / • Staubeintrag vom maschinellen Abbau und infolge der Windverwirbelungen in den Wald - mit der Folge, dass sich Atemöffnungen der Blätter verstopfen / • Eintrag von Abgasen, die durch den maschinellen Abbau und den Abtransport entstehen und Luft und Boden schädigen u.ä. <p>Die Behauptung der Landesregierung, der Hambacher Wald sei in einem guten Zustand, ist unbewiesen. Fakten vor Ort zeigen ein ganz anderes Bild. Der Hambacher Wald ist gefährdet - nicht nur durch die Bagger von RWE, sondern auch durch Hitze und Trockenheit. In einer Studie untersuchen Wissenschaftler der Universität Eberswalde und vom Potsdam Institut für Klimaforschung, wie Klimawandel, das Mikroklima und die Lage am Rand riesiger Braunkohletagebaue sich gegenseitig negativ verstärken ("Ibisch et al. (2019) und Blumröder et al. (2019) zur meso- und mikroklimatischen Situation sowie Randeffekten im Hambacher Forst und in der Region der (westlichen) Kölner Bucht". Der Zustand des Hambacher Waldes ist bereits jetzt besorgniserregend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böschung der südlichen Tagebaugrenze 50 Meter vom Waldrand entfernt, • Temperaturerhöhung über den offenen Kiesflächen, • Zunahme der Windgeschwindigkeit über den vegetationslosen Flächen, • Verlust des Wassers in den wasserführenden Wurzelhorizonten aufgrund der extrem nahen Tagebauböschung, • Verdichtung des Bodens infolge des Einsatzes von Großgeräten im Wald, • Jährlich wiederkehrende Hitze und Trockenheit infolge der Klimaerhitzung. <p>Jede weitere Erweiterung der bestehenden Abgrabungen (ebenso jeder Neuaufschluss gemeldeter Abgrabungsinteressen und jede Aktivierung ausgewiesener Reservegebiete) muss deshalb ausgeschlossen werden, in dem die Genehmigung versagt wird.</p> <p>B.) Die Genehmigung der Erweiterung würde auch gegen den in den erläuternden Ergänzungen zum Entscheidungssatz 6 formulierten Wunsch der Landesregierung verstoßen, nämlich</p>	<p>Forsts bei Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 50 m sicher auszuschließen sind. In der fachgutachterlichen Stellungnahme des Geologischen Diensts NRW heißt es im Einzelnen:</p> <p>Von verschiedenen Seiten werden aktuell Befürchtungen geäußert, dass wasserstauende Schichten, aus denen sich die Wurzeln der Bäume und anderer Pflanzen im Hambacher Forst mit Wasser versorgen, durch den heranrückenden Abbau geschädigt werden, und dass wegen eines möglichen Druckgefälles in Richtung Tagebau Niederschlagswasser aus dem Böschungsbereich auslaufen könnte.</p> <p>Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen hat sich mit diesen Befürchtungen fachlich auseinandergesetzt und kommt zu folgender Einschätzung:</p> <p>Bäume und andere Pflanzen können aus zwei Quellen Wasser beziehen: aus dem Grundwasser, sofern die Flurabstände nicht zu groß sind, sowie aus im Boden gespeichertem Wasser, das vom Grundwasser unabhängig ist. Im zweiten Fall hängen die Wassergehalte alleine von Niederschlägen ab und schwanken daher jahreszeitlich. In den vom Grundwasser unabhängigen Böden können sich unter besonderen Umständen Staunässehorizonte entwickeln.</p> <p>Die Grundwasseroberfläche in den Grundwasserleitern der Erft-Scholle, in welcher der Hambacher Forst liegt, ist im Bereich des Hambacher Forstes aufgrund der Entwässerungsmaßnahmen der Braunkohletagebaue seit Jahrzehnten abgesenkt. Die Flurabstände im oberen Grundwasserleiter betragen über zehn Meter, in der Regel mehrere Zehnermeter. Das Grundwasser kann durch die Pflanzenwurzeln im Hambacher Forst nicht erreicht werden.</p> <p>Die Wasserversorgung der Pflanzen im Hambacher Forst ist alleine durch die Niederschläge und deren Speicherung im</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Planungsinstrument Leitentscheidung, durch das vorzeitige Schaffen von Fakten vor Ort, erhebliche Beschränkungen bezgl. der Raum-Neuordnung auferlegen.</p> <p>In einem persönlichen Schreiben an mich (vom 28.10.2020) hat der Landrat des Kreises Düren erklärt, dass jetzt u.a. auch der Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung für das Rheinische Braunkohlenrevier berücksichtigt werden, wenn es um die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Abgrabungsvorhabens geht. Die gleiche Berücksichtigung des Leitentscheidungsentwurfs der Landesregierung NRW hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von Abgrabungsvorhaben erwarte ich auch vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises.</p> <p>D.) Infolge der fünften Erweiterung würde das öffentliche Wegenetz nördlich der Straße „An den Birkenhöfen“ zerstört. Die Verlängerung der Straße „Hohlweg“ in nördliche Richtung würde komplett vernichtet. Damit wären auch die derzeit davon abzweigenden Wege, es handelt sich dabei um asphaltierte landwirtschaftlich genutzte Wege, nicht mehr zu erreichen. Das derzeitige Wegenetz nördlich der Straße „An den Birkenhöfen“ dient gleichzeitig als Radverkehrsverbindung und als Wanderweg und ermöglicht die autofreie Verbindung zwischen den Kernper Ortsteilen Buir und Mannheim, alt. Ein Wegfall dieser Verbindungen, aber auch die komplette Vernichtung öffentlicher Wege, kann nicht hingenommen werden.</p> <p>Da die Kies- und Sandabgrabungen - im Gegensatz zur Braunkohleförderung - nicht dem besonderen Gemeinwohlinteresse (hier: Sicherstellung der Energieversorgung) dienen, wird damit auch keine rechtliche Sonderstellung generiert, die es erlauben würde, öffentliche Wegenetze zu zerstören einzuschränken oder zu verlegen.</p> <p>E.) Die Produktion (das beginnt mit dem Kiesabbau) von einer Tonne Beton - mittlerer Festigkeit verursacht Umweltschäden in Höhe von 26 €. Allein durch die Produktion von Transportbeton (also Beton, der in stationären Betonmischanlagen hergestellt und mit Betonmischfahrzeugen zur Baustelle geliefert wird) entstanden so im Jahr 2019 Umweltschadenskosten in Höhe von ca. 3,2 Mrd. Euro. Sie waren damit fast so hoch wie der Gesamtumsatz der Branche von ca. 4,1 Mrd. Euro.</p> <p>Diese Kostensätze sind kürzlich vom Bundesumweltamt, unter dem Titel „Konsequenter Umweltschutz spart der Gesellschaft viele Milliarden Euro - Umweltbundesamt legt neue Kostensätze für Umweltschäden vor“ vorgelegt worden (https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemittelungen/konsequenter-umweltschutz-spart-der-gesellschaft). Demnach lassen sich „...durch das Recyclen von Baustoffen Umweltschadenskosten in beträchtlichem Ausmaß sparen“. Die neue „Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten“ berechnet auf wissenschaftlicher Basis die Kosten von Umweltbelastungen.</p> <p>Prof. Dirk Messner, Präsident des Umweltbundesamt sagt dazu: „Konsequenter Umwelt- und Klimaschutz spart uns und kommenden Generationen viele Milliarden Euro durch geringere Umwelt- und Gesundheitsschäden. Es ist wichtig, diese oft übersehenen Kosten sichtbar zu machen: Denn die verursachten Gesundheits- und Umweltschäden sind real, für unsere heutige Gesellschaft, für unsere Kinder und Enkel, aber auch für Menschen in anderen Teilen der Welt. Gerade auch in der Diskussion um die Verwendung von Corona-Aufbauhilfen sollten wir sicherstellen, dass die öffentlichen Gelder nur für umweltgerechte Projekte und den Übergang zu einer klima- und umweltverträglichen Wirtschaft verwendet werden.“</p>	<p>Boden gewährleistet. Im Bereich des Hambacher Forstes sind Böden verbreitet, die sich auf gering durchlässigen schluffig-tonigen Sedimenten entwickelt haben. Es handelt sich um Parabraunerden und Pseudogleye. Letztere zeichnen sich durch periodisch auftretende Staunässe aus. In den Böden kam es infolge von Verwitterungsprozessen zu einer Umlagerung von Tonanteilen von oben nach unten und einer unterschiedlich starken Anreicherung von Ton im Unterboden. Der Tonanreicherungshorizont wirkt insofern wasserstauend, als dass er die Versickerung in tiefere Bereiche des Bodens verzögert. Und auch diese "Ton-Schichten" sind nur partiell unter dem Hambacher Forst verbreitet. Den Hauptanteil der Böden bilden Parabraunerden, die nicht oder nur gering wasserstauend sind, jedoch ein hohes Speichervermögen für Wasser und Nährstoffe haben.</p> <p>Die geringe Durchlässigkeit der Böden bewirkt, dass sich das Wasser dort nur sehr langsam von oben nach unten bewegt. Der Boden ist nur zeitweise, in der Regel in den Wintermonaten, wassergesättigt. Während der Vegetationsperiode liegen die Wassergehalte im Rahmen des Speichervermögens des Bodens (Feldkapazität). Der Boden hält das Wasser fest (Kapillar- und Adsorptionswasser). Es sind daher kaum Wasserverluste zu erwarten, wenn der Boden an einer Böschung angeschnitten wird.</p> <p>Zur Angabe eines Abstandes, bis zu dem die Wasserversorgung des Hambacher Forstes nicht gefährdet sein sollte, wird von folgenden Annahmen ausgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Böden weisen überwiegend die Bodenarten schwach oder mitteltoniger Schluff auf. Eine für Pflanzen noch nutzbare kapillare Wassernachlieferung durch den Boden liegt bei 0,3 mm pro Tag. Diese Rate der Wassernachlieferung ist bei den dominierenden Bodenarten noch über 2,5 m möglich; jenseits von 5 m findet im Boden keine

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Dieser Ansatz gewinnt an Bedeutung hinsichtlich der nationalen Umsetzung der am 11.12.2020 nochmals verschärften EU-Klimaziele.</p> <p>Da bereits der Abbau von Kies und Sand beträchtliche, nun bezifferbare Umweltschäden verursacht, ist die Erweiterung von Kiesabgrabungen zu verhindern. Infolge der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden finanziellen Belastungen des Staates und der Gesellschaft, ist jede weitergehende Belastung der jetzigen und der nächsten Generationen nicht hinnehmbar.</p> <p>Die benötigten Rohstoffe können durch konsequentes Recycling von Altmaterial gewonnen werden, frisch geförderte Sande und Kiese sind nicht länger unabdingbar, um haltbaren Beton herzustellen (https://www.bioeconomie-bw.de/fachbeitrag/dossier/nachhaltiges-bauen-aktiver-klimaschutz). Baustoffrecycling ist ein wichtiger Teil des „European Green Deal“ und damit auch des im Frühjahr seitens der EU vorgestellten „Circular Economy Action Plan“. Drei Viertel aller Abfallströme stammen aus dem Bauwesen – eine bedeutende Ressource für die Zukunft.</p> <p>Auch aus diesen genannten Gründen sollte die Genehmigung zur Erweiterung der Abgrabung verweigert werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>kapillare Wassernachlieferung mehr statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die seitliche Ausdehnung der Feinwurzeln reicht, vom Stamm aus betrachtet, für gewöhnlich nicht weiter als die Baumkrone hoch ist; das sind bei einer hoch angesetzten Kronenhöhe von 40 m für die Eichen im Hambacher Forst 40 m. <p>Aus den Maximalwerten für die kapillare Wassernachlieferung und für die Erstreckung der Feinwurzeln ergibt sich grundsätzlich ein Abstand von ca. 50 m.</p> <p>Nach Auskunft der Bergbehörde (28.06.2019) hat sich der Tagebau lediglich an einer Stelle dem Hambacher Forst auf 50 Meter genähert, in den anderen Bereichen ist der Tagebau noch deutlich weiter (zwischen 100 und 200 Meter) vom Hambacher Forst entfernt. (Hervorhebung nicht im Original)</p> <p>Vgl. Geologischer Dienst NRW, Tagebau Hambach: Abstand zum Hambacher Forst vermeidet Beeinträchtigung des Baumbestandes, abrufbar unter https://www.gd.nrw.de/zip/hambacherforst.pdf.</p> <p>Wie sich angesichts des Abstands von im Minimum 850 m zu den Restflächen des Hambacher Forstes – auch unter Berücksichtigung der bestehenden Abgrabungen – durch abgrabungserweiterungsbedingte geringfügigste mikroklimatische Veränderungen, die Verritzung von Bodenhorizonten sowie Staub- und Abgasbelastungen durch den Maschineneinsatz sowie Transportverkehr eine Beeinträchtigung der in Rede stehenden Waldflächen ergeben können soll, bleibt unerfindlich. Aus der von dem Einwender angeführten, von Greenpeace beauftragten Studie von Ibisch, Blumenröder et al. lässt sich Entsprechendes jedenfalls nicht ableiten. Darin wird zwar ein sofortiger Stopp nicht nur der Braunkohlegewinnung, sondern auch der Kiestagebaue im Umfeld</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>des Hambacher Forstes gefordert. Wissenschaftliche Belege, die die Begründetheit dieser Forderung untermauern könnten, lassen sich der Studie allerdings nicht entnehmen. Zu den Auswirkungen von Kiesabgrabungen haben die Verfasser der Studie überhaupt keine Untersuchungen angestellt.</p> <p>Die Annahme, durch die geplante Abgrabungserweiterung könne der Hambacher Forst geschädigt werden, erweist sich danach als völlig haltlos.</p> <p>Der Einwender verkennt zudem, dass sich die Erweiterungsfläche nach Beendigung des nur wenige Jahre in Anspruch nehmenden Sand- und Kiesabbaus der natürlichen Sukzession überlassen und sich – wie die bereits abgenommenen Teilflächen der Abgrabung zeigen - wieder zu Wald entwickeln wird. Insofern trägt die Abgrabungserweiterung mittelfristig sogar zu einer Begünstigung der lokalklimatischen Verhältnisse bei.</p> <p>Zu der unter lit. B) der Einwendung sinngemäß getroffenen Aussage, die Erweiterungsfläche werde von landwirtschaftlich genutzten wertvollen Böden in Anspruch genommen, deren "Vernichtung" aufgrund der tagebaubedingten Knappheit in der Region nicht zu verantworten sei, ist Folgendes zu bemerken:</p> <p>Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die Erweiterungsfläche von Parabraunerden und Pseudogley eingenommen, die weit überwiegend gar nicht als schutzwürdig eingestuft wurden. Die im Bereich der Erweiterungsfläche vorkommenden Parabraunerden weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden zudem lediglich eine hohe Funktionserfüllung auf.</p> <p>Ihr Vorhandensein steht der Realisierung des Vorhabens deshalb auch nicht entgegen. Rund 32 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ist von Böden bedeckt, welche bezüglich der Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden. Im Vergleich mit</p>

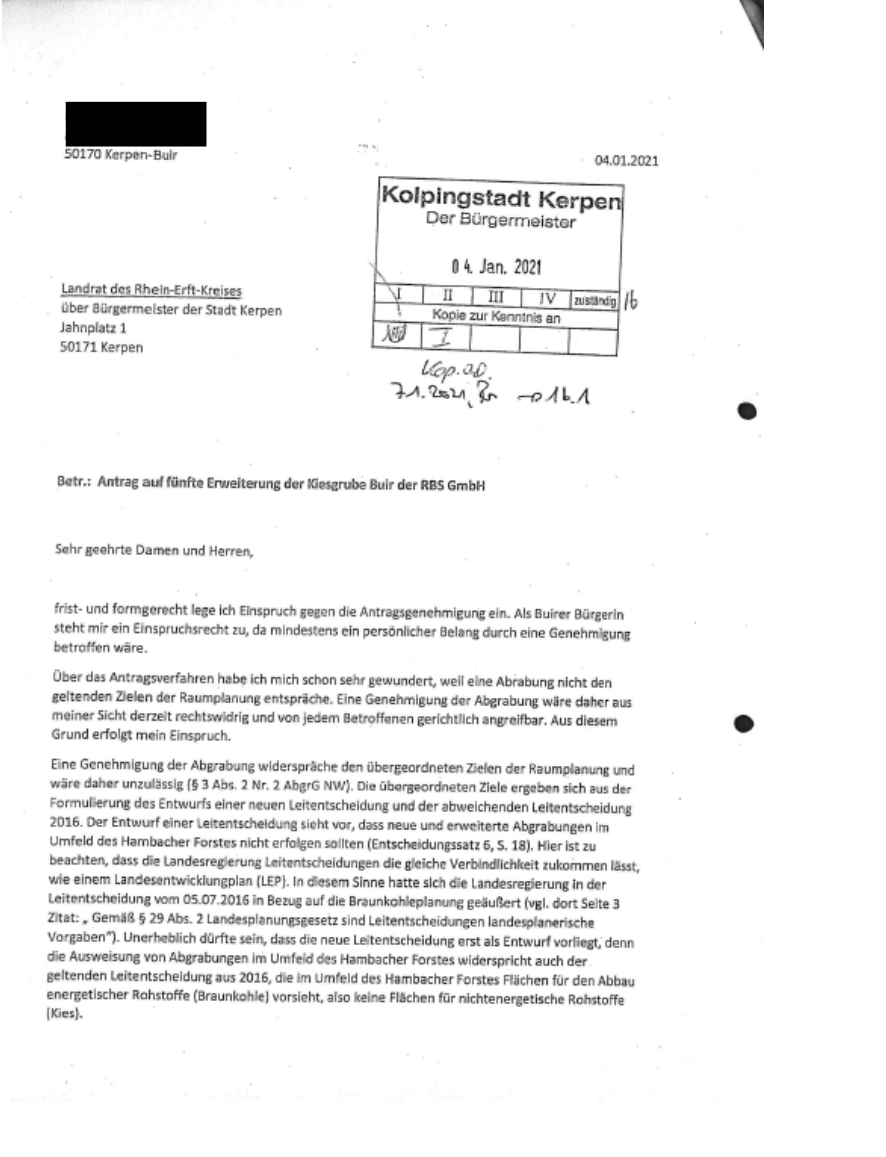
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>der Gesamtfläche im Landschaftsraum kommt der Erweiterungsfläche kein besonderer Status zu. Die als schutzwürdig eingestuften Parabraunerden sind im Landschaftsraum weit verbreitet und stellen regional den Hauptbodentyp. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Minderungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Bodens auf ein verträgliches Maß reduziert.</p> <p>Dass die Erweiterungsfläche zur Gewährleistung einer zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Erzeugung in ihrem jetzigen Zustand erhalten werden müsste, ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht anzunehmen. Entsprechendes wird auch in dem Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung nicht gefordert. Dort heißt es lediglich, dass die im derzeitigen Tagebauvorfeld liegenden landwirtschaftlichen Flächen möglichst erhalten bleiben sollen. Das würde selbst dann, wenn die Leitentscheidung in der vorliegenden Entwurfsfassung Rechtsverbindlichkeit erlangen würde, eine Inanspruchnahme für den Sand- und Kiesabbau nicht ausschließen.</p> <p>Dass die Realisierung der Abgrabungserweiterung – wie unter lit. C) der Einwendung behauptet - eine nachhaltige Entwicklung des Raumes im Bereich und Umfeld des Tagebaus Hambach verhindern würden, trifft ebenfalls nicht zu. Die Erweiterung ermöglicht die Entstehung wertvoller Sekundärbiotope im Anschluss an den abschnittsweise erfolgenden Rohstoffabbau und trägt so zur Biotopvernetzung bei. Sie wirkt damit entgegen der unsubstantiierten Behauptung des Einwenders keineswegs zerstörerisch, sondern begünstigt nachhaltige Entwicklungsperspektiven.</p> <p>Entgegen der Behauptung unter lit. D) der Einwendung wird durch das geplante Erweiterungsvorhaben der Antragstellerin auch nicht das öffentliche Wegenetz nördlich der Straße "An den Birkenhöfen" zerstört. Durch die Abgrabungserweiterung wird lediglich ein allein der Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen dienender</p>

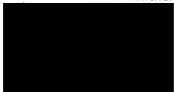
Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Wirtschaftsweg in Anspruch genommen. Dieser ist für die Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Realisierung des Vorhabens jedoch nicht mehr erforderlich. Östlich an die Erweiterungsfläche grenzt ein weiterer Wirtschaftsweg an, der nach Süden über eine Verbindung zur K 4 verfügt und an die umliegenden Wirtschaftswege im Norden der K 4 angebunden ist. Dass diese bei Entfallen des von dem Vorhaben beanspruchten Wirtschaftsweges nicht mehr erreichbar seien, trifft nicht zu.</p> <p>Schließlich rechtfertigen die unter lit. D) der Einwendung behaupteten Umweltschadenskosten der Betonherstellung keine Versagung der beantragten Abgrabungsgenehmigung. Vorliegend geht es nicht um die Zulassung eines Betonwerks, sondern um die Zulassung einer Sand- und Kiesabgrabung, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 3, 7 und 8 AbgrG NRW richtet. Die in diesen Vorschriften geregelten Zulassungsvoraussetzungen sind vorliegend gegeben, sodass die Antragstellerin einen Anspruch auf Zulassung ihres Vorhabens hat.</p> <p>Die unter lit. D) der Einwendung angestellten Überlegungen gehen im Übrigen gänzlich an dem Umstand vorbei, dass die jährlich anfallenden Recyclingbaustoffe alleine nicht ausreichen, um die Versorgung der Wirtschaft mit hochwertigen Baustoffen zu gewährleisten. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern, da die mögliche Recyclingquote bereits jetzt ausgeschöpft ist, sodass zur Versorgung der Wirtschaft mit hochwertigen Baustoffen auch weiterhin ein Sand- und Kiesabbau erforderlich sein wird. Dies ist durch wissenschaftliche Studien zweifelsfrei belegt und Grund dafür, dass im Rahmen der Regionalplanung Kiesabbau Standorte gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden. Das gilt auch für die Abgrabung der Antragstellerin, die im Regionalplan Köln als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt ist. Die Fläche der 5. Erweiterung soll wegen des anhaltenden Bedarfs an Sand und Kies in der Region im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilplans "Nichtenergetische Rohstoffe" ausweislich des 1. Planentwurfs der</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Bezirksregierung Köln ebenfalls als BSAB ausgewiesen werden. Die aus ihr gewinnbaren Rohstoffe können durch Recyclingbaustoffe nicht substituiert werden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung in eigenen Belangen hat der Einwender schließlich nicht substantiiert dargetan. Er trägt lediglich vor, als Buirer Bürger mindestens in einem Belang durch das Vorhaben unmittelbar berührt zu sein. Welcher Belang konkret betroffen sein soll, lässt sich der Einwendung dagegen nicht entnehmen.</p> <p>Dass eine Beeinträchtigung in eigenen Belangen gegeben sein könnte, ist bei objektiver Würdigung auch nicht ersichtlich. Die Einwendung ist daher als unbegründet zurückzuweisen.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
49	<p>Von: Heike Emmel-Heimen An: Schmitz, Erich Datum: 04.01.2021 07:46 Betreff: Wtrif: Antrag 5. Abgrabungserweiterung zum Kieswerk in Kerpen-Buir</p> <p>>>> 70 04.01.2021 07:45 >>> >>> Info 04.01.2021 07:30 >>> [REDACTED] 03.01.2021 21:34 >>> Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich melde mich wegen des Antrags der Rheinischen Baustoffwerke GmbH auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Kiesen und Sanden in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5 und Gemarkung Marheim, Flur 11 als 5. Abgrabungserweiterung zum Kieswerk in Kerpen-Buir.</p> <p>Über das Antragsverfahren habe ich mich schon sehr gewundert, weil eine Abgrabung nicht den geltenden Zielen der Raumplanung entspräche. Eine Genehmigung der Abgrabung wäre daher aus meiner Sicht derzeit rechtswidrig und von jedem Betroffenen gerichtlich angreifbar. Nun wohne ich in Kerpen-Horrem, bin also kein Anwohner, befinde mich aber in Übereinstimmung mit zahlreichen Betroffenen.</p> <p>Aus diesem Grund bitte ich Sie im Verfahren folgende Ausführungen zu beachten:</p> <p>Eine Genehmigung der Abgrabung widerspräche den übergeordneten Zielen der Raumplanung und wäre daher unzulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AbgrG NW). Die übergeordneten Ziele ergeben sich aus der Formulierung des Entwurfs einer neuen Leitentscheidung und der abweichenden Leitentscheidung 2016. Der Entwurf einer Leitentscheidung sieht vor, dass neue und erweiterte Abgrabungen im Umfeld des Hambacher Forstes nicht erfolgen sollten (Entscheidungssatz 6, S. 18). Hier ist zu beachten, dass die Landesregierung Leitentscheidungen die gleiche Verbindlichkeit zukommen lässt, wie einem Landesentwicklungsplan (LEP). In diesem Sinne hatte sich die Landesregierung in der Leitentscheidung vom 05.07.2016 in Bezug auf die Braunkohleplanung geäußert (vgl. dort Seite 3 Zitat: " Gemäß § 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Leitentscheidungen landesplanerische Vorgaben"). Unerheblich dürfte sein, dass die neue Leitentscheidung erst als Entwurf vorliegt, denn die Ausweisung von Abgrabungen im Umfeld des Hambacher Forstes widerspricht auch der geltenden Leitentscheidung aus 2016, die im Umfeld des Hambacher Forstes Flächen für den Abbau energetischer Rohstoffe (Braunkohle) vorsieht, also keine Flächen für nichtenergetische Rohstoffe (Kies).</p> <p>Zudem würde eine Genehmigung in zweifacher Weise gegen Regelungen des Landesentwicklungsplans verstoßen: Für eine Genehmigung nach Abgrabungsrecht wäre gem. LEP ein Regionalplan Voraussetzung, der zeichnerische Festsetzungen zur Nachfolgenutzung enthält (vgl. Vorgabe 9.2-4 der textlichen Festsetzungen des LEP). Hieran fehlt es derzeit und ein entsprechender Regionalplan wäre auch nicht mit den Zielen der Landesplanung zu vereinbaren, die im Entwurf einer Leitentscheidung formuliert sind.</p> <p>Weiterhin handelt es sich - bis zur Änderung des Braunkohleplans - um Flächen die zum Deckgebirge von Braunkohletagebauen gehören. Abgrabungen sind gem. Nr. 9.1-3 der textlichen Festsetzungen des LEP in diesen Bereichen nur im Rahmen des Kippenmanagements zulässig. Hieraus folgt, dass nur der Berechtigte eines bergrechtlichen Betriebsplans Abgrabungen vornehmen darf. Dazu gehört die Rheinischen Baustoffwerke GmbH nicht.</p> <p>Für die Beachtung der Einwendungen bedanke ich mich. Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED] 50169 Kerpen</p>	<p>Der Einwender wohnt etwa 9,22 km Luftlinie von der Abgrabung der Antragstellerin und deren geplanter 5. Erweiterung entfernt. Bei objektiver Betrachtung ist es daher ausgeschlossen, dass der Einwender durch das geplante Vorhaben in eigenen Belangen beeinträchtigt sein könnte.</p> <p>Eine Beeinträchtigung in eigenen Belangen macht der Einwender dementsprechend auch nicht geltend, sodass die Einwendung als unzulässig zurückzuweisen ist.</p> <p>Sie ist auch nicht begründet, da dem Vorhaben der Antragstellerin entgegen der rechtsirrigen Behauptung des Einwenders keine übergeordneten Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Die von ihm angeführte Leitentscheidung der Landesregierung hat bislang lediglich Entwurfscharakter und ist dementsprechend noch nicht rechtsverbindlich.</p> <p>Dem LEP NRW lassen sich ebenfalls keine dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele der Raumordnung entnehmen. Die vom Einwender angeführte Vorgabe 9.2-4 des LEP NRW lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen.</p> <p>Satz 1 der vorgenannten Maßgabe wird durch das beantragte Vorhaben offenkundig erfüllt. Es sieht eine abschnittsweise Abgrabung und Herrichtung des Geländes vor, wobei als Herrichtung eine natürliche Sukzessionsentwicklung erfolgen soll.</p> <p>Satz 2 der vorgenannten Maßgabe richtet sich an die nachgeordnete Regionalplanung und sieht eine zeichnerische Festlegung der Nachfolgenutzung von in den Regionalplänen ausgewiesenen Abgrabungsstandorten vor.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
		<p>Dass eine solche Ausweisung für die Erweiterungsfläche (bislang) nicht erfolgt ist, berührt die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens nicht. Da für das Vorhaben keine entsprechenden Zielvorgaben existieren, können sie dem Vorhaben auch nicht entgegengehalten werden. Das ist in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hinreichend geklärt.</p> <p>Ziffer 9.1-3 des LEP NRW zielt schließlich lediglich darauf ab sicherzustellen, dass die Braunkohle überlagernde Rohstoffe nur in dem Umfang gewonnen und einer anderweitigen wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden dürfen, als sie zur Rekultivierung der Braunkohlentagebaue (Kippenmanagement) nicht benötigt werden. Das verdeutlicht auch der Erläuterungsbericht zu Ziffer 9.1-3 des LEP NRW, in der es heißt:</p> <p style="padding-left: 40px;">Rohstoffe im Deckgebirge von Braunkohlentagebauen stehen für eine wirtschaftliche Verwendung nur insoweit zur Verfügung, als sie im Rahmen des grundwasserschonenden Kippenmanagements entbehrt werden können und die Wiederherstellung nutzbarer Oberflächen bei Rekultivierungsmaßnahmen nicht Vorrang hat.</p> <p>Dass die Gewinnung für die Rekultivierung der Tagebaue nicht benötigter Rohstoffe – wie der Einwender meint - nur durch den Betreiber der Braunkohlentagebaue hereingewonnen werden dürften, lässt sich aus Ziffer 9.1-3 des LEP NRW dagegen ersichtlich nicht ableiten.</p>

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin																				
50	 <p>50170 Kerpen-Buir</p> <p>04.01.2021</p> <p>Kolpingstadt Kerpen Der Bürgermeister</p> <p>04. Jan. 2021</p> <table border="1"> <tr> <td>I</td> <td>II</td> <td>III</td> <td>IV</td> <td>zuständig</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>16</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kopie zur Kenntnis an</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Kop. 00. 21.2.21 für -016.1</p> <p>Landrat des Rhein-Erft-Kreises Über Bürgermeister der Stadt Kerpen Jahnplatz 1 50171 Kerpen</p> <p>Betr.: Antrag auf fünfte Erweiterung der Kiesgrube Buir der RBS GmbH</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>frist- und formgerecht lege ich Einspruch gegen die Antragsgenehmigung ein. Als Buirer Bürgerin stehe mir ein Einspruchsrecht zu, da mindestens ein persönlicher Belang durch eine Genehmigung betroffen wäre.</p> <p>Über das Antragsverfahren habe ich mich schon sehr gewundert, weil eine Abgrabung nicht den geltenden Zielen der Raumplanung entspräche. Eine Genehmigung der Abgrabung wäre daher aus meiner Sicht derzeit rechtswidrig und von jedem Betroffenen gerichtlich angreifbar. Aus diesem Grund erfolgt mein Einspruch.</p> <p>Eine Genehmigung der Abgrabung widerspräche den übergeordneten Zielen der Raumplanung und wäre daher unzulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AbgrG NW). Die übergeordneten Ziele ergeben sich aus der Formulierung des Entwurfs einer neuen Leitentscheidung und der abweichenden Leitentscheidung 2016. Der Entwurf einer Leitentscheidung sieht vor, dass neue und erweiterte Abgrabungen im Umfeld des Hambacher Forstes nicht erfolgen sollten (Entscheidungssatz 6, S. 18). Hier ist zu beachten, dass die Landesregierung Leitentscheidungen die gleiche Verbindlichkeit zukommen lässt, wie einem Landesentwicklungsplan (LEP). In diesem Sinne hatte sich die Landesregierung in der Leitentscheidung vom 05.07.2016 in Bezug auf die Braunkohleplanung geäußert (vgl. dort Seite 3 Zitat: „Gemäß § 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Leitentscheidungen landesplanerische Vorgaben“). Unerheblich dürfte sein, dass die neue Leitentscheidung erst als Entwurf vorliegt, denn die Ausweisung von Abgrabungen im Umfeld des Hambacher Forstes widerspricht auch der geltenden Leitentscheidung aus 2016, die im Umfeld des Hambacher Forstes Flächen für den Abbau energetischer Rohstoffe (Braunkohle) vorsieht, also keine Flächen für nichtenergetische Rohstoffe (Kies).</p>	I	II	III	IV	zuständig					16	Kopie zur Kenntnis an					I					<p>Die Einwenderin wohnt etwa 1,08 km Luftlinie von der Abgrabung der Antragstellerin und 1,75 km von deren geplanter 5. Erweiterung entfernt.</p> <p>Eine Beeinträchtigung in eigenen Belangen macht die Einwenderin nicht geltend. Sie beruft sich zur Begründung der Einwendung nur dem Vorhaben vermeintlich entgegenstehende übergeordnete Ziele der Raumordnung.</p> <p>Die von ihr angeführte Leitentscheidung der Landesregierung hat bislang allerdings lediglich Entwurfscharakter und ist dementsprechend noch nicht rechtsverbindlich.</p> <p>Dem LEP NRW lassen sich ebenfalls keine dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele der Raumordnung entnehmen. Die von der Einwenderin angeführte Vorgabe 9.2-4 des LEP NRW lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen.</p> <p>Satz 1 der vorgenannten Maßgabe wird durch das beantragte Vorhaben offenkundig erfüllt. Es sieht eine abschnittsweise Abgrabung und Herrichtung des Geländes vor, wobei als Herrichtung eine natürliche Sukzessionsentwicklung erfolgen soll.</p> <p>Satz 2 der vorgenannten Maßgabe richtet sich an die nachgeordnete Regionalplanung und sieht eine zeichnerische Festlegung der Nachfolgenutzung von in den Regionalplänen ausgewiesenen Abgrabungsstandorten vor.</p> <p>Dass eine solche Ausweisung für die Erweiterungsfläche (bislang) nicht erfolgt ist, berührt die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens nicht. Da für das Vorhaben keine entsprechenden Zielvorgaben existieren, können sie dem Vorhaben auch nicht entgegengehalten</p>
I	II	III	IV	zuständig																		
				16																		
Kopie zur Kenntnis an																						
I																						

Lfd. Nr.	TÖB-Stellungnahme/Einwendung	Stellungnahme der Antragstellerin
	<p>Zudem würde eine Genehmigung in zweifacher Weise gegen Regelungen des Landesentwicklungsplans verstoßen: Für eine Genehmigung nach Abgrabungsrecht wäre gem. LEP ein Regionalplan Voraussetzung, der zeichnerische Festsetzungen zur Nachfolgenutzung enthält (vgl. Vorgabe 9.2-4 der textlichen Festsetzungen des LEP). Hieran fehlt es derzeit und ein entsprechender Regionalplan wäre auch nicht mit den Zielen der Landesplanung zu vereinbaren, die im Entwurf einer Leitentscheidung formuliert sind.</p> <p>Weiterhin handelt es sich - bis zur Änderung des Braunkohleplans - um Flächen die zum Deckgebirge von Braunkohletagebauen gehören. Abgrabungen sind gem. Nr. 9.1-3 der textlichen Festsetzungen des LEP in diesen Bereichen nur im Rahmen des Kippenmanagements zulässig. Hieraus folgt, dass nur der Berechtigte eines bergrechtlichen Betriebsplans Abgrabungen vornehmen darf. Dazu gehört die Rheinischen Baustoffwerke GmbH nicht.</p> <p>Für die Beachtung der Einwendungen bedanke ich mich.</p> <p>Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>werden. Das ist in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hinreichend geklärt.</p> <p>Ziffer 9.1-3 des LEP NRW zielt schließlich lediglich darauf ab sicherzustellen, dass die Braunkohle überlagernde Rohstoffe nur in dem Umfang gewonnen und einer anderweitigen wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden dürfen, als sie zur Rekultivierung der Braunkohletagebaue (Kippenmanagement) nicht benötigt werden. Das verdeutlicht auch der Erläuterungsbericht zu Ziffer 9.1-3 des LEP NRW, in der es heißt:</p> <p>Rohstoffe im Deckgebirge von Braunkohletagebauen stehen für eine wirtschaftliche Verwendung nur insoweit zur Verfügung, als sie im Rahmen des grundwasserschonenden Kippenmanagements entbehrt werden können und die Wiederherstellung nutzbarer Oberflächen bei Rekultivierungsmaßnahmen nicht Vorrang hat.</p> <p>Dass die Gewinnung für die Rekultivierung der Tagebaue nicht benötigter Rohstoffe – wie der Einwender meint - nur durch den Betreiber der Braunkohletagebaue hereingewonnen werden dürften, lässt sich aus Ziffer 9.1-3 des LEP NRW dagegen ersichtlich nicht ableiten.</p> <p>Die Einwendung ist daher als insgesamt unbegründet zurückzuweisen.</p>